



31/32.2-4354.4.R 30 - 1

Kreisstraße R 30, Poign – Köfering (Bundesstraße 15)

Neubau der Kreisstraße R 30 (Südspange)

Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 8 + 260 (= Abschnitt 1680, Station 1,050 der Bundesstraße 15)

Planfeststellungsbeschluss

vom

12. Dezember 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A) Entscheidung	10
I. Feststellung des Plans	10
II. Festgestellte Planunterlagen	11
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)	15
1. Allgemeine Auflagen	15
1.1 Unterrichtungspflichten	15
1.2 Erörterungstermin	17
2. Bauausführung und Betrieb	17
2.1 Auflagen zur Bauausführung	17

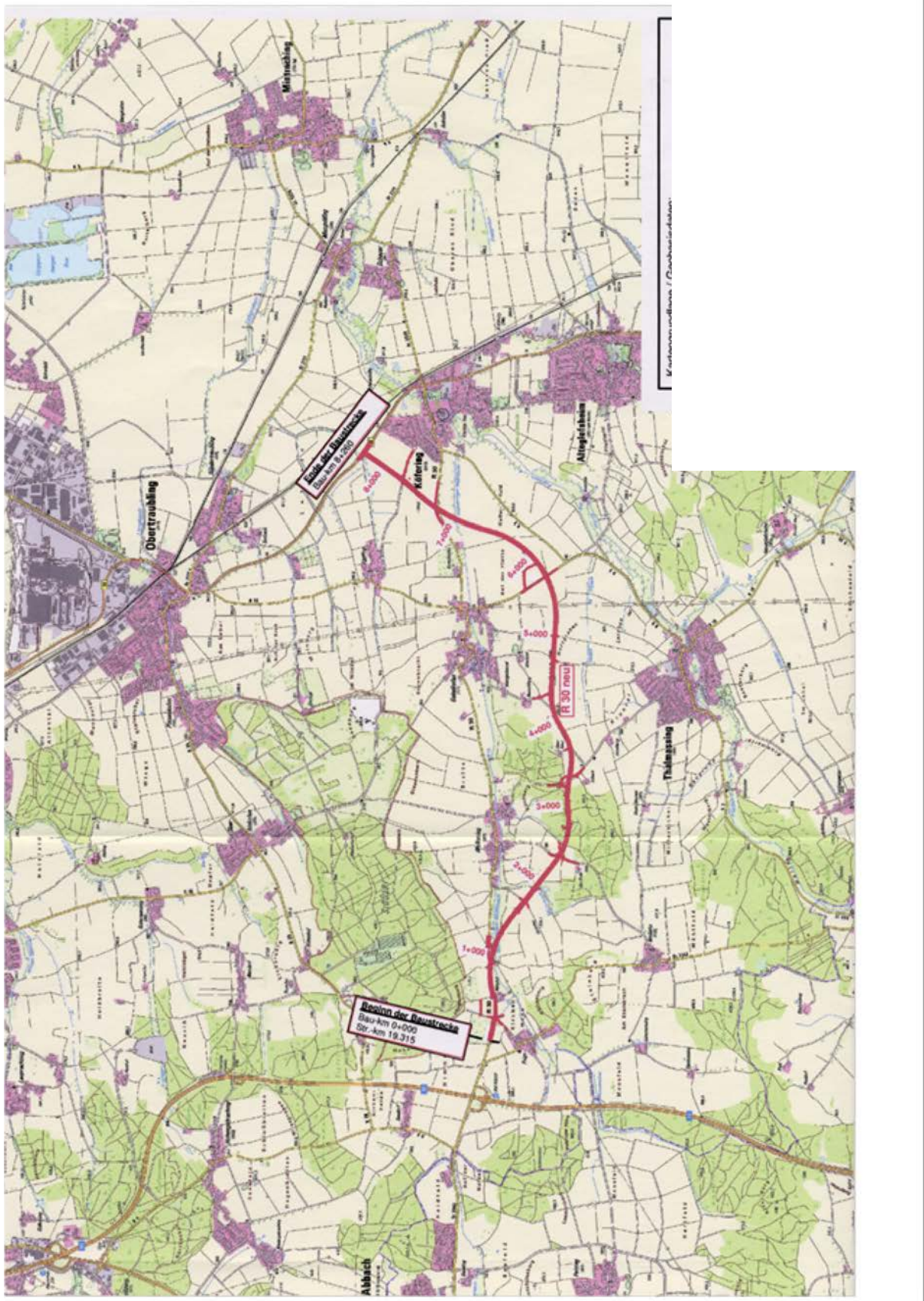
	Seite	
2.2	Ver- und Entsorgungsleitungen	18
2.2.1	110 kV-Freileitung der E.ON Netz GmbH	18
2.2.2	Leitungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg Süd	19
2.2.3	Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH	19
2.3	Wildwarnreflektoren	21
3.	Belange des Denkmalschutzes	21
4.	Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange	22
5.	Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes	24
6.	Verkehrslärmschutz	26
7.	Wald	26
8.	Vereinbarungen und gesonderte Regelungen	26
IV.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	27
1.	Gegenstand und Zweck	27
2.	Plan	28
3.	Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen	28
3.1	Allgemein	29
3.2	Oberflächengewässer und Gewässerkreuzungen	29
3.3	Querung des Wolkeringer Mühlbachs (Bauwerk 1-1)	30
3.4	Querung des Sallenbaches (Bauwerk 1-2)	30
3.5	Durchlass am Zurlbach	30
3.6	Querung des Wolkeringer Mühlbachs (Bauwerk 6-1)	31
3.7	Niederschlagswasserentsorgung	31
3.8	Baustellenbetrieb	33
3.9	Dämme, Auffüllungen, Altlasten	33
3.10	Unterhaltung	34
V.	Straßenrechtliche Verfügungen	34
VI.	Entscheidungen über Einwendungen	34
VII.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens	34
B)	Begründung	35
I.	Sachverhalt	35
1.	Beschreibung des Vorhabens	35
2.	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	36

	Seite
II. Rechtliche Würdigung	40
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	40
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	40
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	40
2. Materiell-rechtliche Würdigung	42
2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele	42
2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	47
2.2.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung	47
2.2.2 Planungsvarianten	48
2.2.2.1 Nullvariante	48
2.2.2.2 Machbarkeitsstudie	49
2.2.2.3 Ergänzung der Machbarkeitsstudie	61
2.2.2.4 Variantenuntersuchung im Korridor 5	64
2.2.2.5 Bewertung der Varianten	67
2.2.3 Planfestzustellender Ausbauumfang	77
2.2.3.1 Trassenbeschreibung	77
2.2.3.2 Trassierung	78
2.2.3.3 Querschnitte	82
2.2.3.4 Fahrbahnbefestigung	85
2.2.3.5 Böschungen	86
2.2.3.6 Kreuzungen und Einmündungen	86
2.2.3.7 Änderungen im Wegenetz	91
2.2.3.8 Ingenieurbauwerke	93
2.2.3.9 Baugrund, Massenausgleich und Entwässerung	94
2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz	98
2.2.4.1 Verkehrslärmschutz	98
2.2.4.2 Schutz vor Baulärm	108
2.2.4.3 Schadstoffe	108
2.2.4.4 Bodenschutz	110
2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege	110
2.2.5.1 Verbote	111
2.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang	124
2.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation	125
2.2.6 Gewässerschutz	136
2.2.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	136
2.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	142
2.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang	143

	Seite	
2.2.8	Sonstige öffentliche Belange	144
2.2.8.1	Träger von Versorgungsleitungen	144
2.2.8.2	Denkmalschutz	144
2.2.8.3	Wald	145
2.2.8.4	Jagd, Jagdwertminderung	146
2.3	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	147
	- Markt Bad Abbach	147
	- Gemeinde Pentling	147
	- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz	147
	- Regionaler Planungsverband Regensburg	147
	- Staatliche Bauamt Regensburg	147
	- Vermessungsamt Regensburg	147
	- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	147
	- Bayerisches Landesamt für Umwelt	147
	- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München	147
	- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH	147
	- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben	147
	- E.ON Netz GmbH – Betriebszentrum Bamberg	147
	- BSM – Betriebs- und Sanierungsgesellschaft für kommunale Dienstleistungen	147
	- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal	147
	- REWAG Netz GmbH	147
	- REGAS GmbH & Co KG	147
	- IHK Regensburg	147
	- Landebund für Vogelschutz in Bayern e.V.	147
	- Landesjagdverband Bayern e.V.	147
	- DB Energie GmbH	147
2.3.1	Gemeinde Alteglofsheim	147
2.3.2	Gemeinde Köfering	148
2.3.3	Gemeinde Obertraubling	152
2.3.4	Gemeinde Thalmassing	156
2.3.5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg	160
2.3.6	Wasserwirtschaftsamt Regensburg	161
2.3.7	Bayerischer Bauernverband	162
2.3.8	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	167

	Seite
2.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater	172
2.4.1 Einwendungen nicht anwaltschaftlich verretener Einwendungsführer	173
2.4.1.1 Einwendungsführer 040	173
2.4.1.2 Einwendungsführer 099	174
2.4.1.3 Einwendungsführer 100	174
2.4.1.4 Einwendungsführer 101	174
2.4.1.5 Einwendungsführer 102	176
2.4.1.6 Einwendungsführer 038	177
2.4.1.7 Einwendungsführer 113	179
2.4.1.8 Einwendungsführer 103	181
2.4.1.9 Einwendungsführer 104	182
2.4.1.10 Einwendungsführer 024	183
2.4.1.11 Einwendungsführer 069	184
2.4.1.12 Einwendungsführer 042	193
2.4.1.13 Einwendungsführer 025	194
2.4.2 Einwendungen anwaltschaftlich verretener Einwendungsführer	196
2.4.2.1 Rechtsanwaltskanzlei B L T S Einwendungsführer 050	196 196
2.4.2.2 Rechtsanwaltskanzlei Hubich, Häusele & Kollegen Einwendungsführer 019 und 110	208 208
2.4.2.3 Rechtsanwaltskanzlei Labbè & Partner	217
2.4.2.3.1 Einwendungsführer 033	246
2.4.2.3.2 Einwendungsführer 106 und 11	254
2.4.2.3.3 Einwendungsführer 014	258
2.4.2.3.4 Einwendungsführer 107	259
2.4.2.3.5 Einwendungsführer 005	261
2.4.2.3.6 Einwendungsführer 018	263
2.4.2.3.7 Einwendungsführer 006	265
2.4.2.3.8 Einwendungsführer 007	269
2.4.2.3.9 Einwendungsführer 013	270
2.4.2.3.10 Einwendungsführer 015 und 108)	275
2.4.2.3.11 Einwendungsführer 010	279
2.4.2.3.12 Einwendungsführer 021	285
2.4.2.3.13 Einwendungsführer 109	286
2.4.2.3.14 Einwendungsführer 002	288

	Seite	
2.4.2.4	Rechtsanwaltskanzlei Schlachter und Kollegen	289
2.4.2.4.1	Einwendungsführer 003, 004, 114 und 115	289
2.4.2.4.2	Einwendungsführer 053	296
2.4.2.5	Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen	297
2.4.2.5.1	Allgemeingültige Einwendungen	298
2.4.2.5.2	Einwendungsführer 008 und 111	320
2.4.2.5.3	Einwendungsführer 051	328
2.4.2.5.4	Einwendungsführer 058	334
2.4.2.5.5	Einwendungsführer 061	337
2.4.2.5.6	Einwendungsführer 071	341
2.4.2.5.7	Einwendungsführer 041	345
2.4.2.5.8	Einwendungsführer 067	348
2.4.2.5.9	Einwendungsführer 057	352
2.4.2.5.10	Einwendungsführer 060	355
2.4.2.5.11	Einwendungsführer 064	359
2.4.2.5.12	Einwendungsführer 105	361
2.4.2.5.13	Einwendungsführer 062	365
2.5	Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)	370
3.	Kostenentscheidung	371
	Rechtsbehelfsbelehrung	371
	Hinweis zur Auslegung	372



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl.	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 16.02.2005
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung – Bayern vom 20.09.1995
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-EW	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung

RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar

Kreisstraße R 30, Poign – Köfering (Bundesstraße 15)

Neubau der Kreisstraße R 30 (Südspange)

Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 8 + 260 (= Abschnitt 1680, Station 1,050 der Bundesstraße 15)

Auf der Grundlage von Art. 39 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl 1981 S. 448), zuletzt geändert durch § 6 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl 2007, S. 958) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A)

Tenor

I. Feststellung des Planes

Der Plan für das Bauvorhaben Kreisstraße R 30 Poign – Köfering (Bundesstraße 15), Neubau der Kreisstraße R 30 (Südspange), von Bau-km 0 + 000 bis Bau-km 8 + 260 (= Abschnitt 1680, Station 1,050 der Bundesstraße 15), wird mit den sich aus Teil A, Abschnitt II. bis IV. dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Rotteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen nach

Art. 36, 38, 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG

festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner 1:

1. Erläuterungsbericht vom 10. September 2012 mit Roteintragungen - Tektur
- Unterlage 1T
2. Übersichtslageplan Kreisstraße R 30 (Luftbild) M 1:10.000 vom 10. September 2012 - Tektur
- Unterlage 3.1T
3. Übersichtslageplan Variantenuntersuchung M 1:10.000 vom 30. März 2010
- Unterlage 3.2
4. 1 Übersichtshöhenplan M 1:10.000/1.000 vom 30. März 2010 mit Roteintragungen
- Unterlage 4
5. Regelquerschnitt Kreisstraße R 30 / R 3 M 1:50 vom 30. März 2010
- Unterlage 6.1

Regelquerschnitt Bundesstraße 15 M 1:50 vom 30. März 2010
- Unterlage 6.2

Regelquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße R 30alt/Thalmassing/Wolkering/
Köfering/Gebelkofen M 1:50 vom 10. September 2012 - Tektur
- Unterlage 6.3, Blatt Nr. 1T

Regelquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße Weillohe/Rauschberg M 1:50
vom 10. September 2012 - Tektur
- Unterlage 6.3, Blatt Nr. 2T

Regelquerschnitt öffentliche Feld- und Waldwege M 1:50 vom 30. März 2010
- Unterlage 6.4
6. Lagepläne M 1:1.000 vom 10. September 2012 mit Roteintragungen - Tektur
Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T

Lageplan M 1:1.000 vom 30. März 2010
Unterlage 7.1, Blatt Nr. 9

Ordner 2:

1. Bauwerksverzeichnis vom 10. September 2012 - Tektur
- Unterlage 7.2T
2. Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen M 1:10.000 vom 10. September 2012 - Tektur
Unterlage 7.3T

3. Höhenpläne Kreisstraße R 30 M 1:1.000/100 vom 30. März 2010

- Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 bis 9

Höhenpläne: - Gemeindeverbindungsstraße Richtung Poign;

- Anbindung Kreisstraße R 30alt;

- Gemeindeverbindungsstraße Richtung Weillohe;

- Gemeindeverbindungsstraße Richtung Thalmassing;

- Gemeindeverbindungsstraße Richtung Wolkering;

- Gemeindeverbindungsstraße Anbindung Rauschberg;

- Kreisstraße bestehende R 12/R 3neu;

- Anbindung Gebelkofen;

- Gemeindeverbindungsstraße Gebelkofen – Köfering (Kreisstraße R 30alt) und

- Anbindung Köfering

jeweils M 1:1.000/100 vom 10. Juli 2009

- Unterlage 8.2, Blatt Nrn. 1 bis 10

4. Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 30. März 2010 mit Roteintragungen

- Unterlage 11 mit Lageplanausschnitten Isophonenlinien Tag/Nacht (Anlagen 1a bis 5b)

Ordner 3:

1. Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 10. September 2012 -Tektur
- Unterlage 12.0T

2. Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan – Legende vom 10. September 2012 – Tektur mit Roteintragungen
- Unterlage 12.1T

Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne M 1:2.000 vom 10. September 2012 – Tektur

- Unterlage 12.1, Blatt Nrn. 1T bis 4T

3. Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Legende vom 10. September 2012 mit Roteintragungen - Tektur
- Unterlage 12.2 AT

Übersichtslageplan der trassenferneren Kompensationsflächen ohne Maßstab vom 8. Oktober 2012 - Tektur

- Unterlage 12.2, BT

Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:2.000 vom 10. September 2012 - Tektur

- Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1T bis 6T

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 10. September 2012 - Tektur

- Unterlage 12.3T

Unterlagen zur Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3c UVPG vom 10. September 2012 - Tektur

- Unterlage 12.4T

Ordner 4:

1. Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen – Erläuterungsbericht vom 10. September 2012 mit Anlagen - Tektur

Anlage 1: KOSTRA-Daten

Anlage 2: Nachweis nach DWA – M 153

Anlage 3: Bemessung Absetzschächte nach RAS-Ew

Anlage 4: Bemessung Regenrückhalteräume 1 bis 7 nach DWA – A 117

- Unterlage 13.1T

Lagepläne der Einzugsgebiete M 1:2.000 vom 10. September 2012 - Tektur

- Unterlage 13.2, Blatt Nrn. 1T bis 4T

Lagepläne zur hydraulischen Untersuchung des Wolkeringer Mühlbaches M 1:2000 vom 30. März 2010

- Unterlage 13.3, Blatt Nrn. 1 bis 6

2. Grunderwerbspläne M 1:1.000 vom 10. September 2012 - Tektur

- Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1T bis 7T, 10T und 11T

Grunderwerbspläne M 1:1.000 vom 30. März 2010

- Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 8 und 9

Grunderwerbspläne M 1:1.000 vom 10. Juli 2009

- Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 4 bis 6

Grunderwerbsverzeichnis vom 10. September 2012

- Unterlage 14.2T

Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt:

Ordner 1:

- die Niederschrift über die Erörterungsverhandlungen vom 23. bis 25. Mai und am 30. Mai 2011 im Großen Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz;

- die Übersichtskarte M 1:50.000 vom September 2012 - nachrichtlich Unterlage 2.1T

- die Übersichtskarte M 1:25.000 vom 10. September 2012 - nachrichtlich Unterlage 2.2T

Die durch Tektur ersetzten Unterlagen:

Ordner 5:

- die Übersichtskarte M 1:50.000 vom 30. März 2010
Unterlage 2.1
- die Übersichtskarte M 1:25.000 vom 30. März 2010
Unterlage 2.2
- der Übersichtslageplan M 1:10.000 vom 30. März 2010
Unterlage 3.1
- der Regelquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße R 30alt/Thalmassing/Wol-
kering/Köfering M 1:50 vom 30. März 2010
Unterlage 6.3, Blatt Nr. 1
- der Regelquerschnitt Gemeindeverbindungsstraße Weillohe/Rauschberg/Gebel-
kofen M 1:50 vom 30. März 2010
Unterlage 6.3, Blatt Nr. 2
- Lagepläne M 1:1.000 vom 30. März 2010
Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1 bis 8
- Lageplan der straßenrechtlichen Verfügungen M 1:10.000 vom 30. März 2010
Unterlage 7.3

Ordner 6:

- der landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktplan – Legende vom 8. Ap-
ril 2010
Unterlage 12.1
- der landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktplan M 1:2.000 vom 8. Ap-
ril 2010
Unterlage 12.1, Blatt Nrn. 1 bis 4
- der Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen – Legende vom 8. Ap-
ril 2010
Unterlage 12.2
- der Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:2.000 vom 8. Ap-
ril 2010
Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1 bis 4
- der Lageplan der Einzugsgebiete M 1:2.000 vom 30. März 2010
Unterlage 13.2, Blatt Nrn. 1 bis 4
- der Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 30. März 2010
Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1 bis 7

Die Unterlagen 1T bis 11 und 13.1T bis 14.2T wurden von der Ingenieurgesellschaft Kempa, Niederlassung Regensburg, Badstraße 54, 93059 Regensburg erstellt. Mit der Erstellung der Unterlagen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.0T bis 12.3T) und der Unterlagen zur Vorprüfung im Einzelfall nach § 3c UVPG (Unterlage 12.4T) wurde vom Vorhabensträger die Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH Dr. H. M. Schober, Kammerhof 6, 85354 Freising beauftragt.

III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Unterrichtungspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

- die Verwaltungsgemeinschaft Alteglofsheim
Gemeinde Alteglofsheim
Bahnhofstraße 10
93087 Alteglofsheim
- die Gemeinde Köfering
Schulstraße 11
93096 Köfering
- die Gemeinde Obertraubling
Josef-Bäumel-Platz 1
93083 Obertraubling
- die Gemeinde Pentling
Am Rathaus 5
93080 Pentling
- die Gemeinde Thalmassing
Kirchweg 1
93107 Thalmassing
- das Wasserwirtschaftsamt Regensburg
Landshuter Straße 59
93053 Regensburg
- das Staatliche Bauamt Regensburg
 - Bereich Straßenbau -
Bajuwarenstraße 2d
93053 Regensburg

- das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege
Dienststelle Regensburg
Referat B II Niederbayern/Oberpfalz
Adolf-Schmetzer-Straße 1
93055 Regensburg
- die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Produktion Technische Infrastruktur Regensburg
Bajuwarenstraße 4
93053 Regensburg
Telefon: 0800/330 9747
- die DB Energie GmbH
Energieversorgung Süd
Bahnstromleitungen
Richelstraße 3
80634 München
- die E.ON Bayern AG
Netzcenter Parsberg
Lupburger Straße 19
92331 Parsberg
Telefon: 09492/950 440
mindestens 6 Monate vor Baubeginn
- die E.ON Netz GmbH
Betriebszentrum Bamberg
Leitungen
Luitpoldstraße 51
96052 Bamberg
- der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal
Aukofener Straße 17
93098 Mintraching
- der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis-Süd
Aukofener Straße 17
93098 Mintraching
- die REWAG Netz GmbH
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg

1.2 Erörterungstermin

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Landkreis Regensburg – im Weiteren als Vorhabensträger bezeichnet - erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

2. Bauausführung und Betrieb

2.1 Auflagen zur Bauausführung

2.1.1 Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 30. März/8. April 2010 mit den Änderungen vom 10. September 2012 sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen. Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf:

- die Verbreiterung der Anbindung von Gebelkofen von der Kreisstraße R 30 bis zur bestehenden Kreisstraße R 3 von 4,50 m auf 5,50 m sowie Aufweitung der Kreisstraße R 30 im Einmündungsbereich der Anbindung für Linksabbieger;
- Anlage eines Wendehammers am östlichen Ende des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 117, Gemarkung Gebelkofen;
- Verlängerung des nördlichen Anschlusses des Weges über die Fl.-Nrn. 934/2 und 935, jeweils Gemarkung Wolkering hinaus in das Grundstück Fl.-Nr. 899, Gemarkung Wolkering sowie Ausbau des Weganschlusses südlich der Kreisstraße R 30 in westlicher Richtung über das Grundstück Fl.-Nr. 935, Gemarkung Wolkering bis in das Grundstück Fl.-Nr. 899, Gemarkung Wolkering. Um die Wendemöglichkeiten für forstwirtschaftliche Fahrzeuge zu verbessern, werden zusätzlich die unmittelbaren Einmündungsbereiche auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 934/2 und 934/3, jeweils Gemarkung Wolkering 6,0 m breit ausgeführt;

2.1.2 Die durch die Bauausführung zu erwartenden Schallimmissionen auf die benachbarten Siedlungsbereiche entlang der Neubaustrecke der Kreisstraße R 30 sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i.V.m. § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten.

2.1.3 Soweit Baustellenverkehr durch schutzwürdige Wohngebiete nicht vermeidbar ist, ist dieser Verkehr weitestgehend ausschließlich tagsüber (7.00 Uhr – 20.00 Uhr) abzuwickeln. Massenguttransporte sind über Straßen bzw. Wege außerhalb von schutzwürdigen Wohngebieten oder auch über die bestehende Trasse zu leiten.

2.1.4 Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeig-

nete Maßnahmen (z.B. ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen) zu ergreifen.

2.2 Ver- und Versorgungsleitungen

Sofern Ver- und Versorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie ist im Bauwerksverzeichnis (Ordner 2: Unterlage 7.2, lfd. Nrn. 400 ff.) nur nachrichtlich aufgenommen.

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Versorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungsstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

Darüber Hinaus ist folgendes zu beachten:

2.2.1 110 kV-Freileitungen der E.ON Netz GmbH

Allgemein

Die geplante Trasse der Kreisstraße R 30 kreuzt die 110-kV-Freileitung Sittling - Regensburg, ca. bei Bau-km 0 + 975 zwischen den Mastnummern 225 und 226 sowie die 110-kV-Freileitung Altheim – Regensburg ca. bei Bau-km 5 + 300 zwischen den Mastnummern 189 und 190. Die Leitungsschutzzone beträgt jeweils 22,50 m beiderseits der Leitungsachsen. Die bei einer Kreuzung zwischen einer Straße und einer Freileitung nach DIN EN 50341 und DIN VDE 0105 – 100 geforderten Mindestabstände sind einzuhalten

Ergänzendes Planfeststellungsverfahren

Zwischen den Mastnummern 225 und 226 der 110-kV-Leitung Sittling - Regensburg wird der erforderliche Mindestabstand zu den Leiterseilen nicht eingehalten. Zur Gewährleistung der Mindestabstände müssen daher beide Kreuzungsmaste erhöht

werden. Der notwendige Umbau der Freileitungsmasten Nummern 225 und 226 der 110-kV-Leitung Sittling - Regensburg einschließlich notwendiger Gründungsverstärkungen ist nicht Bestandteil dieses Planfeststellungsverfahrens und daher in einem eigenen Verfahren zu regeln.

Niveauänderung

Im Bereich der Leitungsschutzzone darf ohne Zustimmung der E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Abteilung Leitungen, weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das bestehende Erdniveau erhöhen.

Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Baubeschränkungszone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.

Baubetrieb, Einsatz von Baukränen und größeren Baumaschinen

Auf die erhöhten Gefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die im Sicherheitsmerkblatt, das der dem Vorhabensträger vorliegenden Stellungnahme der E.ON Netz GmbH vom 18. Juni 2010 Az.: NE-ZB-TLB KS ID 4033 beigelegt war, enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Die Maschinenführer sind vor Arbeitsbeginn über die Gefahren der 110-kV-Freileitungen zu unterweisen.

Die maximal zulässige Arbeitshöhe ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen und darf nicht überschritten werden.

Der Einsatz von Baukränen (Turmdrehkran, Autokran o. ä.) und größeren Baumaschinen ist deshalb innerhalb der Leitungsschutzzone rechtzeitig separat mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.

Gehölzpflanzungen

Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen nur Gehölze mit niedrigen Wuchseigenschaften angepflanzt werden. Die im Bereich der Freileitungen vorgesehenen Bepflanzungen sind mit der E.ON Netz GmbH abzustimmen.

2.2.2 Leitungen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd

Die Fernleitung AZ DN 400 ist im Kreuzungsbereich mit der Kreisstraße R 30 bei Bau-km 5+393 durch eine duktile Gussrohrleitung GGG DN 400 zu ersetzen.

2.2.3 Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH

- Die Kreisstraße R 30 ist im Kreuzungsbereich mit der Bahnstromleitung bei ca. Bau-km 5+340 in ihrer Lage und Höhe mit einer Fahrbahnoberkante (Gradientenniveau) von nicht höher als 376,0 m üNN zu errichten;

- für eventuell erforderliche zusätzliche Aufbauten (wie z.B. Schilderbrücken, Lichtzeichenanlagen, Beleuchtungsmaste, Verkehrszeichen, Reklametafeln usw.), die in den vorgelegten Planunterlagen nicht verzeichnet sind, ist bei der DB Energie GmbH, Bahnstromleitungen, Richelstraße 3, 80634 München, ein Antrag zur Prüfung auf Einhaltung der Sicherheitsbelange einzureichen;
- Zur Vermeidung von Unfällen bei Arbeiten in der Nähe von Bahnstromleitungen sind die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 einzuhalten.
Es ist sicherzustellen, dass ein Sicherheitsabstand von Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, usw.) von mehr als 3,0 Meter zu den Seilen der Bahnstromleitung immer gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Seile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangsverhalten in Betracht gezogen werden müssen.
Um den Sicherheitsabstand im Kreuzungsbereich mit der Bahnstromleitung einhalten zu können, dürfen Personen und Gerätschaften (wie z.B. Kräne, Maschinen, Baufahrzeuge, Gerüste, Ausrüstungen, usw.) unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage nicht weiter als 40 m vom Mast Nr. 1111 in Richtung Mast Nr. 1110 bewegen, eine Höhe von 379,0 m üNN innerhalb des Gefährdungsbereichs von $2 * 15$ m (bezogen auf die Leitungsachse) nicht überschreiten. Diese NN-Höhe wurde ermittelt unter Zugrundelegung des größtmöglichen Ausschwings der Seile und des maximal zulässigen Seildurchhangs im betroffenen Bereich.
Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen ist sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln -, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung des o.g. Sicherheitsabstands gewährleistet ist.
- Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung ($2 * 30$ m bezogen auf die Leitungsachsen) dürfen keine leicht brennbaren Stoffe ohne feuerhemmende Bedachung gelagert werden.
- Die Standsicherheit von Mast Nr. 1111 muss gewahrt bleiben. Innerhalb des Radius von 9 m um die Mastmitte dürfen Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen/aufgefüllt werden;
- Die im Erdboden befindlichen Erdungsanlagen der Masten dürfen nicht beschädigt werden.
- Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern innerhalb des Schutzstreifens sind nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu treffender vertraglicher Regelungen möglich. Die Endwuchs-

höhe der Pflanzungen darf in der Regel 3,50 m - ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - nicht überschreiten.

2.3 Wildwarnreflektoren

Die Baustrecke der Kreisstraße R 30 ist auf rechtzeitigen Antrag der zuständigen Jagdgenossenschaft mit Wildwarnreflektoren auszustatten, sofern die Kosten bzw. Mehrkosten bei Leitpfosten mit integrierten Wildwarnreflektoren gegenüber einfachen Pfosten von der jeweiligen Jagdgenossenschaft getragen werden.

3. Belange des Denkmalschutzes

3.1 Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass im plangegegenständlichen Bauabschnitt zwar keine näheren Aussagen zu bekannten Bodendenkmälern getroffen werden können, entsprechende Funde allerdings auch nicht auszuschließen sind. Bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern sind unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat B II Niederbayern/Oberpfalz oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Regensburg) zu melden (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

3.2.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.2.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Straßenbaulastträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

3.2.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenssträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg, Referat B II Niederbayern/Oberpfalz festzusetzen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.2.5 Vom Straßenbaulastträger sind die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in den Bauablauf einzubeziehen.

3.2.6 Eine eventuelle denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG wird durch diese Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG ersetzt.

4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange

4.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für

- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
- die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
- Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
- Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

4.2 Der Vorhabensträger hat sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

4.3 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Fläche rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Ebenso sind den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größenmäßig anzugeben.

4.4 Die vorübergehend beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß in Absprache mit den Betroffenen zu rekultivieren. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Humus nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert wird. Bei der Re-

kultivierung der Flächen ist zu beachten, dass das Bodengefüge erhalten bleibt bzw. ordnungsgemäß wieder hergestellt wird. Auch die Rekultivierung darf nur bei geeigneter Witterung erfolgen. Die ordnungsgemäße Rekultivierung ist abschließend in einem gemeinsamen Termin zwischen Vorhabensträger und Betroffenen festzustellen und zu protokollieren.

4.5 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

4.6 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.

4.7 Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Benehmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern in gleichwertiger Beschaffenheit wieder herzustellen.

4.8 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabensträger zu beseitigen.

Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten.

4.9 Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird.

4.10 Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die DIN 19731 ist zu beachten. Die Zwischenlager dürfen nicht verdichtet werden. Die Wiederaufbringung sollte bei trockener Witterung bei möglichst wenigen Arbeitsgängen erfolgen.

4.11 Die Höhe von Erddeponien ist so zu bemessen, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen nicht durch abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.

4.12 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger

nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

4.13 Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Kompensationsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

4.14 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4) sind vorzusehen.

5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes

5.1 Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen.

5.2 Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten (vgl. Ordner 3: Unterlage 12.3 – saP) darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Ordner 3: Unterlagen 12.0T bis einschließlich 12.3T) zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Oktober, bei Temperaturen $> 5^{\circ}$ C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinternden Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

5.3 Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten (v.a. Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze) darf die Baufeldfreimachung in der Agrarlandschaft (außerhalb Gehölzbestände) nur im Zeitraum zwischen 15. August und 28./29. Februar erfolgen.

5.4 Im Rahmen der Umweltbaubegleitung sind zur Rodung vorgesehene Großbäume auf mögliche Höhlen und Spalten hin zu untersuchen, die als Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Entsprechende Bäume sind dann bereits im September zu fällen, um eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse zu ermöglichen.

- 5.5 Vor Beginn der Baumaßnahme sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung im Bereich des Baufelds installierte Fledermauskästen und sonstige Nistkästen umzuhängen.
- 5.6 Die vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (A1 bis A11), beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 10. September 2012 (Ordner 3: Unterlage 12.0T, Ziffern 5.2 und 5.3 sowie Unterlage 12.2, Blatt Nrn. 1T bis 6T), sind spätestens mit Baubeginn zu realisieren und zügig umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind mit den Naturschutzbehörden, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Forsten und im Bereich von Gewässern mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.
- Die Landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Umfeld des Wolkeringer Mühlbachs sind mit den Zielen des vorhandenen Gewässerentwicklungsplans abzustimmen. Bei einer eventuellen Neuanlage von Auwaldstrukturen darf es zu keinem schädlichen Rückstau bei Hochwasserabflüssen kommen.
- Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU, Hof) zu melden.
- 5.6 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Kompensationsflächen zu sorgen.
- 5.8 Die Gestaltungsmaßnahmen, beschrieben im Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und dargestellt in den Maßnahmeplänen vom 10. September 2012 (Ordner 3: Unterlage 12.0T, Ziffer 5.5.2 und Unterlage 12.2 Blatt Nrn. 1T bis 4T), sind – soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen - bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.
- 5.9 Durch eine ökologische Baubegleitung ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze durchgeführt werden.
- 5.10 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe nochmals überprüft. Ggf. sind im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Kommt insoweit eine Einigung nicht zustande ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.
- 5.11 Wenn absehbar ist, dass Eingriffe während der Bauzeit erfolgen, die über den landschaftspflegerischen Begleitplan hinausgehen, so sind die Naturschutzbehörden um-

gehend einzuschalten. Auf Verlangen der Naturschutzbehörden gibt der Baulastträger (ggf. im Rahmen einer Ortseinsicht) Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.

5.12 Sollten Änderungen an den landschaftspflegerischen Kompensationsflächen notwendig werden, sind diese Änderungen nur im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden zulässig. Soweit keine Einigung zustande kommt, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

5.13 Bei der Vergabe hat der Vorhabensträger durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, dass der Auftragnehmer Deponieflächen von Überschussmassen außerhalb ökologisch wertvoller Bestände und geplanter Kompensationsmaßnahmen, soweit die Auffüllungen selbst nicht Bestandteil dieser Maßnahmen sind, anlegt.

6. Verkehrslärmschutz

Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht.

7. Wald

Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 und Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen.

Die Im Zuge der Ausführungsplanung geplanten Maßnahmen zur Neubegründung von Wald sind mit dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Forststraße 4, 93188 Pielenhofen abzustimmen. Ebenso sind die vorgesehenen Waldrandunterpflanzungen mit den Grundstückseigentümern und dem Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg abzustimmen. Für die Zufahrten und die baubedingten Rodungsarbeiten gelten die vorstehenden Ziffern 4.4 und 5.2 entsprechend.

8. Vereinbarungen und gesonderte Regelungen

8.1 Zwischen dem Landkreis Regensburg und der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Staatliche Bauamt Regensburg ist rechtzeitig vor Baubeginn für den höhengleichen Anschluss der Kreisstraße R 30 an die Bundesstraße 15 (Ordner 2: Unterlage 7.2, lfd. Nr. 191) eine Vereinbarung abzuschließen.

8.2 Die Anpassung, Verlegung und der Neubau von Privatwegen sind außerhalb der Planfeststellung in gesonderten Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Eigentümern und dem Landkreis Regensburg zu regeln.

8.3 Für die Aufschüttung von Überschussmassen ist ggf. ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen

1. Gegenstand/Zweck

1.1 Dem Landkreis Regensburg wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5, 9 Abs. 2 Nr. 1, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechtes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585) und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer 3 formulierten Bedingungen und Auflagen die gehobene Erlaubnis erteilt nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen:

- Oberflächenwasser an folgenden Einleitungsstellen mit folgenden Einleitungsmengen in oberirdische Gewässer einzuleiten:

	Bau- km	DN	Gemarkung Fl.-Nr.	Menge	Behandlung
E1	0+485	- Graben	Poign 31 und 58	ca. 500 l/s (n=1)	Ableitung aus Straßengraben in Wolkeringer Mühlbach
E2	0+899	Graben/ DN 500	Poign 181/2	ca. 160 l/s (n=1)	Ableitung aus Abfanggraben in bestehenden Graben der R 30alt
E3	1+111	- Graben	Wolkering 662	ca. 150 l/s (n=1)	Ableitung aus Abfanggraben in verlegten Wolkeringer Mühlbach
E4	1+135	DN 1000 / Graben	Wolkering 70	18 l/s (n=0,2)	Ableitung aus RRR 1 in verlegten Wolkeringer Mühlbach
E5	1+247	- Graben	Wolkering 70	30 l/s (n=0,2)	Ableitung aus RRR 2 in Wolkerin- ger Mühlbach
E6	1+903	- Graben	Wolkering 696	35 l/s (n=0,2)	Ableitung aus RRR 3 in verlegten Sallenbach
E8	1+921	DN 300 Graben	Wolkering 696	50 l/s (n=1)	Ableitung aus Abfanggraben in verlegten Sallenbach
E9	1+930	- Graben	Wolkering 696	105 l/s (n=1)	Ableitung aus Abfanggraben in verlegten Sallenbach
E10	2+541	- Graben	Wolkering 899	50 l/s (n=0,2)	Ableitung aus RRR 4 in Zurlbach
E11	2+650	- Mulde	Wolkering 899	60 l/s (n=1)	Ableitung aus Dammfusmulde in verlegten Zurlbach
E12	2+673	- Mulde	Wolkering 899	12 l/s (n=1)	Ableitung aus Dammfusmulde/ Einschnittmulde in Zurlbach
E13	5+686	- Graben	Gebelkofen 132/2	56 l/s (n=0,5)	Ableitung aus RRR 5 in Straßeng- raben der R 3 und weiter zum Irlbach/Pfatter

	Bau- km	DN	Gemarkung Fl.-Nr.	Menge	Behandlung
E14	6+060	- Graben	Gebelkofen 135	ca. 100 l/s (n=1)	Versickerung von Geländeab- fluss im Dammfussgraben bzw. Mulde
E15	6+934	- Graben	Köfering 107/2	40 l/s (n=0,5)	Ableitung aus RRR 6 in Wolker- inger Mühlbach
E16	6+984	- Graben	Köfering 107/2	25 l/s (n=1)	Ableitung aus Dammfussgraben in Wolkeringer Mühlbach
E17	6+989	- Mulden	Köfering 107/2	links 13 l/s rechts 15 l/s (n=1)	Ableitung aus Dammfussmulde in Wolkeringer Mühlbach (beidseits R 30)
E18	8+251	- Graben	Köfering 978	32 l/s (n=0,5)	Ableitung aus RRR 7 in Lohgra- ben
E19	8+267	DN 400	Köfering 276	ca. 50 l/s (n=0,5)	Ableitung Entwässerungsleitung der B 15 in Lohgraben (wie Be- stand)

Die Einleitungsstellen sind in den Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9) aufgezeigt.

- in den übrigen Bereichen das Oberflächenwasser durch flächiges Versickern über Bankette, Böschungen und Mulden dem Grundwasser zuzuführen.

1.2 Hinweis:

Sofern im Baustellenbereich während der Bauausführung eine Bauwasserhaltung notwendig sein sollte, ist die wasserrechtliche Erlaubnis außerhalb des Planfeststellungsverfahrens gesondert vom Vorhabensträger beim Landratsamt Regensburg, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.

1.3 Diese Planfeststellung umfasst auch die wasserrechtliche Planfeststellung nach § 19 Abs. 1 WHG für die mit der Baumaßnahme verbundenen Gewässerausbau-
maßnahmen wie

- Gewässerverlegung (Gewässer III. Ordnung)
- Schaffung von Retentionsräumen
- Anlage von Regenrückhaltebecken

2. Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1, Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9; Ordner 2: Unterlage 7.2 und Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 bis 9; Ordner 3: Unterlagen 13.1 und 13.2, Blatt Nrn. 1 bis 4), insbesondere bzgl. der Einleitungsstellen und der Versickerungsbereiche zugrunde.

3. Wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier-

nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Bedingungen und Auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1 Allgemein

3.1.1 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Vor Baubeginn sind die Bauausführungspläne der Entwässerungsanlagen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abzustimmen.

3.2 Oberflächengewässer und Gewässerkreuzungen

3.2.1 Die geplanten Abgrabungen zum Ausgleich von verloren gehendem Rückhalteraum (Ordner 2: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2T; Unterlage 7.2, lfd. Nr. 118) in einem Gesamtvolumen von 2.500 m³ sind zeit- und funktionsgleich zur Baumaßnahme durchzuführen. Bei der Gestaltung der Abgrabungsflächen ist das Wasserwirtschaftsamt Regensburg (Ansprechpartner Hr. Seilbeck) beizuziehen.

3.2.2 Die Bauausführung hat nach den anerkannten Regeln der Baukunst unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Bestimmungen zu erfolgen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

3.2.3 Aushubmaterial ist in naturverträglicher Weise, z. B. auf Ackerflächen, zu verwerten. Es darf nicht in Überschwemmungsgebiete und natürliche Geländemulden, die bei Starkniederschlägen Wasser aufnehmen sollen, eingeebnet werden.

3.2.4 Der Vorhabensträger hat sämtliche Anlagenteile so zu unterhalten, dass sie ihren Zweck erfüllen können.

3.2.5 Die Verlegung der Gewässer (insbesondere Wolkeringer Mühlbach) hat in Abstimmung mit den Zielen des Gewässerentwicklungsplans zu erfolgen. Auf eine naturnahe, die biologische Wirksamkeit der Gewässer fördernde Ausführung ist bei allen baulichen Maßnahmen an den Gewässern besonderer Wert zu legen.

3.2.6 Beim Verfüllen der aufzulassenden Teilstücke des Wolkeringer Mühlbachs, des Salzenbachs und des Zurlbachs darf nur unbedenklicher Erdaushub verwendet werden.

3.2.7 Das bei den Baumaßnahmen anfallende und nicht mehr notwendige Material darf nicht in Überschwemmungsgebieten abgelagert werden, sondern ist abzufahren.

3.2.8 Die Einleitungsstellen in Gewässer sind mit Wasserbausteinen zu sichern und regelmäßig zu unterhalten.

3.3 Querung des Wolkeringer Mühlbachs (Bauwerk 1-1)

3.3.1 Das Querungsbauwerk ist so auszubilden, dass die Durchgängigkeit für Lebewesen am als auch im Wasser gegeben ist. Für Kleinstlebewesen im Wasser ist das Sohlsubstrat im Durchlass mit etwa 10 bis 20 cm Stärke einzubringen.

3.3.2 Das Gerinne ist im Durchlass asymmetrisch anzuordnen. Neben dem Wasser führenden Gerinne ist ein Randstreifen auszubilden, der die Durchgängigkeit auch für Lebewesen am Wasser (Otter u. a.) sicherstellt.

3.3.3 Der Durchlass ist so auszubilden, dass eine ausreichende Belichtung gewährleistet ist und die Unterhaltungsarbeiten am Gewässer nicht erschwert werden.

3.3.4 Vor dem Durchlass ist ein Absetzbecken mit Sand- und Schlammfang anzuordnen, um die Unterhaltungsarbeiten am Durchlass zu erleichtern.

3.3.5 Das Mittelwassergerinne ist im Querschnitt so auszubilden, dass eine den jeweiligen Wasserständen angepasste, natürliche Wasserführung in dem Gewässerabschnitt erreicht wird.

3.4 Querung am Sallenbach (Bauwerk 1-2)

3.4.1 Der Durchlass am Sallenbach (Bauwerk 1-2) ist mit seiner lichten Weite und lichten Höhe so auszuführen, dass bei Hochwasser keine Beeinträchtigung Dritter durch nachteilige Veränderung der Wasserstands- und Abflussverhältnisse entsteht.

3.4.2 Das Querungsbauwerk ist so auszubilden, dass die Durchgängigkeit für Lebewesen am als auch im Wasser gegeben ist. Für Kleinstlebewesen im Wasser ist das Sohlsubstrat im Durchlass mit etwa 10 bis 20 cm Stärke einzubringen.

3.4.3 Das Gerinne ist im Durchlass asymmetrisch anzuordnen. Neben dem Wasser führenden Gerinne ist ein Randstreifen auszubilden, der die Durchgängigkeit auch für Lebewesen am Wasser (Otter u. a.) sicherstellt.

3.4.4 Der Durchlass ist so auszubilden, dass eine ausreichende Belichtung gewährleistet ist und die Unterhaltungsarbeiten am Gewässer nicht erschwert werden.

3.4.5 Vor dem Durchlass ist ein Absetzbecken mit Sand- und Schlammfang anzuordnen, um die Unterhaltungsarbeiten am Durchlass zu erleichtern.

3.4.6 Das Mittelwassergerinne ist im Querschnitt so auszubilden, dass eine den jeweiligen Wasserständen angepasste, natürliche Wasserführung in dem Gewässerabschnitt erreicht wird.

3.5 Durchlass am Zurlbach

3.5.1 Der Durchlass am Zurlbach ist mit seinem Durchmesser der Verrohrung so auszuführen, dass bei Hochwasser keine Beeinträchtigung Dritter durch nachteilige Veränderung der Wasserstands- und Abflussverhältnisse entsteht.

- 3.5.2 Der Durchlass ist so auszubilden, dass eine ausreichende Belichtung gewährleistet ist und die Unterhaltungsarbeiten am Gewässer nicht erschwert werden.
- 3.5.3 Vor dem Durchlass ist ein Absetzbecken mit Sand- und Schlammfang anzuordnen, um die Unterhaltungsarbeiten am Durchlass zu erleichtern.
- 3.5.4 Der Durchmesser der Verrohrung ist so zu wählen, dass die Durchgängigkeit für Lebewesen am sowie im Wasser gegeben ist. Für Kleinstlebewesen im Wasser ist das Sohlsubstrat im Durchlass mit etwa 10 cm Stärke einzubringen.
- 3.6 Querung des Wolkeringer Mühlbachs (Bauwerk 6-1)
- 3.6.1 Das Querungsbauwerk ist so auszubilden, dass die Durchgängigkeit für Lebewesen am als auch im Wasser gegeben ist. Für Kleinstlebewesen im Wasser ist das Sohlsubstrat im Durchlass mit etwa 10 bis 20 cm Stärke einzubringen.
- 3.6.2 Das Gerinne ist im Bauwerk asymmetrisch anzuordnen. Neben dem Wasser führenden Gerinne ist ein Randstreifen auszubilden, der die Durchgängigkeit auch für Lebewesen am Wasser (Otter u. a.) sicherstellt. Ein Unterhaltungsweg ist neben dem Wasser führenden Gerinne auszubilden.
- 3.6.2 Das Bauwerk ist so auszubilden, dass eine ausreichende Belichtung gewährleistet ist und die Unterhaltungsarbeiten am Gewässer nicht erschwert werden.
- 3.6.4 Das Mittelwassergerinne ist im Querschnitt so auszubilden, dass eine den jeweiligen Wasserständen angepasste, natürliche Wasserführung in dem Gewässerabschnitt erreicht wird.
- 3.7 Niederschlagswasserentsorgung
- 3.7.1 Die geplanten Entwässerungs- und Versickerungsanlagen sind plan- und sachgerecht nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, nach den geltenden technischen Bestimmungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 3.7.2 Vor Baubeginn sind Alternativen zu einer noch größeren Verdunstung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers in den Mulden und Gräben zu prüfen, z. B. Aufweitungen bzw. Verbreiterung der Mulden, Gräben usw., wasserdurchlässige, naturnahe Querschüttungen in den Mulden bzw. Gräben zur Abflusdämpfung. Im Bereich der geplanten Niederschlagswasserversickerungen, insbesondere im Bereich der Mulden und Regenrückhalteräume, müssen vor Baubeginn die genauen Bodenverhältnisse hinreichend bekannt sein. Durch die geplanten flächenhaften Versickerungen von Niederschlagswasser darf die natürliche Selbstreinigungskraft des Bodens und des Grundwassers sowie die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes nicht überfordert werden. Der Mindestabstand von der Mulden- bzw. Regenrückhalteraumsohle zum höchsten Grundwasserstand muss größer einem Meter sein. In den Regenrückhalte-

- räumen darf die Sohle bei zeitweise hohen Grundwasserständen ggf. nicht eingestaut werden.
- 3.7.3 Die Versickerung von Niederschlagswasser darf nicht in Bereichen mit noch nicht sanierten Altlasten bzw. Altablagerungen erfolgen. Sollten bei Baumaßnahmen Verunreinigungen des Bodens bzw. Grundwassers auftreten, sind umgehend das Landratsamt Regensburg – Untere Wasserbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu informieren.
- 3.7.4 Vor Baubeginn sind für die einzelnen Teile der Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung (Sammlung und Behandlung, Mulden bzw. Zuleitungen, Regenrückhalteräume und Einleitungsstellen) Detailpläne, zu erstellen. In diesen sind die geplanten versiegelten Flächen (Straßenfläche) und die nicht versiegelten Flächen (Abflüsse aus Außengebieten), die in die jeweilige Abwasseranlage (Regenrückhalteraum) entwässern, farblich unterschiedlich darzustellen. Die Lagepläne sind dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen (2-fach).
- 3.7.5 Die Regenrückhalteräume (Niederschlagswasservergleichmääßigungsräume) sind so rechtzeitig vor der Fertigstellung der Verkehrsflächen zu errichten, dass eine vollflächige Vegetation bei der ersten Beschickung vorliegt. Die Regenrückhalteräume dürfen keinen Dauerstau aufweisen. Der Drosselabfluss ist so wählen, dass es für die Unterlieger zu keiner Abflussverschärfung kommt.
- 3.7.6 Bei der Beschickung der geplanten Niederschlagswasserversickerung ist sicherzustellen, dass es im Zulaufbereich zu keiner punktuellen Versickerung kommen kann, sondern dass eine möglichst gute Verteilung erfolgt, z. B. mit Hilfe eines Verteilungserinnes.
- 3.7.7 Die bewachsene Oberbodenschicht (belebter Boden) in den geplanten Regenrückhalteräumen muss eine Stärke von ca. 20 cm aufweisen. Sie hat einen hohen Anteil an organischer Substanz und Tonmaterialien aufzuweisen. Der pH-Wert muss zwischen 7 und 8 liegen. Bei Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlage ist Sorge zu tragen, dass eine vollflächige Vegetation in den Mulden für den Erhalt der Sicker- und Filterwirksamkeit gegeben ist.
- 3.7.8 Für den Streckenabschnitt ist vom Vorhabensträger vor Inbetriebnahme ein Konzept bzw. ein Alarmplan zu erstellen, welche Sofortmaßnahmen bei den Niederschlagswasserentsorgungseinrichtungen zu treffen sind, wenn es zu Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen kommt. Das Konzept ist der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg (2-fach) vorzulegen.

3.8 Baustellenbetrieb

- 3.8.1 Während des Baubetriebs ist die Verunreinigung von Gewässern, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe sorgfältig zu vermeiden.
- 3.8.2 Feste Stoffe, insbesondere Bauschutt und sonstige Abfälle, dürfen nicht in Gewässer eingebracht werden.
- 3.8.3 Auf der gesamten Bautrasse ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nur gestattet, wenn eine schädliche Verunreinigung des Gewässers bei Hochwasser nicht zu besorgen ist. Wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich schadlos zu beseitigen.
- 3.8.4 Bei der Bauausführung ist der Uferbewuchs der Gewässer weitgehend zu schonen und zu erhalten; ggf. ist für eine Neuanpflanzung zu sorgen.
- 3.8.5 Bei der Bauausführung darf der entsprechende Hochwasserabfluss nicht nachteilig (z.B. durch Leegerüste beim Bau der Bauwerke) beeinflusst werden.
- 3.8.6 Baustelleneinrichtung, Lager der Baustoffe, Überschussmassen und Humusmieten sind möglichst außerhalb der Überschwemmungsgebiete (insbesondere des Wolkeringer Mühlbachs) anzulegen bzw. falls dies baubetrieblich nicht möglich ist, bei Anzeichen von Hochwasser aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- 3.8.7 Bei Hochwassergefahr muss der Vorhabensträger alle Vorkehrungen zur Sicherung der Anlage und zur Schadensabwehr Dritter treffen. Er hat sich selbst über die Hochwasserverhältnisse zu informieren.
- 3.8.8 Aus der Genehmigung lassen sich keine Ansprüche auf staatliche Hilfe bei Hochwasserschäden, auf Durchführung von Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen an dem Gewässer oder auf Erstellung von Hochwasserschutzeinrichtungen herleiten.

3.9 Dämme, Auffüllungen, Altlasten

- 3.9.1 Für notwendige Auffüllungen ist nur gewässerunschädliches Material zu verwenden. Bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen sind die einschlägigen Regelungen (z.B. die „zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“ gem. Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit vom 31. Januar 1995) zu beachten. Die Verwendung sollte mit dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt werden.
- 3.9.2 Falls während der Bauarbeiten Auffüllungen oder Altlasten angetroffen werden, so ist umgehend das Landratsamt Regensburg zu informieren und es sind die entsprechenden Fachbehörden zu beteiligen.

3.10 Unterhaltung

- 3.10.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerung obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht.
- 3.10.3 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und der EÜV zu warten, zu betreiben und zu überwachen.

V. Straßenrechtliche Verfügungen

1. Die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege werden mit der Verkehrsübergabe gewidmet (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (§ 2 Abs. 2 FStrG, Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
2. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Umstufung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 7 Abs. 5 BayStrWG). Bei Abstufungen hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Teilstrecken nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die Einzelheiten sind – soweit erforderlich – außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
3. Die nach den festgestellten Plänen vorgesehene Einziehung öffentlicher Straßen und Wege wird mit der Sperrung wirksam (§ 2 Abs. 6 FStrG, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).
4. Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen (Ordner 2: Unterlagen 7.2 und 7.3). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

VI. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss bzw. durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B)

Begründung:

I. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Kreisstraße R 30 liegt ca. 6 km südlich der Stadtgebietsgrenze von Regensburg und führt nahezu direkt in West-Ost-Richtung von Poign (Gemeinde Pentling) nach Köfering. Von der Einmündung der Staatsstraße 2143 westlich von Poign bzw. östlich der Anschlussstelle Bad Abbach der Bundesautobahn A 93 kommend, verläuft sie durch die Ortschaften Wolkering (Gemeinde Thalmassing) und Gebelkofen (Gemeinde Obertraubling). In der Ortslage von Köfering endet die Kreisstraße R 30 an der Bundesstraße 15.

Die vorliegende Planung umfasst den Neubau der Kreisstraße R 30 als Südspange zwischen Poign und der Bundesstraße 15 bei Köfering in einer Gesamtlänge von 8,26 km, sowie alle erforderlichen Anschlüsse an das bestehende Verkehrsnetz (vgl. Ordner 1: Unterlagen 3.1 und 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9).

Auf Höhe der Ortschaft Poign, östlich der Anschlussstelle Bad Abbach der Bundesautobahn A 93, wird die vorhandene Linienführung der Kreisstraße R 30 aufgenommen. Im Bereich von Hänghof werden die Linienführung verbessert und Defizite in der Höhenabwicklung („Tauchen“ bzw. „Springen“) beseitigt. Vor der Querung des Wolkeringer Mühlbachs wird dann die bestehende und zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufende Kreisstraße R 30alt angebunden.

Östlich von Hänghof, ab ca. Bau-km 0+800, schwenkt die neue Kreisstraße R 30 nach Südosten hin vom Bestand ab und führt geradlinig den Hang hinauf in Richtung der Waldbereiche südlich von Wolkering. Um ein ausgewogenes Steigungsverhältnis zu erreichen, wechseln sich dabei Damm- und Einschnittbereiche ab.

Nach der Querung des Waldes wird bei Bau-km 3+300 der Hochpunkt der Trasse im Bereich zwischen Irlbach und Neuhaus erreicht; hier erfolgt die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing-Wolkering. Zur besseren Einbindung der Kreisstraße R 30 wird die Einschnittslage bis östlich des Weilers Neuhaus beibehalten. Mit einer Wendelinie wird die erforderliche Abrückung zur Bebauung gewährleistet und die Trasse der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße Richtung Rauschberg aufgenommen bzw. nachfolgend auf einen öffentlichen Feld- und Waldweg in östlicher Richtung eingeschwenkt.

Dem Höhenrücken folgend, führt die Kreisstraße R 30 geradlinig etwa mittig zwischen Gebelkofen und Thalmassing geländenah und mit leichtem Gefälle auf die bestehende Kreisstraße R 3 zu, die bei Bau-km 5+700 über einen Rechtsversatz angebunden wird. Die bestehende Kreisstraße R 12 nördlich der Kreisstraße R 30, sowie

auch die Kreisstraße R 30alt und Teile der Kreisstraße R 3 werden zu Gemeindeverbindungsstraßen abgestuft.

Im weiteren Verlauf wird ein bereits bestehender öffentlicher Feld- und Waldweg in die Trassenführung mit einbezogen und schwenkt die Kreisstraße R 30 frühzeitig nach Nordosten von der vorhandenen Bebauung in Köfering ab. Um das gleichmäßige Gefälle ohne „künstliche“ Kuppe beizubehalten und ausreichend Sicht zu gewährleisten, werden im Bereich der Querung des Wolkeringer Mühlbaches zwischen Bau-km 5+900 und 7+600 wieder Dämme und Einschnitte vorgesehen. Bei Bau-km 7+200 wird die Kreisstraße R 30 alt höhenfrei über die Kreisstraße R 30 geführt.

Im weiteren Verlauf bindet die Kreisstraße R 30 senkrecht an die Bundesstraße B 15 an. Der höhengleiche Anbindungsbereich wird mit einer Lichtsignalanlage geregelt.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Der Landkreis Regensburg hat mit Schreiben vom 8. April 2010 die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz für das Bauvorhaben Kreisstraße R 30, Poign – Köfering (Bundesstraße 15), Neubau der Kreisstraße R 30 (Südspange) beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 21. April 2010 eingeleitet.

2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 21. April 2010 den folgenden Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Alteglofsheim
- der Gemeinde Köfering
- der Gemeinde Obertraubling
- der Gemeinde Pentling
- der Gemeinde Thalmassing
- dem Markt Bad Abbach
- dem Staatlichen Bauamt Regensburg
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Regionalen Planungsverband Regensburg
- dem Vermessungsamt Regensburg
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Regensburg - Bereich Landwirtschaft-
- dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth - Bereich Forsten-
- dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg

- dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- der Wehrbereichsverwaltung Süd -Außenstelle München-
- der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH
- der E.ON Bayern AG
- der E.ON Netz GmbH
- der Betriebs- und Sanierungsgesellschaft für kommunale Dienstleistungen GmbH (BSM)
- dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal
- dem Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg Süd
- der REWAG
- der REGAS GmbH & Co KG
- dem Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- dem Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- dem Bayerischen Bauernverband
- dem Landesjagdverband Bayern – Bezirksgruppe Oberpfalz

2.3 Auslegung und Erörterung der Pläne

Der Plan für das Bauvorhaben Kreisstraße R 30, Poign – Köfering (Bundesstraße 15), Neubau der Kreisstraße R 30 (Südspange) vom 30. März 2010 wurde

- in der Gemeinde Alteglofsheim:
vom: 5. Mai 2010 bis einschließlich: 7. Juni 2010
- in der Gemeinde Köfering:
vom: 6. Mai 2010 bis einschließlich: 11. Juni 2010
- in der Gemeinde Obertraubling:
vom: 5. Mai 2010 bis einschließlich: 7. Juni 2010
- in der Gemeinde Pentling:
vom: 6. Mai 2010 bis einschließlich: 10. Juni 2010
- in der Gemeinde Thalmassing:
vom: 6. Mai 2010 bis einschließlich: 7. Juni 2010
- in der Marktgemeinde Bad Abbach:
vom: 10. Mai 2010 bis einschließlich: 11. Juni 2010

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 30. März 2010 wurden Einwendungen erhoben, die vom 23. bis 25. Mai sowie am 30. Mai 2011 im Großen Sitzungssaal der Regierung der Oberpfalz erörtert wurden. Die Einwendungen konnten nur zum Teil ausgeräumt werden. We-

gen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift vom 30. Mai 2011 verwiesen, die den festgestellten Unterlagen - nachrichtlich - beigelegt ist.

Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren und des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung hat der Straßenbaulastträger die Planung überprüft und Planänderungen vorgenommen. Diese beinhalten im Wesentlichen:

- a) Verschiebung der Kreuzungsstelle des öffentlichen Feld- und Waldweges „Haselweg“ von ca. Bau-km 1+700 nach ca. Bau-km 1+900 und der Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 718, Gemarkung Wolkering;
- b) Aufweitung der Kreisstraße R 30 für Linksabbieger im Bereich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Rauschberg bei Bau-km 4+320 anstelle der ursprünglich geplanten Linksabbiegespur;
- c) Änderungen im Bereich der Anbindung der Kreisstraße R 3alt bzw. der Anbindung von Gebelkofen zwischen Bau-km 5+700 und Bau-km 5+870 (Verbreiterung der Anbindung von Gebelkofen 4,50 m auf 5,50 m, Aufweitung der Kreisstraße R 30 für Linksabbieger im Bereich der Anbindung von Gebelkofen);
- d) die Ergänzung des nachgeordneten Wegenetzes zwischen Bau-km 2+700 und Bau-km 3+100 zur besseren Erschließung der angrenzenden Waldgrundstücke;
- e) Ausbau des Weges Fl.-Nr. 1010, Gemarkung Köfering zur Verbesserung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen;
- f) Errichtung eines Wendehammers auf dem Grundstück Fl.-Nr. 93, Gemarkung Gebelkofen zwischen Bau-km 6+350 und Bau-km 6+380;
- g) geänderte Erschließung des Regenrückhalteraums 6 zwischen Bau-km 6+830 und Bau-km 6+920;
- h) Ausbau des Weges Fl.-Nr. 215, Gemarkung Gebelkofen;

Der Landkreis Regensburg hat die unter a), b) und e) bis h) beschriebenen Planänderungen mit den Betroffenen abgestimmt. Die entsprechenden Einverständniserklärungen liegen vor.

Die von den Planänderungen c) und d) Betroffenen wurden von der Planfeststellungsbehörde über die vorgesehenen Planänderungen informiert und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen oder Einwendungen zu erheben.

Gegen die vorgesehenen Planänderungen wurden fristgerecht Einwendungen erhoben. Der zusätzliche Grundbedarf wird abgelehnt. Gleichzeitig wurde auf die bereits zu den ursprünglichen Planunterlagen erhobenen Einwendungen verwiesen.

Auf die Durchführung einer weiteren Erörterungsverhandlung wurde verzichtet, da aufgrund der eingegangenen Einwendungen absehbar war, dass diese nicht ausgeräumt werden können und ein Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4).

Des Weiteren wurden die Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Ordner 3: Unterlagen 12.0 bis 12.3) an das seit 01. März 2011 geltende geänderte BayNatSchG angepasst und das Kompensationsflächenkonzept zur Minimierung der Eingriffe in landwirtschaftliche Flächen geändert. Die Änderung des Kompensationsflächenkonzepts erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und betrifft Flächen, die sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers befinden. Durch die Anpassung der Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung an das geänderte BayNatSchG wurde der Aufgabenbereich von Behörden, Trägern öffentlicher Belange oder Belange Dritter nicht erstmalig oder stärker als bisher berührt. Die Änderung des Kompensationsflächenkonzepts erfolgte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Der Aufgabenbereich weiterer Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Belange Dritter werden hierdurch nicht erstmalig oder stärker als bisher berührt.

Nachdem

- die von den Planänderungen stärker Betroffenen ihr Einverständnis mit den Planänderungen erklärt haben bzw. aufgrund der eingegangenen Einwendungen absehbar war, dass diese nicht ausgeräumt werden können und ein Erörterungstermin damit seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann,
- die Anpassung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung an die geänderten Naturschutzgesetze keine neuen oder zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst hat und
- die Änderung des Kompensationsflächenkonzepts in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte und keine neuen oder zusätzlichen Betroffenheiten ausgelöst hat,

konnte auf eine erneute Anhörung im Sinne des Art. 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG verzichtet werden.

II. **Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Zuständigkeit der Regierung der Oberpfalz als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beruht auf Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BayVwVfG.

Nach Art. 36 Abs. 2 BayStrWG ist bei Kreisstraßen die Planfeststellung durchzuführen, wenn es sich um Straßen von besonderer Bedeutung, insbesondere um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen, handelt. Bei der Kreisstraße R 30 handelt es sich um eine solche Straße.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Entsprechendes gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Kreisstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung vor. Gemäß Nrn. 14.3 bis 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3 ff UVPG ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Das Vorhaben unterliegt allerdings dem UVPG insoweit, als nach Anlage 1 dieses Gesetzes die im Zuge des geplanten Vorhabens erforderlichen Rodungen (Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG) und die geplanten Bachverlegungen sowie Rückhaltebecken (Anlage 1, Nr. 13.18.2 UVPG) der Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c Satz 2 UVPG) unterliegen.

Darin ist darzulegen, inwieweit trotz der geringen Größe des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei ist zu prüfen, inwieweit durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen Umweltauswirkungen des Vorhabens offensichtlich ausgeschlossen werden können. Nachteilige Umweltauswirkungen können erheblich sein: aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters; ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität.

Der Vorhabensträger hat daher der Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH Dr. Schober mit der Erstellung der Unterlagen zur Vorprüfung im Einzelfall gem. § 3c UVPG beauftragt.

In den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 3: Unterlage 12.4T) – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - werden die maßgeblichen Angaben zur Vorprüfung im Einzelfall zusammengestellt. Die im UVPG in Anlage 2 aufgeführten „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ dienen dazu als Gliederungsgrundlage.

Die Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH Dr. Schober kommt zu folgendem Ergebnis:

Kleinflächige Auswirkungen der zu prüfenden Vorhabensbestandteile auf die betroffenen Schutzgebiete bzw. Schutzkriterien (Landschaftsschutzgebiet, nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope, Bodendenkmäler) werden durch geplante Schutzmaßnahmen minimiert, verbleibende Beeinträchtigungen durch die vorgesehenen naturschutz- und waldrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Weitere Schutzgebiete, im Umfeld des Vorhabens vorhandene Schutzgebiete (FFH-Gebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) sowie das Überschwemmungsgebiet im Bereich des Wolkeringer Mühlbaches sind nicht negativ betroffen.

Die vorliegende Zusammenstellung zur Vorprüfung des Einzelfalles ergibt demnach, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Dieser Einschätzung pflichtet die Planfeststellungsbehörde bei.

Die allgemeine Vorprüfung zeigt somit, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich.

Praktisch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt (§ 6 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

Die Auslegung der Planunterlagen ist erfolgt (vgl. auch Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses). Damit ist auch der in § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 9 Abs. 1 UVPG geforderten Einbeziehung der Öffentlichkeit Genüge getan.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, wird mit der öffentlichen Auslegung dieses Planfeststellungsbeschlusses der Öffentlichkeit gemäß § 3a Satz 2 UVPG zugänglich gemacht.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend im Wesentlichen dargestellten von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange sowie der mit der Maßnahme verfolgten Planungsziele entspricht die Entscheidung den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.1 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG haben die Straßenbaulastträger die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Bereits in einer umfassenden Verkehrsuntersuchung für den Großraum Regensburg aus dem Jahr 2005 wurde festgestellt, dass eine Ertüchtigung des Straßennetzes im südlichen Landkreis Regensburg – insbesondere der Ausbau der Kreisstraße R 30 mit diversen Ortsumfahrungen – geeignet ist, die regionalen Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Die Kreisstraße R 30, Poign – Köfering stellt innerhalb des Landkreises Regensburg eine regionale West-Ost-Verbindung dar, die als Zubringer zum überörtlichen Verkehrsnetz (Bundesautobahn A 93 und Bundesstraße 15) lokal von hoher

Bedeutung ist. Weiterhin bindet die Kreisstraße R 30 den südlichen Bereich des Landkreises Regensburg an den Wirtschaftsraum Regensburg/Neutraubling/Obertraubling an und dient dem örtlichen Verkehr als Hauptverbindung zwischen den Orten Wolkering, Gebelkofen und Köfering.

Aufgrund des unzureichenden Ausbauzustands und der durch enge Kurvenradien geprägten Ortsdurchfahrt von Gebelkofen kann die bestehende Kreisstraße R 30 jedoch die an sie zu stellenden Anforderungen bezüglich einer leistungsfähigen Abwicklung des Verkehrs nur schwerlich erfüllen, da sie

- eine unzureichende Linienführung mit
- zu engem Querschnitt und
- mehrere Ortsdurchfahrten mit z.T. sehr engen Kurvenradien und unübersichtlicher Straßenführung

aufweist.

Diese negativen Erscheinungsformen spiegeln sich auch in der im Verhältnis zu den benachbarten Gemeindeverbindungsstraßen relativ niedrigen Verkehrsbelastung der Kreisstraße R 30 wieder und sind verantwortlich für die eingeschränkte Erschließungsfunktion der Kreisstraße R 30 zum Oberzentrum Regensburg und Mittelzentrum Neutraubling.

Hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit wird die bestehende Kreisstraße R 30 durch folgende Defizite gekennzeichnet:

- die maximale Fahrbahnbreite beträgt 5,50 m, auf großer Länge sogar nur 5,00 m;
- die Bankette weisen zumeist nicht die erforderlichen Regelbreiten von 1,00 m im Einschnitts- bzw. 1,50 m im Dammbereich auf;
- die Linienführung außerorts ist auf ganzer Länge durch eine geländenahe Trassierung mit un stetigen Stellen gekennzeichnet:
 - in der Lage: fast auf gesamter Länge außerorts durch kurze, ruckartige Kurven ohne Übergangsbogen;
 - in der Höhe: zu kurzer Abstand von Kuppe und Wanne („Tauchen“, v.a. im Bereich bei Hänghof) und weiter nach Wolkering Kuppe mit nachfolgender Kurve („Springen“, v. a. im Bereich Hänghof und Kumpfmühle;
 - im Querschnitt: Bäume unmittelbar am Straßenrand, u. a. zwischen Hänghof und Wolkering und vor Köfering;
- keine ausreichenden Sichtverhältnisse (Haltsichtweiten auf der Kreisstraße R 30, Anfahrtsichten in den Knotenpunktsbereichen);

- Innerorts liegen in Gebelkofen aber auch in Köfering enge Kurven mit einer unübersichtlichen Straßenführung vor.
- nicht ausgebaute Feld- und Waldwege bzw. Zufahrten münden zum Teil an unübersichtlichen Stellen in die bestehende Kreisstraße R 30 ein;
- fehlende Linksabbiegestreifen im Zuge der bestehenden Kreisstraße R 30 erschweren die Abbiegevorgänge;
- In Folge einer zu schwachen Dimensionierung des Oberbaus weist die Fahrbahn der bestehenden Kreisstraße R 30 stellenweise deutliche Verdrückungen auf. Die vorhandenen Reparaturstellen führen zu Fahrbahnunebenheiten und zu unterschiedlichen Griffigkeiten. Dies wirkt sich nachteilig auf die Verkehrssicherheit aus.

Aus diesen Gründen ist die Reisegeschwindigkeit auf der Kreisstraße R 30 erheblich herabgesetzt und die Verkehrsqualität beeinträchtigt. Den Anforderungen an eine der Verkehrsbelastung angepasste und sichere Verkehrsverbindung wird die bestehende Kreisstraße R 30 nur bedingt gerecht.

Auch für die Anlieger der Ortsdurchfahrten entlang der Kreisstraße R 30, v. a. in Gebelkofen, stellt die bestehende Kreisstraße R 30 aufgrund der kurvigen und unübersichtlichen Straßenführung sowie der Lärmbelastung ein erhebliches Problem dar. Aus diesem Grund verbleibt ein Teil des zum Oberzentrum Regensburg gerichteten Verkehrs auf den nachgeordneten Gemeindeverbindungsstraßen.

Um den Verkehr aus dem Umland aufzunehmen und zu den überregionalen Verkehrswegen (Bundesautobahn A 93 und Bundesstraße 15) abzuleiten sowie die Orte vom Durchgangsverkehr zu entlasten, soll die Kreisstraße R 30 entsprechend dem Verkehrsaufkommen ertüchtigt, die Linienführung verbessert und vor allem aus den bisher unmittelbar betroffenen Orten heraus verlegt werden.

Der vorgesehene Aus- und Neubau entspricht den Erfordernissen einer richtliniengerechten Streckenführung. Die Linienführung der zukünftig durchgehend ortsdurchfahrtfreien Strecke orientiert sich an den Erfordernissen einer modernen Ortsumfahrung, wie

- stetige Führung im Grund- und Aufriss
- Abstimmung von Lage- und Höhenplanelementen
- Gewährleistung der Halte- und Überholsichtweiten

sowie den örtlichen Zwangspunkten mit

- Anbindung der Gemeindeverbindungsstraßen und des
- Wirtschaftswegenetzes sowie der
- Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Die Erschließung der an die Kreisstraße R 30 angrenzenden Flurstücke erfolgt zukünftig hauptsächlich über bestehende bzw. neu anzulegende Wege. Direkte Grundstückszufahrten sind nur mehr im Ausnahmefall vorgesehen.

Durch den Neubau der Kreisstraße R 30 wird die Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität erheblich verbessert. Dies wird insbesondere erreicht mit:

- der Umfahrung und somit Entlastung der Ortschaften bzw.
- der Einhaltung der Kurvenmindestradien im Zuge der freien Strecke;
- einer durchgängigen Verbreiterung des Querschnitts von 5,0 m bzw. 5,50 m auf 6,5 m;
- der Verbesserung der Linienführung im Ausbaubereich am Bauanfang (Vermeidung von „Tauchen“ und „Springen“ der Fahrbahn);
- der weitgehenden Entkoppelung des langsamen landwirtschaftlichen Verkehrs von der Kreisstraße R 30 auf die vorhandenen und neu zu schaffenden Begleitwege;
- verkehrssicheren Knotenpunkten (teils höhenfrei, teils mit Versatz).

Der Vorhabensträger verfolgt mit dem geplanten Vorhaben folgende grundsätzlichen Ziele:

- Verbesserung der Verkehrssituation;
- Verbesserung der Lebensqualität und der städtebaulichen Situation durch Entlastung der Orte vom Durchgangsverkehr;
- Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Orten sowie auf der freien Strecke;
- Verbesserung regionaler Verkehrsbeziehungen.

Ausgehend von der grundsätzlichen Aufgabenstellung, eine Südspange zwischen Poign und Köfering zu verwirklichen, soll dies wie folgt umgesetzt werden:

- Ertüchtigung der Querverbindung von der Bundesautobahn A 93 bei Poign zur Bundesstraße 15 bei Köfering als regionale Verbindungsstraße im südlichen Landkreis Regensburg mit Erfassung des Raumes Thalmassing und Alteglofsheim;
- Entlastung der Ortsdurchfahrten Wolkering, Gebelkofen, Köfering, Eggfling und Thalmassing;
- leichtere Erreichbarkeit des Mittelzentrums Neutraubling und des Kleinzentrums Obertraubling aus Richtung Süden bzw. Südwesten;
- Berücksichtigung der Interessen der Anlieger, der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes.

Gemäß den Zählergebnissen aus dem Jahr 2009 weist die Kreisstraße R 30 folgende Verkehrsbelastungen auf:

- Bauanfang bis zur GVS Poign 3.900 Kfz/24h
- weiter nach Wolkering bis ÖFW/GVS Oberhinkofen max. 4.100 Kfz/24h

- östlich Wolkering bis Gebelkofen 2.200 Kfz/24h
- Gebelkofen max. 2.800 Kfz/24h
- weiter über Kumpfmühle bis Köfering 1.500 Kfz/24h
- Köfering max. 4.200 Kfz/24h

Im weiteren Netz ergeben sich folgende Verkehrsbelastungen

- GVS Thalmassing 3.100 Kfz/24h
- GVS Oberhinkofen 1.900 Kfz/24h
- R 12 bis Gebelkofen 3.600 Kfz/24h
- R 3 nach Köfering 900 Kfz/24h
- Ableitung südlich Köfering min. 1.100 Kfz/24h
- B 15 südlich Köfering 13.200 Kfz/24h
- B 15 nördlich Köfering 14.100 Kfz/24h

In den anliegenden Gemeinden beträgt der Verkehr innerorts:

- Thalmassing 5.300 Kfz/24h
- Eggfing max. 5.100 Kfz/24h

Entsprechend der von Prof. Dr.-Ing. Kurzak erstellten Verkehrsprognose mit Leistungsnachweis der Knotenpunkte ergeben sich für den Prognosehorizont 2025 für die Kreisstraße R 30 folgende abschnittsweise unterschiedlichen Verkehrsbelastungen:

- Bauanfang bis Poign 5.100 Kfz/24h
- bis Anbindung Kreisstraße R 30alt 5.300 Kfz/24h
- bis GVS Thalmassing max. 4.700 Kfz/24h
- bis GVS Rauschberg 2.600 Kfz/24h
- bis Kreisstraße R 3 (Kreisstraße R 12alt) 2.300 Kfz/24h
- bis GVS Köfering 3.900 Kfz/24h
- bis Bauende bzw. Bundesstraße 15 3.700 Kfz/24h

Im Bereich der vorhandenen Verkehrswege wurden folgende Belastungen prognostiziert, die den Zählwerten sowie dem Prognosenullfall (ohne Neubau der Kreisstraße R 30) gegenübergestellt wurden:

Bereich	2009 Zählung Kfz/24h	2025 Prognosenullfall Kfz/24h	2025 mit R 30 neu Kfz/24h	Differenz Spalte 2 – Spalte 4
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Kreisstraße R 30 Bauanfang bis Poign	3.900	3.900	5.100	+ 1.200
Kreisstraße R 30 bis ÖFW/GVS Oberhinkofen	4.100	4.100	700	- 3.400
Kreisstraße R 30 ab Wolkering bis Gebelkofen	2.200	2.200	600	- 1.600
Kreisstraße R 30 Gebelkofen	2.800	2.900	1.700	- 1.100
Kreisstraße R 30 bis Köfering	1.500	1.400	1.000	- 500

Bereich	2009 Zählung Kfz/24h	2025 Prognosenullfall Kfz/24h	2025 mit R 30 neu Kfz/24h	Differenz Spalte 2 – Spalte 4 Kfz/24h
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Kreisstraße R 30 Köfering	4.200	5.000	3.800	- 400
GVS Oberhinkofen	1.900	1.700	1.800	+ 100
GVS Thalmassing	3.100	2.600	3.200	+ 100
Kreisstraße R 3 östlich Thal- massing	4.100	3.800	3.600	-500
Kreisstraße R 12 bis Kreisstra- ße R 30	3.600	2.900	4.200	+ 600
Kreisstraße R 12 bis Kreisstra- ße R 30 (Gebelkofen)	4.100	3.500	900	- 3.200
Kreisstraße R 3 nach Köfering	900	1.100	- (ÖFW)	-900
Köfering Kirchstraße	1.600	1.600	1.700	+ 100
Bundesstraße 15 südlich Köfe- ring	13.200	11.900	11.300	-1.900
Bundesstraße 15 nördlich Köfe- ring	14.100	13.000	14.200	+ 100
Bundesautobahn A 93 nördlich Bad Abbach	40.100	52.300	53.200	+ 900*
Thalmassing	5.300	3.900	4.200	+ 300
Eggfing	5.100	5.200	2.800	- 2.400

* Unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrsentwicklung auf der Bundesautobahn A 93 bis zum Jahr 2025 (vgl. Spalte 3) ergibt sich mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 auf der Bundesautobahn lediglich eine Verkehrszunahme vom 900 Kfz/24h.

Die Prognose belegt die zu erwartenden deutlichen Entlastungen der Ortsdurchfahr-
ten. Wie in den Anschlussbereichen der Kreisstraße R 30 die Zunahme des Verkehrs
in Richtung Oberzentrum Regensburg auf den übergeordneten Straßen zeigt, wird
durch die Kreisstraße R 30 auch die angestrebte Ableitung des Verkehrs erreicht.

2.2 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.2.1 Landes- und Regionalplanung, Raumordnung

Zentrales Ziel der Landesplanung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens-
und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen. Leitmaßstab der Landesplanung ist ei-
ne nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen
Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausge-
wogenen Ordnung führt. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landes-
teile erforderlich.

Grundsatz der Raumordnung hinsichtlich der Versorgungs- und Infrastrukturausstat-
tung ist die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität ein-
schließlich eines integrierten Verkehrssystems. Die Anbindung an überregionale Ver-

kehrswegen und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung.

Das Vorhaben unterstützt die genannten landesplanerischen und raumordnerischen Grundsätze. Der südlich und südöstlich der Stadt Regensburg liegende Siedlungs- und Wirtschaftsraum wird deutlich besser an die Bundesautobahn A 93 im Westen und im Weiteren dann auch an die Bundesstraße 15 neu nach Süden, Richtung Landshut angebunden. Die Netzwirkung des gesamten Straßennetzes in dem betroffenen Raum wird verbessert. Somit muss z. B. der Verkehr aus dem Bereich des südlichen Landkreises Regensburg in Richtung Neu- und Obertraubling nicht mehr über das stark belastete Autobahnkreuz Regensburg geführt werden.

Neben dem Oberzentrum Regensburg selbst wird vor allem das im Landesentwicklungsprogramm Bayern von 2006 (LEP 2006) definierte Mittelzentrum Neutraubling besser von Westen und Südwesten her erschlossen. Die im LEP 2006 definierte „Entwicklungssachse von überregionaler Bedeutung“ Regensburg - Landshut wird durch das Vorhaben insbesondere im Bereich Obertraubling - Alteglofsheim gestärkt.

Im Regionalplan der Region Regensburg (11) ist eine Siedlungsentwicklung für Alteglofsheim nach Westen hin vorgesehen. Diese Siedlungsentwicklung wird von der geplanten Kreisstraße R 30 unterstützt, indem Alteglofsheim in Richtung Westen direkt an die geplante Kreisstraße R 30 angebunden wird.

In der bereits erwähnten Verkehrsuntersuchung für den Großraum Regensburg aus dem Jahr 2005 ist von Regensburg aus die Entwicklung insbesondere in Richtung Osten und Süden vorgesehen. Diese Entwicklungsrichtung wird von der geplanten Kreisstraße R 30 unterstützt.

2.2.2 Planungsvarianten

2.2.2.1 Nullvariante

Wie vorstehend in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 ausführlich dargestellt, ist der Ausbauzustand der bestehenden Kreisstraße R 30 auf weiten Strecken mangelhaft.

Die vom Vorhabensträger in Auftrag gegebene und in nachfolgender Ziffer 2.2.2.2 näher behandelte Machbarkeitsstudie kam hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der stark belasteten Ortsdurchfahrten, der vor allem innerorts erheblich eingeschränkten Ausbaumöglichkeiten und der ungünstigen Verknüpfung mit dem bestehenden Verkehrsnetz des südlichen Landkreises die bestehende Kreisstraße R 30 für die regionalen Verkehrsströme keine Erschließungsfunktion leisten kann. Die künftige Entwicklung dieses Raumes wurde als eingeschränkt bewertet.

Nachdem relevante verkehrliche Vorteile nicht vorliegen und vor allen Dingen in den Ortsdurchfahrten aufgrund der vorhandenen Bebauung keine wesentlichen Verbesserungen erzielt werden können, ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und gerechtfertigt, dass die Nullvariante nicht näher in die weiteren Untersuchungen mit einbezogen wurde.

2.2.2.2 Machbarkeitsstudie

Einleitend ist festzuhalten, dass die Machbarkeitsstudie der Planfeststellungsbehörde vollständig vorliegt und nachfolgend im Wesentlichen nur die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie dargestellt werden. Die Wiedergabe lediglich der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insofern ausreichend, als die uns vorliegenden Unterlagen plausibel und nachvollziehbar sind.

Insgesamt stellen die untersuchten und nachfolgend näher behandelten Varianten lediglich Trassenkorridore dar, die dann im Rahmen der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen weiter zu verfeinern waren.

Ausgehend von der grundsätzlichen Überlegung, eine Verbindung zwischen Poign und Köfering zu planen, hat der Vorhabensträger am 2. November 2006 zur Bestimmung enger gefasster Planungskorridore bei der EBB Ingenieurgesellschaft mbH die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie einschließlich der technischen Vorplanung für verschiedene Trassenvarianten sowie der ökologischen Vorprüfung dieser Varianten gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Auftrag gegeben.

Gegenstand dieser Machbarkeitsstudie waren ursprünglich 4 Trassenkorridore. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung stellte sich heraus, dass eine Ausweitung der Studie auf einen fünften Planungskorridor, mit südlicher Umfahrung von Wolkering und Gebelkofen sowohl aus verkehrlichen wie auch aus raumpolitischen Gründen sinnvoll war. Der Vorhabensträger hat daher die EBB Ingenieurgesellschaft mbH mit der Untersuchung der, in nachstehendem Luftbild vereinfacht als Linien dargestellten, 5 Trassenkorridore beauftragt. Neben der technischen Vorplanung mehrerer Varianten bzw. Trassenkorridore beinhaltete die Aufgabenstellung der Machbarkeitsstudie die vergleichende Untersuchung und Bewertung unter technischen, ökonomischen, ökologischen und organisatorischen Aspekten.

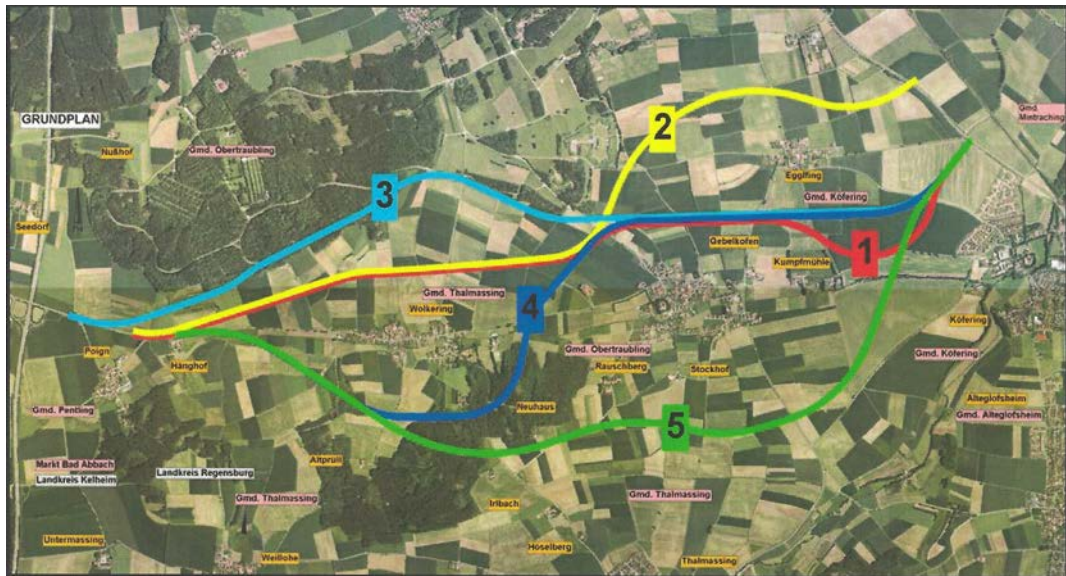


Abbildung 1: Darstellung der untersuchten Trassenkorridore

Trassenbeschreibungen der einzelnen Varianten

Variante 1

Die Variante beginnt ca. 200 m östlich von Poign, umfährt Wolkering und Gebelkofen nördlich in einem Abstand von ca. 300 bis 400 m. Nach der Kreuzung mit der Kreisstraße R 12, etwa mittig zwischen Gebelkofen und Eggfing schwenkt die Trasse in südöstliche Richtung und umfährt Köfering nordwestlich entlang des im Flächennutzungsplan der Gemeinde Köfering ausgewiesenen Baugebietes „Weiherbreite“. Die Variante 1 führt über die gesamte Länge ausschließlich über intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Variante 2

Die Variante 2 ist bis kurz vor Gebelkofen identisch mit der Variante 1. Ab der Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße Gebelkofen – Oberhinkofen schwenkt die Trasse in nordöstliche Richtung ab, umfährt Eggfing im Norden und mündet etwa nach 1 km in die Bundesstraße 15. Die Variante 2 führt auf der gesamten Länge ausschließlich über intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

Variante 3

Variante 3 beginnt bereits 200 m östlich der Autobahnausfahrt Bad Abbach im Zuge der Bundesautobahn A 93, führt nach ca. 1 km in den Standortübungsplatz Oberhinkofen und nutzt dabei zumindest teilweise die Trasse der vorhandenen Panzerstraße. Der Standortübungsplatz Oberhinkofen ist Bestandteil des FFH-Gebietes DE 7038-371 „Standortübungsplatz Oberhinkofen“. Die Trasse verlässt dann vorübergehend den Standortübungsplatz, schwenkt nach Osten und führt ca. 600 m über landwirtschaftliche Flächen um dann wieder in den Standortübungsplatz einzumünden. Nach dem endgültigen Verlassen des Standortübungsplatzes führt die Linie in östlicher

Richtung nach Köfering, umfährt das geplante Baugebiet „Weiherbreite“ nordwestlich und mündet anschließend in die Bundesstraße 15.

Variante 4

Variante 4 beginnt beim Weiler Hänghof, schwenkt in Richtung Südosten ab und umfährt Wolkering im Süden. Nach ca. 2 km taucht die Trasse in das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Waldgebiet südlich von Wolkering ein. Auf Höhe der Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing – Wolkering dreht die Trasse in nordöstliche Richtung. Nach insgesamt ca. 3,5 km kreuzt die Variante 4 die bestehende Kreisstraße R 30 und schwenkt mit der Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße Gebelkofen – Oberhinkofen bis zur Einmündung in die Bundesstraße 15 auf die Trasse der Variante 1 ein.

Variante 5

Die Linienführung der Variante 5 entspricht auf den ersten 1,6 Kilometern der Variante 4. Variante 5 umfährt Wolkering aber noch ca. 300 m südlicher. Nach weiteren 400 m taucht die Trasse in das, südlich von Wolkering gelegene Waldgebiet (Landschaftsschutzgebiet) ein und verlässt dieses dann nach etwa 650 m, mittig zwischen den Weilern Neuhaus und Irlbach, wobei ein Abstand von ca. 80 bis 100 m zu diesen Einzelanwesen eingehalten wird. Auch Gebelkofen wird südlich in einem Abstand von ca. 600 m umfahren. Die zwischen Gebelkofen und der Variante 5 liegenden Weiler Rauschberg und Stockhof werden ebenfalls südlich, in einem Abstand von rd. 300 m, umgangen. Nach der Kreuzung mit der Kreisstraße R 12 dreht die Trasse in nordöstliche Richtung und führt in gestreckter Linie auf Köfering zu. Auch bei dieser Variante wird das künftige Baugebiet „Weiherbreite“ nordwestlich umfahren.

Tabelle 1: Technische Daten der einzelnen Varianten in tabellarischer Form

		Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Länge	m	7.300	6.840	7.670	7.430	7.750
Anzahl Knotenpunkte	St.	6	6	6	8	7
Anzahl Bauwerke	St.	1	1	1	2	2
Straßenquerschnitt	RQ	9,5	9,5	9,5	9,5	9,5
max. Längsneigung	%	3,70	4,90	5,60	8,00	4,80
Entwurfsgeschwindigkeit	km/h	80	80	80	60	80

Methodik der Machbarkeitsstudie

Die Machbarkeitstudie wurde mit einer dreistufigen Methodik erarbeitet.

Stufe 1

Die Stufe 1 war die volkswirtschaftliche Kosten/Nutzen-Analyse gemäß EWS/RAS-W 86, Empfehlungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an Straßen – Ausgabe 1997 (nachstehend EWS genannt). Gemäß EWS werden alle Kosten- und Nutzenaspekte monetär p.a. errechnet. Aufgrund dieser Analyse wurde jede Planungsvariante mit der Nullvariante verglichen. Der Vergleich ergibt zunächst eine Aussage ob das Projekt insgesamt volkswirtschaftlich sinnvoll ist und/oder ob einzelne Varianten besser oder schlechter als die Nullvariante sind. Varianten, deren Kosten/Nutzen-Verhältnis schlechter als die Nullvariante ist, werden aus der weiteren Untersuchung ausgeschlossen.

Kern der EWS bildet die Bewertung von Nutzen. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall um die Veränderung von:

- Betriebskosten
- Kosten pro Jahr
- Investitionskosten
- laufende Kosten
- Verbrauchskosten.

Bei der EWS-Analyse werden zunächst die Kosten (Investitions- und Unterhaltungskosten) zusammengefasst in jährlichen Baulastkosten betrachtet. Die in der Machbarkeitsstudie verwendeten Kostenansätze sind das Ergebnis der von der EBB Ingenieurgesellschaft mbH erstellten technischen Vorplanungen und der daraus ermittelten Kostenschätzungen. Für die Nullvariante wurden Investitionskosten für einen bedarfsgerechten, regelkonformen Ausbau und die entsprechenden Unterhaltungskosten angesetzt.

Tabelle 2: Ergebnis der Kosten-/Nutzenanalyse:

	Nullvariante	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Investitionskosten/Jahr	189.000,00	358.000,00	370.000,00	411.000,00	462.000,00	403.000,00
laufende Unterhaltungskosten/Jahr	52.000,00	49.000,00	47.000,00	51.000,00	50.000,00	52.000,00
jährliche Baulastkosten	241.000,00	407.000,00	417.000,00	462.000,00	512.000,00	455.000,00
Veränderung der Betriebskosten	-	-3,29	-4,93	-2,96	-1,94	-0,09
Veränderung der Luftschadstoffe	0,00	16,77	-37,30	14,77	18,95	22,81
Veränderung der Klimabelastung	0,00	0,01	-0,33	0,01	0,05	0,01
Veränderung der Fahrzeiten	0,00	-3,53	-9,47	-3,02	-1,56	0,51
Veränderung der Unfallkosten	0,00	-0,23	-0,75	-0,22	0,05	-0,17
Veränderung der Lärmkosten	0,00	-0,22	-0,13	-0,17	-0,12	0,10

	Nullvarian- te	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4	Variante 5
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Summe Kosten-/Nutzenverhältnis	0,00	9,50	-52,89	8,42	15,42	23,17

Die EWS-Analyse ergab somit für die Variante 2 ein negatives Kosten-/Nutzenverhältnis. Nach Feststellung der EBB Ingenieurgesellschaft mbH ist dies auf die überwiegend unbefriedigende verkehrliche Wirkung dieser Variante im Straßennetz zurückzuführen. Aufgrund dieser Analyseergebnisse hat die EBB Ingenieurgesellschaft mbH auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Variante 2 zutreffend bei den weiteren Untersuchungen ausgeschieden.

Stufe 2

In der Stufe 2 wurden die verbleibenden Varianten qualitativ und quantitativ miteinander verglichen. Für diese Variantendiskussion wurden die fünf Hauptkriterien

1. Technik
2. Verkehr
3. Umwelt
4. Bürger und
5. Land- und Forstwirtschaft

mit einer unterschiedlichen Zahl von Unterkriterien, die nachfolgend noch aufgeführt werden, definiert.

Grundlage des Variantenvergleichs bildeten die von der EBB Ingenieurgesellschaft mbH erstellten technischen Vorplanungen, die Verkehrsprognosen von Professor Dr.-Ing. Kurzak sowie im Bereich Umwelt die Ergebnisse der von der EBB Ingenieurgesellschaft mbH erstellte Vorprüfung der Umweltauswirkungen gemäß UVPG.

Für alle Varianten wurden von der EBB Ingenieurgesellschaft mbH technische Planungen im Umfang einer Vorplanung gemäß HOAI (Leistungsphasen 1 und 2) auf der Basis des digitalen Geländemodells des bayerischen Landesvermessungsamtes ausgearbeitet. Zur Bearbeitung der EWS-Analyse wurde dabei auch für die Variante 2 eine vollständige Vorplanung erstellt. Nachdem allerdings – wie vorstehend bereits ausgeführt – die Variante 2 ein negatives Kosten-/Nutzenverhältnis aufwies, wurde sie im Rahmen des Variantenvergleichs nicht mehr mitbehandelt. Bezüglich der Variante 3 flossen auch die Untersuchungsergebnisse einer FFH-Vorprüfung durch das Büro für Landschaftsarchitektur Dr. Schober mit ein.

Um eine klar differenzierte Reihung zu erhalten hat die EBB Ingenieurgesellschaft mbH ein 100-Punkte-Bewertungsschema angewandt. Hierzu wurden die Unterkriterien anhand des zur Verfügung stehenden Datenmaterials ausgewertet

und/oder bewertet bzw. soweit das jeweilige Kriterium es zuließ, rechnerisch ermittelt. Die beste Variante wurde mit 100 Punkten und die schlechteste Variante mit 0 Punkten bewertet. Die dazwischen liegenden Varianten wurden interpoliert, d.h. je höher die Punktzahl desto vorteilhafter.

Für die einzelnen Kriterien wurde dann unter Berücksichtigung der Unterkriterien ein Mittelwert gebildet.

Folgende Unterkriterien wurden berücksichtigt und einer Bewertung zugeführt:

1. Technik

Folgende Unterkriterien wurden untersucht:

- Baukosten
- Kosten pro Jahr
- Investitionskosten
- laufende Kosten
- Verbrauchskosten
- Querschnittsgestaltung
- Linienführung
- Längsneigung
- Knotenpunktabstände.

	Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Investitionskosten	100	48	0	61
laufende Kosten (nur R 30)	100	33	67	0
Betriebskosten	0	10	42	100
Querschnittsgestaltung	80	80	80	80
Linienführung	80	80	80	80
Längsneigung	80	80	20	80
Lage der Trasse (Waldlage)	100	0	17	57
Anzahl der Knotenpunkte	100	100	0	0
Knotenpunktabstände	80	80	80	80
Gesamtpunktwertung (Mittelwert)	80	57	43	60

Tabelle 3: Bewertungsergebnis Technik

2. Verkehr

In die Untersuchungen wurden folgende Unterkriterien einbezogen:

- Verkehrsanbindung Orte

Verkehrsanbindung Orte	Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Verkehrsanbindung Wolkering	50	25	100	75
Verkehrsanbindung Gebelkofen	50	50	100	50

Verkehrs-anbindung Orte	Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Verkehrs-anbindung Köfering	100	100	100	100
Verkehrs-anbindung Thalmassing	25	0	75	100
Verkehrs-anbindung Alteglofsheim	25	25	25	100
Punktwertung (Mittelwert)	50	40	80	85

• Verkehrsbündelung

		Nullvariante	Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Verkehrsbündelung neue R 30	Kfz/Tag		13.600	13.600	12.300	14.800
Punktwertung (Mittelwert)			52	52	0	100

• Verkehrssicherheit

		Nullvariante	Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Verkehrssicherheit (Gesamtnetz - EWS)	T€/a		1174,9	1.181,2	990,5	1.070,3
Punktwertung (Mittelwert)			3	0	100	58

• Fahrzeiten

		Nullvariante	Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Fahrzeit auf der R 30 von BAB A 93 bis B 15 - EWS	min	12,4	5,8	5,7	5,9	6,1
Punktwertung (Mittelwert)			80	80	80	80

Gesamtergebnis Verkehr:

	Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Verkehrs-anbindung Orte	50	40	80	85
Verkehrsbündelung neue R 30	52	52	0	100
Verkehrssicherheit (Gesamtnetz - EWS)	3	0	100	58
Fahrzeit auf der R 30 von BAB bis B 15 - EWS	80	80	80	80
Gesamtpunktwertung (Mittelwert)	46	43	65	81

Tabelle 4: Bewertungsergebnis Verkehr

3. Umwelt

Bei der Vorprüfung der Umweltauswirkungen hat die EBB Ingenieurgesellschaft mbH nach den Kriterien des UVPG die Schwere und Komplexität sowie die Ausgleichbarkeit/Reversibilität folgender Unterkriterien untersucht und bewertet:

- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima und Lufthygiene
- Orts- und Landschaftsbild
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter.

Zusätzlich hat die EBB Ingenieurgesellschaft mbH aus der EWS-Analyse als weitere Unterkriterien die konkreten Umweltbelange

- Lärmbelastung
- Luftschadstoffe Mensch und Vegetation
- Klimabelastung

entnommen und dem Hauptkriterium Umwelt zugeordnet.

	Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Pflanzen und Tiere	75	0	25	75
Boden	25	25	50	50
Wasser	75	75	75	75
Klima und Lufthygiene	75	75	50	50
Orts- und Landschaftsbild	50	50	25	25
Mensch	75	75	25	25
Kultur- und Sachgüter	25	25	25	25
Lärmbelastung – (Neubau) - EWS	0	18	31	10
Belastung durch Luftschadstoffe - EWS	25	0	52	100
Klimabelastung CO ₂ – EWS	1	0	100	12
Punktwertung (Mittelwert)	43	34	46	54

Tabelle 5: Bewertungsergebnis Umwelt

4. Bürger

Die von der EBB Ingenieurgesellschaft mbH definierten Teilaspekte waren die Verkehrsentlastung und in Folge die Lärmentlastung der betroffenen Orte.

Die sich in den Orten ergebende Reduzierung der Unfallrisiken, die weder auf der Basis der Unfallstatistiken noch im Rahmen der EWS-Analyse rechnerisch konkre-

tisierbar ist, wurde dabei indirekt für jede Variante durch die jeweilige Verkehrs-entlastung berücksichtigt.

Verkehrsentslastung 2020		Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Wolkering	Kfz/Tag	-1.700	-1.700	-3.000	-2.200
Gebelkofen	Kfz/Tag	-1.300	-1.300	-1.300	-1.100
Köfering	Kfz/Tag	-1.300	-1.300	-1.800	-1.900
Egglfing	Kfz/Tag	1.900	1.900	1.400	-2.400
Oberhinkofen	Kfz/Tag	-200	-200	-400	-300
Gesamtverkehrsentslastung (Mittelwert)	Kfz/Tag	-2.600	-2.600	-5.100	-7.900

Aus den vorstehenden Verkehrsentslastungen wurden folgende Schallentslastungen in den Orten abgeleitet:

Schallentslastung		Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Wolkering	dB(A)	-3	-3	-7	.4
Gebelkofen	dB(A)	-3	-3	-3	-2
Köfering	dB(A)	-1	-1	-2	-2
Egglfing	dB(A)	2	2	1	-5
Oberhinkofen	dB(A)	-1	-1	-1	-1

Hieraus ergab sich für das Hauptkriterium „Bürger“ folgende Punktwertung:

Verkehrsentslastung 2020	Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Wolkering	0	0	100	38
Gebelkofen	100	100	100	0
Köfering	0	0	83	100
Egglfing	0	0	12	100
Oberhinkofen	0	0	100	50
Schallentslastung				
Wolkering	0	0	100	27
Gebelkofen	100	100	100	0
Köfering	0	0	82	100
Egglfing	0	0	6	100
Oberhinkofen	0	0	100	48
Punktwertung (Mittelwert)	20	20	78	56

Tabelle 6: Bewertungsergebnis Bürger

5. Land- und Forstwirtschaft

Die Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft wurden der EBB Ingenieurgesellschaft mbH umfänglich in die Machbarkeitsstudie mit eingebunden. Die Betroffenheit ist verifizierbar durch den Flächenverbrauch, durch die Zerschneidung und den Umfang der Zerschneidung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie durch einen eventuellen Zu- bzw. Rückgewinn von land- und forstwirtschaftlichen Flächen durch den Rückbau von Straßen und Wegen. Wegen der verhältnismäßig gleichwertigen Ausgangssituation hat die EBB Ingenieurgesellschaft mbH die Bonität der landwirtschaftlichen Flächen unberücksichtigt gelassen, was aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist. Nachdem die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen einen zusätzlichen Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen, wenn auch eventuell an anderen Stellen, bedeuten, hat die EBB Ingenieurgesellschaft mbH als Unterkriterium den Bedarf an Ausgleichsflächen festgelegt. Für die Ermittlung der Ausgleichsflächen wurden folgende Ansätze berücksichtigt:

Ausgleich landwirtschaftlicher Flächen: 1/3 der versiegelten Fläche

Ausgleich ökologisch wertvoller Flächen: 1/1 des Flächenverbrauchs

Im Einzelnen wurden somit folgende, die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Aspekte untersucht:

- Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen
- Zerschneidung mittig/diagonal
- Verbrauch forstwirtschaftlicher Flächen
- Bedarf an Ausgleichsflächen.

		Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen	ha	13,2	13,3	13,3	11,8
Zerschneidung mittig / diagonal	km	6,1	3,4	4,1	6,0
Verbrauch forstwirtschaftlicher Flächen	ha	0,0	3,4	2,8	1,5
Bedarf Ausgleichsflächen	ha	2,7	4,8	3,0	3,2

Hinsichtlich des Ausgleichsflächenbedarfs bei der Variante 3 wurde der Umstand, dass diese Trasse ca. 10 ha bewaldete Fläche (vgl. nachstehende Graphik – rote Flächen) vom übrigen FFH-Gebiet abschneidet, nicht berücksichtigt. Der genaue Ausgleichsflächenbedarf müsste noch gesondert ermittelt werden.



Abbildung 2:
abgetrennte FFH-Fläche bei Variante 3

Für das Hauptkriterium „Land- und Forstwirtschaft“ ergab sich folgende Punktwertung:

	Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen	3	0	2	100
Zerschneidung mittig/diagonal	0	100	74	4
Verbrauch forstwirtschaftlicher Flächen	100	0	17	57
Bedarf Ausgleichsflächen	100	0	84	76
Punktwertung (Mittelwert)	51	25	44	59

Tabelle 7: Bewertungsergebnis Land- und Forstwirtschaft

Die in der Machbarkeitsstudie vorgenommene vergleichende Untersuchung und systematische Bewertung der Unterkriterien führte für die vorstehend genannten Hauptkriterien zu folgendem Gesamtergebnis:

	Variante 1	Variante 3	Variante 4	Variante 5
Technik	80	57	43	60
Verkehr	46	43	65	81
Umwelt	43	34	46	54
Bürger	20	20	78	56
Land- und Forstwirtschaft	51	25	44	59
Gesamtpunktwertung (Mittelwert)	48	36	55	62
Reihenfolge:	Rang 3	Rang 4	Rang 2	Rang 1

Tabelle 8: Gesamtergebnis der Bewertung der Haupt- und Unterkriterien

Stufe 3

In der 3. Stufe wurden alle Varianten hinsichtlich der Verfahrensanforderungen untersucht und geprüft, welche rechtlichen Verfahren, Gesetze und Vorschriften erforderlich bzw. zu durchlaufen wären um für die einzelnen Varianten die rechtlichen Voraussetzungen für eine bauliche Umsetzung zu erreichen. Nachdem diese Stufe für das gegenständliche Planfeststellungsverfahren insoweit keine Rolle mehr spielt, als mit diesem Verfahren die Zulässigkeit der plangegegenständlichen Lösung untersucht und geprüft wird, wird im weiteren auf die näheren Einzelheiten und das Ergebnis der Machbarkeitsstudie zu dieser Stufe nicht weiter eingegangen.

Zusammenfassende Betrachtung der Varianten:

Variante 1

Die Variante 1 erzielt bei der EWS-Analyse Rang 4 von 5, beim Variantenvergleich Rang 3 von 4 und ist somit schon aus dieser umfänglichen Betrachtung heraus nur „zweite Wahl“.

Aufgrund der topographischen Lage und der geringen baulichen Anforderungen ist die Trasse zwar technisch gut geeignet, sie ist außerdem die kürzeste Lösung, aber die verkehrliche Funktion entspricht eher einer Ortsumgehung für Wolkering und Gebelkofen. Die Anforderungen an eine Kreisstraße mit regionaler Erschließungs- bzw. Entlastungsfunktion werden nur unzureichend erfüllt. Besonders negativ ist die umfängliche Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen.

Variante 2

Die Variante 2 erreichte bei der EWS - Analyse kein positives Kosten-/Nutzen - Verhältnis und wurde deshalb ausgeschlossen.

Variante 3

Die Variante 3 erfüllt nach Feststellung der EBB Ingenieurgesellschaft mbH die verkehrlichen Anforderungen an eine Kreisstraße nur sehr eingeschränkt, selbst die Anforderungen an eine Ortsumgehung werden aufgrund der ortsfernen Lage nicht ausreichend befriedigt. Der Ziel-/Quellverkehr verbleibt in den Orten. Die Durchschneidung des FFH-Gebietes erfordert einen hohen Bedarf an Ausgleichsflächen, der endgültige Umfang ist möglicherweise noch höher als in der Machbarkeitsstudie berücksichtigt.

Von ausschlaggebender Bedeutung war jedoch, dass die Variante 3 im Bereich des Standortübungsplatzes Oberhinkofen aufgrund der rechtlichen Absicherung als FFH-Gebiet in Zusammenhang mit dem BNatSchG, nachdem mehrere zumutbare Alternativen vorhanden waren und sind, als nicht genehmigungsfähig eingestuft werden musste.

Variante 4

Die Variante 4 wurde als technisch aufwändigste und damit teuerste Lösung eingestuft. Sie erfüllte aufgrund der Geländesituation südöstlich von Wolkering nicht alle technischen Anforderungen an eine Kreisstraße. Nach Ansicht der der EBB Ingenieurgesellschaft mbH bot andererseits die Anbindung von Thalmassing gegenüber den Varianten 1 bzw. 3 eher die räumliche Funktionalität einer Kreisstraße, mit der Konsequenz, dass Wolkering, Gebelkofen und Köfering innerorts – allerdings zu Lasten von Eggfling - recht gut entlastet werden.

Variante 5

Die Variante 5 erzielte sowohl bei der EWS-Analyse wie auch beim Variantenvergleich jeweils die besten Werte. Durch die zusätzliche Anbindung von Thalmassing und Alteglofsheim wird eine optimale räumliche Funktionalität für eine Kreisstraße erreicht. Alle Orte erfahren eine hohe Entlastung von innerörtlichem Verkehr (insgesamt rd. 7.900 Kfz täglich), damit eine deutliche Lärmentlastung und eine außerordentliche Reduzierung der innerörtlichen Unfallrisiken. In der Folge werden auch deutlich weniger Luftschadstoffe emittiert als bei allen anderen Varianten. Der landwirtschaftliche Flächenverbrauch ist durch den Rückbau der Kreisstraße R 3 am geringsten, auch die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen südlich von Wolkering kann durch eine 2 km lange Parallelführung mit bestehenden Grundstücksgrenzen gering gehalten werden. Technisch wurde die Variante 5 als gut beherrschbar eingestuft. U.a. kann südöstlich von Wolkering bis Köfering die Gradienten fast vollständig auf dem bestehenden Geländeniveau laufen, folglich sind in diesem über 3 km langen Abschnitt nur geringe Erdmassen zu bewegen.

Die, von den Thalmassinger Bürgern befürchtete Lärmbelastung war aus Sicht der EBB Ingenieurgesellschaft mbH wegen des abschirmenden Geländerrückens zwischen der Trasse und Thalmassing und der Entfernung von über einem Kilometer praktisch auszuschließen.

Ergebnis der Machbarkeitsstudie

Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie vom März 2007 wurde dem Vorhabensträger von Seiten der EBB Ingenieurgesellschaft mbH die Realisierung einer Trassenführung im Planungskorridor entsprechend der Variante 5 empfohlen. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen zur Machbarkeitsstudie, deren Ergebnis vorstehend zusammengefasst beschrieben wurde, ist diese Empfehlung nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

2.2.2.3 Ergänzung zur Machbarkeitsstudie

Am 26. März 2007 hat der Kreistag beschlossen nur mehr die Varianten 3 und 5 weiter zu verfolgen. Allerdings hatte der Kreistag zu den Varianten 3 und 5 Fragen. Bei

der Variante 3 wurde insbesondere die Inanspruchnahme des Standortübungsplatzes Oberhinkofen diskutiert. Bei der Variante 5 ging es darum inwieweit die Trasse nach Norden verschoben werden konnte, um im Bereich Neuhaus und Irlbach eine Optimierung zu erreichen. Außerdem wurde die Befürchtung geäußert, dass sich für Thalmassing durch die Variante 5 ein erhöhter Verkehrslärm ergeben könnte. Die EBB Ingenieurgesellschaft mbH wurde daher mit ergänzenden Untersuchungen beauftragt.

Die ergänzenden Untersuchungen führten zu folgendem Ergebnis:

Variante 3:

Nachdem die FFH-Problematik bekannt war, hatte der Vorhabensträger bereits zu einem früheren Zeitpunkt das Büro für Landschaftsarchitektur Dr. Schober mit der Erstellung einer FFH-Vorprüfung (Verträglichkeitsabschätzung) beauftragt. Dabei wurden 3 Varianten (Varianten 1, 2a und 2b) untersucht. Die Variante 1 entspricht dabei der in der Machbarkeitsstudie untersuchten Variante 1 und die Variante 2b der in der Machbarkeitsstudie untersuchten Variante 3. Die Trasse 2a verlief vom nördlichsten Punkt der Variante 3 aus weiter nach Nordosten.

Die FFH-Vorprüfung vom Mai 2006 kam zu dem Ergebnis, dass

- die Variante 1 zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes führen würde;
- für die jetzige Variante 3 (damals Variante 2b) eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden könne und
- durch die Variante 2a eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes erfolgen würde.

Die Variante 2a wurde daher als nicht realisierbar eingestuft und bei den weiteren Planungen nicht mehr berücksichtigt.

Ergänzend zur FFH-Vorprüfung wurden die in der Machbarkeitsstudie untersuchten 5 Varianten von der Höheren Naturschutzbehörde in Augenschein genommen.

Die Varianten 1 und 2 sind demnach aus ökologischer Sicht wenig problematisch.

Die Begehung ergab bei der Variante 3 neben den vom Büro für Landschaftsarchitektur Dr. Schober untersuchten FFH-Kriterien noch zusätzliche Feuchtzonen im Trassenbereich, die nicht mit Bestandteil der FFH-Vorprüfung waren. Für den Forstbetrieb ist davon auszugehen, dass zusätzlich zum Straßenkörper ein entsprechendes Begleitwegenetz erforderlich wird, so dass der Umfang des Eingriffs noch erheblich höher werden könnte. Nachdem anderweitige zufriedenstellende Alternativen zur Verfügung stehen, wurde eine rechtliche Durchsetzung der Planungstrasse 3 als unrealistisch eingestuft.

Berücksichtigt werden muss auch die starke Nutzung des Standortübungsplatzes als Erholungsraum für den südlichen Raum von Regensburg.

Die Varianten 4 und 5 kreuzen vereinzelt Hecken und Büsche. Der Bereich des Wolkeringer Mühlbachs ist ausgeräumt. Die betroffenen Waldbereiche sind Nadelwälder, die z.T. Schäden aus Windbruch und Borkenkäfer aufweisen. Die schützenswerten Laubwaldbestände werden nicht berührt. Der Naherholungswert des Waldes ist zwar gegeben, hat aber keinesfalls den Wert des Standortübungsplatzes.

Variante 5:

Verschwenkung der Trasse nach Norden:

Die ergänzenden Untersuchungen der EBB Ingenieurgesellschaft mbH ergaben, dass eine Verschiebung der Trasse nach Norden möglich ist. Aufgrund der umfangreicheren Rodungsarbeiten (Variante 5: rd. 15.000 m²; Variante 5a: rd. 48.000 m²) und der größeren Erdmassenbewegungen (Variante 5: 40.000 m³ Erdauftrag und 96.000 m³ Erdabtrag; Variante 5a: 50.000 m³ Erdauftrag und 240.000 m³ Erdabtrag) fallen für die Variante 5a wesentliche höhere Baukosten an (Variante 5: 12,1 Mio. €; Variante 5a: 15,6 Mio. €).

Lärmauswirkungen auf Thalmassing

Die EBB Ingenieurgesellschaft mbH hat für vier ausgewählte Punkte am nördlichen Ortsrand von Thalmassing eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Für zwei der vier Punkte ergibt sich am Tag eine rechnerische Erhöhung des Schallpegels, die jedoch so gering ist, dass sie für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar ist. Für die beiden anderen Punkte am Tag und für alle vier Punkte bei Nacht ergibt sich keine rechnerische Erhöhung des Lärmpegels. Eine zusätzliche Verlärmung von Thalmassing durch die Variante 5 ist daher nicht zu erwarten.

Endgültige Entscheidung des Kreistags

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte wie Verkehrsentlastung für die betroffenen Ortschaften, Eingriffe in Natur und Landschaft, Wirtschaftlichkeit usw. hat sich der Kreistag am 16. Juli 2007 mehrheitlich für die Variante 5 entschieden.

Bei den in der Machbarkeitsuntersuchung beschriebenen Varianten handelt es sich nicht um genau abgegrenzte Straßenlinien, sondern um Planungskorridore. Mit der Entscheidung für die Variante 5 fiel lediglich die Entscheidung für einen begrenzten Raum mit unterschiedlicher Breite der von den vorliegenden Zwangspunkten:

- Anbindung an den Bestand am Bauanfang/Bauende sowie des
- nachgeordneten Wegenetzes
- Topographie
- Bebauung
- Umwelt

- Land- und Forstwirtschaft abhängig ist.

In einem nächsten Schritt erfolgte dann die Auflösung des Vorzugskorridors in konkrete Planungstrassen.

2.2.2.4 Variantenuntersuchung im Korridor 5

Im Rahmen des Vorzugskorridors 5 der Machbarkeitsstudie (vgl. vorstehende Abbildung) hat die vom Vorhabensträger mit der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen beauftragte Ingenieurgesellschaft Kempa zunächst alle denkbaren Achsen erarbeitet.

Die nach einer Grobanalyse verbleibenden Lösungen wurden entsprechend ihrer Lage im Planungskorridor als Nord-, Mitte- oder Süd-Varianten bezeichnet und stellen sich wie folgt dar (vgl. nachstehende Abbildung und Ordner 1: Unterlage 3.2).

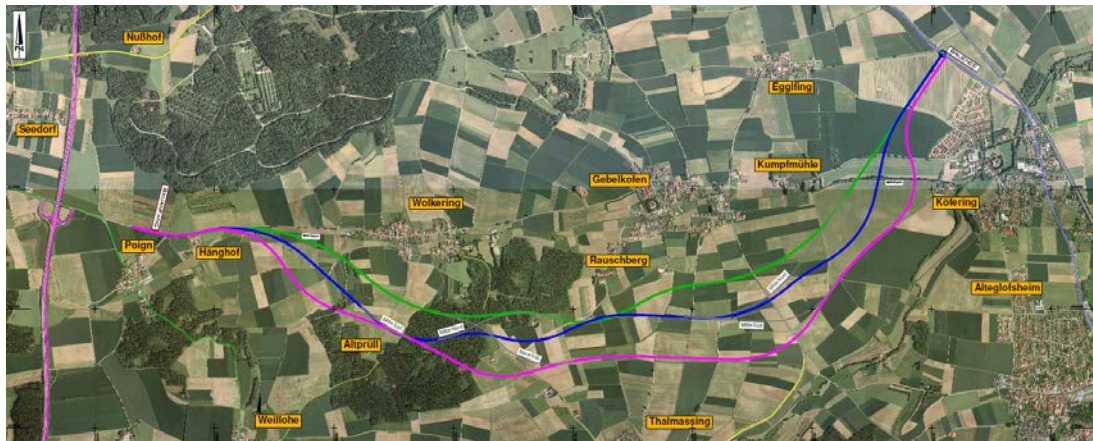


Abbildung 3: Darstellung der Varianten im Planungskorridor 5

Variante Nord (grün)

Durch die Variante Nord wird die bestehende Trasse der Kreisstraße R 30 bereits westlich des Weilers Hänghof aufgenommen, um eine Verbesserung der Höhenlage in Verbindung mit den nachfolgenden Kurven zu erreichen (im Bestand „Tauchen“ bzw. „Springen“).

Östlich der aufgrund des großen Kurvenradius $R = 1.500$ m schrägen Querung des Wolkeringer Mühlbaches liegt die Trasse nördlich der bestehenden Siloanlagen sowie am nördlichen Rand der Hecken am Sallenbach.

Nachfolgend schneidet diese Variante durch das Waldgebiet, um beim Weiler Neuhaus mit zwei Bögen $R = 800$ m nördlich der bestehenden Bebauung weiter zu verlaufen.

Um auf kurzer Länge Richtung Bundesstraße 15 zu gelangen, führt die Variante Nord im weiteren Verlauf nahe am südlichen Ortsrand von Wolkering, Gebelkofen und Kumpfmühle vorbei.

Dazu schwenkt sie östlich Neuhaus bzw. Rauschberg nach Norden in Richtung Stockhof ab. Nach einem großen Linksbogen $R = 1.500$ m schließt die Variante Nord dann mit einer ca. 1.500 m langen Geraden senkrecht an die Bundesstraße 15 an.

Die geplante Anbindung erfolgt unmittelbar östlich der bestehenden Wirtschaftsweg-anbindung von Eggfing an die Bundesstraße 15.

Insgesamt kann mit der Variante Nord eine großzügige Trassierung im Grundriss und die kürzeste Verbindung erreicht werden.

Variante Mitte (blau)

Wie bei der Variante Nord wird bei der Variante Mitte die bestehende Trasse der Kreisstraße R 30 bereits westlich des Hänghofs aufgenommen.

Um die schräge Querung des Wolkeringer Mühlbaches zu verbessern, und im weiteren Verlauf südlich der bestehenden Siloanlagen zu liegen, wurde ein engerer Kreisbogen $R = 950$ m gewählt. Mit einer 650 m langen Gerade führt die Variante Mitte dann unmittelbar nördlich an einem vom Sallenbach gespeisten Teich vorbei.

Unter Ausnutzung des Höhenverlaufs werden das Waldgebiet sowie aus Sicht der Umwelt hochwertige Bereiche auf relativ kurzer Länge gequert, was jedoch aufgrund mehrerer Bögen von $R = 500$ m bis 750 zu einer kurvigen Linienführung führt.

Östlich von Rauschberg liegt die Variante Mitte dann bis kurz vor der Kreisstraße R 12 weitestgehend auf bzw. unmittelbar neben einem bestehenden Wirtschaftsweg.

Um den Ortsteil Kumpfmühle möglichst großzügig zu umfahren, wurde wiederum mit mehreren Kreisbögen eine etwas kurvige Trasse gewählt, die ab Höhe Köfering mit einer nur noch 700 m langen Gerade zur Bundesstraße 15 führt.

Variante Süd (magenta)

Auch mit der Variante Süd wurde die bestehende Trasse der Kreisstraße R 30 bereits westlich des Hänghofs aufgenommen.

Um nochmals weiter in den Hang hinein und im weiteren Verlauf südlich des vom Sallenbach gespeisten Teiches vorbei zuführen, wurde der Kreisbogen mit $R = 600$ m nochmals enger trassiert.

Um nicht zu nahe an Altprüll heranzurücken folgt bei der Variante Süd ein sehr großer Bogen $R = 5000$ in Richtung des Waldgebiets, das ähnlich wie bei Variante Mitte auf relativ kurzer Strecke durchschnitten wird.

Irlbach wird am Rand des Korridors mit einem Kreisbogen $R = 700$ m im Süden umfahren nachfolgend schwenkt die Variante Süd großzügig in Richtung der kleinen Geländesenke des Irlbaches ab. Insgesamt muss bei dieser Variante der größte Höhenunterschied überwunden werden.

Weiter nach Osten liegt die Variante Süd bis zur Abrückung nach Norden zur bestehenden Kreisstraße R 3 in unmittelbarer Nähe der Geländesenke des Irlbaches.

Die bestehende Lage der Kreisstraße R 3 wird mit einem Kreisbogen $R = 750 \text{ m}$ erreicht und bis ca. 500 m südwestlich von Köfering genutzt. Danach führt die Variante Süd mit engen Kreisbögen $R = 500 \text{ m}$ unmittelbar entlang des im Flächennutzungsplan dargestellten Wohngebietes zur Bundesstraße 15. Mit dieser Trassenführung rückt auch der neue Knotenpunkt um ca. 35 m näher an Köfering heran.

Bei der Variante Süd entsteht aufgrund der Lage am südlichen Rand des Korridors eine deutliche Mehrlänge gegenüber den beiden anderen Varianten. Als kaum bzw. nur schwerlich umsetzbar wurde die Lage im Bereich des Irlbaches eingestuft. Demgegenüber wurde die Nutzung der bestehenden Kreisstraße R 3 im östlichen Planungsbereich als positiv bewertet.

Kombinationsvarianten

Neben den durchgehenden Varianten ergeben sich vielfältige Kombinationsmöglichkeiten, wobei die nachfolgend kurz beschriebenen Kombinationsvarianten als für die weiteren Planungen als bedeutend eingestuft wurden:



Abbildung 4: Darstellung der Kombinationsvarianten im Planungskorridor 5

Kombinationsvariante Nord-Süd (grün gestrichelt - bei Irlbach)

Um die Geländesenke des Irlbaches zu nutzen, schwenkt die Variante Nord vor dem Weiler Irlbach auf Höhe der Querung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing - Wolkering mit einer Wendelinie nach Süden zur Trasse der Variante Süd.

Kombinationsvariante Mitte-Nord (blau gestrichelt - bei Neuhaus)

Ausgehend von der Variante Mitte wird der Weiler Neuhaus nördlich umfahren.

Kombinationsvariante Mitte-Nord (blau gestrichelt - Stockhof bis Kumpfmühle)

Zur Vermeidung der kurvigen Linienführung zwischen Kumpfmühle und Köfering schwenkt die Variante Mitte vor der Querung der Kreisstraße R 12 mit einem großen Kreisbogen nach Norden auf die Gerade der Variante Nord ab.

Kombinationsvariante Mitte-Süd (blau gestrichelt - Stockhof Richtung Köfering)

Um die Trasse der bestehenden Kreisstraße R 3 besser mit einbeziehen zu können, verläuft die Variante Mitte weiter über die Kreisstraße R 12 nach Osten und schwenkt dann mit einem Kreisbogen auf die Variante Süd ein.

Aufgrund der erheblich größeren Beeinträchtigung privater und öffentlicher Belange wurde diese Variante im Rahmen einer Grobanalyse ausgeschieden.

2.2.2.5 Bewertung der Varianten

Die Bewertung der Varianten wurde von der Ingenieurgesellschaft Kempa abschnittsweise in Fortschreibung der bereits vom Vorhabensträger zur Machbarkeitsstudie definierten Ziele (vgl. vorstehende Ziffer 2.2.2.2)

- Raumordnung und Landesplanung
- Verkehrsverhältnisse
- Straßenbauliche Infrastruktur
- Wirtschaftlichkeit
- Umweltverträglichkeit
- Betroffenheit von NATURA 2000-Gebieten

durchgeführt und wird nachfolgend kurz zusammengefasst.

Zur besseren Gliederung der Bewertung unterteilte die Ingenieurgesellschaft Kempa den Untersuchungsraum entsprechend der Höhenlage und möglicher Anknüpfungspunkte von Kombinationsvarianten in die folgenden drei Abschnitte:

- Westen: Tallage Bauanfang bis Hanglage zum Waldgebiet südlich Wolkering (Abschnitt Hänghof bis Wolkering)

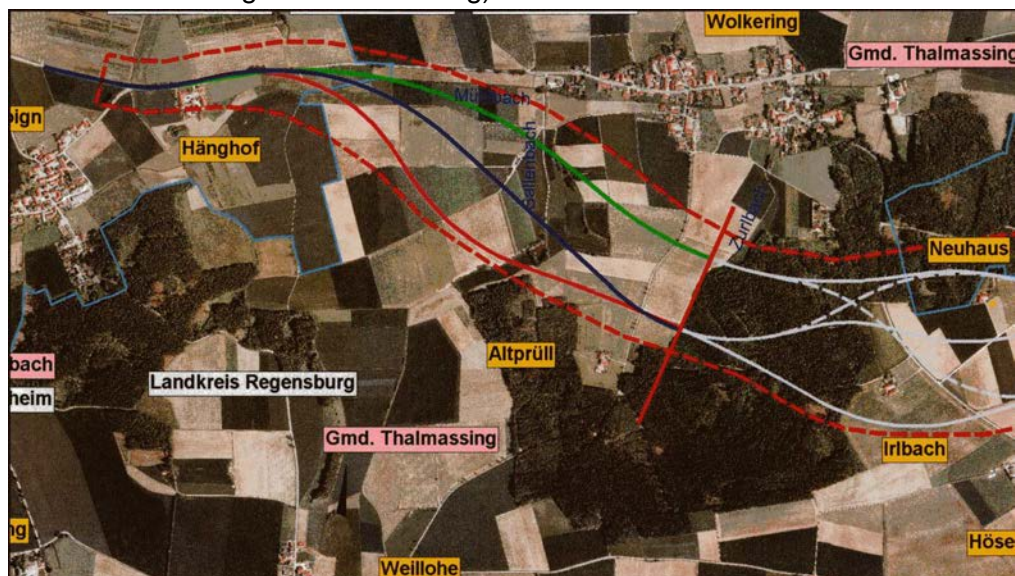


Abbildung 5: Varianten im Abschnitt West

- Mitte: Bewegtes Gelände mit Trassenhochpunkt vom Waldgebiet bis auf Höhe Rauschberg (Abschnitt Neuhaus/Irlbach)

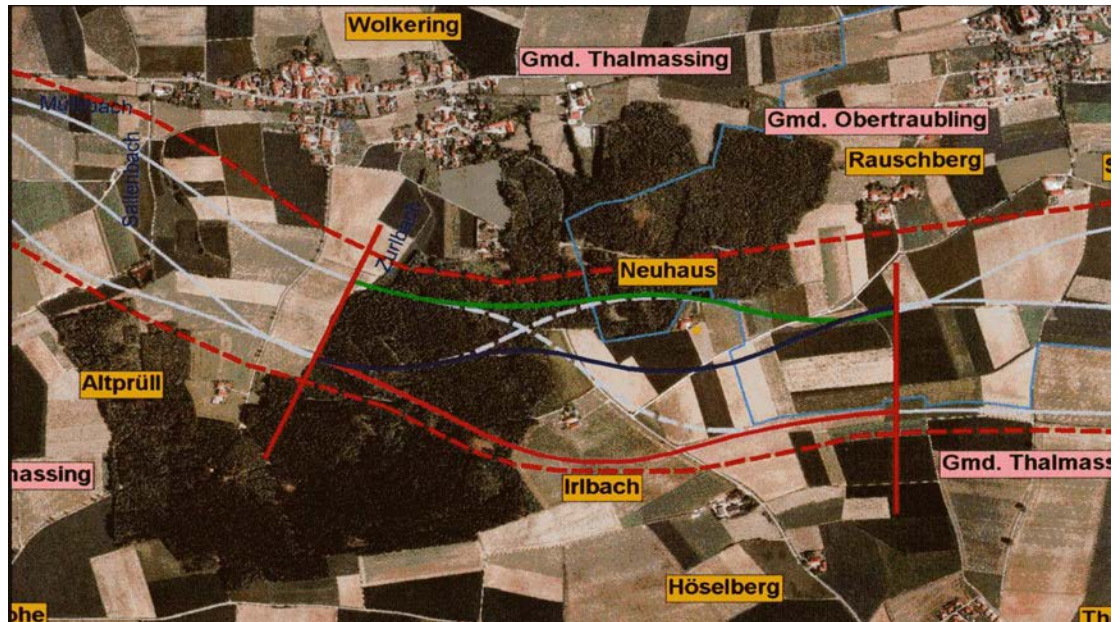


Abbildung 6: Varianten im Abschnitt Mitte

- Osten: Flache Lage zwischen Thalmassing und Gebelkofen, sowie weiter Hanglage entlang Köfering bis B 15 (Abschnitt Gebelkofen bis Köfering)

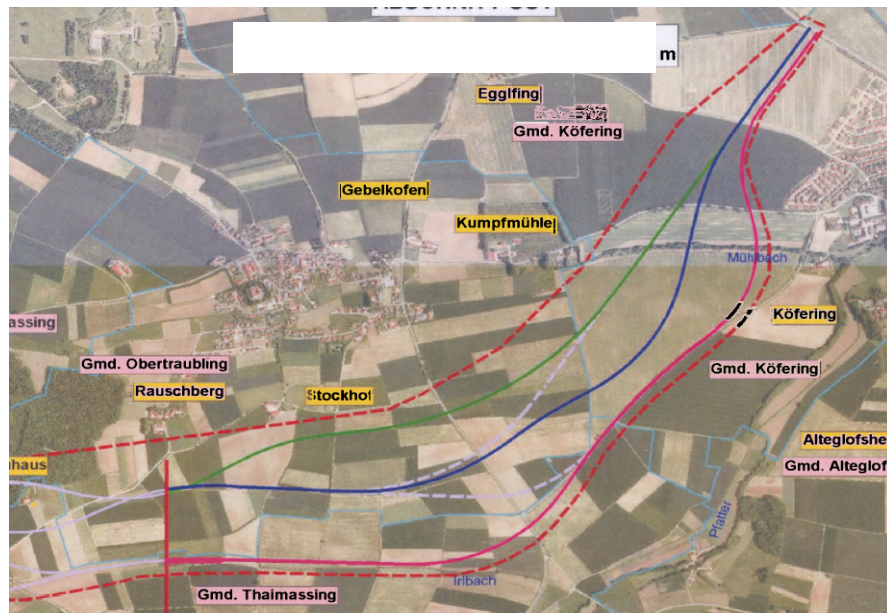


Abbildung 7: Varianten im Abschnitt Ost

► Raumordnung und Landesplanung

Nach den allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie den im LEP 2006 definierten Zielen ist auf

- einen geringen Flächenverbrauch,
- die Bündelung der Verkehrswege,
- die schonende Einbindung von Verkehrswegen in die Landschaft und
- die kurzwegige sowie direkte Führung von Verkehrswegen zu achten.

Abschnitt West

Bei der Variante Nord bewertete die Ingenieurgesellschaft Kempa den geringen Abstand zur geschlossenen Bebauung von Wolkering sowie die gegenüber den anderen Lösungen ungünstigere Flurzerschneidung als nachteilig. Die Variante Süd weist zwar die geringste Zerschneidungswirkung auf, führt aber durch ihre größere Baulänge, höheren Böschungen und erforderlichen Wegeanpassungen zum größten Flächenverbrauch.

Als akzeptablen Kompromiss zwischen Flächenverbrauch und Flurzerschneidung stufte die Ingenieurgesellschaft Kempa die Variante Mitte ein, da sie sich bei kurzer Baulänge gut in die Landschaft einfügt.

Abschnitt Mitte

Die Varianten Nord bzw. Mitte-Nord liegen sehr nahe an Neuhaus und Wolkering, verursachen den größten Waldverbrauch und beeinträchtigen die Naherholung von Wolkering. Die südliche Variante wiederum weist die größte Baulänge auf.

Die Varianten Süd und Mitte-Süd liegen näher an Irlbach und Höselberg bzw. Thalmassing und wurden daher von der Ingenieurgesellschaft Kempa schlechter eingestuft.

Die Variante Mitte hat den geringsten Waldverbrauch und ermöglicht die Bündelung der Verkehrswege südlich von Rauschberg. Mit dieser Variante werden alle Weiler in einem ausreichend großen Abstand umfahren.

Abschnitt Ost

Aufgrund ihres ausgewogenen Abstandsverhältnisses zu Gebelkofen, Köfering, aber auch Kumpfmühle wurde die Variante Mitte-Nord besser bewertet. Außerdem ermöglicht diese Variante die umfangreichste Bündelung mit vorhandenen Verkehrswegen und erfordert einen geringen Flächenverbrauch.

Die Varianten Nord und Mitte liegen jeweils näher an Gebelkofen bzw. Köfering und werden daher schlechter eingestuft.

Nochmals weiter nach Süden bzw. Osten Richtung Köfering und Thalmassing verschoben, stellen die Varianten Süd bzw. Mitte-Süd im Vergleich zu den anderen Varianten die ungünstigsten Lösungen dar. Sie haben die größte Baulänge und die Möglichkeit zur Bündelung mit der Kreisstraße R 3 erwies sich bei genauerer Planung als schwierig.

➤ Verkehrsverhältnisse

Die Varianten wurden hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

- Erschließung des südlichen Landkreises insgesamt;
- Erschließung der anliegenden Ortschaften;

- Entlastung der Ortsdurchfahrten;
- verkehrliche Akzeptanz.

Abschnitt West

Als nachteilig wurde die südliche Variante wegen ihrer kurvigen Trassierung bewertet; die nördliche und mittlere Variante sind beinahe gleichwertig, wobei die nördliche Variante wegen ihrer gestreckten Linienführung geringfügig besser eingestuft wurde.

Abschnitt Mitte

Wegen ihrer großen Baulänge schneiden die südliche und die Variante Nord-Süd schlechter ab. Mit der Variante Mitte ist die für die Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing – Wolkering günstigere Lage erzielbar, während der Kreuzungspunkt mit der Gemeindeverbindungsstraße bei der Variante Mitte – Nord am Waldrand läge.

Abschnitt Ost

Aus verkehrlicher Sicht unterscheiden sich im östlichen Abschnitt alle Varianten nur geringfügig voneinander. Für die Varianten Mitte und Mitte – Nord wirken sich der günstige Kreuzungswinkel mit der Kreisstraße R 12 und die günstigen Überholsichtweiten positiv aus.

► Straßenbauliche Infrastruktur

Die Varianten wurden hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

- Fahrzeit (Streckenlänge, etc.);
- Streckenführung im Grund- und Aufriss (Mindestradien, etc.);
- Geländeanpassung (Stetigkeit der Trasse, Mengenbilanz, etc.);
- Knotenpunkte;
- Sicherheit (Haltesichtweiten, etc.);
- Brückenbau (Querungswinkel, etc.).

Abschnitt West

Alle betrachteten Varianten unterscheiden sich nur geringfügig voneinander. Wegen ihrer ungünstigeren Querung des Wolkeringer Mühlbachs wurde die Variante Nord jedoch etwas schlechter bewertet. Auch die Variante Süd war aufgrund der geringeren Sichtweiten ungünstiger einzustufen.

Die Variante Mitte wurde insoweit vorgezogen, als sie keine größeren Nachteile gegenüber den anderen Lösungen aufwies.

Abschnitt Mitte

Die Variante Nord weist zwar eine gestreckte Linienführung auf, wurde aber aufgrund der ungünstigeren Höhenabwicklung schlechter als die Variante Mitte-Nord eingestuft.

Die Variante Mitte schneidet in allen Kriterien nur durchschnittlich ab, während Variante Süd durch ihre größere Baulänge negativ bewertet wird.

Die Variante Nord-Süd wurde aufgrund Ihrer Knotenpunktslage im Wald bzw. Hang sowie der ungünstigsten Gradienten für diesen Bereich als die schlechteste Lösung eingestuft.

Abschnitt Ost

Die Variante Nord weist hinsichtlich der Linienführung, der Baulänge und auch Knotenpunktsgestaltung Vorteile auf, so dass selbst die ungünstige schräge Querung des Wolkeringer Mühlbaches diese Einschätzung nicht schmälern kann.

Für die Variante Mitte-Nord stellt gerade die schräge Querung des Mühlbaches den Hauptgrund der schlechteren Bewertung dar. Die Variante Mitte wird insofern ungünstiger bewertet als sie kurviger und zudem länger als die vorgenannten Transversenvarianten ist.

Die Varianten Süd und Mitte-Süd fallen sowohl durch Baulänge, Streckenführung als auch Knotenpunktsgestaltung hinter die anderen Varianten zurück.

➤ Wirtschaftlichkeit

Abschnitt West

Während die Baukosten der Varianten Nord und Mitte in etwa gleich sind, ergeben sich für die Variante Süd aufgrund ihrer Lage im Hang und die dadurch bedingten größeren erforderlichen Erdbewegungen (Dämme und Einschnitte) höhere Baukosten, die zu einer nachteiligen Beurteilung führen.

Hinsichtlich der Betriebskosten sind zwischen den einzelnen Varianten keine größeren Unterschiede erkennbar.

Abschnitt Mitte

Die Variante Mitte kann am besten an das stark bewegte Gelände angepasst werden und stellt daher die günstigste Lösung dar, obwohl sie eine größere Baulänge aufweist.

Alle anderen Varianten sind aufgrund ihrer Baulänge (v. a. Variante Süd) oder der ungünstigen Geländelage (v. a. Variante Nord) teurer.

Die geringen Unterschiede hinsichtlich der Betriebskosten ergeben sich lediglich aus der Streckenlänge und führen zu keiner Änderung, des sich aus den Baukosten ergebenden Wertungsergebnisses.

Abschnitt Ost

Da die Variante Mitte eine noch relativ kurze Baulänge mit normaler Geländelage vorweist und die Variante Mitte-Süd aufgrund der möglichen Einbeziehung der Kreisstraße R 3 sowie der günstigen Geländelage Vorteile aufweist, stellen die beiden Varianten die günstigsten Lösungen dar.

Bei den Varianten Nord und Mitte-Nord quert die Kreisstraße R 30 die anzubindenden Wege bzw. den Wolkeringer Mühlbach relativ schräg, woraus sich höhere Baukosten sowie Unterhaltungsmehraufwendungen ergeben.

Gegenüber allen anderen Varianten fallen für die Variante Süd durch deren Lage im Bereich der Geländesenke des Irlbaches und der sich daraus ergebenden technischen Maßnahmen (Bodenaustausch, Entwässerung, etc.) deutlich höhere Baukosten an.

➤ Umweltverträglichkeit

Abschnitt West

Die Variante Nord weist hier den ungünstigsten Querungswinkel in Bezug auf die Aue des Wolkeringer Mühlbachs auf. Dies führt bei den Schutzgütern "Tiere und Pflanzen" sowie "Wasser" und "Landschaft" zu ungünstigen Wertungen. Im Bereich der Heckenstrukturen südlich von Wolkering sind bei dieser Variante starke Lebensraumverluste zu erwarten.

Die Varianten Mitte und Süd sind im Hinblick auf die Gesamtwertung aus Umweltsicht fast gleichwertig. Gegen die Variante Süd sprechen aber die geländebedingt sehr hohe Dämme (Schutzgüter "Boden" und "Landschaft").

Abschnitt Mitte

Als ungünstigste Variante erweist sich auch hier die Variante Nord bzw. die Kombinationsvariante Mitte-Nord. Bei beiden Varianten ist das auf die sehr lange Trassenführung im Waldbereich südlich von Wolkering zurückzuführen (Schutzgüter "Tiere und Pflanzen", "Boden", "Wasser" und "Klima/Luft").

Am günstigsten ist in diesem Abschnitt die Variante Nord-Süd zu bewerten, da sie die geringste Walddurchschneidung aufweist. Allerdings sind die Varianten Süd und Mitte diesbezüglich nur geringfügig ungünstiger einzustufen.

Abschnitt Ost

Im Abschnitt Ost ergeben sich aufgrund der vergleichsweise wenig differenzierten Landschaft insgesamt nur geringe Unterschiede zwischen den fünf hier zu verglei-

chenden Varianten. Wegen der Nähe zur Bebauung in Köfering sind die Varianten Süd und Mitte-Süd etwas ungünstiger zu bewerten (Schutzgut "Mensch – Erholung"). Als mit geringem Abstand vorteilhafteste Lösung ist die Variante Mitte einzustufen, hierfür ist vor allem der günstige Querungswinkel im Bereich des Wolkeringer Mühlbaches ausschlaggebend.

► Betroffenheit von NATURA 2000-Gebeiten

Die Auswirkungen des geplanten Neubaus der Kreisstraße R 30 auf das FFH-Gebiet DE 7038-371 „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ wurden im Rahmen der Machbarkeitsstudie für 5 Planungskorridore untersucht (vgl. Ausführungen zu vorstehender Ziffer 2.2.2.2). Der teilweise durch das Schutzgebiet führende Korridor 3 wurde dabei wegen der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen ausgeschlossen.

Der nunmehr gewählte Planungskorridor verläuft mit einem Mindestabstand von ca. 260 m deutlich außerhalb dieses Schutzgebietes. Mittelbare Auswirkungen auf das Gebiet bzw. die entsprechenden Erhaltungsziele z. B. durch Lärmimmissionen oder durch Schadstoffeinträge können aufgrund des Trassenabstandes und der topografischen Situation ausgeschlossen werden. Auf die weiteren Ausführungen in nachfolgender Ziffer 2.2.4 wird verwiesen.

► Vor- und Nachteile der Varianten im Überblick

Tabelle 9: Abschnitt West

Variante	Vorteile	Nachteile
Nord	<ul style="list-style-type: none"> - längste Führung auf Bestand R 30 - Anbindung Wegenetz - gestreckte Linienführung - Knotenpunkte - Überholsichtweiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Nähe zu Wolkering - Zerschneidung Flurstücke - Querung Mühlbach - Höhenverlauf - Kuppe - Eingriffe in Umwelt höher
Mitte	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Wolkering - stetige Linienführung - ausgewogener Höhenverlauf - Sichtweiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Steigung - Höhenlage Knoten ÖFW
Süd	<ul style="list-style-type: none"> - rel. geringe Flurzerschneidung - Querung Mühlbach - Abstand Wolkering - flachere Steigung 	<ul style="list-style-type: none"> - hoher Flächenverbrauch - Anpassung Wegenetz - kürzeste Führung auf Bestand R 30 - Höhenlage Knoten ÖFW - Streckenführung - Sichtweiten
Süd		<ul style="list-style-type: none"> - Höhenlage (Dämme/Einschnitte) - höhere Kosten (Versiegelung, Bodenbewegung)

Tabelle 10: Abschnitt Mitte

Variante	Vorteile	Nachteile
Nord	<ul style="list-style-type: none"> - Lage Nördlich Neuhaus (Anlieger) - geringste Flurzerschneidung Ackerflächen (wg. Waldlage) - kürzere Baulänge - Linienführung - Entwässerung (nur 1 RRB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung Waldflächen - Flächenverbrauch - Nähe zu Gärtnerei (Wolkering) - Höhenlage Knoten - Höhenverlauf - Sicht im Wald - Höhenlage (Dämme/Einschnitte) - große Eingriffe in Umwelt - Kosten
Nord-Süd	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Weiler wie Bestand GVS - Lage auf Bestand GVS - Anbindung Wegenetz 	<ul style="list-style-type: none"> - Schnittwinkel GVS - Starke Kuppe - Sicht
Mitte	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Thalmassing - stetige Linienführung - ausgewogener Höhenverlauf - Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> - Durchschneidung Neuhaus-Irlbach - Höhenlage Knoten
Mitte-Nord	<ul style="list-style-type: none"> - Lage Nördlich Neuhaus (Anlieger) - stetige Linienführung - ausgewogener Höhenverlauf - geringe Flurzerschneidung von Ackerflächen (wg. Waldlage) 	<ul style="list-style-type: none"> - Höhenlage Knoten - Höhenverlauf - Sicht im Wald - Höhenlage (Dämme/Einschnitte) - größter Eingriff in Umwelt - Kosten
Süd	<ul style="list-style-type: none"> - geringste Flurzerschneidung - Anbindung Wegenetz - Linienführung - Knotenpunkte (Entfall Neuhaus) 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Thalmassing - Durchschneidung Irlbach-Höselberg - größere Baulänge - ungünstiger Höhenverlauf - Tiefer Einschnitt - starke Kuppen - Kosten

Tabelle 11: Abschnitt Ost

Variante	Vorteile	Nachteile
Nord	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Thalmassing - Abstand Köfering - kürzeste Baulänge - Linienführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung Flurstücke - Abstand Kumpfmühle - Abstand Gebelkofen v.a. Stockhof - Querung Mühlbach - zu lange Gerade am Bauende
Mitte	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Thalmassing - Flurzerschneidung (Lage auf/neben best. ÖFW) - Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Köfering - Streckenlänge

Variante	Vorteile	Nachteile
Mitte-Nord	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Thalmassing - Abstand Köfering - Flurzerschneidung - ausgewogene Linienführung - ausgewogener Höhenverlauf - kurze Baulänge 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Kumpfmühle - Anbindung Wegenetz - Querung Mühlbach - zu lange Gerade am Bauende
Süd	<ul style="list-style-type: none"> - Flurzerschneidung (wegen R 3) - Nutzung Geländesenke (Anlieger) - kein Flächenverlust für Wohngebiet Köfering - Nutzung Trasse best. R 3 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Thalmassing - Abstand Köfering, Alteglöfsheim - Wegenetz (Zerschneidung Wege, Parallelweg bei R 3 erforderlich) - größte Baulänge - unstetige Linienführung (Wechsel großzügig auf eng bei Köfering) - Geländesenke (Entwässerung, etc.) - größerer Eingriff in Umwelt - Kosten
Mitte-Süd	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Thalmassing - Flurzerschneidung (wg. R 3) - kein Flächenverlust für Wohngebiet Köfering 	<ul style="list-style-type: none"> - Abstand Köfering - Abstand Alteglöfsheim - Wegenetz (u. a. Parallelweg bei R 3)
Mitte-Süd	<ul style="list-style-type: none"> - Nutzung Trasse bestehende R 3 - Kosten 	<ul style="list-style-type: none"> - große Baulänge - unstetige Linienführung (Wechsel großzügig auf eng bei Köfering) - größerer Eingriff in Umwelt

► Ergebnis des Variantenvergleichs

In der Bewertung aller relevanten Kriterien bzw. als Ergebnis der Abwägung der genannten Vor- und Nachteile der untersuchten Varianten kam die Ingenieurgesellschaft Kempa in den drei betrachteten Abschnitten zu folgender Einstufung:

Abschnitt West

Im Abschnitt West wird die Variante Mitte (blau, vgl. Abbildung 5) eindeutig als weiterzuverfolgende Vorzugsvariante gewählt, da sie in der Summe die Anforderungen am Besten erfüllt und in keinem Wertungskapitel wesentliche Nachteile gegenüber den anderen Lösungen zeigt.

Auch im Abschnitt Mitte wurde die Variante Mitte (blau, vgl. Abbildung 6) eindeutig als Vorzugsvariante bestimmt, da sie die Projektanforderungen am besten erfüllt und eine ausgewogene Lösung ohne größere Nachteile bietet.

Die Variante Mitte-Nord stellt im Abschnitt Ost (blau - graugestrichelt - grün, vgl. Abbildung 7) nur knapp die Vorzugsvariante dar, da sie nicht nur die Vorteile beider Varianten vereint, sondern teilweise auch deren Nachteile übernimmt.

Da sie in den Abschnitten West und Mitte eindeutig sowie im Abschnitt Ost knapp die beste Bewertung erreicht hat und somit die Projektanforderungen am Besten erfüllt, wird die Variante Mitte/Mitte/Mitte-Nord (vgl. nachstehende Abbildung 8 und Unterlage 3.1T) als Vorzugsvariante für die weitere Bearbeitung der R 30 ausgewählt.



Abbildung 8: Vorzugsvariante

Alle anderen untersuchten Varianten weisen zumindest in Teilbereichen deutliche Nachteile auf. Im östlichen Abschnitt gab v. a. die weitere Umfahrung der Bebauung von Gebelkofen und Köfering den Ausschlag vor den alternativen Lösungen.

Die vom Wirtschaftsausschuss des Landkreises am 6. August 2008 bestätigte Vorzugsvariante Mitte/Mitte/Mitte-Nord sowie die teilweise bereits weiter optimierte Vorzugslösung wurde am 08. Dezember 2008 im Kreistag vorgestellt und der Beschluss gefasst, dass die Variante Mitte/Mitte/Mitte-Nord die Grundlage für die weitere Bearbeitung darstellt.

Ab Ende 2008 erfolgte durch die Ingenieurgesellschaft Kempa die weitere Optimierung der Vorzugsvariante, um den im Vorfeld geäußerten Hinweisen der betroffenen Anlieger und Gemeinden Rechnung zu tragen. Dabei wurden folgende Verbesserungen vorgenommen:

- Abrückung der Trasse nach Norden bzw. Richtung Wolkering auf Höhe des Weilers Altprüll, um eine Geländesenke besser auszunutzen;
- Abrückung nach Norden zum bestehenden Weg beim Weiler Neuhaus, zur Verringerung der Flurzerschneidung und des Flächenverbrauchs;
- Verschiebung nach Süden auf den bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg vor der Querung der Kreisstraßen R 12/R 3, zur Verringerung der Flurzerschneidung und des Flächenverbrauchs sowie Vergrößerung des Abstands zur Kumpfmühle;

- Entfall der Anbindung von Eggfing für den motorisierten Verkehr entsprechend dem Bürgerentscheid vom 27. September 2009, Fuß- und Radwegunterführung im Kreuzungsbereich der Kreisstraße R 30 mit der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße Eggfing-Köfering;
- Teilplanfreie Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing - Wolkering;
- Senkrechte Anbindung der zuvor im Bestand schräg an die Kreisstraße R 30 führenden Gemeindeverbindungsstraße Rauschberg;
- Verzicht auf direkten Anschluss des Weilers Hänghof an die Kreisstraße R 30; Ersatz durch Parallelweg auf der Südseite der Kreisstraße R 30 zur Gemeindeverbindungsstraße Poign.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass der Vorhabensträger zur Festlegung der Vorzugsvariante für die weiteren Planungen umfangreiche Studien und Planungsüberlegungen erstellt und intensiv untersucht hat. Darüber hinaus wurden die Anlieger und die Bevölkerung in Bürgerversammlungen und Einzelgesprächen frühzeitig in die Planungsüberlegungen mit eingebunden. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

2.2.3 Planfestzustellender Ausbaumfang

2.2.3.1 Trassenbeschreibung

Die vorliegende Planung beinhaltet den Neubau der Kreisstraße R 30 von Bau-km 0+000 (= Station 19,315) bis Bau-km 8+260 (= Station 11,338).

Auf Höhe der Ortschaft Poign, östlich der Anschlussstelle Bad Abbach der Bundesautobahn A 93, wird die Linienführung der bestehenden Kreisstraße R 30 aufgenommen. Obwohl etwa in Bestandslage verlaufend, können bereits im Bereich von Hänghof die Linienführung verbessert und Defizite in der Höhenabwicklung („Tauschen“ bzw. „Springen“) beseitigt werden. Vor der Querung des Wolkeringer Mühlbachs wird dann die bestehende und zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufende Kreisstraße R 30alt angebunden.

Östlich von Hänghof, ab ca. Bau-km 0+800, schwenkt die neue Kreisstraße R 30 vom Bestand nach Südosten ab, um geradlinig den Hang hinauf in Richtung der Waldbereiche südlich von Wolkering zu führen. Um ein ausgewogenes Steigungsverhältnis zu erreichen, ergeben sich dabei im Wechsel Dämme und Einschnitte (vgl. Ordner 1: Unterlage 4).

Nach der Querung des Waldes wird der Hochpunkt der Trasse im Bereich einer Wendelinie zwischen Irlbach und Neuhaus bei Bau-km 3+300 erreicht; hier erfolgt die teilplanfreie Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing-Wolkering. Zur besseren Einbindung der Kreisstraße R 30 wird die Einschnittslage bis östlich des Weilers Neuhaus beibehalten. Mit einer weiteren Wendelinie wird die erforderliche Abrückung zur Bebauung gewährleistet und die Trasse der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße Richtung Rauschberg aufgenommen bzw. nachfolgend auf einen öffentlichen Feld- und Waldweg in östliche Richtung eingeschwenkt.

Dem Höhenrücken folgend, führt die Trasse der Kreisstraße R 30 geländenah, geradlinig und mit leichtem Gefälle etwa in der Mitte zwischen Gebelkofen und Thalmassing zur bestehenden Kreisstraße R 3, die bei Bau-km 5+700 über einen Rechtsversatz angebunden wird. Die bestehende Kreisstraße R 12 nördlich der Kreisstraße R 30, sowie auch die Kreisstraße R 30alt und Teile der Kreisstraße R 3 werden zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft (vgl. Ordner 2: Unterlage 7.3T).

Mit einem großen Kreisbogen wird einerseits die bestehende Lage eines öffentlichen Feld- und Waldweges genutzt und andererseits erfolgt frühzeitig die Abschwenkung der Trasse von Köfering weg nach Nordosten. Um das gleichmäßige Gefälle ohne „künstliche“ Kuppe beizubehalten und ausreichende Sichtverhältnisse zu schaffen, werden im Bereich der Querung des Wolkeringer Mühlbaches zwischen Bau-km 5+900 und Bau-km 7+600 wieder Dämme und Einschnitte vorgesehen. Bei Bau-km 7+200 wird die Kreisstraße R 30 alt höhenfrei über die neue Kreisstraße R 30 geführt.

Der Einschnitt wird nach der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Köfering - Eggfling durch eine linienförmige Erddeponie auf der Ostseite der Kreisstraße R 30 fortgesetzt. Im weiteren Verlauf bindet die Kreisstraße R 30 senkrecht an die Bundesstraße B 15 an.

Da derzeit noch keine verfestigten Planungen zur Weiterführung der Kreisstraße R 30 in östlicher Richtung oder zur Verlegung der Bundesstraße 15 zwischen Köfering und Obertraubling vorliegen, erfolgt hier eine höhengleiche Anbindung an die Bundesstraße 15 mit Lichtsignalanlage.

Die näheren Einzelheiten sind in den Planfeststellungsunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (vgl. Ordner 1: Unterlagen 1T, 3.1T und 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9)

2.2.3.2 Trassierung

Die vorliegende Kreisstraße R 30 wurde entsprechend ihrer Lage außerhalb bebauter Gebiete sowie ihrer Bedeutung als regionale Straßenverbindung im Netz in die Stra-

ßenkategorie A II gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes (RAS-N), eingestuft.

Ausgehend von dieser Straßenkategorie wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 80$ km/h gewählt. Damit werden die maßgebenden raumordnerischen Zielsetzungen erfüllt und den örtlichen Gegebenheiten sowie verkehrstechnischen Anforderungen Rechnung getragen.

In Abhängigkeit von Kurvigkeit und Fahrbahnbreite ergibt sich für die Bemessungsgeschwindigkeit V_{85} ein Wert von 100 km/h:

Entwurfsgeschwindigkeit	$V_e = 80$ km/h
Fahrbahnbreite	6,5 m
Vorhandene Kurvigkeit	KU = 67 gon/km (im kurvigsten Streckenabschnitt)
Bemessungsgeschwindigkeit	$V_{85} = 100$ km/h $\leq V_e + 20$ km/h

Eine Verringerung der Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h ist aus Sichtgründen nur im Knotenpunktsbereich bei Poign und der Gemeindeverbindungsstraße Thalmasing erforderlich.

Im Folgenden werden die ungünstigsten Werte der Trassierungselemente der Kreisstraße R 30 den minimalen bzw. maximalen Werten der RAS-L 95 gegenübergestellt.

	Entwurfselement		erforderlich RAS-L	ausgeführte Min.- und Max.-Werte
Allgemein	Entwurfsgeschwindigkeit V_e	[km/h]		80
	Bemessungsgeschw. V_{85}	[km/h]		100
	Bemessungsgeschw. V_{zul}	[km/h]		80/100
Lageplan	Kurvenmindestradius	[m]	450	550
	Klothoidenmindestwert	[m]	150	250
Lageplan	Mindestlänge Gerade bei gleichgerichteten Kurven	[m]	600	-
Sicht	Mindesthaltesichtweite bei 0% Längsneigung (nass)	[m]	170	174/175 ¹⁾
	Überholstrecke	[m]	625	≥ 625
	Mindeststreckenanteil	[%]	20-25	21/27 ¹⁾
Höhenplan	Maximale Längsneigung	[%]	4,5	3,9
	Mindestlängsneigung im Verwindungsbereich	[%]	0,7	0,7
	Kuppenmindesthalbmesser	[m]	8.300	10.000
	Wannenmindesthalbmesser	[m]	3.800	6.000

	Entwurfselement		erforderlich RAS-L	ausgeführte Min.- und Max.-Werte
Querschnitt	Regelquerneigung	[%]	2,5	2,5
	Maximale Querneigung	[%]	8,0	6,0

¹⁾ Hin-/Rückfahrt bei Zielhöhe = 1,0 m (nach BMV-Schreiben – StB 13/38.50.04/28 F 95 vom 24.11.95)

Wesentliche Faktoren für die Trassierung der Kreisstraße R 30 waren:

- Anschlusshöhen am Bauanfang bzw. –ende (Bundesstraße 15)
- vorhandene Bebauung
- Querung der Fließgewässer
- Topographie
- Anbindung des nachgeordneten Wegenetzes

Alle verwendeten Trassierungselemente sind so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird.

Die Trassenführung wurde hinsichtlich der sich aus einer Aneinanderreihung und Überlagerung der entsprechenden Lage-, Höhen- und Querschnittselemente ergebenden Raumelemente überprüft. Die Anforderungen an eine ausgewogene räumliche Linienführung sind demnach erfüllt (vgl. Ordner 1: Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1T bis 8T und 9 sowie Ordner 2: Unterlagen 8.1 Blatt Nrn. 1 bis 9).

Die vorhandenen Mindest-Haltesichtweiten wurden für eine Zielhöhe von 1,0 m (stehendes Fahrzeug) mittels des „Sichtkegelverfahrens“ nach Querprofilen unter Beachtung der Sichthindernissen im Grund- und Aufriss ermittelt (Ordner 1: Unterlage 4).

Dabei wird die erforderliche Haltesichtweite für Hin- und Rückfahrt bei örtlich begrenzten zusätzlichen Maßnahmen (wie Bankettverbreiterung zwischen Bau-km 0+680 bis 1+200, etc.) auf gesamter Streckenlänge der Kreisstraße R 30 für eine Geschwindigkeit $V_{85} = 100$ km/h eingehalten.

Bei einem Ansatz einer Zielpunkthöhe von nur 0,15 m (Kleinteile, Astwerk) kann die erforderliche Haltesichtweite für Hin- und Rückfahrt auf der Kreisstraße R 30, unter Zugrundelegung vergleichbarer Anpassungsmaßnahmen in kurvigen Bereichen mit Schutzplanken, für eine Geschwindigkeit von 80 km/h eingehalten werden

Zur Einhaltung der Sichtfelder in den Knotenpunktsbereichen (Annäherungssicht bei Anbindung einer Gemeindeverbindungsstraße bzw. Anfahrtsicht bei Anbindung Wirtschaftsweg für eine Geschwindigkeit von 100 km/h) wurden die Einschnittböschungen entlang der Kreisstraße R 30 örtlich leicht zurückgesetzt (vgl. Ordner 1: Unterlage 7.1 Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9).

Lediglich bei den zwei nachfolgend aufgeführten Knotenpunkten wurde eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h angesetzt, um zusätzlichen Grunderwerb zu vermeiden:

- zum Einen bei der nördlichen Einmündung des Wirtschaftsweges bei Poign, da hier die Sicht durch den nachfolgenden Einschnitt eingeschränkt wird und
- bei der Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing, um hier am linken Fahrbahnrand eine - mit zusätzlichen Eingriffen in den Waldbestand verbundene - starke Verbreiterung der Dammböschung zu vermeiden. Als Sichthindernis wirkt hier die erforderliche Schutzplanke.

Die Überholmöglichkeiten im Zuge der Kreisstraße R 30 sind durch die Sichtverhältnisse und die Überholverbotsbereiche an Knotenpunkten eingeschränkt. Dennoch kann die Überholsichtweite für die Fahrtrichtung Osten zur Bundesstraße 15 auf einer Länge von ca. 2,3 km (entsprechend 27 %) und für die entgegengesetzte Fahrtrichtung auf einer Länge von ca. 1,8 km (entsprechend 21 %) gewährleistet werden (vgl. Ordner 1: Unterlage 4).

Somit sind mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 die Richtwerte nach RAS-L 95 eingehalten (20 % bis 25 % der Gesamtbaulänge von 8,26 km ergeben ca. 1,7 bis 2,1 km).

In der nachfolgenden Tabelle sind die für den Ausbau der Kreisstraße R 30 maßgebenden Zwangspunkte zusammengefasst:

Zwangspunkt aus	Beschreibung Zwangspunkt	Bau-km
Bebauung	Ortschaft Wolkering	1+600 bis 3+100
	Ortschaft Gebelkofen	4+300 bis 6+100
	Ortschaft Thalmassing	3+700 bis 4+700
	Ortschaft Eggfing	7+250 bis 7+550
	Ortschaft Köfering	7+350 bis 8+250
	Hänghof, Altprüll, Neuhaus, Irlbach, Rauschberg, Stockhof, Kumpfmühle	0+500 bis 6+850
Bauwerke	Querung Wolkeringer Mühlbach	1+123
	Querung Sallenbach	1+918
	Überführung der GVS Thalmassing	3+326
	Querung Wolkeringer Mühlbach	6+980
	Überführung R 30alt über R 30neu	7+228
Gelände	wechselnde Topographie	0+400 bis 3+800 5+800 bis 7+700
Leitungen	Hochspannungsfreileitung (110 KV)	0+975
	Niederspannungsfreileitung	1+386
	Niederspannungsfreileitung	4+265
	Niederspannungsfreileitung	4+615
	Hochspannungsfreileitung (110 KV)	5+313; 5+343

Zwangspunkt aus	Beschreibung Zwangspunkt	Bau-km
	Wasserdruckleitung (Fernleitung DN 400)	5+393 / 5+400
	Wasserfreispiegelleitung (privat)	6+980
	Abwasserfreispiegelleitung (DN 250)	8+135
	Gasleitung (Hochdruckleitung DN 150)	8+260
Straßenbau	Anschluss Bestand Bauanfang	0+000
	Anbindung GVS Poign	0+265
	Linienführung bei Hänghof auf Bestandslage	0+260 bis 0+800
	Anbindung R 30alt nach Wolkering	1+080
	Einmündung Wirtschaftsweg (maßgebender Weg im Bestand)	1+915
	Anbindung GVS Weillohe - Wolkering	2+385
	Einmündung Waldwege	2+725 bis 3+040
	Anbindung GVS Thalmassing - Wolkering	3+200
	Anbindung Rauschberg	4+320
	Einmündung Wirtschaftswege	4+710 bis 4+985
	Anbindung R 3 (R 12alt)	5+690
	Anbindung GVS Gebelkofen (R 12alt)	5+870
	Überführung der R 30alt über R 30neu	7+228
	Anbindung GVS Köfering	7+750
	höhengleicher Anschluss an B 15 am Bauende	8+260
Kuppenabfolge, enge Kurvenlage, Sichtweiten	0+200 bis 3+800	
Umwelt	Querung Wolkeringer Mühlbach	1+090 und 6+970
	Querung Sallenbach	1+918
	Querung Zurlbach	2+650
	Irlbach	3+860 bis 5+600
	Biotope	1+800 bis 4+010
	Weiherr	1+970
	Waldfläche	2+530 bis 4+000

2.2.3.3 Querschnitte

Kreisstraße R 30

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist im Jahr 2025 auf der künftigen Kreisstraße R 30 mit einer Prognoseverkehrsbelastung von bis zu 5.300 Kfz/24 h (Schwerverkehr bis zu 310 Fz/24 h) zu rechnen.

Aufgrund ihrer Streckencharakteristik sowie der prognostizierten Verkehrsbelastung ist die Wahl des RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Querschnitte - Ausgabe 1996 (RAS-Q) zweckmäßig.

Auf Strecken mit stärkeren Längsneigungen ermöglichen zusätzliche Fahrstreifen die Entflechtung des schnellen und langsamen Verkehrs. Für die Anlage von Zusatzfahr-

streifen sind als Einflussgrößen die Verkehrsstärke, die Verkehrszusammensetzung, der Regelquerschnitt, der Verlauf der Gradiente und bei einbahnigen Straßen die infolge der Linienführung gegebenen Überholmöglichkeiten sowie die für die Strecke angestrebte Verkehrsqualität, ausgedrückt durch die Bemessungsgeschwindigkeit (angestrebte mittlere Reisegeschwindigkeit der Pkw), maßgebend.

Die Überprüfung der Notwendigkeit des Zusatzfahrstreifens an der Steigungsstrecke der R 30 erfolgt nach RAS-Q 96, Anhang 2, mit folgenden Eingangsdaten:

- Kreisstraße R 30 mit RQ 9,5
- $V_B = 70 \text{ km/h}$
- $Q_B = 470 \text{ Kfz/h} = 0,1 \times \text{DTV}$ (Steigungsstrecke von Anbindung Kreisstraße R 30alt bis zur Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing)

Weiterhin gehen folgende Randbedingungen in die Ermittlung ein:

- Gradiente bzw. Streckenverlauf
- Vergleich Streckengeschwindigkeit des Bemessungsschwerfahrzeuges (BSFz) mit Grenzggeschwindigkeit
- Sicherheitsaspekt
- Vergleich vorhandene Streckengeschwindigkeit des BSFz mit der zulässig niedrigsten Streckengeschwindigkeit V_{ZNS} .

Der Einfluss des Regelquerschnitts und der Überholmöglichkeit in Bergrichtung auf die Anlage von Zusatzstreifen wird in Verbindung mit der für die Gesamtstrecke angestrebten Bemessungsgeschwindigkeit durch die zulässige niedrigste Streckengeschwindigkeit V_{ZNS} des BSFz erfasst. Diese ergibt sich zu 32,7 km/h (vgl. Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 4.2.1).

Die Geschwindigkeit des Bemessungsschwerfahrzeuges sinkt bei der Steigungsfahrt entsprechend dem Geschwindigkeitsprofil nach dem Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (HBS, Ausgabe 2001) auf 53 km/h ab. Somit wird die V_{ZNS} nicht unterschritten und liegt damit keine Notwendigkeit für einen Zusatzfahrstreifen vor.

Querschnittmaße:

Fahrbahn	2 x 3,00 m	=	6,00 m
Randstreifen	2 x 0,25 m	=	1,00 m
Bankette:	im Damm	2 x 1,50 m	= 3,00 m
	im Einschnitt	2x 1,00 m	= <u>2,00 m</u>
maximale Kronenbreite			9,50 m

Zur Gewährleistung der Haltesichtweite werden folgende Bereiche aufgeweitet:

- Bau-km 0+325 bis 0+450 Muldenbreite am linken Fahrbahnrand von 3,0 m

- Bau-km 0+680 bis 1+200 Bankettbreite am rechten Fahrbahnrand von 2,5 m aufgrund der erforderlichen Schutzplanken (mit 2,0 m Abstand zum Fahrbahnrand)
- Bau-km 2+400 bis 2+700, Bankettbreite erhöhen aufgrund Schutzplanke am linken Fahrbahnrand mit mind. 1,20 m bzw. 1,00 m Abstand zum Fahrbahnrand

Bundesstraße 15 im Anbindungsbereich

Querschnittmaße:

Fahrbahn	3 Fahrstreifen	von je 3,50 m	=	10,50 m
Randstreifen	2 Randstreifen	von je 0,50 m	=	1,00 m
Bankette:		von je 1,50 m	=	<u>3,00 m</u>
Kronenbreite				14,50 m

Kreisstraße R 3 (bisher Kreisstraße R 12) im Anbindungsbereich

Querschnittmaße:

Fahrbahn	2 Fahrstreifen	von je 3,00 m	=	6,00 m
Randstreifen	2 Randstreifen	von je 0,25 m	=	0,50 m
Bankette:		von je 1,50 m	=	<u>3,00 m</u>
Kronenbreite				9,50 m

Kreisstraße R 30alt im Bereich der Querung bei Bau-km 7+230

Querschnittmaße:

Fahrbahn	2 Fahrstreifen	von je 2,75 m	=	5,50 m
Bankette:		von je 1,00 m	=	<u>2,00 m</u>
Kronenbreite				7,50 m

Gemeindeverbindungsstraße Poign im Anbindungsbereich

Querschnittmaße:

Fahrbahn		durchgehend		3,50 m
Bankette:		von je 0,50 m	=	<u>1,00 m</u>
Kronenbreite				4,50 m

Gemeindeverbindungsstraßen Wolkering (Kreisstraße R 30alt), Thalmassing, Gebelkofen und Köfering sowie Gemeindeverbindungsstraße nach Wolkering im Anbindungsbereich

Querschnittmaße:

Fahrbahn	2 Fahrstreifen	von je 2,75 m	=	5,50 m
Bankette:		von je 1,00 m	=	<u>2,00 m</u>
Kronenbreite				7,50 m

Gemeindeverbindungsstraße Weillohe im Anbindungsbereich

Querschnittmaße:

Fahrbahn	2 Fahrstreifen	von je 2,25 m	=	4,50 m
Bankette:		von je 1,00 m	=	<u>2,00 m</u>
Kronenbreite				6,50 m

Gemeindeverbindungsstraße Rauschberg im Anbindungsbereich

Querschnittmaße:

Fahrbahn		durchgehend		4,50 m
Bankette:		von je 1,00 m	=	<u>2,00 m</u>
Kronenbreite				6,50 m

Wirtschaftswege

Für die Wirtschaftswege wurde gemäß den „Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW 1999)“ folgender Querschnitt gewählt:

Querschnittmaße:

Fahrbahn		durchgehend		3,00 m
Bankette:		von je 0,75 m	=	<u>1,50 m</u>
Kronenbreite				4,50 m

Die Querschnittswahl anderer, im Zuge der plangegegenständlichen Straßenbaumaßnahme zu errichtender, zu verlegender und anzupassender Straßen und Wege erfolgt unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse sowie der RAS-Q 96 bzw. den Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999 (RLW 99). Auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1T, Ziffern 4.2 und 4.3; Unterlagen 6.1 bis 6.4 sowie Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9) wird verwiesen.

2.2.3.4 Fahrbahnbefestigung

Der Oberbau der Kreisstraße R 30 wird entsprechend der Verkehrsbelastung in Asphaltbauweise gemäß den Vorgaben der „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen“ (RStO 01 bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien bituminös befestigt.

Der Oberbau der Bundesstraße 15, der Oberbau der anzupassenden bzw. zu verlegenden Kreis- und Gemeindestraßen werden gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) bzw. entsprechend den zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Richtlinien bituminös befestigt.

Die Befestigung der Wirtschaftswege erfolgt gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 99 bzw. 2005)“ in der Regel ohne Bindemittel mit einer sogenannten wassergebundenen Deckschicht. Bei Längsneigungen von mehr als 8 % werden die Wege bituminös befestigt.

2.2.3.5 Böschungen

Die Böschungsgestaltung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte, Ausgabe 1996 (RAS-Q 96) mit einer Neigung von 1:1,5 und einer Tangentenlänge der Ausrundung der Böschungskanten von 3,0 m.

Damm- und Einschnittsböschungen sowie Fahrbahnränder werden i.d.R. durch die Ansaat von Landschaftsrasen und - soweit von der Haltesicht her möglich sowie mit entsprechend ausreichendem Sicherheitsabstand - die Anpflanzung mit standortgerechten Gehölzen in Gehölzstreifen, Gehölzgruppen und Einzelgehölzen begrünt.

Bei größeren südexponierten Böschungen und anstehendem Fels (evtl. im Bereich der tiefen Einschnittsbereiche bei Irlbach/Neuhaus) wird - soweit vom Erosionsschutz möglich - auf Oberbodenandeckung und Ansaat verzichtet, um die Selbstbegrünung durch Magerrasenarten zu ermöglichen. Sollte eine Ansaat erforderlich sein, werden autochthone Magerrasenmischungen verwendet.

2.2.3.6 Kreuzungen und Einmündungen

Einmündung neue Kreisstraße R 30 in die Bundesstraße 15

Am Bauende bei Bau-km 8+260 wird die neue Kreisstraße R 30 an die Bundesstraße 15 angebunden.

Die Einmündung wird mit einer Lichtsignalregelung nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), senkrecht in der Grundform I ausgebildet. Die Bundesstraße 15 erhält im Bereich des Anschlusses einen Links- sowie Rechtsabbiegestreifen. Die Kreisstraße R 30 wird mit einem Tropfen und Dreiecksinsel ausgebildet.

Die freizuhaltenden Sichtfelder bezüglich der Anfahrtsicht beim Einbiegen in die Bundesstraße 15 wurden für eine Geschwindigkeit von 100 km/h ermittelt (RAS-K-1, Kapitel 3.4.3, Tabelle 12). Unter Berücksichtigung einer Aug- und Zielhöhe von 1,00 m ergeben sich bezüglich der Sichtverhältnisse an diesem Knotenpunkt keine Einschränkungen.

Kreuzung Kreisstraße R 3 (bisher Kreisstraße R 12) mit Kreisstraße R 30

Bei ca. Bau-km 5+690 quert die Kreisstraße 30 die bestehende Kreisstraße R 12 und künftige Kreisstraße R 3.

Die Anbindung wird als Versatz aufgelöst. Dabei wird die bestehende Kreisstraße R 12 von Süden her an die neue Kreisstraße R 30 angebunden. Der nördlich zwischen der neuen Kreisstraße R 30 und der neuen Gemeindeverbindungsstraße nach Gebelkofen liegende Abschnitt der bestehenden Kreisstraße R 12 wird zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg mit 3,0 m Fahrbahnbreite zurückgebaut und lediglich an die Gemeindeverbindungsstraße nach Gebelkofen angebunden.

Zur Minimierung der Flurzerschneidung wird die künftige Gemeindeverbindungsstraße nach Norden auf einen bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweg und weiter entlang einer Flurstücksgrenze ca. 200 m weiter östlich an die neue Kreisstraße R 30 angebunden.

Die Einmündungen werden nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), senkrecht in der Grundform I ausgebildet.

Die Kreisstraße R 30 erhält im Bereich des Anschlusses einen Linksabbiegestreifen. Die künftige Kreisstraße R 3 (bisher Kreisstraße R 12) wird mit einem Tropfen und Dreiecksinsel ausgebildet.

Die freizuhaltenden Sichtfelder bezüglich der Anfahrtsicht beim Einbiegen aus der Kreisstraße R 3 in die neue Kreisstraße R 30 wurden für eine Geschwindigkeit von 100 km/h ermittelt (nach RAS-K 3.4.3, Tabelle 12). Unter Berücksichtigung einer Aug- und Zielhöhe von 1,00 m ergeben sich an diesem Knotenpunkt keine Einschränkungen bezüglich der Sichtverhältnisse.

Die Einmündung der neuen Gemeindeverbindungsstraße nach Gebelkofen wird mit Aufstellbereich sowie mit Tropfen ausgeführt.

Die freizuhaltenden Sichtfelder bezüglich der Anfahrtsicht beim Einbiegen aus der Gemeindeverbindungsstraße in die neue Kreisstraße R 30 wurden für eine Geschwindigkeit von 100 km/h ermittelt (nach RAS-K 3.4.3, Tabelle 12). Unter Berücksichtigung einer Aug- und Zielhöhe von 1,00 m ergeben sich bezüglich der Sichtverhältnisse an diesem Knotenpunkt keine Einschränkungen.

Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Poign in die neue Kreisstraße R 30

Bei ca. Bau-km 0+265 mündet die bestehende Gemeindeverbindungsstraße nach Poign in die neue Kreisstraße R 30 ein. Die bestehende gemeinsame Anbindung mit einem öffentlichen Feld- und Waldweg wird aufgelöst bzw. nach Süden verschoben.

Gegenüber wird die vorhandene Wegeinmündung wiederhergestellt, über die die nördlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen erschlossen werden.

Die Kreuzung wird nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), senkrecht in der Grundform I ausgebildet.

Der Knotenpunkt selbst wird aufgrund der ca. 500 m weiter westlich liegenden Hauptanbindung als untergeordnet eingestuft und daher nur mit einem Aufstellbereich versehen.

Einmündung der Kreisstraße R 30alt (künftige Gemeindeverbindungsstraße nach Wolkering) in die neue Kreisstraße R 30

Bei ca. Bau-km 1+080 wird die zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufende bestehende Kreisstraße R 30 nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), senkrecht in der Grundform I an die neue Kreisstraße R 30 angebunden.

Die Kreisstraße R 30 erhält im Bereich des Anschlusses einen Linksabbiegestreifen. Der Einmündungsbereich der künftigen Gemeindeverbindungsstraße (bisher Kreisstraße R 30) wird mit einem Tropfen ausgestattet.

Die freizuhaltenden Sichtfelder bezüglich der Anfahrtsicht beim Einbiegen aus der künftigen Gemeindeverbindungsstraße (bisher Kreisstraße R 30) in die neue Kreisstraße R 30 wurden für eine Geschwindigkeit von 100 km/h ermittelt (nach RAS-K 3.4.3, Tabelle 12). Unter Berücksichtigung einer Aug- und Zielhöhe von 1,00 m ergeben sich an diesem Knotenpunkt keine Einschränkungen bezüglich der Sichtverhältnisse.

Die bestehende Kreisstraße R 30 wird westlich der Einmündung in die neue Kreisstraße R 30 bis zum Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl.-Nr. 645, Gemarkung Poign auf eine Fahrbahnbreite von 3,0 m zurückgebaut.

Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße nach Weillohe mit der neuen Kreisstraße R 30

Bei ca. Bau-km 2+385 wird die Gemeindeverbindungsstraße Weillohe-Wolkering von Süden nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), senkrecht in der Grundform I an die neue Kreisstraße R 30 angebunden.

Die Kreisstraße R 30 erhält im Bereich des Anschlusses einen Linksabbiegestreifen. Der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße wird mit einem Tropfen ausgestattet.

Die freizuhaltenden Sichtfelder bezüglich der Anfahrtsicht beim Einbiegen aus der Gemeindeverbindungsstraße bzw. dem öffentlichen Feld- und Waldweg in die neue Kreisstraße R 30 wurden für eine Geschwindigkeit von 100 km/h ermittelt (nach RAS-K 3.4.3, Tabelle 12). Unter Berücksichtigung einer Aug- und Zielhöhe von 1,00 m ergeben sich bezüglich der Sichtverhältnisse an diesem Knotenpunkt keine Einschränkungen.

Nach Norden wird die Gemeindeverbindungsstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die Fahrbahnbreite beträgt hier nur 3,00 m zzgl. Kurvenaufweitung und Bankette.

Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing – Wolkering mit der neuen Kreisstraße R 30

Bei ca. Bau-km 3+200 wird die Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing - Wolkering nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), senkrecht in der Grundform I an die neue Kreisstraße R 30 angebunden.

Die Kreisstraße R 30 erhält im Bereich des Anschlusses einen Linksabbiegestreifen. Der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße wird mit einem Tropfen und Dreiecksinsel ausgestattet.

Die freizuhaltenden Sichtfelder bezüglich der Anfahrtsicht beim Einbiegen aus der Gemeindeverbindungsstraße in die neue Kreisstraße R 30 wurden für eine Knotenpunktsgeschwindigkeit von 80 km/h ermittelt (nach RAS-K 3.4.3, Tabelle 12). Unter Berücksichtigung einer Aug- und Zielhöhe von 1,00 m ergeben sich bezüglich der Sichtverhältnisse an diesem Knotenpunkt keine Einschränkungen.

Die Weiterführung der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Wolkering wird von Norden her ebenfalls senkrecht in der Grundform I an die Gemeindeverbindungsstraße nördlich der Kreisstraße R 30 angebunden.

Die Gemeindeverbindungsstraße erhält im Bereich des Anschlusses einen Linksabbiegestreifen und wird mit einem Tropfen ausgestattet.

Die freizuhaltenden Sichtfelder bezüglich der Anfahrtsicht beim Einbiegen aus der bestehenden Gemeindeverbindungsstraße in die neue Gemeindeverbindungsstraße wurden für eine Geschwindigkeit von 60 km/h ermittelt (nach RAS-K 3.4.3, Tabelle 12). Unter Berücksichtigung einer Aug- und Zielhöhe von 1,00 m ergeben sich bezüglich der Sichtverhältnisse an diesem Knotenpunkt keine Einschränkungen.

Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Rauschberg in die neue Kreisstraße R 30

Bei ca. Bau-km 4+325 wird die Gemeindeverbindungsstraße nach Rauschberg von Norden aus der Bestandslage heraus geradlinig verlängert und senkrecht an die neue Kreisstraße R 30 angebunden. Die bestehende Abschwenkung nach Westen wird zurückgebaut.

Die neue Führung soll die Flurzerschneidung minimieren bzw. eine eventuelle Flurzusammenlegung erleichtern.

Die Einmündung wird nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), senkrecht in der Grundform I ausgebildet.

Die Einmündung wird entsprechend dem Ergebnis des Anhörungsverfahrens als untergeordnet eingestuft und daher nur mit einem Aufstellbereich versehen.

Der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße wird aus Gründen der Verkehrssicherheit mit einem Tropfen ausgestattet.

Die freizuhaltenden Sichtfelder bezüglich der Anfahrtsicht beim Einbiegen aus der Gemeindeverbindungsstraße in die neue Kreisstraße R 30 wurden für eine Geschwindigkeit von 100 km/h ermittelt (nach RAS-K 3.4.3, Tabelle 12). Unter Berücksichtigung einer Aug- und Zielhöhe von 1,00 m ergeben sich bezüglich der Sichtverhältnisse an diesem Knotenpunkt keine Einschränkungen.

Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Köfering in die neue Kreisstraße R 30

Bei ca. Bau-km 7+750 wird die Gemeindeverbindungsstraße Köfering - Eggfing von Osten her senkrecht an die neue Kreisstraße R 30 angebunden. Auf der Westseite erfolgt keine Fortführung der Gemeindeverbindungsstraße, um Eggfing vom Durchgangsverkehr zu entlasten.

Zusätzlich wird ein 2,50 m breiter Geh- und Radweg höhenfrei unter der neuen Kreisstraße R 30 hindurchgeführt.

Die höhenfreie Ausbildung wird erforderlich, da

- die gewachsene Verbindung des Gemeindeteils Eggfing mit dem Hauptort Köfering (z. B. als Kirchweg, etc.) zumindest für den Geh-/Radwegverkehr unterbrechungsfrei erhalten werden soll;
- die Wegeverbindung auch allgemein stark frequentiert wird, z.B. wird der Spiel-/Bolzplatz in Eggfing auch vom Wohngebiet Köfering aus genutzt;
- mit der entsprechend des Flächennutzungsplans vorgesehenen Erweiterung des Wohngebiets bis an die Südspange heran wird diese Verbindung auch zukünftig eine wachsende Bedeutung erfahren;
- die Verbindung als Schulweg für radfahrende Kinder dient und nur bei einer höhenfreien Querung eine ausreichende Sicherheit gewährleistet wird und
- hier auf der zukünftigen Südspange eine relativ hohe Verkehrsstärke mit 3.900 Kfz/24h prognostiziert wird.

Die Einmündung wird nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte (RAS-K-1), senkrecht in der Grundform I ausgebildet. Die neue Kreisstraße R 30 erhält im Bereich des Anschlusses einen Linksabbiegestreifen. Der Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße wird mit einem Tropfen und Dreiecksinsel ausgestattet.

Die freizuhaltenden Sichtfelder bezüglich der Anfahrtsicht beim Einbiegen aus der Gemeindeverbindungsstraße in die neue Kreisstraße R 30 wurden für eine Ge-

schwindigkeit von 100 km/h ermittelt (nach RAS-K 3.4.3, Tabelle 12). Unter Berücksichtigung einer Aug- und Zielhöhe von 1,00 m ergeben sich bezüglich der Sichtverhältnisse an diesem Knotenpunkt keine Einschränkungen.

Die näheren Details zu den einzelnen Knotenpunkten und Einmündungen können den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1, Kapitel 4.3 und Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9) - auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - entnommen werden.

2.2.3.7 Änderungen im Wegenetz

Änderungen an Kreisstraßen

- Allgemein

Die bestehende Kreisstraße R 30 wird östlich Hänghof bei Bau-km 1+080 an die neue Kreisstraße R 30 angebunden; entbehrliche Teile werden zurückgebaut. Ebenso werden die bestehende Kreisstraße R 12 bei Bau-km 5+690 sowie die Gemeindeverbindungsstraße Gebelkofen bei Bau-km 5+875 an die neue Kreisstraße R 30 angebunden (vgl. auch entsprechende Ausführungen in vorstehender Ziffer 2.2.3.6).

Weiterhin wird die bestehende Kreisstraße R 30 (künftige Gemeindeverbindungsstraße) östlich des Ortsteils Kumpfmühle bei Bau-km 7+230 über die neue Kreisstraße R 30 überführt.

- Umstufungen und Rückbau (Ordner 2: Unterlage 7.3)

Die bestehende Kreisstraße R 30 wird ab der Einmündung in die neue Kreisstraße R 30 östlich von Hänghof bei Bau-km 1+080 bis zur bestehenden Einmündung in die Bundesstraße 15 in Köfering zur Gemeindeverbindungsstraße bzw. zur Ortsstraße abgestuft.

Westlich der Einmündung bei Hänghof erfolgt der Rückbau auf 3,0 m Breite und die Abstufung zum öffentlichen Feld- und Waldweg.

Die bestehende Kreisstraße R 3 wird ab der Einmündung in die bestehende Kreisstraße R 12 bis zur Anbindung des Weges Fl.-Nr. 99/2, Gemarkung Köfering (Anbindung des Gehöfts auf der Fl.-Nr. 86/1, Gemarkung Köfering) auf 3,50 m Breite zurückgebaut und zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Zusätzlich verbleiben die noch endgültig mit den betroffenen Anliegern abzustimmenden Ausweich- bzw. Ladebuchten.

Die bestehende Kreisstraße R 12 wird nördlich der Einmündung in die neue Kreisstraße R 30 bis zur neuen Gemeindeverbindungsstraße Gebelkofen zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Im weiteren Verlauf nach Norden über Gebelkofen und Egglfing bis zur Einmündung in die Bundesstraße 15 bei Obertraubling

wird die bestehende Kreisstraße R 12 zur Gemeindeverbindungsstraße bzw. zur Ortsstraße abgestuft.

Der südlich der neuen Kreisstraße R 30 bis zur Einmündung in die bestehende Kreisstraße R 3 verbleibende Teil der Kreisstraße R 12 wird zur Kreisstraße R 3 umbenannt.

Änderungen an der bestehenden Kreisstraße R 30

Mit Ausnahme der zur Anbindung und Querung der neuen Kreisstraße R 30 erforderlichen Baumaßnahmen sind keine weiteren Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Auf die Regelungen des Art. 9, Abs. 4 BayStrWG wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Änderungen an Gemeindeverbindungsstraßen

- Allgemein

Die bestehenden Gemeindeverbindungsstraßen von Poign, Weillohe, Wolkering, Thalmassing und Rauschberg werden an die neue Kreisstraße R 30 angebunden (vgl. auch entsprechende Ausführungen in vorstehender Ziffer 2.2.3.6).

- Umstufungen und Rückbau

Die Gemeindeverbindungsstraße Weillohe - Wolkering wird nördlich der Kreisstraße R 30 auf 3,0 m Breite zurückgebaut und zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft.

Die bestehende Gemeindeverbindungsstraße zwischen Irlbach und Neuhaus wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft und im weiteren Verlauf nach Rauschberg bis zur Einmündung in die neue Gemeindeverbindungsstraße Rauschberg zurückgebaut.

Westlich der neuen Kreisstraße R 30 wird die Gemeindeverbindungsstraße von Köfering nach Eggfing bis zur Einmündung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 1012, Gemarkung Köfering auf 3,5 m Breite zurückgebaut sowie ab der neuen Kreisstraße R 30 bis zum Ortsanfang Eggfing zum öffentlichen Feld- und Waldweg bzw. beschränkt öffentlichen Weg (Geh- und Radweg) umgestuft.

Änderungen an Wirtschaftswegen

- Allgemein

Die neu zu bauenden Längswege erhalten entsprechend den RLW 1999 bzw. 2005 eine Fahrbahnbreite von 3,00 m zzgl. beidseitiger 0,75 m breiter Bankette. Hinzukommen noch eventuell erforderliche Kurvenverbreiterung sowie Aufstell- bzw. Ausweichflächen.

Wege, deren Breiten im ursprünglichen Zustand über o.g. Maß hinausgehen, werden in Anlehnung an ihre ursprünglichen Abmessungen wiederhergestellt. Alle üb-

rigen nicht erwähnten Straßen, Wege und Zufahrten werden entsprechend ihrem Bestand und den einschlägigen Vorschriften den neuen Verhältnissen angepasst.

Im Einmündungsbereich zu Straßen werden die Wege bituminös befestigt.

Die näheren Details zu den einzelnen Änderungen (Anpassung, Rückbau) im Wegenetz können den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1, Kapitel 4.3, Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9 sowie 7.3T) - auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - entnommen werden.

2.2.3.8 Ingenieurbauwerke

Im Zuge der Baumaßnahme werden folgende Bauwerke mit folgenden Abmessungen errichtet:

BW 1-1: Überführung der Kreisstraße R 30 über den Wolkeringer Mühlbach

Bau-km: 1+125
lichte Weite 3,00 m
lichte Höhe $\geq 2,50$ m
Brückenklasse: gemäß DIN Fachbericht 101

Die Überführung der Kreisstraße R 30 über den Wolkeringer Mühlbach wird als überschüttetes Rahmenbauwerk hergestellt. Auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.3.1 formulierte Auflage (Beeinträchtigung Dritter durch nachteilige Veränderung der Wasserstands- und Abflussverhältnisse) wird verwiesen.

BW 1-2: Überführung der Kreisstraße R 30 über den Sallenbach

Bau-km: 1+920
lichte Weite 3,00 m
lichte Höhe $\geq 2,50$ m
Brückenklasse: gemäß DIN Fachbericht 101

Die Überführung der Kreisstraße R 30 über den Sallenbach wird als überschüttetes Rahmenbauwerk hergestellt.

BW 3-1: Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing über die Kreisstraße R 30

Bau-km: 3+325
lichte Weite 20,00 m
lichte Höhe $\geq 4,70$ m
Brückenklasse: gemäß DIN Fachbericht 101

Die Überführung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing über die Kreisstraße R 30 erfolgt als Einfeldbrücke mit einer lichten Weite von 20,00 m zwischen den Widerlagern.

BW 6-1: Überführung der Kreisstraße R 30 über den Wolkeringer Mühlbach

Bau-km: 6+980
lichte Weite 8,50 m
lichte Höhe $\geq 2,50$ m
Brückenklasse: gemäß DIN Fachbericht 101

Die Überführung der Kreisstraße R 30 über den Wolkeringer Mühlbach erfolgt als Rahmenbauwerk mit einer lichten Weite von 8,50 m zwischen den Widerlagern.

BW 7-1: Überführung der alten Kreisstraße R 30 über die neue Kreisstraße R 30

Bau-km: 7+230
lichte Weite 20,00 m
lichte Höhe $\geq 4,70$ m

Die Überführung der alten Kreisstraße R 30alt über die neue Kreisstraße R 30 erfolgt als Einfeldbrücke mit einer lichten Weite von 20,00 m zwischen den Widerlagern.

BW 7-2: Fuß- und Radwegunterführung unter der neuen Kreisstraße R 30

Bau-km: 7+715
lichte Weite 4,00 m
lichte Höhe $\geq 2,50$ m

Das im Grundriss gerade ausgeführte Trogbauwerk wird im direkten Unterführungsbereich der Kreisstraße R 30 als Kastenquerschnitt ausgebildet.

Die näheren Details zu den einzelnen Ingenieurbauwerken können den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1, Kapitel 4.7 und Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9) - auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - entnommen werden.

2.2.3.9 Baugrund, Massenausgleich und Entwässerung

- Baugrund

Entlang der neuen Kreisstraße R 30 hat der Vorhabensträger insgesamt fünf schwere Rammsondierungen sowie 18 Kleinbohrungen durchführen lassen. Im Folgenden wird das Ergebnis des Baugrundgutachtens in Auszügen wiedergegeben.

▪ Wasser

Aufgrund des Ergebnisses der Baugrunduntersuchungen wird derzeit entlang der gesamten Trasse nicht mit einem zusammenhängenden Grundwasserspiegel gerechnet, allenfalls im Bereich von Hanglagen ist mit Hang- und Schichtwasser zu rechnen. Vereinzelt dürfte sich auch Oberflächenwasser auf den weitgehend undurchlässigen Schluffen und Tonen bilden.

▪ Schichtenfolge des Untergrunds

Auf gesamter Streckenlänge ist überwiegend mit bindigen Böden steifer Konsistenz zu rechnen, so dass auch in Einschnittsbereichen mit keinen größeren Problemen zu rechnen ist.

▪ Bodenkennwerte

Der vorhandene Untergrund weist folgende Durchlässigkeitsbeiwerte k_f (m/s) sowie Frostempfindlichkeitsklassen gemäß ZTVE StB 94 auf:

Bodenart	k_f (m/s)	Frostempfindlichkeit
Torfe und organogene Böden	$\leq 1 \cdot 10^{-8}$	F2
tertiäre Tone und Schluffe	$\leq 1 \cdot 10^{-7}$	F3
tertiäre Sande und Kiese	$\leq 1 \cdot 10^{-4}$	F2, F3

Da im gesamten Planungsbereich vorwiegend feinkörnige Schichten (Tone und Schluffe mit in der Regel schwach sandigen bis sandigen Beimengungen) anzutreffen sind, erfolgte die Dimensionierung des Oberbaus der Fahrbahnen unter zu Grundlegung der Frostempfindlichkeitsklasse F3.

▪ Verwendung Aushubmaterial

Der Massenausgleich zwischen Dammschüttungen und Einschnittsbereichen bedingt eine Wiederverwendung der anstehenden Böden. Dies lässt sich im Wesentlichen nur dann erreichen, wenn die bindigen Böden mit Kalk ggf. auch mit einem Kalk-/Zement-Gemisch stabilisiert werden. Hier sind durch entsprechende Eignungsversuche Art und Menge des geeigneten Stabilisierungsmaterials festzulegen. Die überwiegend geringe Plastizität der bindigen Böden macht sie äußerst wasser- und frostempfindlich. Insofern müssten diese Böden auch durch Folienabdeckung gegen Wasserzutritte geschützt werden.

▪ Bauwerke

Eine abschließende Beurteilung der Gründung ist erst mit Ergänzung von ausreichend tiefen Bohraufschlüssen in den Bauwerksbereichen möglich. Auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1.2 formulierte Auflagen (Bauwasserhaltung) wird verwiesen.

▪ Böschungen

Die Einschnitte dürften vorwiegend im Bereich bindiger Bodenarten steifer Konsistenz liegen. Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Einschnitte weitgehend tiefenunabhängig unter 1:1,5 geböscht werden können.

Sollten in den Einschnittsbereichen örtlich Schichtwasserführungen angetroffen werden, müssen die Böschungen abgeflacht werden und ggf. ein Kiesauflastfilter aufgebracht werden. Die vorläufigen Untersuchungsergebnisse haben dafür aber keine Hinweise erbracht.

Bei Verwendung von geeignetem Erdmaterial sind auch die Dammschüttungen mit Böschungsneigungen von 1:1,5 auszuführen. Bei Bedarf ist auch der anstehende Untergrund zusätzlich zu verbessern.

▪ Mengenbilanz

Unter Berücksichtigung der Kreisstraße R 30, dem nachgeordneten Wegenetz, den Entwässerungseinrichtungen sowie den Änderungen an Fließgewässern betragen die gewonnenen Einschnittsmassen ca. 242.000 m³.

Davon können im Damm (ohne Bankettverfüllung) rund 184.000 m³ direkt wieder eingebaut werden.

Massenbilanz Erdbau in m³:

	Abtrag m ³	Auftrag m ³	Bedarf m ³	Überschuss m ³	Erddeponie m ³
R 30	203.000	160.000	-	43.000	40.500
Wegenetz	20.000	22.000	2.500	-	-
EW/RRR	17.000	2.000	-	15.000	15.000
Abgrabungen	2.000	-	-	2.000	2.000
Gesamt	242.000	184.000	2.500	60.000	57.500

Folgende trassennahe Deponieflächen sind zur Ablagerung des Erdmassenüberschusses vorgesehen:

Lage		Einbaumenge m ³
Bau-km 0+900 bis 1+050	Anbindung R 30 alt	4.500
Bau-km 3+180 bis 3+370	Anbindung Thalmassing	12.000
Bau-km 3+700 bis 3+950	Straßenböschung R 30	3.000
Bau-km 5+950 bis 6+150	Auffüllung Geländesenke	10.000
Bau-km 7+060 bis 7+180	Straßenböschung R 30	1.000
Bau-km 7+600 bis 8+250	Linienförmige Erddeponie Köfering	27.000
Gesamt:		57.500

Somit kann der gesamte Erdmassenüberschuss von 57.500 m³ trassennah deponiert werden. Vorhandene Deponieflächen der Gemeinden wurden nur mit wenigen 1.000 m³ gemeldet und daher nicht berücksichtigt.

Massenbilanz Oberboden:

	Abtrag m ³	Andecken m ³	Überschuss m ³
R 30	70.000	31.000	39.000
Wegenetz	12.000	5.000	7.000
EW/RRR	9.000	7.000	2.000
Gesamt	91.000	43.000	48.000

Der Überschuss an Oberboden (vorgesehener Humusabtrag rechnerisch 30 cm, Auftrag nur auf den Böschungen mit 20 cm) soll trassennah an die angrenzenden Ackerflächen verbracht bzw. auf Wunsch an die Landwirte abgegeben werden. Alternativ können die Deponieflächen stärker abgedeckt werden. Auf die Auflegungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 5.13 und 8.3 sowie Abschnitt IV, Ziffer 3.8.10 dieses Beschlusses wird verwiesen.

- Entwässerung

Die geplante Straßenentwässerung ist in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9; Ordner 2: Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 bis 9 sowie Unterlagen 8.2 Blatt Nrn. 1 bis 10) und detailliert beschrieben (Ordner 1: Unterlage 1, Ziffer 4.6; Ordner 2: Unterlage 7.2, BwVz-Nrn. 300 bis 356T; Ordner 4: Unterlage 13.1T bis 13.3 Blatt Nrn. 1 bis 6). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Entwässerung wurde nach dem DWA-Regelwerk Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Stand 08/2007), den DWA-Regelwerken A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (Stand 04/2006) und A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Stand 04/2005) sowie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW 2005) entworfen und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt.

Alle technischen Parameter und Berechnungsansätze für die Rohrleitungsdimensionierung erfolgen entsprechend den RAS-EW.

Etwa in Trassenmitte, nach Querung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmasing – Wolkering, liegt der einzige Hochpunkt im Straßenverlauf. Von hier aus fällt die Kreisstraße R 30 relativ flach zum Bauende nach Osten hin ab. Zum Bauanfang hin ist der Anstieg deutlich steiler. Das Niederschlagswasser der Fahrbahn wird über eine ausreichende Querneigung von mindestens 2,5 % über das Bankett zur Außenseite abgeführt. Sofern es die Baugrundverhältnisse zulassen, wird das Wasser in Rasenmulden bzw. in Gräben versickert. Auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.7.2 dieses Beschlusses formulierte Auflage (Alternativen zu einer noch größeren Verdunstung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers in den Mulden und Gräben) wird verwiesen.

Aufgrund des anstehenden, vorwiegend bindigen Untergrundes wird das anfallende Oberflächenwasser der geplanten Kreisstraße R 30 nur in Streckenabschnitten mit ausreichend hoher Dammlage über die Böschung gereinigt bzw. versickert. Dabei wird das Niederschlagswasser zuerst über eine belebte Bodenzone (bewachsene Oberbodenschicht von 20 cm) vorgereinigt und dann über die Stra-

ßendammböschung versickert. Nicht versickertes Oberflächenwasser läuft über Dammfusmulden bzw. Gräben in den nächstgelegenen Vorfluter.

Im überwiegenden Teil des Streckenverlaufes wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn jedoch über Mulden, Gräben bzw. Rohrleitungen gesammelt und über insgesamt sieben Regenrückhalteräume (RRR) gedrosselt an die nächstgelegenen Vorfluter (Wolkeringer Mühlbach, Sallenbach, Zurlbach, Irlbach, Lohgraben) abgegeben. Die qualitative Behandlung des gesammelten Oberflächenwassers erfolgt bei Erfordernis über den Regenrückhalteräumen vorgeschaltete Absetzschächte.

Querungen der Kreisstraße R 30 erfolgen, sofern von der Höhenlage möglich, mit Rohrdurchlässen von mindestens DN 400.

2.2.4 Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Die Plantrasse entlastet die Anwohner an der bestehenden Kreisstraße R 30 in Wolkering, Gebelkofen und Köfering von erheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

2.2.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich bzw. überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine

die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten.

Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13.5.2009 Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

Entsprechend den Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen bzw. anzuerkennen sind.

2.2.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten usw.

Die Planung für den Neubau einer Straße sowie die Verlegung einer Straße auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam im Sinne des § 50 BImSchG (VLärmSchR 97). In der planerischen Abwägung muss eine weitgehende Beachtung der Lärmschutzbelange erfolgen. Zu dieser Abwägung gehören auch die Höhenlage (Gradienten), Einschnittslage usw. und die sonstige Gestaltung der Straße.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linienführung, die Höhenlage und die sonstige Gestaltung der Kreisstraße R 30 hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Trasse liegt außerhalb von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzwürdiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange nicht erforderlich.

2.2.4.1.2 Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten zu schützen. Es gelten daher die Grenzwerte 64(Tag) / 54 (Nacht) dB(A).

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916; BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565).

2.2.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Ausgangsdaten

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet.

Der Berechnung liegen folgende Daten zugrunde:

		R 30 bis			
		R 30alt	R 3 (R 12alt)	GVS Köfering	bis B 15
Verkehrsbelastung DTV	[Kfz/24h]	5.300	2.300	3.900	3.700
Bemessungsgeschwindigkeit PKW/LKW	[km/h]	100/80	100/80	100/80	100/80
Lkw-Anteil Tag/Nacht	[%]	6/7	9/11	9/9	9/9
Steigung	[%]	< 5	< 5	< 5	< 5
Fahrbahnbelag	- 2 dB(A)	ja	ja	ja	ja

Der Lärmschutz wird auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916, BVerwG vom 23.11.2001, DVBl 2002, 565). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Großräumige Planungsvorhaben, die Verkehrsverlagerungen erwarten lassen, die zu einer „erheblichen Abweichung“ der Prognose von der tatsächlichen Verkehrsentwicklung führen, sind nicht bekannt. Erheblich wäre eine Abweichung dann, wenn die zusätzlich nachträglich auftretenden Lärmbeeinträchtigungen spürbar werden, also eine tatsächliche Erhöhung der prognostizierten Lärmpegel um 3 dB(A) erfolgt (vgl. Nr. 32.2 VLärmSchR 97). Diese Erhöhung würde eine Verdoppelung der in vorstehender Tabelle angegebenen Verkehrsmengen erfordern, was zum Prognosejahr 2025 sehr unwahrscheinlich ist.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

2.2.4.1.4 Ergebnis

Die immissionsschutzrechtlichen Gebietseinstufungen der Bebauungen im Einwirkungsbereich der Kreisstraße R 30 wurden vom Vorhabensträger gemäß den vorliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen der Gemeinden Pentling, Thalmassing, Köfering und Obertraubling bestimmt.

Für die betroffenen Außenbereiche sowie Einzelgehöfte und Weiler liegen keine Bebauungspläne vor; sie wurden daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie als Misch- und Dorfgebiet eingestuft.

Die vorgenommene Einstufung der einzelnen Gebiete entsprechend der Festlegungen rechtsbeständiger Bebauungspläne bzw. entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit ist den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen (Ordner 1: Unterlagen 3.1T und 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9), auf die verwiesen wird.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen i. S. v. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Von einem Neubau ist dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das räumliche Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Das Bauvorhaben ist weitgehend neu trassiert und insoweit als „Neubaufall“ zu betrachten, nur am Bauanfang zwischen Bau-km 0+000 und ca. Bau-km 0+800 (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1T) wären auch sogenannte „Änderungsfälle“ zu prüfen, wobei der Vorhabensträger den gesamten Ausbaubereich als Neubau eingestuft hat. Für den Ausbaubereich würde nur eine wesentliche Änderung zur Lärmvorsorge führen. „Wesentlich“ wäre eine Änderung, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) zunehmen würde oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden würde. Wie die nachfolgend noch dargestellten Berechnungsergebnisse jedoch zeigen, werden im „Änderungsbereich“ die zulässigen Immissionsgrenzwerte nicht überschritten, so dass die Frage der wesentlichen Änderung nicht näher geprüft werden muss.

Die Berechnungen wurden jeweils an den maßgebenden Gebäude- bzw. Grundstücksseiten und entsprechend Ziffer 10.6 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 - durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend. Die näheren Einzelheiten und Ergebnisse sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 2: Unterlage 11), auf die Bezug genommen wird, dargestellt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die für die jeweils trassennächsten Anwesen ermittelten Maximalwerte aufgeführt:

lfd. Nr.	a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr. c) Einstufung d) Abstand zur R 30	Beurteilungspegel		Grenzwert	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
1.	a) Poign b) Hänghofstraße 7 c) MI d) ca. 120 m	52	43	64	54
2.	a) Hänghof b) Hänghof 1 c) MI d) ca. 32 m	61	53	64	54
3.	a) Wolkering b) Tulpenstraße 6 c) MI d) ca. 590 m	40	32	64	54
4.	a) Wolkering b) Am Kirchberg 1 c) MI d) ca. 320 m	45	36	64	54
5.	a) Irlbach b) Irlbach 1 c) MI d) ca. 180 m	50	41	64	54
6.	a) Neuhaus b) Neuhaus 2 c) MI d) ca. 95 m	49	41	64	54
7.	a) Gebelkofen b) Rauschberg 31 c) WA d) ca. 500 m	39	31	59	49
8.	a) Gebelkofen b) Rauschberg 4a c) MI d) ca. 230 m	47	38	64	54
9.	a) Stockhof b) Stockhof 1 c) MI d) ca. 390 m	41	33	64	54

lfd. Nr.	a) Immissionsort b) Straße, Haus-Nr. c) Einstufung d) Abstand zur R 30	Beurteilungspegel		Grenzwert	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
10,	a) Egglfing b) Am Lohgraben 22 c) WA d) ca. 800 m	35	26	59	49
11.	a) Egglfing b) Köferinger Straße 35 c) MI d) ca. 800 m	35	26	64	54
12.	a) Kumpfmühle b) Kumpfmühle 1 c) MI d) ca. 260 m	46	38	64	54
13.	a) Köfering b) Josef-Schmidl-Str. 1a c) WA d) ca. 350 m	41	32	59	49
14.	a) Köfering b) Göthestraße 9 c) WA d) ca. 400 m	42	33	59	49

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden bis auf einen Immissionsort (vgl. lfd. Nr. 2 der vorstehenden Ergebnistabelle) sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime geltenden Grenzwerte (tags: 57 dB(A), nachts: 47 dB(A)) nicht überschritten. Bei einem großen Teil der Immissionsorte werden selbst bei einer Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB(A), die auf einer – als unrealistisch einzustufenden - Verdoppelung der Verkehrsstärke beruhen würde (vgl. vorstehende Ziffer 2.2.4.1.3), an keinem der berechneten Immissionsorte die zulässigen Grenzwerte auch nur annähernd erreicht und schon gar nicht überschritten.

Wie vorstehend bereits angeführt legen die Grenzwerte fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Was bei Straßenbaumaßnahmen den lärmbeeinträchtigten Anwohnern an Lärmeinwirkungen zugemutet werden darf, wird im Ausgangspunkt durch die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 16. BImSchV markiert. Sie konkretisieren die Zumutbarkeitsgrenzen des § 41 Abs. 1 BImSchG auch für den Neubau von Verkehrswegen. Lärmbelastungen unterhalb dieser Schwelle gelten auf Grund der Entscheidung des Verordnungsgebers als zumutbar. Lärmbelastungen und Lärmwerte unterhalb der Grenzen der 16. BImSchV kommt deshalb nur eingeschränkte Bedeutung und Aussagekraft zu (vgl. BayVGh, Beschluss vom 05.03.2001, Az. 8 ZB 00.3490, VGHE BY 54, 32; Rn. 31).

Im Rahmen der Planungsentscheidung sind allerdings auch Lärmbelastungen und Lärmwerte unterhalb der Grenzen der 16. BImSchV für die Trassenwahl zu berücksichtigen, da nach § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass „schädliche Umwelteinwirkungen (...) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wichtige Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden“ (Trennungsgrundsatz, Optimierungsgebot).

- (1) Voraussetzung für eine (weitere) Minderung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte ist allerdings, dass eine Lärmvermeidung durch die Wahl einer bestimmten Trasse nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommt, also nicht etwa unmöglich ist oder jedenfalls nicht bereits auf Grund einer Grobanalyse ausscheidet (BayVGh aaO.).
- (2) Ob ein Gebiet ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient oder in sonstiger Weise schutzwürdig ist, bestimmt sich in erster Linie nach den bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Dazu zählen damit reine und allgemeine Wohngebiete, nach überwiegender Auffassung auch Dorf- und Mischgebiete, soweit sie tatsächlich Wohnnutzung aufweisen. Nicht dazu zählen dagegen Splittersiedlungen oder Einzelanwesen im Außenbereich (§ 35 BauGB); insoweit handelt es sich um keine Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen oder der Aufnahme sonstiger, gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen besonders empfindlicher Nutzungen dienen. Der baurechtliche Außenbereich dient nach § 35 BauGB strukturell auch nicht dazu, Wohnnutzungen aufzunehmen. Infolge dieser funktionellen Missbilligung der allgemeinen Wohnnutzungen im Au-

ßenbereich hat die Rechtsprechung des BVerwG daher den Belangen des Verkehrslärmschutzes im Außenbereich stets ein geringeres Gewicht zugemessen als in Bezug auf planerisch ausgewiesene oder tatsächlich vorhandene Baugebiete. Weiter muss der Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen Grundstücks damit rechnen, dass außerhalb, aber jedenfalls in der Nähe seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden; sein Grundstück ist durch die Situation vorbelastet. Aus diesem Gründen darf die Planfeststellungsbehörde den besonderen Schutz, den der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG beinhaltet, Siedlungsansätzen oder Splittersiedlungen im Außenbereich, die noch nicht das städtebauliche Gewicht eines Wohngebietes aufweisen, versagen. Das hat zur Folge, dass eine Straßenplanung grundsätzlich nicht als gegen die Abwägungsdirektive des 50 BImSchG verstoßend beanstandet werden kann, wenn die Behörde bei der Trassenfindung aus sonst sachgerechten Gründen davon absieht, über die Einhaltung der Grenzwerte des § 2 Abs. 1 16. BImSchV hinaus weitere Optimierungen zur Lärmvermeidung vorzunehmen (zu Vorstehendem insgesamt BayVGH, aaO., Rn. 32, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerwG).

- (3) Für die Frage, was als Orientierung für die Beurteilung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV heranzuziehen ist, hat der BayVGH in der zitierten Entscheidung angemerkt, dass gegen die Heranziehung eines Grenzwertes von 43 dB(A) nachts gewissermaßen als Entscheidungshilfe zur Optimierung der Lärmvorsorge keine Bedenken bestehen, nachdem der Sachverständige in diesem Verfahren dies als erhebliche Schwelle für die Feststellung einer Verlärmung des Ruhebereiches angesehen hat. Der BayVGH hat dazu aber auch angemerkt (Rn. 34), dass aus der rechtlichen Sicht der §§ 41 ff BImSchG, § 2 Abs. 1 16. BImSchV die Überschreitung dieses Wertes keine „starke“, sondern „nur“ eine spürbare Lärmschwelle markiert.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil I (Schallschutz im Städtebau) von bis zu 45 dB(A) nachts bei Wohngebieten und bis zu 50 dB(A) nachts bei Dorf- und Mischgebieten. Diese Werte sind Grundlage für die Beurteilung, ob die Ausweisung von Wohngebieten bzw. von Dorf- oder Mischgebieten in der Nähe der Lärmbelastung einer Straße möglich ist. Es wäre konsequent, umgekehrt bei Heranrücken einer Straße an eine bestehende Bebauung dessen Schutzbedürftigkeit nicht nach strengeren Maßstäben zu beurteilen.

Betrachtet man – unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV – den in der zitierten Entscheidung des BayVGH als Orientierungswert für die Beurteilung der Lärmbelastung heranzuziehenden Grenzwert von 43 dB(A) nachts, so ist festzustellen, dass dieser Wert ebenfalls nur an einem Immissionsort (vgl. lfd. Nr. 1

der vorstehenden Ergebnistabelle) überschritten und an einem weiteren Immissionsort (vgl. lfd. Nr. 2 der vorstehenden Ergebnistabelle) erreicht wird. Kennzeichnend für diese Immissionsorte ist allerdings, dass Beide bereits heute im Einwirkungsbereich der bestehenden Kreisstraße R 30 liegen und somit nicht „neu“ betroffen sind. Darüber Hinaus rückt die neue Kreisstraße R 30 im Bereich des Immissionsortes lfd. Nr. 2 der vorstehenden Tabelle von der Wohnbebauung ab. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass dieser Wert von 43 dB(A) nicht gesetzlich vorgegeben ist und nur einen Orientierungswert darstellt, der nach der Rechtsprechung „nur“ eine spürbare, nicht eine „starke“ Lärmschwelle markiert. Festzuhalten bleibt, dass bei keinem der beiden Immissionsorte die jeweils gültigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden.

Wie der vorstehenden Ergebnistabelle entnommen werden kann, wird bei allen anderen maßgebenden Immissionsorten der Orientierungswert von 43 dB(A) nachts z.T. um bis zu 10 dB(A) unterschritten. Auch die maßgeblichen Orientierungswerte nach der DIN 18005 Teil I (Schallschutz im Städtebau) für die Ausweisung von entsprechenden Baugebieten bzw. für die Prüfung von Bauanträgen (für Wohngebiete 45 dB(A) nachts; für Dorf- und Mischgebiete sowie Außenbereiche 50 dB(A) nachts) werden bis auf den Immissionsort lfd. Nr. 2 der vorstehenden Ergebnistabelle eingehalten, wobei hier für alle Immissionsorte sogar der Grenzwert für Wohngebiete z.T. erheblich unterschritten wird.

Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z.B. Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 02.06.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Nachdem im vorliegenden Fall die Tages-Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, werden durch die geplante Baumaßnahme für die Außenwohnbereiche weder immis-

sionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch wird die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

2.2.4.2 Schutz vor Baulärm

Die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 dieses Beschlusses finden ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (BayVGh, Urteil vom 24. Januar 2011, DVBl 2011, 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (HessVGh, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, juris).

Aufgrund des Abstandes der nächsten Wohnbebauung dürften diese Anforderungen problemlos einzuhalten sein.

2.2.4.3 Schadstoffe

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die (im Prognosezeitraum in Kraft tretenden) Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien (Luftqualitätsrichtlinie) bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von

Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrsmenge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Kraftfahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanze - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über "verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg - Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs" vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immission erreicht werden kann.

Das „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS-02)“ lässt eine Abschätzung nur bis zu einem Abstand von 200 m beidseits des Schadstoffemittenten zu. Dabei geht die MLuS-02 bei großen Abständen davon aus, dass die vorhandene Grundbelastung durch zusätzliche Schadstoffbelastungen von der geplanten Straße nicht erhöht wird.

Da die vorhandene Bebauung überwiegend bereits mind. 200 m von der Kreisstraße R 30 entfernt liegt, ist eine Verschlechterung der derzeitigen Schadstoffsituation nicht zu befürchten. Zusätzlich werden die Ortschaften Wolkering, Gebelkofen, Eggfing und Köfering vom Durchgangsverkehr weitestgehend entlastet.

Bei den Einzelgehöften in Poign, Irlbach und Neuhaus beträgt der Abstand ca. 100 m; bei der prognostizierten Verkehrsbelastung der Kreisstraße R 30 sowie der vorhandenen Grundbelastung wird auch hier mit keiner zusätzlichen Schadstoffbelastung gerechnet.

Das Bayerisches Landesamt für Umwelt hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02“ (geänderte Fassung 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen nicht davon auszugehen ist, dass aufgrund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Anwesen erreicht bzw. überschritten werden.

2.2.4.4 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage stellt keine nach BBodSchG schädliche Beeinträchtigung dar.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 5.300 Kfz/24h belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 5.300 Kfz/24h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

2.2.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Ordner 3: Unterlage 12.0T und Unterlage 12.1, Blatt Nrn. 1T bis 4T).

2.2.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

2.2.5.1.1 Schutzgebiete/geschützte Flächen/allgemeiner Artenschutz

- Europäisches ökologisches Netz „NATURA 2000“ (§ 32 BNatSchG bzw. Art. 20 BayNatSchG)

Gebiete zum Aufbau und zum Schutz des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes „NATURA 2000“-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) als auch besondere Schutzgebiete (Europäische Vogelschutzgebiete) nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzgebiete) – werden nicht unmittelbar berührt. Wie in den vorstehenden Ziffern 2.2.2.2 und 2.2.2.3 bereits ausgeführt, wurden im Rahmen der Machbarkeitsstudie 5 Planungskorridore untersucht. Der teilweise durch das Schutzgebiet führende Korridor 3 wurde dabei wegen der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen ausgeschlossen.

Die gewählte Linienführung verläuft mit einem Mindestabstand von ca. 260 m deutlich außerhalb des FFH-Gebietes DE 7038-371 „Standortübungsplatz Oberhinkofen“. Mittelbare Auswirkungen auf das Gebiet bzw. die entsprechenden Erhaltungsziele z. B. durch Lärmimmissionen oder durch Schadstoffeinträge können aufgrund des Trassenabstandes und der topografischen Situation ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Im weiteren Umkreis des Bauvorhabens liegen folgende „NATURA 2000“-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 7138-371: „Bachmuschelbänke südlich Thalmassing“ (ca. 1,7 km südlich)
- FFH-Gebiet DE 6937-371: „Naab unterhalb Schwarzenfeld und Donau von Poikam bis Regensburg“ (ca. 4,8 km westlich)

Weitere gemeldete „NATURA 2000“-Gebiete sind im näheren Umkreis des Plangebietes (5 km) nicht vorhanden. Aufgrund der Entfernung und der strukturellen Ausprägung des Vorhabensbereiches kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es projektbedingt zu keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der genannten „NATURA 2000“-Gebiete kommt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzziele dieser „NATURA 2000“-Gebiete ist ernstlich nicht zu besorgen und kann ausgeschlossen werden. Eine Verträglichkeitsuntersuchung war daher nicht erforderlich.

- Schutzgebiete nach §§ 23 bis 29 BNatSchG

Die Waldflächen südlich von Wolkering gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Tertiäres Hügelland mit Pfattertal und Waldgebieten“, das aus mehreren Teilflächen besteht.

Als geschützter Landschaftsbestandteil ist der Weiher mit den angrenzenden Gehölzstrukturen südlich von Wolkering ausgewiesen.

Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 – 29 BNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

- Geschützte Flächen nach §§ 30 und 39 BNatSchG bzw. Art. 16 und 23 Bay-NatSchG

Gesetzlich geschützte Biotop- und Lebensstätten gemäß § 30 BNatSchG wurden für das gesamte Plangebiet im Rahmen der vorliegenden landschaftspflegerischen Begleitplanung erhoben. Sie sind im Bestands- und Konfliktplan (Ordner 2: Unterlage 12.1) dargestellt.

Nach § 30 BNatSchG bzw. 23 BayNatSchG geschützte Flächen, im Untersuchungsgebiet ausschließlich Feuchtlebensräume, finden sich entlang der Fließgewässer sowie in der Waldfläche südlich von Wolkering und werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Kartiereinheit		Vorkommen im Untersuchungsraum
FB	Bach, naturnah, vegetationsreich	Wolkeringer Mühlbach westlich von Köfering
GH	Hochstaudenflur feucht-nasser Standorte, Hochstaudensaum am Fließgewässer	kleine Bestände entlang des Wolkeringer Mühlbachs zwischen Poign und Wolkering und entlang des Sallenbachs südlich von Wolkering
GN	Feucht- und Nassgrünland	zwei kleine Bestände im Bereich des Wolkeringer Mühlbachs östlich Hänghof und ein sehr kleiner Bestand im Bereich des Wolkeringer Mühlbachs südöstlich der Kumpfmühle
GR	Landröhricht	kleiner Bestand im Bereich des Wolkeringer Mühlbachs östlich Hänghof
SU	Stillgewässer, naturnah, vegetationsfreie Fläche in geschützten Gewässern	kleiner Weiher in der Waldfläche südlich von Wolkering
VH	Großröhricht	kleiner Bestand am Wolkeringer Mühlbach westlich von Köfering
VW	Ufergehölz naturnaher Fließgewässer	entlang des Wolkeringer Mühlbach westlich von Köfering und entlang des Zurlbachs südlich von Wolkering
WG	Feuchtgebüsch	je ein kleiner Bestand im Bereich des Wolkeringer Mühlbachs westlich von Köfering und entlang des Sallenbachs südlich von Wolkering sowie ein kleiner Bestand südlich Hänghof
WQ	Sumpfwald	kleinflächig in der Waldfläche südlich von Wolkering

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zudem Gehölze, welche nach Art. 16 Bay-NatSchG geschützt sind. Derartige durch die Baumaßnahme betroffene Bestände sind in den Planfeststellungsunterlagen beschrieben (Ordner 3: Unterlage 12.0T, Kapitel 4.3.1). Auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.2.5.3 wird verwiesen.

Für die Überbauung/Beseitigung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan angegebenen gesetzlich geschützten Biotope (Ordner 3: Unterlage 12.0T, Kapitel 3.2.1) lässt die Planfeststellungsbehörde wegen der Ausgleichbarkeit (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) und aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls Ausnahmen (§ 23 Abs. 3 BayNatSchG) zu. Ein besonderer Ausspruch ist nach Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG bzw. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG entbehrlich. Ebenso dürfen Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze und –gebüsche und allgemein geschützte Lebensräume aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses und mangels Alternativen im Rahmen der mit diesem Planfeststellungsbeschluss verbundenen Auflagen beeinträchtigt werden. Rodungsarbeiten dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (vgl. Auflage Teil A., Abschnitt III, Ziffer 5.2). Die Gründe ergeben sich auch aus den vorstehenden Erläuterungen zur Notwendigkeit der Planlösung. Die untere Naturschutzbehörde hat den Ausnahmen zugestimmt.

Ungeachtet dessen ergäbe zudem eine Abwägung, dass das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind jedenfalls so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde selbst einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen, so dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vorliegen.

- Sonstige Schutzgebiete nach dem BayWaldG, dem BayWG und dem DSchG

Im Untersuchungsgebiet sind weder Bannwälder nach dem BayWaldG noch Wasserschutzgebiete nach dem BayWG ausgewiesen bzw. Baudenkmäler nach den Denkmalschutzgesetzen vorhanden.

2.2.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

2.2.5.1.2.1 Zugriffsverbote

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu

zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe (vgl. nachfolgende Ziffer 2.2.5.3.1 dieses Beschlusses) sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach folgender Maßgabe: Sind in Anhang IVa FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, so weit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Pflanzen nach Anhang IVb gilt entsprechendes. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu § 15 BNatSchG verwiesen.

2.2.5.1.2.2 Prüfmethdik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, entsprechen den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 8. Januar 2011 (Gz. IID2-4022.2-001/05) eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Ordner 3: Unterlage 12.3T, S. 3).

Korrigierend zur deutschen Regelung und diesen „Fachlichen Hinweisen“ ist nach der Entscheidung des BVerwG vom 14. Juli 2011 Az. 9A 12.10 der Art. 12 Abs. 1 Buchstabe a FFH-RL zu berücksichtigen, der unter „absichtlichen Tötungen“ auch die Fälle des billigenden Inkaufnehmens von Tötungen erfasst (EuGH vom 18.05.2006 RS. C-221/04).

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 3: Unterlage 12.3T) – auf die Bezug genommen wird - dargestellt.

Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.2.5.3.2 verwiesen.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Da das BNatSchG die europarechtlichen Vorgaben jetzt vollständig umsetzt, werden die gemeinschaftsrechtlichen Verbote nicht mehr getrennt angesprochen. Sie werden aber bei der Interpretation der §§ 44 und 45 BNatSchG berücksichtigt.

Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht eingegangen.

2.2.5.1.2.3 Konfliktanalyse

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch den Bau, die Anlage und den Betrieb der aktuellen Plantrasse wurden im

Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung umfangreiche Maßnahmen entwickelt (Ordner 3: Unterlage 12.0T, Kapitel 4 und 5).

Folgende Vorkehrungen (Schutzmaßnahmen) tragen dazu bei, Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Gehölzrodungen erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln (1. März bis 30. September gemäß § 39 (5) BNatSchG) vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben der Umweltbaubegleitung. Die Maßnahme betrifft alle Wälder, Hecken und Feldgehölze entlang der geplanten Trasse (S1);
- im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden zur Rodung vorgesehene Großbäume auf mögliche Höhlen und Spalten hin untersucht, die als Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Entsprechende Bäume sollen dann bereits im September gefällt werden, um eine Umsiedlung potenziell vorhandener Fledermäuse zu ermöglichen (S1);
- ggf. im Bereich des Baufelds installierte Fledermauskästen und sonstige Nistkästen werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung vor Beginn der Baumaßnahme umgehängt (S1);
- zum Schutz bodenbrütender Vogelarten (v. a. Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze) erfolgt die Baufeldfreimachung in der Agrarlandschaft (außerhalb der Gehölzbestände) im Zeitraum zwischen 15. August und 28./29. Februar (S1);
- zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wasserqualität der Fließgewässer erfolgt der frühzeitige Bau der Rückhaltebecken, es werden während der gesamten Bauzeit geeignete Schutzmaßnahmen gegen Schadstoffeintrag getroffen (S3);
- im Umfeld der Fließgewässer erfolgt eine Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das ausgewiesene Baufeld (S3);
- Begrenzung des Arbeitsstreifens im Bereich der Waldquerung auf eine Breite von i. d. R. 3 m (S3);
- Aufbau eines neuen Waldmantels durch Unterpflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen 2. und 3. Ordnung bis in eine Tiefe von 15 m. Diese Maßnahme wird in Abstimmung und mit Einverständnis des Grundeigentümers sowie der Forstbehörden durchgeführt (S3);
- Optimierung der lichten Abmessungen der Durchlässe und der Brückenbauwerke (S5);

- die Gestaltung der Flächen im Bereich der Durchlässe bzw. unter den Brückenbauwerken erfolgt vorrangig nach tierökologischen Gesichtspunkten (Anlage von Trockenbermen entlang des Gewässers, gegebenenfalls Absenkung der Fläche zur Förderung feuchter Standortbedingungen und Bedeckung der Böden mit standorttypischem Substrat), um eine höhere Akzeptanz und Durchlässigkeit v. a. bei hygrophilen Arten und Kleinsäugetern zu erreichen (S5);

Die nachfolgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), zur Vermeidung von Gefährdungen lokaler Populationen, sind nicht erforderlich.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Das Tötungsverbot ist bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr nur dann erfüllt, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht. Keine Signifikanz ist anzunehmen, wenn das Kollisionsrisiko unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, d.h. wenn das Risiko nicht über einzelne Individuenverluste hinausgeht. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte nie völlig zu vermeiden sein. Dies gilt sowohl für die (erstmalige) Aufnahme von Straßenverkehr im Gefolge der Zulassung eines neuen Verkehrswegs in einem bislang (an diesem Ort) nicht von einer Straße durchzogenen Naturraum als auch für die Zunahme von Verkehr beim Ausbau einer vorhandenen Straße. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008, Az 9 A 14/07 zu § 42 Abs.1 Nr. 1 1. Alt. BNatSchG a. F. – juris Rn. 91).

Die artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen der Fledermausarten wurden unter folgenden Prämissen und unter Berücksichtigung spezifischer Schutzmaßnahmen ermittelt:

- Durch das Vorhaben werden keine Quartiere von Fledermäusen in oder an Gebäuden beseitigt, da keine Gebäude abgerissen werden.
- Im Wirkraum sind keine Höhlen und Keller vorhanden, die als unterirdische Fledermauswinterquartiere in Frage kommen.
- Rodungen im Wald finden außerhalb der Wochenstuben- und Sommerquartiernutzung durch „Waldfledermäuse“ statt (Maßnahme S1).

- Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden zur Rodung vorgesehene Großbäume auf mögliche Höhlen und Spalten hin untersucht, die als Quartiere von Fledermäusen dienen könnten. Entsprechende Bäume sollen dann bereits im September gefällt werden, um eine Umsiedlung potentiell vorhandener Fledermäuse zu ermöglichen (Maßnahme S1).

Eine vorzeitige Neuschaffung von Quartieren im Sinne einer CEF-Maßnahme (z.B. Anbringung von Nistkästen) wird angesichts des großen Quartierangebots in den weiträumigen Waldgebieten um das Projektgebiet und wegen der geringen Wahrscheinlichkeit betroffener Höhlenbäume als nicht erforderlich angesehen. Die ökologische Funktion der wenigen potentiell betroffenen Höhlenbäume bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bei den im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder zu erwartenden Fledermausarten:

- Breitflügelfledermaus
- Große Bartfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Abendsegler und
- Rauhautfledermaus

sind - auch unter Berücksichtigung eines "worst-case-Szenarios" - artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben von vornherein auszuschließen. Es sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten, die sich auf das individuelle Kollisionsrisiko, die ökologische Funktion der Lebensstätten bzw. die lokalen Populationen der Arten auswirken können

Für die Fransenfledermaus und die Wasserfledermaus, die zu den „niedrig“ fliegenden Arten zählen, ist als worst-case zu unterstellen, dass diese Arten einem relativ hohen Risiko der Kollision mit Fahrzeugen ausgesetzt sind und somit durch das Vorhaben der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Bezüglich der nachgewiesenen bzw. potentiell vorkommenden Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der V-RL ist festzuhalten, dass die 82 Vogelarten des ermittelten Artenspektrums durch das Vorhaben in unterschiedlichem Maß betroffen sind.

Unter artenschutzrechtlichen Aspekten ergeben sich bei 74 Vogelarten, die für den Untersuchungsraum ermittelt wurden, bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen (Ordner 3: Unterlage 12.3T, Kapitel 4.2.2).

Berücksichtigt sind dabei die vorgenannten projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung, beispielsweise die Beschränkung der Baumfäll- und Rodungszeiten, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert.

Für die acht Vogelarten:

- Eisvogel
- Feldlerche
- Feldsperling
- Goldammer
- Wachtel
- Kiebitz
- Rebhuhn und
- Turteltaube,

für die Beeinträchtigungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden konnten, wurde im Rahmen der saP eine Detailanalyse durchgeführt.

Entsprechend dem Ergebnis dieser Analyse ist das Rebhuhn aufgrund seiner niedrigen Flüge als stark kollisionsgefährdet einzustufen. Durch die vorgesehenen umfangreichen Maßnahmen zur ortsgerechten Gestaltung und Einbindung des Straßenkörpers in die Landschaft wird dieses Risiko zwar deutlich minimiert, doch kann damit ein gelegentlicher Überflug der Trasse nicht vollständig verhindert werden. Deshalb wird vorsorglich für den bisher nicht von verkehrsreicheren Straßen durchfahrenen Raum eine signifikante Erhöhung des individuellen Kollisionsrisikos angenommen (worst-case-Szenario), so dass durch das Vorhaben für das Rebhuhn der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Ordner 3: Unterlage 12.3T) hat ergeben, dass durch das Vorhaben bei den übrigen im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL (Biber) sowie europäischen Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung (Schutzmaßnahmen) umgesetzt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Im Untersuchungsgebiet wurden streng geschützte Tierarten sowie europäische Vogelarten nachgewiesen bzw. können potenziell vorkommen (Planordner 3: Unterlage

12.3T, Kapitel 4.1 und 4.2). Für die Fransenfledermaus sind aufgrund der Trassenführung durch das „Bäumelholz“ bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder Licht in ihrem Lebensraum (Quartierumfeld, Jagdhabitat) möglich. Für den vorliegenden Fall kann jedoch unterstellt werden, dass nachts nicht durchgängig Lärmemissionen auftreten werden und die Tiere weiterhin auch trassennahe Bereiche erfolgreich zur Jagd nutzen können. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Tiere einer möglichen Kolonie im Waldgebiet südlich von Wolkering zur Jagd zwanglos in trassenfernere Waldteile (Oberhagenauer Holz, Altenprieholz, Mühlholz etc.) ausweichen können, die vermutlich bereits derzeit als solches genutzt werden. Der Straßenverlauf stellt hier kein unüberwindbares Hindernis dar. In der Summe werden potentielle bau- und betriebsbedingte Störungen deshalb als nicht erheblich und damit gleichzeitig als nicht populationsrelevant eingestuft.

Für die strukturgebunden fliegende und jagende Wasserfledermaus stellen Leitlinien (Gewässerläufe, lineare Feldgehölze u. ä.) querende Straßentrassen grundsätzlich eine Störung innerhalb ihres Gesamtlebensraumes dar. Nachdem die Art trotz des relativ dichten Straßennetzes in Bayern und Deutschland weit verbreitet und nicht selten ist, kann jedoch gleichzeitig angenommen werden, dass diese Art der Störung keinem Einfluss auf das großräumige Verbreitungsbild der Art hat. Ebenfalls von nachrangiger Bedeutung sind Störungen durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Licht), da Wasserfledermäuse auch an Gewässern in unmittelbarer Straßennähe und innerhalb von Siedlungen jagen.

Der Raufhautfledermaus kann in Anbetracht ihrer weiträumigen Zugaktivität ein gewisses Maß an "Verkehrsgewöhnung" und Anpassung an sonstige menschliche Aktivitäten unterstellt werden. Erhebliche, d. h. auf den Erhaltungszustand der großräumig organisierten Population negativ wirksame Projektwirkungen werden deshalb nicht unterstellt.

Der Eisvogel wird aufgrund baubedingter Störungen im Umfeld des Brückenbauwerks über den Wolkeringer Mühlbach diesen Bereich zum Nahrungserwerb vorübergehend meiden. In Anbetracht des Gewässerangebotes im Umfeld kann jedoch angenommen werden, dass andere Gewässerabschnitte die Funktion als Nahrungshabitat übernehmen können, so dass durch die Bautätigkeit kein akuter Nahrungsmangel entsteht.

Nach Fertigstellung der Brücke ist damit zu rechnen, dass er auch das nähere Brückenumfeld wieder zur Jagd nutzen kann bzw. wird, da die Art gegenüber Verkehrslärm nur eine geringe Empfindlichkeit zeigt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung (Ordner 3: Unterlage 12.3T, Anhang 7.3T) hat ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV

der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Der Begriff der Beschädigung wird im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgelegt. Es können daher neben physischen Beschädigungen auch mittelbare Beeinträchtigungen wie z.B. durch die Wirkfaktoren Lärm oder optische Störwirkungen die Beschädigung einer Fortpflanzungsstätte auslösen.

Es können im Einzelnen auch Überschneidungen mit dem Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auftreten.

Im Hinblick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG hat die artenschutzfachliche Untersuchung (Planordner Unterlage 9.1T, Anhang 7.3T) ergeben, dass bei Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen (S1) durch das geplante Bauvorhaben bei keiner Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG / Art. 12 FFH-RL / Art. 5 V-RL

Pflanzenarten der besonders geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens nicht vor. Alle diese Pflanzenarten können aus Gründen der Verbreitung und fehlender Standorte im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

Wie vorstehend bereits erläutert, wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 sind nicht erforderlich.

2.2.5.1.2.4 Ausnahmeerteilung

Soweit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für die oben genannten besonders und streng geschützten Arten nicht ausreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Die dortige Nr. 4 (Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit usw.) kann nur bei ausreichendem Nachweis herangezogen werden (BVerwG vom 9.7.2008 Az. 9 A 14.07 und vom 27.1.2000 Az. 4 C 2.99). Da das Vorhaben zum Ziel hat, die Wohnbevölkerung an den derzeitigen Ortsdurchfahrten von Wolkering, Gebelkofen und Köfering von den starken Belastungen durch den Straßenverkehr wirksam zu befreien, liegt dieser Ausnahmetatbestand vor.

Einschlägig ist aber auch Nr. 5: Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses müssen also die Zulassung erfordern, zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein und der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten darf sich nicht verschlechtern. Außerdem dürfen Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL der Zulassung nicht entgegenstehen.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Insofern wird auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Gründe, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, erfüllen das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG. Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az. 4 A 1073/04, in juris, Rn. 573).

Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Hinsichtlich der Planungsvarianten wird auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 verwiesen. Im Sinne der besonderen Alternativenprüfungspflicht nach Artenschutzrecht wird festgestellt, dass die planfestgestellte Trasse auch insoweit die günstigste Lösung darstellt. Ein Verzicht auf den Ausbau („Nullvariante“) ist keine Alternative in diesem Sinne bzw. kann keine „zumutbare Alternative“ bzw. „anderweitige zufriedenstellende Lösung“ darstellen. Die Belange, die für den Straßenbau sprechen, wiegen hier so schwer, dass sie auch die Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten rechtfertigen.

Bei der Plantrasse wurden unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Sie umfassen z.B. eine zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten zur Minimierung baubedingter Verluste von Individuen der betroffenen Tierarten und andere Schutzmaßnahmen.

Bezüglich der Trassenalternativen wurden im Rahmen der Machbarkeitsstudie in einer FFH-Vorprüfung mehrere Varianten geprüft. Wesentliche Unterschiede zwischen den Varianten ergaben sich bei der Betroffenheit des FFH-Gebiets DE 7038-371 „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ (Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.2.2 und 2.2.2.3 dieses Beschlusses). Mit dem Ausschluss des Korridors 3 durch den Standortübungsplatz konnten auch aus artenschutzrechtlicher Sicht erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Die Wahl des Korridors 5 für die weitere Trassenfindung erfolgte auch aus Umweltgesichtspunkten.

Zur Wahl der endgültigen Linienführung der Kreisstraße R 30 erfolgte eine erneute Variantenuntersuchung innerhalb des Korridors 5. Aus Sicht des Artenschutzes sind bei allen geprüften Varianten wegen der prinzipiell ähnlichen Trassenführung mit den erforderlichen Querungen des Wolkeringer Mühlbaches und des Waldbestandes südlich Wolkering Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Arten in vergleichbarer oder sogar höherer Anzahl und Intensität zu erwarten, so dass sich unter artenschutzrechtlichen Aspekten keine andere Alternative als zufrieden stellend aufdrängt. Bei den Fledermausarten, bei denen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, im Speziellen das Tötungsverbot durch Kollisionen, erfüllt werden, ergeben sich bei den anderen Varianten keine Betroffenheiten von weniger Arten oder von geringerer Intensität. Dies liegt daran, dass entweder die Aktionsradien der Arten so groß sind, dass keine Trassenführung im Waldbereich bzw. im Auenbereich des Wolkeringer Mühlbachs möglich ist, in dem keine Betroffenheit der einzelnen Fledermausarten gegeben wäre, oder dass sich die Verbreitungssituation der Arten in dem hier untersuchten Raum so darstellt, dass ein Straßenneubau zwangsläufig Lebensräume dieser Arten durchschneidet.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1. April 2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrschein-

lich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern. Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen (A1.2, A1.3, A1.4, A4 sowie W1 und W2, vgl. Ordner 3: Unterlage 12.3T, Kapitel 4.1.2.1 und 4.2.3 i.V.m. Unterlage 12.0T, Kapitel 5.2 und 6 der Planfeststellungsunterlagen) und wegen der Häufigkeit und Flexibilität der betroffenen Arten wird es nicht zu einer erheblichen Verschlechterung kommen, d.h. die jeweilige Art wird langfristig ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bleiben. Es ist auch eine ausreichende Zahl von Populationen der jeweiligen Art vorhanden. Auf die Zielsetzungen der V-RL wird sich das Vorhaben ebenfalls nicht erheblich auswirken.

Erhaltungszustand der genannten Arten lt. Bayerischem Landesamt für Umwelt:
Fransenfledermaus (günstig); Wasserfledermaus (gut); Rebhuhn (mittel bis schlecht)

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 3: Unterlage 12.3T) Bezug genommen.

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen wird die Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zugelassen.

2.2.5.2 Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - beschrieben und dargestellt (Ordner 3: Unterlage 12.0T und 12.1 Blatt Nrn. 1T bis 4T). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch ei-

ne Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 3: Unterlage 12.0T, Kapitel 4.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des BNatSchG für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.2.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation

2.2.5.3.1 **Eingriffsregelung**

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

2.2.5.3.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen (Ordner 3: Unterlage 12.0T, Kapitel 4 und 5) verwiesen.

2.2.5.3.3 Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung war nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich gibt es jetzt die Ersatzmaßnahme (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Den besonderen Anforderungen des Artenschutzes ist Rechnung getragen. Zum Teil erfolgt insoweit eine Kombination der Zwecke.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das

Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Wie in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 3: Unterlage 12.0T und 12.1 Blatt Nrn. 1T bis 4T) dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

Zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Lebensräume werden diesen mit Hilfe der im Landschaftlichen Leitbild festgelegten vorrangigen Ziele (Ordner 3: Unterlage 12.0T, Kapitel 3.5) verschiedene Stufen der Konfliktintensität zugeordnet. Diese Zuordnung berücksichtigt im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung sowohl die Aussagen hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Lebensräume, des Funktionsgefüges als auch der abiotischen Standortfaktoren.

Beeinträchtigte Lebensräume mit hoher Bedeutung

Wolkeringer Mühlbachquerung westlich Köfering - Konfliktbereich 5

Versiegelung, Überbauung und randliche Beeinträchtigung des Wolkeringer Mühlbachs und seiner Begleitgehölze (Lebensstätte nach Art. 16 BayNatSchG), Lebensraum zahlreicher gefährdeter Vogel- und Fledermausarten.

Konfliktintensität: hoch

Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Beeinträchtigte Lebensräume mit mittlerer Bedeutung

Wolkeringer Mühlbachquerung östlich Hänghof - Konfliktbereich 1

Versiegelung, Überbauung und randliche Beeinträchtigung des Wolkeringer Mühlbachs mit angrenzenden Feuchtwiesenbereich und feuchten Hochstaudenfluren, Lebensraum von gefährdeten Vogelarten.

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Sallenbachquerung - Konfliktbereich 2:

Versiegelung, Überbauung und randliche Beeinträchtigung des Sallenbachs mit Begleitstrukturen und von naturnahen Feldgehölzen (Lebensstätte nach Art. 16

BayNatSchG), Lebensraum von zahlreichen gefährdeten Vogel- und Fledermausarten.

Konfliktintensität: mittel
Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Wald südlich Wolkering - Konfliktbereich 3:

Versiegelung, Überbauung und randliche Beeinträchtigung von Nadel- und Mischwald sowie des Zurlbachs und seines Erlensaums (Lebensstätte nach Art. 16 BayNatSchG), Lebensraum von gefährdeten Vogel- und Fledermausarten.

Konfliktintensität: mittel
Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Beeinträchtigungen des landschaftlichen Funktionsgefüges

- Beeinträchtigungen von lokal bedeutsamen Funktionsbeziehungen entlang des Wolkeringer Mühlbachs und des Sallenbaches - Konfliktbereiche 1, 2 und 5

Konfliktintensität: gering - mittel
Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Minimierungsmaßnahmen gegeben

- Beeinträchtigung von lokal bedeutsamen Funktionsbeziehungen innerhalb des Waldbereichs und entlang des Zurlbachs - Konfliktbereich 3

Konfliktintensität: mittel
Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben

- Beeinträchtigungen von lokal bedeutsamen Funktionsbeziehungen entlang von Feldgehölzen – Konfliktbereich 2

Konfliktintensität: mittel
Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben

Beeinträchtigungen von Flächen mit Bedeutung für abiotische Schutzgüter:

Schutzgut Boden:

- Überbauung von landwirtschaftlich genutzten Böden mit hohem Standortpotential (Auenböden) - Konfliktbereich 1

Konfliktintensität: mittel
Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben

- Überbauung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden - Konfliktbereiche 1 bis 5
Gefährdung von weitgehend unbelasteten Waldböden durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Risiko des Schadstoffeintrags bei Unfällen) – Konfliktbereich 3

Konfliktintensität: gering

Schutzgut Wasser

- Gefährdung des Grundwassers im Bereich grundwasserbestimmter Böden - Konfliktbereiche 1 und 3
Gefährdung der Wasserqualität der gequerten Fließgewässer durch verkehrsbedingte Auswirkungen (Emissionen, Risiko des Schadstoffeintrags bei Unfällen) - Konfliktbereiche 1 und 5

Konfliktintensität: gering (wegen geplanter Minimierungsmaßnahmen)

Schutzgut Klima

- Beeinträchtigung der Frischluftschneise entlang des Sallenbachs durch verkehrsbedingte Emissionen - Konfliktbereich 2

Konfliktintensität: gering

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie von Erholung und Naturgenuss

- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Schneise im Waldbereich, Dammbauwerke, weithin sichtbare Straßenführung und geplante Brückenbauwerke - Konfliktbereich 1-5

Verlust von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: bei Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen gegeben

- Beeinträchtigungen der Erholungseignung

Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion des Waldes und des Offenlandes durch verkehrsbedingte Emissionen (Lärm, Luftschadstoffe) - Konfliktbereich 2 bis 4

Konfliktintensität: mittel

Ausgleichbarkeit: gegeben (über Gestaltung der Straßenebenenflächen und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen)

Aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen hat der Vorhabens-träger das Kompensationskonzept überarbeitet (vgl. Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3). Folgende Maßnahmen sind nunmehr vorgesehen (vgl. auch Ordner 3: Unterlage 12.0T, Kapitel 5.2 und 5.3 der Planfeststellungsunterlagen):

- Maßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt

- Konfliktbereiche 1, 2, 4 und 5

- Ausgleichserfordernis:

- Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen;
- Ausgleich der Beeinträchtigungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser und Luft;
- Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Naherholung.

- Kompensationsmaßnahmen:

A1: Neuanlage und Sicherung von auentypischen Lebensräumen am Wolkeringer Mühlbach (5 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 2,89 ha; anrechenbar: 1,68 ha)

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Abschnittsweise Aufweitung und naturnahe Gestaltung des Bachbetts;
- Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von Feuchtwiesen auf den als Retentionsraum genutzten Flächen;
- Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von Hochstaudenfluren auf wechselfeuchten Standorten;
- Entwicklung von auentypischen Gehölzbeständen durch Sukzession nach Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung w. o.;
- Pflanzung von Gehölzgruppen und Einzelbäumen;
- Für die Pflanzungen und Ansaaten werden autochthone Gehölze und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion "Molassehügelland" verwendet (soweit verfügbar);
- Extensive Nutzung von bestehendem Feuchtgrünland.

A9 Neuanlage von extensiven Wiesenflächen nördlich von Hänghof (Gesamtfläche: 0,13 ha; anrechenbar: 0,13 ha)

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Anlage einer kräuterreichen Wiese durch Extensivierung des vorhandenen Grünlandes;
- Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung einer artenreichen Wiese;

- die Ansaat erfolgt durch Aufbringung von Mähdrusch bzw. durch autochthone Saatmischungen aus der Herkunftsregion „Molassehügelland“ (so weit verfügbar).

A10 Neuanlage von artenreichen Feuchtwiesen an den Bachwiesen südlich von Schierling Gesamtfläche: 0,76 ha; anrechenbar: 0,76 ha)

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Abtrag von Oberboden, Modellierung von Mulden und Seigen;
- Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von Feuchtwiesen;
- die Ansaat erfolgt durch Aufbringung von Mähdrusch bzw. durch autochthone Saatmischungen aus der Herkunftsregion „Molassehügelland“ (so weit verfügbar).

A11 Neuanlage von artenreichen Feuchtwiesen in der Großen Au östlich von Schierling (2 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 2,01 ha; anrechenbar: 1,86 ha)

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Abtrag von Oberboden, Modellierung von Mulden und Seigen;
- Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von Feuchtwiesen;
- die Ansaat erfolgt durch Aufbringung von Mähdrusch bzw. durch autochthone Saatmischungen aus der Herkunftsregion „Molassehügelland“ (so weit verfügbar).

Konfliktbereich_1

Ausgleichserfordernis:

- Flächenausgleich für Inanspruchnahme einer Ökokontofläche der Gemeinde Obertraubling (Fl.-Nr. 708, Gemarkung Poign);

Kompensationsmaßnahmen:

A8 Neuanlage von Feuchtwiesen und Sicherung von auentypischen Lebensräumen am Au graben und in der Großen Au östlich von Schierling (Gesamtfläche: 0,81 ha; anrechenbar: 0,64 ha)

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Abtrag von Oberboden 10 – 15 cm, Modellierung von Mulden und Seigen;
- Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von Feuchtwiesen;
- Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von Hochstaudenfluren auf wechselfeuchten Standorten;

- Für die Ansaaten werden autochthone Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion "Molassehügelland" verwendet (soweit verfügbar).

Konfliktbereich 3

Ausgleichserfordernis:

- Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen;
- Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser als Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- Ausgleich für Versiegelung und Überbauung von weitgehend unbelasteten Waldböden
- Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Naherholung.

Kompensationsmaßnahmen:

A4: Waldneuschaffung westlich Rauschberg (Gesamtfläche: 0,86 ha; anrechenbar: 0,86 ha)

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes durch Sukzession nach Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung;
- Anlage eines gestuften Waldmantels mit Obstgehölzen und Sträuchern;
- Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung eines Waldsaumes aus typischen Gräsern und Hochstauden;
- für die Pflanzungen und Ansaaten werden autochthone Gehölze und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion "Molassehügelland" verwendet (soweit verfügbar).

- Kompensationsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild

A2: Hainpflanzung bei Hänghof (Gesamtfläche: 0,22 ha)

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung einer artenreichen Wiese;
- Pflanzung eines Hains aus Einzelbäumen;
- für die Pflanzungen und Ansaaten werden autochthone Gehölze und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion "Molassehügelland" verwendet (soweit verfügbar).

A5: Pflanzung von Gehölzgruppen bei Neuhaus (Gesamtfläche: 0,43 ha)

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Pflanzung von Gehölzgruppen und Einzelbäumen;

- Rückbau von Straßenflächen und Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von mageren Krautsäumen ohne Oberbodenandeckung
- Umwandlung von Ackerflächen in artenreiche Krautsäume durch Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von mageren Wiesenflächen;
- für die Pflanzungen und Ansaaten werden autochthone Gehölze und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion "Molassehügelland" verwendet (soweit verfügbar).

A6: Landschaftliche Einbindung der Überführung der Kreisstraße R 30 alt (2 Teilflächen mit einer Gesamtfläche von 0,27 ha)

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Umwandlung von Ackerflächen in Wiesenstreifen durch Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von artenreichen Wiesenflächen;
- Rückbau von Straßenflächen und Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von mageren Wiesenflächen ohne Oberbodenandeckung;
- Erhaltung von landschaftsbildprägenden Straßenbäumen;
- Pflanzung von Einzelbäumen;
- für die Pflanzungen und Ansaaten werden autochthone Gehölze und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion "Molassehügelland" verwendet (soweit verfügbar).

A7: Neuanlage von Gras- und Krautfluren und Pflanzung von Einzelbäumen an der Kreisstraße R 3 (Gesamtfläche: 0,13 ha)

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Pflanzung von 12 Einzelbäumen im Zuge des teilweisen Rückbaus der Kreisstraße R 3, Baumstandorte abhängig von der Lage der zukünftig entsiegelten Straßenflächen;
- Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von lückigen, mageren Gras- und Krautfluren auf dem Unterbau der entsiegelten Straßenabschnitte ohne Oberbodenandeckung;
- für die Pflanzungen und Ansaaten werden autochthone Gehölze und Saatgutmischungen aus der Herkunftsregion "Molassehügelland" verwendet (soweit verfügbar).

Daneben sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

G1: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Straßenkörpers im gesamten Streckenabschnitt

Auf den Böschungen sind folgende Maßnahmen bzw. Standorttypen vorgesehen:

- Die für Gehölzpflanzungen (Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen, Hecken) vorgesehenen Bereiche werden mit Oberboden angedeckt. Sofern kein ausreichender Schutz durch Schutzplanken gegeben ist, werden aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zum maßgebenden Abstand, der sich entsprechend der aktuellen Richtlinien ergibt, neben den Banketten nur Sträucher gepflanzt;
- die Rohbodenstandorte ohne Oberbodenandekung bleiben nach einer Initia- lansaart der natürlichen Sukzession von mageren Gras- und Krautfluren (Ma- gerrasen) überlassen;
- die mit nur wenig Oberboden angedeckten Bereiche werden mit einer Ansaat zur Entwicklung extensiv zu pflegender, magerer Wiesen versehen; im Wald- bereich erfolgt die Ansaat einer speziell zusammengestellten Samenmischung zur Entwicklung von Waldsäumen aus typischen Gräsern und Hochstauden;
- für die Pflanzungen und Ansaaten werden autochthone Gehölze und Saat- gutmischungen aus der Herkunftsregion "Molassehügelland" verwendet (so- weit verfügbar).

G2: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Entwässerungsanlagen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Gestaltung des Beckenumfeldes nach tierökologischen und landschaftsästhe- tischen Kriterien (Rohbodenstandorte, Gehölzpflanzungen, Wiesenflächen);
- naturnahe Gestaltung der Zu- und Ablaufgräben;
- Für die Pflanzungen und Ansaaten werden autochthone Gehölze und Saat- gutmischungen aus der Herkunftsregion "Molassehügelland" verwendet (so- weit verfügbar).

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht ge- nommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeig- nete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Im Übrigen

- werden Maßnahmen zur Entsiegelung (Rückbau bestehender Straßen) durchge- führt und überwiegend für die Kompensation verwendet (siehe Kompensations- maßnahmen A2, A6 und A7);
- werden mit weiteren geplanten Maßnahmen vorrangig Maßnahmen zur Wieder- vernetzung verwirklicht (Vernetzung in der Talaue des Wolkeringer Mühlbaches - siehe Kompensationsmaßnahmen A1 und A8);

- sind wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine geeigneten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in bereits bestehenden Lebensräumen im Umfeld der geplanten Maßnahme möglich;
- sind darüber hinaus die geplanten Kompensationsmaßnahmen zur Waldneuschaffung (siehe Kompensationsmaßnahmen A4, W1 und W2) wegen waldrechtlicher Vorschriften zwingend umzusetzen und
- werden, um die Belastung der landwirtschaftlichen Flächen an der Kreisstraße R 30 zu verringern, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, nach Wegfall der Kompensationsflächen A1.1, A3 und A8 sowie Teilen der Kompensationsfläche A1.4 und A1.6, Kompensationsflächen an den Bachwiesen südlich von Schierling (A10) und in der Großen Au östlich von Schierling (A8 und A11) umgesetzt.

Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung getragen werden. Wegen der konkreten Funktion der Kompensationsflächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1T bis 7T, 8, 9, 10T und 11T; Unterlage 14.2T) aufgeführt und befinden sich zum Teil bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG)

Die geplanten Kompensationsmaßnahmen A8, A10 und A11 (2 Teilflächen) auf Flächen östlich und südlich von Schierling befinden sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Straßenbauvorhabens, liegen aber im gleichen Naturraum Donau-Isar-Hügelraum. Die vorgesehenen Maßnahmen tragen jedoch dazu bei die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG zu ersetzen. Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein

wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

2.2.6 Gewässerschutz

2.2.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z.B. für den Ausbau von Gewässern wie die Umgestaltung bzw. Verlegung von Gewässern III. Ordnung (§ 68 WHG), Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang.

Gewässerausbaumaßnahmen:

Im Zuge des Neubaus der Kreisstraße R 30 werden die nachfolgend aufgeführten Gewässer III. Ordnung gequert, für die keine Genehmigungspflicht nach Art. 20 Abs. 2 BayWG besteht. Im Zusammenhang mit diesen Querungen ist eine Neugestaltung und z.T. entsprechende Verlegung der Bachläufe erforderlich.

- Bau-km 1+125: Querung des Wolkeringer Mühlbachs bei Hänghof
Der Wolkeringer Mühlbach wird bei Hänghof mit dem Brückenbauwerk BW 1-1 (Ordner 2: Unterlage 7.2, lfd. Nr. 209) überquert. Der Wolkeringer Mühlbach muss dabei auf einer Länge von etwa 170 m verlegt werden und wird naturnah leicht gewunden, mit wechselnden Querschnitten und mit unterschiedlichen Böschungseigungen gestaltet. Der überbrückte Bereich wird nach tierökologischen Kriterien gestaltet, damit er von Kleinsäugetieren und anderen, insbesondere an Gewässern gebundene Tierarten angenommen wird und die ökologischen Verbindungen weitgehend erhalten bleiben. Die vorgesehene Verlegung und Neugestaltung des Bachlaufs stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG einer Genehmigung bedarf. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die Verlegung nicht zu erwarten. Die straßenbedingten Maß-

nahmen am Gewässer stellen einen planfeststellungsbedürftigen Vorgang nach § 68 WHG dar, der durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird.

- **Bau-km 1+920: Querung des Sallenbachs**
Bei Bau-km 1+920 wird der Sallenbach mit dem Brückenbauwerk 1-2 (Ordner 2: Unterlage 7.2, lfd. Nr. 216T) gequert. Eine Verlegung des Bachlaufs ist nicht erforderlich. Der überbrückte Bereich wird nach tierökologischen Kriterien gestaltet, damit er von Kleinsäugetieren und anderen, insbesondere an Gewässer gebundene Tierarten angenommen wird und die ökologischen Verbindungen weitgehend erhalten bleiben. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG einer Genehmigung bedarf. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die Verlegung nicht zu erwarten. Die straßenbedingten Maßnahmen am Gewässer stellen einen planfeststellungsbedürftigen Vorgang nach § 68 WHG dar, der durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird.
- **Bau-km 2+650: Querung des Zurlbachs**
Die Querung des Zurlbachs bei Bau-km 2+650 erfolgt mit einem Durchlass DN 1.000 (Ordner 2: Unterlage 7.2, lfd. Nr. 224). Der Zurlbach wird auf einer Länge von rd. 90 m verlegt und auf einer Länge von rd. 40 m verrohrt. Entlang des Gewässers ist dabei die Anlage von Trockenbermen geplant. Die Durchlasssohle wird mit standorttypischem Substrat bedeckt, um eine höhere Akzeptanz und Durchlässigkeit v. a. für hygrophile Arten und Kleinsäugetiere zu erreichen. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG einer Genehmigung bedarf. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die im Bereich des Gewässers geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten. Die straßenbedingten Maßnahmen stellen einen planfeststellungsbedürftigen Vorgang nach § 68 WHG dar, der durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird.
- **Bau-km 6+973: Querung des Wolkeringer Mühlbachs bei Kumpfmühle**
Bei Bau-km 6+973 wird der Wolkeringer Mühlbach mit dem Brückenbauwerk BW 6-1 (Ordner 2: Unterlage 7.2, lfd. Nr. 247) gequert. Der Wolkeringer Mühlbach wird hierzu auf einer Länge von ca. 170 m verlegt werden. Der überbrückte Bereich wird nach tierökologischen Kriterien gestaltet, damit er von Kleinsäugetieren und anderen, insbesondere an Gewässer gebundene Tierarten angenommen wird und die ökologischen Verbindungen weitgehend erhalten bleiben. Die vorgesehenen Maßnahmen stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG einer Genehmigung bedarf. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch die im Bereich des Gewässers geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten. Die straßenbedingten Maßnahmen stellen einen planfeststel-

lungsbedürftigen Vorgang nach § 68 WHG dar, der durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird.

Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die vorstehend geschilderten Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus.

Überschwemmungsgebiet des Wolkeringer Mühlbaches:

Die geplante Kreisstraße R 30 quert bei Hänghof von ca. Bau-km 0+940 bis ca. Bau-km 1+170 (BW 1-1) sowie bei Kumpfmühle von ca. Bau-km 6+930 bis ca. 7+020 (BW 6-1) das Überschwemmungsgebiet des Wolkeringer Mühlbaches.

- Wolkeringer Mühlbach bei Hänghof

Durch den Dammkörper der Kreisstraße R 30 selbst ergibt sich ein Retentionsraumverlust von ca. 1.000 m³. Der Retentionsraumverlust durch den Anschluss der bestehenden Kreisstraße R 30 und des Regenrückhalteraums 1 beträgt rd. 250 m³.

Retentionsraumverlust gesamt: 1.250 m³

- Wolkeringer Mühlbach bei Kumpfmühle

Im Bereich der Querung des Wolkeringer Mühlbaches bei Kumpfmühle ergibt sich durch den Dammkörper der Kreisstraße R 30 ein Retentionsraumverlust von ca. 840 m³. Der Retentionsraumverlust infolge des Wendehammers im Bereich des Regenrückhalteraums 6 beträgt dabei ca. 10 m³.

Retentionsraumverlust gesamt: 850 m³

Gesamtsumme Retentionsraumverlust: 2.100 m³

Der Verlust von Retentionsraum liegt im Widerspruch zur Vorgabe des § 77 WHG, wonach Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind.

Im Rahmen der Abwägung wird festgestellt, dass für den Ausbau der Kreisstraße R 30 überwiegend Gründe des Wohles der Allgemeinheit sprechen. Insbesondere tritt durch die Anordnung der Rückhaltebecken eine deutliche Verbesserung der Abflussverhältnisse/Verringerung der Schadstoffeinträge in den Wolkeringer Mühlbach gegenüber der bestehenden Situation ein. Demnach ist der Verlust an natürlichem Retentionsraum zulässig, wobei rechtzeitig die notwendigen Kompensationsmaßnahmen zu treffen sind.

Als Ausgleich sind südlich der Kreisstraße R 30 im Bereich zwischen Bau-km 0+900 und Bau-km 1+100 sowie nördlich der Kreisstraße R 30 zwischen Bau-km 1+100 und

1+260 auf insgesamt 3 Flächen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T und 2T; Ordner 2: Unterlage 7.2, lfd. Nr. 118) Vorlandabgrabungen bis zu einer Tiefe von 0,30 m vorgesehen, durch die ein Retentionsraum mit einem Gesamtvolumen von ca. 2.500 m³ geschaffen werden kann. Gegenüber dem bisherigen Zustand ergibt sich somit ein Retentionsraumgewinn von ca. 400 m³. Durch die geplanten Abgrabungen kann ein Ausgleich des durch das Straßenbauvorhaben verursachten Retentionsraumverlustes auf alle Fälle geschaffen werden; dies wird auch vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigt.

Gewässerkreuzungen

Wie vorstehend bereits ausgeführt ergeben sich im Zuge des geplanten Neubaus der Kreisstraße R 30 folgende Gewässerkreuzungen:

	Bereich		Bauwerk	Abmessungen
	Bau-km	bis Bau-km		
1	1+120	1+200	BW 1-1; Querung des Wolkeringer Mühlbaches	LW = 3,00 m; LH ≥ 2,50 m
2	1+920		BW 1-2; Querung des Sallenbaches	LW = 3,00 m LH ≥ 2,50 m
3	6+980	7+020	BW 6-1; Querung des Wolkeringer Mühlbaches	LW = 8,50 m LH ≥ 2,50 m
4	2+675		Querung des Zurlbaches mit einem Durchlass	DN 1000

Die zur Querung der in der Tabelle aufgeführten Gewässer erforderlichen Bauwerke und Durchlässe sowie die Anlage der neuen Straße unterliegen nach Art. 2 Abs. 1 BayWG i.V.m. der GewZweiV nicht der Verordnung über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern dritter Ordnung im Regierungsbezirk Oberpfalz. Für diese Querungen ist damit keine Anlagengenehmigung nach § 36 WHG, Art. 20 BayWG erforderlich.

a) Querung des Wolkeringer Mühlbaches (BW 1-1 und BW 6-1)

Die Kreisstraße R 30 quert in diesen Bereichen sowohl das Gewässer wie auch dessen Überschwemmungsbereich. Um die Auswirkungen der Planung auf das Abflussverhalten des Wolkeringer Mühlbaches beurteilen zu können, hat der Vorhabensträger im Bereich Hänghof und Kumpfmühle hydraulische Berechnungen erstellt (Ordner 4: Unterlage 13.1T und 13.3, Blatt Nrn. 1 bis 6). Hierzu wurden an den entsprechenden Stellen für den jeweiligen hundertjährigen Abfluss Vergleichsberechnungen zwischen den Wasserständen bzw. Überschwemmungsbereichen vor und nach der Planung durchgeführt. Der Abfluss bei „Hänghof“ beträgt beim Bemessungshochwasser $HQ_{100} = \text{ca. } 9,0 \text{ m}^3/\text{s}$. Der Abfluss bei „Kumpfmühle“ beträgt beim Bemessungshochwasser $\text{ca. } 11,0 \text{ m}^3/\text{s}$. Demnach stellen sich die Situationen an den beiden Bauwerken wie folgt dar:

- Wolkeringer Mühlbach bei Hänghof (BW 1-1)

Anhand der Vergleichsberechnungen zwischen Ist-Zustand und Plan-Zustand ist erkennbar, dass bei einem hundertjährigen Hochwasser der Wasserspiegel im direkten Nahbereich des Brückenbauwerks BW 1-1 bis zu 40 cm aufgestaut wird und diese Aufstausituation in einer Entfernung von ca. 135 m abklingt.

Südlich der Kreisstraße R 30 direkt am Straßendamm wird der Überschwemmungsbereich um max. 5 m (rechte Bachseite) bzw. max. 10 m (linke Bachseite) vergrößert (Ordner 4; Unterlage 13.3, Blatt Nr. 3). Insgesamt wird auf der Südseite der Kreisstraße R 30 die bisher betroffene HQ_{100} -Überschwemmungsfläche von ca. 10.000 m² lediglich um ca. 800 m² vergrößert. Bei den zusätzlich betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die entsprechend den festgestellten Planunterlagen (Ordner 3: Unterlage 12.2, Blatt Nr. 1T) für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Teilflächen A1) und für eine Abgrabungsfläche zum Retentionsraumausgleich verwendet werden. Die künftig vom hundertjährigen Hochwasser betroffenen Flächen werden südlich der Kreisstraße R 30 in vollem Umfang vom Vorhabensträger erworben (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2T und Unterlage 14.2T). Rechte anderer werden somit nicht nachteilig betroffen.

Auf der Nordseite der Kreisstraße R 30 wird der Überschwemmungsbereich des Wolkeringer Mühlbachs durch das geplante Straßenbauvorhaben um ca. 1.000 m² verringert, so dass hier gegenüber dem Istzustand sogar eine Verbesserung der Hochwassersituation erreicht werden kann.

Bebaute Bereiche sind insgesamt nicht nachteilig betroffen.

- Wolkeringer Mühlbach bei Kumpfmühle (BW 6-1)

Anhand der Vergleichsberechnungen zwischen Ist-Zustand und Plan-Zustand ist im westlichen Nahbereich des Brückenbauwerks BW 6-1 erkennbar, dass sich durch die Einengung des Abflussbereichs ein Aufstau des Wasserspiegels von bis zu ca. 20 cm ergibt, der dann bis in einer Entfernung von ca. 180 m abklingt. Bebaute Bereiche sind nicht betroffen.

Auf der Ostseite der Kreisstraße R 30 sinkt der Hochwasserspiegel künftig etwas ab und das Überschwemmungsgebiet verringert sich geringfügig.

Auf der Westseite der Kreisstraße R 30 im unmittelbaren Straßendammbereich vergrößert sich nördlich des Wolkeringer Mühlbachs das Überschwemmungsgebiet um max. 20 m und auf der Südseite um max. 10 m. Bezogen auf die bisher im Querungsbereich bereits vom hundertjährigen Hochwasser überflutete Fläche von ca. 10.000 m² ergibt sich eine Vergrößerung der Überschwemmungsfläche von ≤ 1.000 m². Bei den zusätzlich betroffenen Flächen

handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wobei hier festzuhalten ist, dass die im unmittelbaren Querungsbereich vom hundertjährigen Hochwasser betroffenen Flächen – wie in der Örtlichkeit feststellbar und aus amtlichen Luftaufnahmen erkennbar – größtenteils (ca. 8.000 m² entsprechend den Ermittlungen des Vorhabensträgers) nicht bzw. nur extensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Durch die Ausdehnung des hundertjährigen Überschwemmungsbereiches sind konkret die Grundstücke Fl.-Nrn. 93 und 111, jeweils Gemarkung Köfering betroffen. Diese Grundstücke weisen unter Berücksichtigung der für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücksflächen jeweils eine Flächengröße von ca. 50 ha (Fl.-Nr. 93, Gemarkung Köfering) bzw. 3,5 ha (Fl.-Nr. 111, Gemarkung Köfering) auf. Aufgrund einer überschlägigen Ermittlung auf der Basis der vorliegenden Unterlagen (Ordner 4: Unterlage 13.3, Blatt Nr. 6) sind künftig bei einem hundertjährigen Hochwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 111, Gemarkung Köfering ca. 800 m² (bisher: ca. 1.000 m²) und auf dem Grundstück Fl.-Nr. 93, Gemarkung Köfering ca. 150 m² (bisher: ca. 9.000 m²) zusätzlich überschwemmt. Die hierdurch konkret für die Grundstücke zu erwartenden tatsächlichen Auswirkungen erreichen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde noch kein schweres und unerträgliches, das Eigentum gleichsam aushöhrendes Ausmaß. Statistisch gesehen werden nur einmal in 100 Jahren nur ca. 2 % (Fl.-Nr. 93, Gemarkung Köfering) bzw. 5 % (Fl.-Nr. 111, Gemarkung Köfering) dieser Flächen überflutet. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass das Hochwasser für diesen ungünstigen Fall innerhalb kurzer Zeit wieder abfließen wird. Eine unerträgliche Beeinträchtigung der Grundstücke – etwa bei einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung oder auch hinsichtlich ihrer Werte – ist angesichts der zeitlich und flächenmäßig sehr untergeordneten Dimension nicht zu erkennen.

Für die zu erwartenden Wertverluste der Grundstücke wurde dem Vorhabenssträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses eine entsprechende Entschädigungspflicht dem Grunde nach zur Auflage gemacht. Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

b) Querung des Sallenbaches (BW 1-2) und des Zurlbaches (Durchlass DN 1.000)

Das zur Querung des Sallenbaches vorgesehene Brückenbauwerk BW 1-2 und der zur Querung des Zurlbaches vorgesehene Durchlass DN 1.000 sind ausreichend bemessen, so dass hier keine Rückstausituationen auftreten. Dies wurde vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigt.

Wassergewinnungsgebiete

Wassergewinnungsgebiete liegen im Planungsbereich nicht vor.

Fazit

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

2.2.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Sofern es die Bodenverhältnisse zulassen ist vorgesehen, das auf der Straße anfallende Niederschlagswasser und das der Straße aus dem Gelände zulaufende Wasser, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Rasenmulden oder Gräben zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Aufgrund des anstehenden bindigen Untergrundes kann das auf der Kreisstraße R 30 anfallende Niederschlagswasser nur in Streckenabschnitten mit ausreichend hoher Dammlage über die Böschung gereinigt bzw. versickert werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.7.2 dieses Beschlusses verwiesen. Im überwiegenden Teil des Streckenverlaufes wird das anfallende Niederschlagswasser der Fahrbahn jedoch über Mulden, Gräben bzw. Rohrleitungen gesammelt und über insgesamt sieben Regenrückhalteräume (RRR) gedrosselt in die nächstgelegenen Vorfluter (Wolkeringer Mühlbach, Sallenbach, Zurlbach, Irlbach, Lohgraben) eingeleitet.

Die geplante Straßenentwässerung ist in den festgestellten Planunterlagen detailliert beschrieben und dargestellt (Ordner 1: Unterlage 1T, Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9; Ordner 2: Unterlage 7.2, Lfd. Nummern 300 bis 356T, Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 bis 9; Unterlage 8.2, Blatt Nrn. 1 bis 10; Ordner 4: Unterlagen 13.1T und 13.2, Blatt Nrn. 1T bis 4T). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Diese Einleitungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 1 dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der angeordneten Auflagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§§ 14 Abs. 3 und 4 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen bzgl. der Einleitung auf § 13 WHG. Das Landrat-

samt Regensburg – Untere Wasserbehörde – hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erklärt.

Das Entwässerungskonzept genügt laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg in vollem Umfang den wasserrechtlichen Anforderungen.

2.2.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Die durch das Bauvorhaben entstehenden Zerschneidungseffekte für landwirtschaftliche Flächen lassen sich im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung nicht vermeiden. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschnidungen, Umwege etc.) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsflächen werden rund 37,7 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Auf die Belange der Landwirtschaft wurde so weit wie möglich gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG Rücksicht genommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen (A2, A6 und A7) werden zum Teil auf entsiegelten Flächen (Rückbau bestehender Straßen) durchgeführt. Durch die Änderung des Kompensationsflächenkonzepts, wodurch ursprünglich auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehene Kompensationsmaßnahmen ganz oder teilweise entfallen sind (A1.1, A1.4, A1.6 und A3) bzw. an anderer Stelle (A8) vorgesehen sind, konnte der Eingriff in landwirtschaftliche Flächen zusätzlich minimiert werden. Eine weitere Verringerung des Landverbrauchs kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, um Restflächen sinnvoll zu ordnen, kann mit dem vorliegenden Beschluss nicht angeordnet werden. Um eine sinnvolle Bewirtschaftung der neu zu ordnenden Flur sicherzustellen, streben die betroffenen Grundstückseigentümer südwestlich von Wolkering eine Flurneuordnung im Rahmen eines freiwilligen Landtausches nach § 86 FlurbG an. Der Vorhabensträger hat zugesichert außerhalb des Planfeststellungsverfahrens diesen angestrebten freiwilligen Landtausch im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

2.2.8 Sonstige öffentliche Belange

2.2.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Soweit sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben oder ihren Forderungen durch Auflagen in diesem Beschluss nachgekommen ist, müssen keine weiteren näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.2.8.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden. Baudenkmäler sind nicht betroffen. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Bodendenkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG, sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler der bezeichneten Verdachtsflächen, als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 vorgesehenen Maßgaben.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. - im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen - dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

2.2.8.3 Wald

Nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayWaldG bedarf die Beseitigung von Wald zu Gunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) der Erlaubnis. Diese wird von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst bzw. ist gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG nicht gesondert erforderlich.

Die Erlaubnis zur Rodung ist zu erteilen, sofern keine Versagungsgründe gemäß Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG vorliegen. Die Abs. 4 bis 7 sind im Planfeststellungsverfahren sinngemäß zu beachten.

Im Zuge der plangegegenständlichen Baumaßnahme müssen 2,37 ha Wald ohne besondere Waldfunktionen nach Waldfunktionsplan (Art. 6 BayWaldG) gerodet werden. Dies ist nicht zu vermeiden.

Zur Erhaltung der mit den Waldflächen im Naturraum verbundenen ökologischen Funktionen ist die Neuanlage von Waldflächen im Verhältnis 1:1 vorgesehen. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahme A4 sowie auf den zusätzlichen Flächen zur Waldneuschaffung W1 und W2 werden daher auf insgesamt 2,37 ha Waldbestände neu gegründet, die als Wald gemäß Art. 2 BayWaldG gewertet werden. Die Flächen

werden im Sinne einer naturgemäßen Aufforstung angelegt, Bestockungsziel ist ein standortgemäßer naturnaher Laubmischwald (Buchen, Edellaubgehölze). Der Waldbestand auf der Kompensationsfläche A4 soll sich durch Sukzession entwickeln. Die geplanten Waldneugründungen schließen direkt an den vorhandenen Waldbestand an.

Die näheren Einzelheiten bezüglich der neu zu schaffenden Waldflächen sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Naturschutz- und Forstbehörden noch gesondert festzulegen.

2.2.9.4 Jagd, Jagdwertminderung

Aufgrund des Straßenbauvorhabens bedingte Durchschneidungseffekte sind nicht ausgeschlossen, jedoch unvermeidbar. Die Gestaltung des Bauvorhabens kann im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter optimiert werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulasträger mangels Verpflichtung nach geltender Rechtslage nicht auferlegt werden. Die Straßenverkehrssicherungspflicht kann vielmehr durch die Aufstellung von Gefahrenzeichen „Wildwechsel“ erfüllt werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kommt in der Regel nur an Straßen mit Richtungsfahrbahnen und dazwischen liegenden Mittelstreifen als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Betracht. Dabei ist ein strenger Maßstab unter den Gesichtspunkten des vorkommenden Wildes nach Art und Bestand, Lage der Wildwechsel, Vegetation und Geländeverhältnisse sowie der Zahl der Wildunfälle anzulegen.

Es darf zudem angemerkt werden, dass eine Wertminderung von Jagdgebieten im Zuge des Baus von Straßen entschädigungsrechtliche Fragestellungen betreffen, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen von Jagdgenossenschaften zusammenhängen und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. III ZR 143/94, juris, Rdnr. 14). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§§ 8 - 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden bzw. vermindert werden könnten.

Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Bauvorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des

Vorhabens nichtvertretbar erscheint. Da keine Autobahn oder Kraftfahrstraße entsteht, darf die Straße grundsätzlich von Fußgängern (also auch bei der Jagdausübung) betreten bzw. überquert werden.

2.3. Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Behörden und Verbände, die keine Stellungnahmen erhoben haben bzw. hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Markt Bad Abbach
- Gemeinde Pentling
- Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Regionaler Planungsverband Regensburg
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Vermessungsamt Regensburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Wehrbereichsverwaltung Süd – Außenstelle München
- Deutsche Telekom AG - Netzproduktion GmbH
- E.ON Bayern AG Assetmanagement, Grundsatzaufgaben
- E.ON Netz GmbH – Betriebszentrum Bamberg
- BSM – Betriebs- und Sanierungsgesellschaft für kommunale Dienstleistungen
- Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal
- REWAG Netz GmbH
- REGAS GmbH & Co KG
- IHK Regensburg
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- DB Energie GmbH

Von den genannten Behörden und Verbänden wurden keine Einwendungen erhoben bzw. konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Straßenbaulastträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Niederschrift zu den Erörterungsterminen vom 23. Mai bis 25. Mai 2011 und am 30. Mai 2011, auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Teil A, Abschnitte III und IV) wird verwiesen.

2.3.1 Gemeinde Alteglofsheim

Die Gemeinde Alteglofsheim hat gegen das geplante Straßenbauvorhaben selbst keine Einwendungen erhoben und lediglich auf eine Wasserleitung des Zweckverbandes Regensburg-Süd verwiesen. Diese Leitung betrifft die Belange der Gemeinde Alteglofsheim nach ihren Ausführungen insoweit, als sie der Notversorgung der ge-

meindlichen Trinkwasserversorgungsanlage dient und die Gemeinde aufgrund vertraglicher Vereinbarungen am Unterhaltungsaufwand beteiligt werden könnte.

Wie vorstehend in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.8.1 ausgeführt, ist in der Planfeststellung nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung insoweit wird auch auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

2.3.2 Gemeinde Köfering

Die Gemeinde Köfering hat mit Schreiben vom 23. Juni 2010 zu verschiedenen Punkten Stellung genommen. Grundsätzliche Einwendungen gegen den geplanten Neubau der Kreisstraße R 30 wurden von der Gemeinde Köfering nicht erhoben.

Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme ist folgendes festzustellen:

1. Umstufung der Kreisstraßen R 30 (BWV-Nr. 101) und R 12 (BWV-Nr. 175.2)

Bei Abstufungen hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Teilstrecken nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die Einzelheiten sind – soweit erforderlich – außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Insoweit wird auch auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt V, Ziffer 2 verwiesen.

2. Rückbau der R 3 (BWV-Nr. 181)

Entsprechend der festgestellten Planunterlagen ist ein richtliniengerechter Rückbau der Kreisstraße R 3 entsprechend den RLW 1999 bzw. 2005 vorgesehen und wurde vom Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 auch nochmals zugesichert. Bezüglich der vorzusehenden Ladebuchten konnte der Vorhabensträger zwischenzeitlich mit dem betroffenen Grundstückseigentümer eine einvernehmliche Lösung finden. Die genaue Lage und Ausführung der Ladebuchten wird im Rahmen der Bauausführungsplanung noch zwischen dem Vorhabensträger und dem betroffenen Grundstückseigentümer abgestimmt.

Wie den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 7.3T) entnommen werden kann, endet der Rückbau der Kreisstraße R 3 entsprechend der Forderung der Gemeinde Köfering südlich der Einmündung des Auweges.

3. Rückbau der GVS Köfering-Eggfing (BWV-Nr. 187)

Zur Forderung der Gemeinde Köfering einen richtliniengerechten Rückbau der GVS Köfering-Eggfing durchzuführen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu 2. verwiesen. Ein richtliniengerechter Rückbau ist somit sichergestellt.

Hinsichtlich der in der Erörterungsverhandlung vorgebrachten Forderung auf Errichtung einer Wendemöglichkeit westlich der geplanten Geh- und Radwegunterführung konnte mit dem betroffenen Grundstückseigentümer eine Lösung dahingehend gefunden werden, als der Vorhabensträger den Weg Fl.-Nr. 1010, Gemarkung Köfering entsprechend ausbaut. Auf die geänderten Planunterlagen wird verwiesen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 8T).

4. Anbindung öffentlicher Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 193)

Der Forderung den, nach Angaben der Gemeinde Köfering als Gemeindeverbindungsstraße eingestuft, Weg wieder an die Bundesstraße 15 anzuschließen, kann von unserer Seite nicht entsprochen werden, weil die Einmündung dieses Weges zu nahe an der lichtsignalgesteuerten Einmündung der Kreisstraße R 30 in die Bundesstraße 15 sowie im Bereich der geplanten Rechtsabbiegespur liegen und daher mit den Belangen der Verkehrssicherheit nicht vereinbar ist. In Anbetracht der Tatsache, dass Eggfing ansonsten über das vorhandene und im Rahmen des Neubaus der Kreisstraße R 30 neu anzulegende, zu ändernde und ergänzende öffentliche Straßen- und Wegenetz (Ordner 1: Unterlage 3.1T und 7.1, Blatt Nrn. 6T bis 8T und 9) in angemessenem Umfang an das örtliche und überörtliche Verkehrswegenetz angebunden ist, sind aus unserer Sicht auch keine Gründe für eine zwingend notwendige Aufrechterhaltung dieser bisher bestehenden Anbindung an die Bundesstraße 15 erkennbar. Der sich aus der erforderlichen Verschiebung des Anschlussbereiches ergebende zusätzliche Eingriff in Grundstücke Dritter ist aus unserer Sicht nicht vertretbar und begründbar. Unter Berücksichtigung des vom Vorhabensträger vorgesehenen und zugesagten Ausbaus des Weges Fl.-Nr. 1010, Gemarkung Köfering ist die Erschließung der an diesen Weg angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auch ohne einen Anschluss an die Bundesstraße 15 in angemessenem Umfang sichergestellt. Im Übrigen gibt es keinen Rechtsanspruch auf eine unveränderte Aufrechterhaltung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes.

5. Bauwerk 7-2 (BWV-Nr. 251)

Hinsichtlich der Baulastträgerschaft für das Brückenbauwerk zur Überführung des geplanten Geh- und Radweges ist festzustellen, dass das hierzu erforderliche Brückenbauwerk nach Art. 2 Abs. 1a BayStrWG Bestandteil der Kreisstraße R 30 und somit der Vorhabensträger auch zuständiger Baulastträger für dieses Brückenbauwerk ist. Regelung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bezüglich der Übernahme der künftigen Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung des Bauwerks in gesonderten und zwischen den Beteiligten abzuschließenden Vereinbarungen sind jederzeit möglich und zulässig.

6. Entwässerung der GVS Köfering-Gebelkofen (R 30alt, BWV-Nr. 433)

Auf die vorstehenden Ausführungen in Ziffer 1 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

7. Entwässerung Geh- und Radweg (BWV-Nr. 351)

Zur Forderung der Gemeinde Köfering die zur Entwässerung der Geh- und Radwegunterführung vorgesehene Pumpenanlage durch eine geeignete Versickerungsanlage zu ersetzen ist nach derzeitigem Kenntnisstand folgendes festzustellen:

Die im Rahmen der Aufstellung der Planfeststellungsunterlagen durchgeführten Baugrunderkundungen haben gezeigt, dass nördlich des Bauwerks mit einem max. Grundwasserstand bis ca. 0,90 m unter dem bestehenden Gelände zu rechnen ist. Weiterhin deuten die Rigolenentwässerungen der GVS Köfering-Eggfing sowie die vollständige Drainierung der nördlich an diese GVS angrenzenden Felder (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 8T und 9) auf einen hohen Grundwasserstand hin. Unterstützt werden diese Annahmen durch die eindringliche Forderung des Grundstückseigentümers dieser Felder die vorhandenen Drainageanlagen funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Unter Berücksichtigung des hohen Grundwasserstandes müssen folgende Probleme gelöst werden:

- Eindringen des Grundwassers im Einschnitt bzw. Bauwerksbereich;
- Ableitung des Oberflächenwassers.

Nach Aussage des Vorhabensträgers wurde mit einer örtlich beschränkten Absenkung der Maximalstände der Grundwasserstände auf ca. 2,30 m unter Gelände gerechnet. Damit kann der erforderliche Trogbereich (wasserdichte Wanne) auf eine Länge von ca. 60 m beschränkt werden. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels im gesamten Bauwerkssohlenbereich erscheint – unabhängig von den damit aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse (lehmhaltige Böden!) zu erwartenden Auswirkungen auf die angrenzenden Grundstücksflächen - mit einem technisch und wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht ausführbar.

Da der Tiefpunkt des Unterführungsbauwerks zwangsläufig im Bauwerksbereich zu liegen kommt, muss auch das Oberflächenwasser des Geh- und Radweges hier gefasst werden. Zur Ableitung des im Bauwerksbereich anfallenden Grund- und Oberflächenwassers sind theoretisch folgende Maßnahmen möglich:

- Ableitung im freien Gefälle;
- örtliche Versickerung und
- Ableitung mit Pumpenanlage.

Nachdem die Kreisstraße R 30 im Querungsbereich des Geh- und Radweges nur geringfügig über dem Gelände verläuft und der Geh- und Radweg fast 3,00 m unter der natürlichen Geländeoberkante liegt, ist eine Ableitung des Grund- und Oberflächenwassers im freien Gefälle nicht möglich.

Die von der Gemeinde Köfering zur Ableitung des Grund- und Oberflächenwassers vorgeschlagene Versickerungsanlage (Versickerungsschacht etc.) scheidet aufgrund der derzeit bekannten Bodenverhältnisse und dem oberflächennahen Grundwasserstand ebenfalls aus. Um das anfallende Grund- und Oberflächenwasser ableiten zu können, kommt somit nur die vom Vorhabensträger vorgesehene Pumpen- bzw. Hebeanlage in Betracht, die sowohl in der Herstellung und für die laufende Unterhaltung einen höheren technischen und wirtschaftlichen Aufwand erfordert. Soweit sich aufgrund der im Rahmen der Bauausführungsplanung noch durchzuführenden näheren Bodenerkundungen (u.a. zusätzliche Bohrungen im Bauwerksbereich) neue oder abweichende Erkenntnisse hinsichtlich des Grundwasserstandes und –andrang ergeben, hat der Vorhabensträger zugesichert die Ausführungsform der Bauwerksentwässerung nochmals zu prüfen und ggf. eine in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht günstigere Lösung umsetzen.

8. Rigolenentwässerung an der GVS Köfering-Egglfing (BWV-Nr. 433)

Der Vorhabensträger hat zugesichert den geplanten Rückbau der GVS Köfering-Egglfing auf der den Rigolen abgewandten Seite vorzunehmen. Bezüglich der Anpassung der Rigolenentwässerung an die baubedingt geänderten Verhältnisse wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 verwiesen.

9. Einmündung in die Bundesstraße 15

Die Kreisstraße R 30 trennt das, südlich zwischen dem Lohgraben und der Bundesstraße 15 im Rahmen des städtebaulichen Konzepts für die künftige Ausweisung von Wohnbauland, erforderliche Regenrückhaltebecken vom Siedlungsbereich ab. Eine Anbindung des Regenrückhaltebeckens an den Lohgraben muss aus Sicht der Gemeinde Köfering möglich bleiben.

Unabhängig von der Tatsache, dass derzeit keine konkreten und verfestigten Planungen zur Ausweisung neuer Wohngebiete vorhanden sind und daher diesbezügliche Auflagen gegenüber dem Vorhabensträger weder möglich noch rechtlich zulässig wären, hat der Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 eine mögliche Anbindung des Regenrückhaltebeckens über Gräben und Durchlässe zugesichert. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird insofern verwiesen.

10. Anschlusspunkt GVS Köfering-Eggfing an die R 30neu

Zum Ausschluss von Schwer- und überregionalem Verkehr wünscht die Gemeinde Köfering eine verkehrslenkende Beschilderung.

Losgelöst von der Frage inwieweit aufgrund der beengten örtlichen Verhältnisse in Köfering, der umwegigen Verkehrsführung und des kurzen Abstandes des Anschlusses der GVS Köfering-Eggfing zur Anschlussstelle der Kreisstraße R 30 an die Bundesstraße 15 (< 500 m und in Sichtweite) tatsächlich Schwerverkehr und überregionaler Verkehr in das Dorf geführt wird, ist die verkehrsrechtliche Beschilderung nicht Gegenstand der Planfeststellung. Eine entsprechende Beschilderung könnte bei Erforderlichkeit zu gegebener Zeit von der Unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes Regensburg angeordnet werden. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

11. Historisches Brückenbauwerk an der Schulstraße (Zufahrt von Pappelallee zu Schloss Köfering)

Die von der Gemeinde Köfering geforderte Klärung der Eigentums- und Straßenbaulastverhältnisse ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 1 und in Teil A, Abschnitt V, Ziffer 2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.3 Gemeinde Obertraubling

Mit Schreiben vom 2. Juni 2010 hat die Gemeinde Obertraubling zum geplanten Straßenbauvorhaben Stellung genommen. Von Seiten der Gemeinde Obertraubling wird das Projekt begrüßt, da es einen wesentlichen Beitrag zur Verkehrsentflechtung im südlichen Landkreis beiträgt. Auch stehe sie in Übereinstimmung mit mittel- und langfristigen Planungen zur Entlastung der Ortsdurchfahrt Obertraubling vom Durchgangsverkehr.

Zu den einzelnen Punkten der Stellungnahme wird folgendes festgestellt:

1. Anbindung der GVS Rauschberg

Die in diesem Einmündungsbereich in der Kreisstraße R 30 geplante Linksabbiegespur erweckt nach Überzeugung der Gemeinde Obertraubling den Eindruck als ob es sich hierbei um die Hauptzufahrt zum Ortsteil Gebelkofen handeln würde. Nachdem das nachgeordnete Wegenetz nicht entsprechend ausgebaut ist und um unerwünschten Durchgangsverkehr zu vermeiden, sollte daher aus Sicht der Gemeinde Obertraubling auf diese Linksabbiegespur und auch auf eine entsprechende Hinweisbeschilderung auf die Ortsteile Rauschberg und Gebelkofen verzichtet werden.

Im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kam ein vollständiger Verzicht auf die Linksabbiegespur für den Vorhabensträger - aus für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Gründen – nicht in Frage. Im Anhörungsverfahren konnte insoweit ein Kompromiss gefunden werden, als nunmehr im Einmündungsbereich keine eigens abmarkierte Linksabbiegespur, sondern nur eine entsprechende Fahrbahnaufweitung vorgesehen ist, die auch für ein abbiegendes landwirtschaftliches Fahrzeug eine genügend große Aufstellfläche bietet. Angesichts der geringen Verkehrsbelastung der GVS (100 Kfz/24h) und der damit zu erwartenden geringen Anzahl abbiegender Fahrzeuge ist diese Lösung auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar. Auf die diesbezüglich geänderten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 5T) und das Protokoll zur Besprechung am 27. März 2012, bei der der Vorhabensträger der Gemeinde Obertraubling die geplante Änderung vorstellte, wird verwiesen.

Was die Forderung auf Verzicht einer entsprechenden wegweisenden Beschilderung angeht, so braucht hierüber im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht entschieden zu werden. Die wegweisende Beschilderung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern wird zu gegebener Zeit und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden von der Unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes Regensburg angeordnet.

2. Anbindung Kreisstraße R 3 (vormals Kreisstraße R 12)

Die Planunterlagen sehen vor, die bestehende Kreisstraße R 12 von Norden her über eine Schleife an die Kreisstraße R 30 anzubinden. Die Gemeinde Obertraubling schlägt unter Einbeziehung der bestehenden Kreisstraße R 12 eine Kreisverkehrslösung vor, die auch zur Minimierung des Landverbrauchs beitragen könnte. Soweit eine Kreisverkehrslösung nicht verwirklicht werden könne, so sollte zur Anbindung der bestehenden Kreisstraße R 12 (künftige Gemeindeverbindungsstraße) im Zuge der Kreisstraße R 30 eine Linksabbiegespur errichtet werden. Zudem sollte der Anbindungsast nach Gebelkofen, nachdem es sich um die Hauptzufahrt handelt und hier auch Gewerbebetriebe angesiedelt sind, auf 6,50 m verbreitert werden.

Das die einschlägigen Planungsrichtlinien ergänzende „Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren“ führt in Ziffer 2.1.2 hinsichtlich der Einsatzkriterien für Kreisverkehre außerhalb bebauter Gebiete aus, dass sie nicht zur Anwendung kommen sollen, wenn

- wegen der Funktionen der zu verknüpfenden Straßen eine gleichrangige Verbindung unzweckmäßig ist. Die Verkehrsstärke in den schwächer belasteten Knotenpunktzufahrten soll bei Kreuzungen wenigstens 15 % (Summe der Verkehrsstärke beider Knotenpunktzufahrten des schwächer belasteten Stra-

ßenzuges) der Gesamtbelastung des Knotenpunktes (Summe des zuführenden Verkehrs in allen Knotenpunktzufahrten) betragen. Betrachtet wird jeweils der zuführende Verkehr pro 24 Stunden;

- die bevorrechtigte Führung einer Straße ausdrücklich erwünscht ist und
- wenn bei unruhiger Topografie zu große Schrägneigungen der Kreisfahrbahn oder zu starke Eingriffe in das Straßenrelief entstehen. Bei negativen Neigungen der Kreisfahrbahn von mehr als 6 % scheiden Kreisverkehre in der Regel aus.

Vorliegend stellt sich die Situation wie folgt dar:

Eine unruhige Topographie die zu großen Schrägneigungen der Kreisfahrbahn oder zu starke Eingriffe in das Straßenrelief entstehen lassen würde, liegt nicht vor. Ebenso würden sich keine negativen Neigungen der Kreisfahrbahn einstellen.

Entsprechend dem vorliegenden Verkehrsgutachten ergeben sich für das Prognosejahr 2025 im fraglichen Knotenpunktsbereich folgende Verkehrsbelastungen:

- | | |
|---|---------------------|
| • Kreisstraße R 30 östlich der Kreisstraße R 3 | 3.500 Kfz/24 h |
| • Kreisstraße R 30 westlich der Kreisstraße R 3 | 2.200 Kfz/24 h |
| • Kreisstraße R 3 | 4.300 Kfz/24 h |
| • GVS nach Gebelkofen | <u>400 Kfz/24 h</u> |

Gesamtbelastung des Knotenpunktes: 10.400 Kfz/24 h

Das Verhältnis des schwächeren Kreuzungsastes zur Gesamtbelastung des Knotenpunktes ergibt sich somit zu:

$$(4.300 \text{ Kfz/24h} + 400 \text{ Kfz/24 h}) / 10.400 \text{ Kfz/24 h} * 100 = \sim 45 \%$$

Die ungleichmäßige Verteilung der Verkehrsstärken wäre im vorliegenden Fall somit akzeptabel.

Eindeutig gegen die Errichtung eines Kreisverkehrs sprechen die vom Vorhabensträger mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 verfolgten Planungsziele, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses und in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.2.2) näher beschrieben sind. Um diese Planungsziele (Straße mit Regionalverkehrsqualität, zügige und unterbrechungsfreie Verbindung zwischen der Anschlussstelle Bad Abbach und der Bundesstraße 15, Entlastung der Ortsdurchfahrten etc.) zu erreichen, ist eine Bevorrechtigung der Kreisstraße R 30 zwingend erforderlich.

Unabhängig von der erforderlichen Geschwindigkeitsbegrenzung vor dem Kreisverkehr würde mit Errichtung des Kreisverkehrs der fließende Verkehr auf der Kreisstraße R 30 unterbrochen. Mit der Gleichstellung der einzelnen Knotenpunktzufahrten im Kreisverkehr kommt zudem die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Straßen nicht mehr zum Ausdruck. Mit Gleichstellung der einzelnen Knotenpunktzufahrten ist dann nicht auszuschließen, dass die Attraktivität der zur Abstufung vorgesehenen Kreisstraße R 12 als „Schleichverkehrsstrecke,“ gestärkt und somit die Ortsdurchfahrt von Eggfing und der Ortsrand von Gebelkofen nicht wie geplant entlastet werden könnten. Die Entscheidung hier auf einen Kreisverkehr zu verzichten entspricht im Übrigen auch dem vom Kreistag am 15. November 2010 beschlossenen Konzept zum Bau und Finanzierung von Verkehrsanlagen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Herr Professor Dr.-Ing. Kurzak in seiner Verkehrsuntersuchung aus dem Jahr 2009 u.a. zu dem Ergebnis kam, dass Kreisverkehrsplätze unbedingt zu vermeiden sind, um die verkehrliche Wirkung der Kreisstraße R 30 sicherzustellen.

Die Frage inwieweit mit der vorgeschlagenen Kreisverkehrslösung eine spürbare Minimierung des Flächenverbrauchs erzielt werden könnte ist von untergeordneter Bedeutung, da zum Einen der Vorhabensträger bereits bei der plangegegenständlichen Lösung durch weitgehende Einbeziehung des vorhandenen Wegenetzes die Grundstückseingriffe minimieren konnte und zum Anderen die Verwirklichung der Planungsziele auch den eventuell größeren Flächenbedarf für die gewählte Lösung rechtfertigen.

Die Forderung den angesprochenen Knotenpunkt als Kreisverkehrsplatz auszubilden wird daher aus den vorstehend genannten Gründen zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Forderung auf Errichtung einer Linksabbiegespur und Verbreiterung des Verbindungsastes nach Gebelkofen hat der Vorhabensträger darauf hingewiesen, dass diesbezüglich die Fahrbahnbreiten und die Knotenpunktsart bewusst schmal und ohne Aufweitungen gewählt wurden, um einem „Schleichweg“ über Eggfing entgegenzuwirken bzw. diesen Verkehr auf die Kreisstraße R 30 zu ziehen. Eine Hervorhebung des Anschlussbereiches Gebelkofen würde dem verfolgten verkehrlichen Ziel einer Entlastung der angrenzenden Ortschaften Eggfing und Gebelkofen entgegenstehen. Entsprechend den Untersuchungen von Professor Dr.-Ing. Kurzak würde die Hervorhebung des Anschlussbereiches auf alle Fälle zu einer erheblichen Verkehrsbelastung auf der bestehenden Kreisstraße R 12 führen.

Um den Forderungen der Gemeinde Obertraubling entgegenzukommen hat der Vorhabensträger die Fahrbahnbreite des Anschlussastes von 4,50 m auf 5,50 m

verbreitert und – wie für den Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße Rauschberg - eine entsprechende Fahrbahnaufweitung vorgesehen, die auch für abbiegende Großfahrzeuge eine genügend große Aufstellfläche bietet. Ob und inwieweit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich werden, um die Straßenanbindung für „Schleichverkehr“ noch unattraktiver zu gestalten, kann dann anhand der tatsächlichen Verkehrsentwicklung noch entschieden werden und liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Obertraubling. Diese eventuell erforderlichen Maßnahmen sind nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Angesichts der zu erwartenden geringen Verkehrsbelastung der künftigen Gemeindeverbindungsstraße (400 Kfz/24h) und der damit zu erwartenden geringen Anzahl abbiegender Fahrzeuge ist diese Lösung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar. Auf die diesbezüglich geänderten Planunterlagen wird verwiesen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 6T).

Die vom Vorhabensträger vorgesehene Kreuzungsbildung entspricht den einschlägigen Regelwerken und somit auch den Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, so dass sie von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden ist.

3. Übernahme der Kreisstraßen R 30-alt und R 12

Bei Abstufungen hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Teilstrecken nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die Einzelheiten sind – soweit erforderlich – außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu regeln. Insoweit wird auch auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt V, Ziffer 2 verwiesen.

4. Allgemeines

Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht. Die Kostentragung für die Änderung von Versorgungsleitungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.4 Gemeinde Thalmassing

Die Gemeinde Thalmassing hat mit Schreiben vom 1. Juni 2010 zum geplanten Straßenbauvorhaben Stellung genommen. Zu den nachfolgend aufgeführten Anregungen der Gemeinde Thalmassing wird folgendes festgestellt (die Anregungen werden dabei immer stichpunktartig vorangestellt):

1. Anstelle der vorgesehenen versetzten Kreuzung, die nach Ansicht der Gemeinde Thalmassing eine 2. Ampelanlage erfordern und somit zusätzliche Wartezeiten erzeugen würde, sollte eine Kreisverkehrslösung gewählt werden.

Nachdem auch die Gemeinde Obertraubling eine Kreisverkehrslösung vorgeschlagen hat, wird – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die diesbezüglichen Ausführungen in vorstehender Ziffer 2.3.3, Nummer 2 verwiesen. Der Anregung auf Errichtung eines Kreisverkehrs kann daher nicht gefolgt werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im gesamten Kreuzungsbereich keine Lichtsignalanlage erforderlich ist. Die geplante Kreuzung ist in der vorliegenden Form auch ohne Lichtsignalregelung ausreichend leistungsfähig. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen.

2. Es wird angeregt im Bereich der Kreuzung der Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering für querende Radfahrer eine höhenfreie Kreuzungsmöglichkeit zu schaffen.

Nach Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde ist die Gemeindeverbindungsstraße weder Bestandteil eines überregionalen noch eines regionalen Radverkehrsnetzes. Es liegen zwar weder seitens des Vorhabensträgers noch seitens der Gemeinde Thalmassing konkrete Zählergebnisse vor, es sind aber auch keine offensichtlichen Gründe erkennbar, die eine ausgeprägte Nutzung der Gemeindeverbindungsstraße durch Radfahrer (verdichtete Wohnbebauung, Radwegverbindung zu Arbeitsstätten, verstärkte Freizeitnutzung etc.) belegen könnten. Die Kreuzung ist zudem richtliniengerecht geplant und kann auch von Fußgängern und Radfahrern ohne Probleme gequert werden.

3. Bezüglich der Anregung der Gemeinde Thalmassing die zum Rückbau vorgesehene Kreisstraße R 3 nicht als öffentlichen Feld- und Waldweg, sondern als Radweg zu widmen, konnte im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Nachdem über diesen Weg landwirtschaftliche Flächen erschlossen werden, verbleibt es bei der Einstufung zum öffentlichen Feld- und Waldweg, allerdings wird eine Nutzung durch Radfahrer zugelassen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.
4. Die Anbindung der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing – Wolkering sollte höhenfrei erfolgen, wobei die bestehende Gemeindeverbindungsstraße weiterhin genützt werden könnte und lediglich für den Rechtsabbieger eine zusätzliche Anbindung geschaffen werden müsste. Ein Teil der geplanten Schleife könnte so eingespart werden.

Es ist festzuhalten, dass die Gemeindeverbindungsstraße aus Richtung Thalmassing die Kreisstraße R 30 höhenfrei quert und richtliniengerecht an diese angebunden wird. Die Gemeindeverbindungsstraße aus Richtung Wolkering ist wiederum richtliniengerecht an die Schleife der Gemeindeverbindungsstraße aus Richtung Thalmassing zur Kreisstraße R 30 angebunden. Unabhängig davon, dass der von der Gemeinde Thalmassing vorgeschlagene Bypass (bestehende Gemeindeverbindungsstraße „auslaufen“ lassen) aufgrund des Höhenunterschiedes zwischen der Kreisstraße R 30 und der Gemeindeverbindungsstraße nicht möglich ist, wird sich auch die Anzahl der Rechtsabbieger aus Richtung Thalmassing in die Kreisstraße R 30 mit Fahrzielen Richtung Bundesstraße 15 in Grenzen halten, da die Verbindung über die Kreisstraße R 3 für diese Fahrtrichtung die kürzere Verbindung darstellt.

Die vom Vorhabensträger gewählte Knotenpunktsausbildung ist zur trassierungstechnischen Abwicklung des Höhenunterschiedes zwischen der Gemeindeverbindungsstraße und der Kreisstraße R 30 erforderlich und stellt eine verkehrssichere Lösung dar. Bei einer höhenfreien Kreuzung unter Beibehaltung der bisherigen Gemeindeverbindungsstraße könnte der Höhenunterschied zwischen der Kreisstraße R 30 und der Gemeindeverbindungsstraße nicht mit kurzen Rampen überwunden werden. Zur Überwindung des Höhenunterschiedes wären daher umfangreiche und angesichts der geringen Verkehrsbelastung der Gemeindeverbindungsstraße nicht vertretbare Eingriffe in Grundstücke Dritter sowie in die Landschaft und Natur erforderlich.

5. Die Gemeinde Thalmassing äußert ernsthafte Zweifel, ob - unter Berücksichtigung der Vorbelastungen des Wolkeringer Mühlbaches durch die Bundesautobahn A 93 - die den geplanten Regenrückhalteeinrichtungen zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen ausreichen.

Den festgestellten Planfeststellungsunterlagen sind die Ergebnisse der wasserrechtlichen Untersuchungen (Ordner 4: Unterlage 13.1T bis 13.3, Blatt Nr. 6), auf die verwiesen wird, beigefügt. Diese Unterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geprüft und die Berechnungsergebnisse nicht beanstandet. Insbesondere hat das Wasserwirtschaftsamt Regensburg darauf hingewiesen, dass bei den geplanten Rückhalteräumen die gewählten bzw. ermittelten Drosselabflüsse (Ordner 4: Unterlage 13.1T, Anlage 4) aus wasserwirtschaftlicher Sicht plausibel und vertretbar sind. Unter Berücksichtigung der Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.7 ist daher davon auszugehen, dass sich mit Realisierung des geplanten Straßenprojektes die derzeitigen Abflussverhältnisse in den betroffenen Vorflutern nicht verschlechtern werden.

6. Die zur Abstufung zur Gemeindestraße in der Baulast der Gemeinde Thalmassing vorgesehenen Bereiche der Kreisstraße R 30 sind in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Bei Abstufungen hat der bisherige Straßenbaulastträger dafür einzustehen, dass der Ausbauzustand der abzustufenden Teilstrecken nicht hinter den Anforderungen der künftigen Straßenklasse zurückbleibt (Art. 9 Abs. 4 BayStrWG). Die Einzelheiten sind – soweit erforderlich – außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Beteiligten zu regeln. Insoweit wird auch auf die Ausführungen in Teil A, Abschnitt V, Ziffer 2 verwiesen.

7. Die Querung eines öffentlichen Feld- und Waldweges sollte nicht 250 m weiter östlich, sondern direkt am Sallenbach erfolgen.

Nachdem diese Verlegung des Anknüpfungspunktes auch von privaten Einwendungsführern vorgebracht wurde, hat der Vorhabensträger die Planunterlagen entsprechend überarbeitet. Auf die geänderten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2T), die mit den betroffenen Grundstückseigentümern abgestimmt wurden, wird verwiesen.

8. Das Regenrückhaltebecken Nr. 5 sollte verlegt werden. Die Gemeinde würde hierzu das Grundstück Fl.-Nr. 906/1, Gemarkung Thalmassing (Teilfläche) zur Verfügung stellen.

Um das anfallende Straßenoberflächenwasser auf möglichst kurzem Weg dem jeweiligen Regenrückhalteraum zuführen zu können, ist es zweckmäßig diese in unmittelbarer Straßennähe zu errichten. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen können diese Stoffe im straßennahen Bereich aufgefangen und zurückgehalten werden.

Aus technischer Sicht wäre es zwar durchaus möglich das Regenrückhaltebecken auch auf dem von der Gemeinde Thalmassing angebotenen Grundstück, das ca. 500 m südlich des geplanten Regenrückhalteraaumes an der Kreisstraße R 3 liegt, zu errichten. Hierzu müsste allerdings eine 500 m lange Ableitung in Form eines Grabens oder einer geschlossenen Rohrleitung hergestellt werden, die nicht nur in der Herstellung, sondern auch in der Unterhaltung einen höheren technischen und wirtschaftlichen Aufwand erfordert. Angesichts der Tatsache, dass die große Entfernung des Regenrückhaltebeckens dem vorstehend genannten Grundsatz einer zum Vorhaben bezogenen straßennahen Lage widerspricht, ist die Entscheidung des Vorhabensträgers der angeregten Verschiebung des Regenrückhaltebeckens nicht näherzutreten, nicht zu beanstanden.

2.3.5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

a) Bereich Landwirtschaft

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat mit Schreiben vom 11. Juni 2010 zum Vorhaben Stellung genommen.

Es trifft zu, dass für den geplanten Neubau der Kreisstraße R 30 in erheblichem Umfang bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat jedoch ergeben, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Unter Hinweis auf die Planfeststellungsunterlagen, die Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren und der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 festgehaltenen Auflagen wird den Forderungen, dass

- Bewirtschaftungerschwernisse zu entschädigen sind,
- ausreichende und mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abgestimmte Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken gewährleistet sein müssen,
- die Einmündungsbereiche der Wege zur Kreisstraße R 30 von den Steigungsverhältnissen so ausgebildet werden, dass ein zügiges Einfahren landwirtschaftlicher Fahrzeuge ermöglicht wird,
- verbleibende Wege und Zufahrten entsprechend ihres bisherigen Zustandes hinsichtlich Fahrbahnbreite und Befestigung wiederhergestellt werden,
- das Zufahren zu den landwirtschaftlichen Grundstücken auch während der Bauzeit in ausreichendem Umfang sichergestellt sein muss,
- die vorgesehenen Bepflanzungen die gesetzlichen Grenzabstände einhalten,
- angrenzende landwirtschaftliche Flächen nicht durch vom Straßenkörper oder Erddeponien abfließendes Oberflächenwasser vernässt werden,
- Oberboden getrennt vom Rohboden zu lagern sind und
- vorhandene funktionstüchtige Entwässerungseinrichtungen und Drainagen funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder herzustellen sind,

nachgekommen.

Die Fahrbahnbreite der zum Rückbau zu öffentlichen Feld- und Waldwegen vorgesehenen Straßen bzw. der neu anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldwege sowie die Befestigung der Wege und der Einmündungsbereiche in das übergeordnete Straßennetz erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelwerken für den ländlichen Wegebau (RLW 1999 bzw. 2005), so dass diese Wege uneingeschränkt von den gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können.

Größere Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke durch abfließendes Oberflächenwasser werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht eintreten, da nach den Planunterlagen eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung vorgesehen und wasserwirtschaftlich überprüft worden ist. Auflagen hierzu sind in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.8, Abschnitt IV, Ziffern 3.1.2 und 3.2 dieses Beschlusses formuliert.

Den gewählten Querschnitten der Brücken über den Wolkeringer Mühlbach und den Sallenbach liegen hydraulische Berechnungen (Ordner 4: Unterlage 13.1T, Kapitel 5.1; Unterlage 13.3, Blatt Nrn. 1 bis 6) zugrunde. Mit diesen Berechnungen wurde nachgewiesen, dass die überschwemmten Flächen nur in geringfügigen und vernachlässigbaren Umfang vergrößert werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Hinsichtlich der Forderung den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben nach Möglichkeit Ersatzland zur Verfügung zu stellen und unwirtschaftliche Restflächen auf Antrag der Eigentümer zu übernehmen ist festzustellen, dass

- eine Ersatzlandgestellung allenfalls bei einer Existenzgefährdung gewährt werden könnte. Unabhängig davon wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen den betroffenen Grundstückseigentümern landwirtschaftlicher Flächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses);
- das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs ist und demnach dem Entschädigungsverfahren (Art. 6 Abs. 3 BayEG) vorbehalten ist. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1992, UPR 1992, 346).

b) Bereich Forsten

Der Bereich Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat mit Schreiben vom 16. Juni 2010 zum Vorhaben Stellung genommen. Unter Zugrundelegung der Planfeststellungsunterlagen und der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 festgelegten Auflagen wird den Forderungen des Bereiches Forsten in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

2.3.6 Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg hat mit Schreiben vom 17. Juni 2010 umfassend zum geplanten Vorhaben Stellung genommen. Auf die im Anhörungsverfahren mit dem Vorhabensträger erzielten Einigungen, die in verschiedenen Besprechungsprotokollen festgehalten wurden, wird verwiesen.

Die festgestellten Planunterlagen berücksichtigen weitestgehend die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.2 und 4.8; Abschnitt IV, Ziffer 3 festgelegten Auflagen sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.3.7 Bayerischer Bauernverband

Zu den mit Schreiben des Bayerischen Bauernverbandes vom 17. Juni 2010 vorgebrachten Forderungen ist folgendes festzustellen:

1. Flächenverbrauch

Es wird nicht bestritten, dass für das Vorhaben in erheblichem Umfang bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Insofern wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 verwiesen. Unter Abwägung aller in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2 aufgeführten entscheidungserheblichen Belange drängt sich keine andere Lösung auf, die in geringerem Umfang in landwirtschaftliche Flächen eingreift.

Trotz der Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Maßnahme vernünftigerweise geboten und muss auch konzeptionell nicht geändert werden. Selbst wenn man Existenzgefährdungen annehmen würde, könnte keine andere Planungsentscheidung fallen. Auf die Ausführungen in diesem Beschluss zur Planrechtfertigung (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1) und zu den Planungsvarianten (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2) und die Behandlung der Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Die Eingriffe sind unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden. Dem Vorhabensträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich der Anmerkung des Bayerischen Bauernverbandes für das Vorhaben Grundstücke der öffentlichen Hand heranzuziehen ist festzustellen, dass südlich von Wolkering und Gebelkofen die Kreisstraße R 30 so geplant wurde, dass das vorhandene Straßen- und Wegenetz in diesen Bereichen soweit wie möglich mit einbezogen wurde. Soweit die Anmerkung auf die Einbeziehung von Flächen des Standortübungsplatzes Oberhinkofen abzielt, wird auf die Ausführungen in

Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 verwiesen. Die Variante 3, die am Rande des Standortübungsplatzes verläuft, wurde demnach zutreffend ausgeschieden.

2. Anlage von Kompensationsflächen

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist zur gesetzlich geforderten naturschutzrechtlichen Bewältigung der Eingriffsfolgen notwendig.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte gemäß den "Grundsätzen für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" (Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. Juni 1993). Auch unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen Strukturierung des Gebietes ist der ermittelte Grundstücksbedarf für die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen notwendig. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3 darf verwiesen werden. Die Feststellung des Bayerischen Bauernverbandes, dass Ausgleichsflächenausweisungen aufgrund unangemessener Ausgleichsfaktoren stark zur Flächenverknappung des Produktionsfaktors Boden beitragen wird zurückgewiesen.

Die Lage der jeweiligen Kompensationsflächen ergibt sich aus den fachlichen Erfordernissen auf Grund der beeinträchtigten Funktionen (gleichartige Funktionen). Die Kompensationsflächen sind Bestandteil eines landschaftspflegerischen Planungskonzepts und nicht beliebig situierbar. Die Auswahl der geeigneten Flächen und Maßnahmen erfolgte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unter Beachtung des Übermaßverbots. Bei der Situierung der Kompensationsmaßnahmen hat der Vorhabensträger auf die Belange der Eigentümer und Betriebe Rücksicht genommen. So wurden die Kompensationsflächen vorrangig in solchen Bereichen geplant, in denen eine geringe landwirtschaftliche Nutzungseignung gegeben ist (A1.2, A1.3, A1.4 und A1.5) oder auf Restflächen (A2, A6, W1 und W2). Mit Überarbeitung des Kompensationsflächenkonzepts wurden einige – bisher auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehene - Kompensationsmaßnahmen (A1.1, A1.4, A1.6, A3) durch neue Kompensationsmaßnahmen, die zum überwiegenden Teil auf Flächen des Vorhabensträgers vorgesehen sind, ersetzt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Die Kompensationsflächen wurden so geplant, dass möglichst große Flächeneinheiten entstehen, die zu einer Reduzierung der Grenzlängen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen führen.

Nachdem eine Beeinträchtigung erst ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist, sind auch entsprechende Maßnahmen zur Abtragung von Böden und Vernässung von Flächen unerlässlich.

3. Agrarförderung

Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die rechtzeitige Mitteilung der beanspruchten Flächen wurde dem Vorhabensträger zur Auflage gemacht.

4. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Infrastruktur

Die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes, dass ein angemessenes Ersatzwegenetz für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr eingeplant werden muss und abgeschnittene Wege ausreichend in das vorhandene Wegenetz eingegliedert werden müssen, ist unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen berücksichtigt. Bezüglich der Erreichbarkeit land- und forstwirtschaftlicher Flächen wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.5 und 4.6 verwiesen.

Die angesprochenen Fragen der Entschädigung (An- und Durchschneidungen, Wertminderungen etc.) werden – wie vorstehend zu 1. bereits angeführt - in diesem Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes. Die Forderung des Bayerischen Bauernverbandes beidseits der Kreisstraße R 30 für eine reibungslose Zuckerrübenabfuhr entsprechende Erschließungswege anzulegen ist - unabhängig von der Tatsache, dass diese Fahrzeuge die Kreisstraße R 30 uneingeschränkt nutzen können - allein schon aus diesen Gründen abzulehnen. Im Übrigen ist nicht nachvollziehbar, warum von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes einerseits eine Minimierung der Eingriffe in landwirtschaftlich genutzte Flächen durch das

Straßenbauvorhaben und die erforderlichen naturschutzfachlichen Kompensationsflächen gefordert wird, andererseits aber ein ergänzendes beidseitiges Wegenetz gefordert wird, das in nicht unerheblichem Umfang in landwirtschaftliche Flächen eingreift.

Hinsichtlich der geforderten Linksabbiegespuren wird – um Wiederholungen zu vermeiden - auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen der Gemeinden Obertraubling und Thalmassing verwiesen.

Um Gefahren- und Unfallsituationen zu vermeiden fordert der Bayerische Bauernverband eine Geschwindigkeitsbeschränkung an allen Kreuzungen und Einmündungen. Dieser Einwand übersieht, dass verkehrsrechtliche Anordnungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind.

5. Grund- und Oberflächenwasser, Entwässerung

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Benutzungsbedingungen und Auflagen unter Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3 des Beschlusses mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Einklang. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Bezüglich der Verlegung des RRR 5 und der Einleitung des Oberflächenwassers in den Mühlbach wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinde Thalmassing und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7.1 dieses Beschlusses verwiesen.

6. Jagdwertminderung

Der Bayerische Bauernverband geht von einer negativen Beeinträchtigung der Jagd während und nach Beendigung der Bauzeit aus. Ebenso befürchtet er eine deutliche Verkleinerung der bejagbaren Fläche. Zur Dokumentierung der Jagdwertminderung ist nach seiner Auffassung ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. In Abstimmung mit den Jagdgenossenschaften und Jägern sind geeignete Maßnahmen (Wilddurchlässe, Einzäunungen) vorzusehen. Zur Vermeidung von Wildunfällen sind an den Leitpfosten Wildwarnreflektoren anzubringen.

Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch eine andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden geringen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Vorhabens verzichtet werden kann und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nicht vertretbar erscheint. Auf die Ausführungen in Teil B, Ab-

schnitt II, Ziffer 2.2.8.4 dieses Beschlusses wird verwiesen. Selbst wenn man zum Ergebnis kommen würde, dass Vergrämungseffekte und Wildverluste infolge des Baus und Betriebs der Kreisstraße R 30 im Ergebnis eine Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts darstellen, kommt den Belangen der Jagdausübung gegenüber den für die gewählte Trasse sprechenden Argumenten jedoch nur relativ geringe Bedeutung zu. Eine schonendere Trassierung ist auch unter diesem Gesichtspunkt nicht vertretbar. Die Kreisstraße R 30 stellt für das Wild kein unüberwindbares Hindernis dar, die vorsorgliche Errichtung zusätzlicher Querungsbauwerke wäre nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unverhältnismäßig.

Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbaulastträger gemäß Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG in der Planfeststellung nicht auferlegt werden, derartige Fragen werden mit der Straßenbaubehörde geklärt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.8.4 dieses Beschlusses wird verwiesen. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass Wildschutzzäune nur unter bestimmten Voraussetzungen wirken können, auf kürzeren Abschnitten nicht in Betracht kommen und auch Nachteile für die Fauna haben. An Straßen mit der Verkehrsbelastung der Kreisstraße R 30 werden in aller Regel keine Schutzzäune angebracht. Die Baustrecke der Kreisstraße R 30 ist aber auf Antrag der zuständigen Jagdgenossenschaft mit Wildwarnreflektoren auszustatten (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.3). Die Kosten hierfür können allerdings dem Vorhabensträger nicht angelastet werden.

Es darf zudem angemerkt werden, dass eine Wertminderung von Jagdgebieten im Zuge des Baus von Straßen entschädigungsrechtliche Fragestellungen betreffen, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen von Jagdgenossenschaften zusammenhängen und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. III ZR 143/94, juris, Rdnr. 14). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§§ 8 - 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten. Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen. Da keine Autobahn oder Kraftfahrstraße entsteht, darf die Straße grundsätzlich von Fußgängern (also auch bei der Jagdausübung) betreten bzw. überquert werden.

Hinsichtlich der Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens wird auf die Ausführungen zu nachfolgender Ziffer 8 der Forderungen des Bayerischen Bauernverbandes verwiesen.

7. Beeinträchtigung von Forstflächen

Um Schäden durch Windwurf und Bodenverdichtungen in angrenzenden Waldbeständen zu minimieren sehen die festgestellten Planunterlagen eine entsprechende Unterpflanzung neuer Waldränder sowie eine Begrenzung des Arbeitsstreifens im Bereich der Waldquerungen vor (Ordner 3: Unterlage 12.1T, Kapitel 5.5.1, Maßnahme S4, Unterlage 12.2 Blatt Nr. 2T). Die Abstimmung der zur Waldrandunterpflanzung vorgesehenen Maßnahmen mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg – Bereich Forsten ist in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 7 festgeschrieben. Für die Unterpflanzungen ist allerdings die Zustimmung der Eigentümer der Waldflächen erforderlich. Für den – derzeit nicht absehbaren Fall – dass Eigentümer die Zustimmung verweigern und die Maßnahmen gegen den Windwurf nicht durchgeführt werden können, überwiegt dennoch das öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind keine Gründe erkennbar, die für die angrenzenden Waldbestände aufgrund der erforderlichen Rodungsarbeiten eine Gefährdung durch den Borkenkäfer auslösen könnten. Soweit die von den straßenbaubedingten Rodungen betroffenen Grundstückseigentümer die Baumbestände nicht selbst verwerten, wird der Vorhabensträger im Rahmen der Baufeldfreimachung für eine ordnungsgemäße Beseitigung des gerodeten Materials sorgen.

8. Beweissicherungsmaßnahmen

Ein Rechtsanspruch auf die vom Bayerischen Bauernverband geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Da eine vorherige Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten aber auch im Interesse des Vorhabensträgers ist, hat der Vorhabensträger im Anhörungsverfahren zugesagt, im Einzelfall die Durchführung einer Beweissicherung zu prüfen. Der Umfang der Beweissicherung wird dann im Zuge der Bauausführungsplanung noch festgelegt.

2.3.8 Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. – Kreisgruppe Regensburg (im weiteren mit Bund Naturschutz bezeichnet) hat mit Schreiben vom 17. Juni 2010 zum geplanten

Neubau der Kreisstraße R 30 Stellung genommen. Vorliegend behandelt werden nur die im Rahmen des Anhörungsverfahrens konkret erhobenen Forderungen und Anregungen. Nicht berücksichtigt werden Forderungen die sich auf Planungsstände vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens beziehen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass es keine rechtliche Verpflichtung gibt, die den Straßenbaulastträger zwingend bindet, den Bund Naturschutz bereits in der Planungsphase entsprechend zu beteiligen. Festzuhalten bleibt allerdings, dass der Bund Naturschutz mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 21. April 2010 am Planfeststellungsverfahren beteiligt wurde, ihm ausreichend Zeit gegeben wurde zu den übersandten Planfeststellungsunterlagen Stellung zu nehmen und der Bund Naturschutz innerhalb der gestellten Frist (19. Juni 2010) seine Stellungnahme abgegeben hat. Zu den einzelnen Ausführungen des Bund Naturschutz, die sich im Wesentlichen auf die Forderung nach Durchführung eines Raumordnungsverfahrens sowie auf die mit dem geplanten Vorhaben nicht zu erzielenden Verkehrsverbesserungen bzw. zu erwartenden Verschlechterungen der Verkehrsverhältnisse beschränken, ist folgendes festzustellen:

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung Großraum Regensburg, die als Gemeinschaftsprojekt von der Bundesrepublik Deutschland, dem Freistaat Bayern, der Stadt Regensburg, dem Landkreis Regensburg und dem Regensburger Verkehrsverbund (RVV) in Auftrag gegeben wurde, wurden auch die verkehrlichen Wirkungen mehrerer Maßnahmen im südlichen Landkreis Regensburg (Ortsumfahrung Gebelkofen, Ortsumfahrung Wolkering, Ortsumfahrung Obertraubling, Westumfahrung Gärtner-siedlung in Neutraubling) untersucht. Die Ergebnisse haben gezeigt, dass die Entlastungswirkungen dieser Maßnahmen lokal jeweils von sehr hoher Bedeutung sind. Im südlichen Landkreis Regensburg übernimmt die Kreisstraße R 30 (damals noch Staatsstraße 2329) für den regionalen Verkehr eine überaus wichtige Verbindungsfunktion.

Die Umfahrung Gebelkofen wurde als wünschenswerte Maßnahme eingestuft, um im Süden von Regensburg eine leistungsfähige und gut befahrbare Querverbindung mit Anschluss an die Bundesautobahn A 93 herzustellen. Die bestehende sehr kurvenreiche Ortsdurchfahrt Gebelkofen ist für diese Aufgabe nicht geeignet.

Für Wolkering war zum damaligen Zeitpunkt sowohl eine Nordumfahrung als auch eine Südumfahrung angedacht. Aus verkehrlicher Sicht wurde die Südumfahrung als die bessere Lösung eingestuft, da dann auch der relativ starke Verkehr von Thalmassing zur Bundesautobahn A 93 und nach Bad Abbach aus der Ortsdurchfahrt Wolkering herausgenommen und über die Südumfahrung abgewickelt werden kann.

Die Verkehrsuntersuchung Großraum Regensburg kam u.a. zu dem abschließenden Ergebnis, dass „eine Ertüchtigung des Straßennetzes im südlichen Landkreis Re-

gensburg – insbesondere der Ausbau der Staatsstraße 2329 (nunmehr Kreisstraße R 30) mit diversen Ortsumfahrungen und eine kleinräumige Lösung im Bereich Obertraubling – erforderlich ist, um die Verkehrsprobleme im Süden des Großraums Regensburg zu lösen. Die Maßnahmen haben lokal eine hohe Bedeutung zur Abwicklung des vor allem regionalen Verkehrs“.

Die mit plangegegenständlichen Vorhaben verfolgten Planungsziele sind in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 ausführlich beschrieben. Auf die dortigen Ausführungen wird daher verwiesen. Mit dem plangegegenständlichen Neubau der Kreisstraße R 30 ist weder eine Entlastung des Autobahnkreuzes Regensburg noch die Schaffung einer Ausweichroute für den Verkehr von und zu den Gewerbegebieten im Südosten der Stadt Regensburg, in Neutraubling und Obertraubling beabsichtigt oder angestrebt. Das plangegegenständliche Ausbauvorhaben ist auch kein Teilstück einer großräumigen Straßenverbindung zwischen den Bundesautobahnen A 93 und A 3, sondern nur ein Teil der vorstehend genannten kleinräumigen und lokal bedeutsamen Maßnahmen zur Lösung der verkehrlichen Probleme im südlichen Landkreis Regensburg. Es stellt ein für sich allein gesehen verkehrswirksames Teilstück dar und schafft keine unüberwindbaren Zwangspunkte, hinsichtlich der angedachten kleinräumigen und vorstehend bereits angesprochenen Ortsumfahrung Obertraubling.

Das geplante Vorhaben trägt dazu bei die vorhandenen Verkehrsprobleme im Landkreis Regensburg zu lösen, kann aber sicherlich keine Gesamtlösung für die vom Bund Naturschutz angesprochenen Verkehrsprobleme im südlichen Stadt- und Landkreisgebiet darstellen. Diese Probleme lassen sich auch nicht nur mit einer großen Umgehungslösung beseitigen, sondern bedürfen einer Vielzahl von Projekten, die mit der Verkehrsuntersuchung Großraum Regensburg untersucht und belegt wurden.

Bezüglich der durch den geplanten Neubau der Kreisstraße R 30 vom Bund Naturschutz befürchteten Verkehrszunahme und Verschlechterung der Stausituation im Süden von Obertraubling kommt das Verkehrsgutachten von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2009 für den Knotenpunkt Bundesstraße 15, Staatsstraße 2111, Kreisstraße R 20 und den Knotenpunkt Bundesstraße 15, Staatsstraße 2125 zum Ergebnis, dass sich die Verkehrsbelastungen an diesen Knotenpunkten unter Berücksichtigung der Bundesstraße 15neu und dem geplanten Neubau der Kreisstraße R 30 geringfügig reduzieren werden und somit an diesen neuralgischen Knotenpunkten auf keine Fälle eine Verschlechterung der bisherigen Situation stattfindet.

Zur Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens ist folgendes festzustellen:

Zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens für das plangegegenständliche Vorhaben war zur Beurteilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen für ein Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen war, der § 15 des

Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), relevant. Danach bestand die Notwendigkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zur Überprüfung der Raumverträglichkeit bei raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen im Sinne vom § 1 Raumordnungsverordnung (RoV). Entsprechend § 1 Nr. 8 RoV war ein Raumordnungsverfahren nur durchzuführen, wenn der Bau einer Bundesstraße einer Entscheidung nach § 16 FStrG (d.h. einer Linienbestimmung durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) bedurfte.

Aufgrund der Klassifizierung als Kreisstraße waren somit diese Voraussetzungen nicht gegeben, so dass keine Notwendigkeit und – mangels Antrags des Vorhabens-trägers – auch keine Möglichkeit zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens durch die Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde bestand. Damit entfiel auch die Möglichkeit, im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens verschiedene Lösungsvarianten gegenüber zu stellen und zu bewerten. Unabhängig davon wäre es ohnehin allein dem Maßnahmenträger überlassen gewesen, mit welchem Projekt (und ggf. welchen Realisierungsvarianten) er in ein Raumordnungsverfahren gegangen wäre, so dass selbst aus dem Umstand, wenn nur eine Planungsvariante verfolgt worden wäre, aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich auch kein Verfahrensmangel oder –defizit abgeleitet werden könnte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen des straßenrechtlichen Anhörungsverfahrens beteiligt wurde. Die Höhere Landesplanungsbehörde kam dabei zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben dazu beiträgt, das regionalplanerische Ziel B IX 3.2.1 – Ausbau und Verlegung der Staatsstraße 2329 (jetzt: Kreisstraße R 30) im Abschnitt Poign (Bundesautobahn A 93) – Köfering (Bundesstraße 15) zu erreichen. Unter Abwägung der betroffenen landesplanerischen Belange und unter Berücksichtigung der zur Minimierung bzw. zum Ausgleich der Eingriffe vorgesehenen Maßnahmen, wurde dem Vorhaben von Seiten der Höheren Landesplanungsbehörde zugestimmt. Nach Aussage der Höheren Landesplanungsbehörde können die Zielsetzungen des Vorhabens, die Verbesserung der verkehrlichen Erreichbarkeit und die Entlastung der Ortschaften vom Durchgangsverkehr, erreicht werden.

Seit dem 1. Juli 2012 ist nunmehr das neue Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) in Kraft, das als Vollgesetz das Bundesraumordnungsgesetz und die Raumordnungsverordnung ersetzt. Gemäß Art. 24 BayLplG sind fortan Vorhaben vom „erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit“ Gegenstand eines Raumordnungsverfahrens. Unter Bezugnahme auf das BayLplG wäre daher zu prüfen, ob die Kreisstraße R 30 das Kriterium der erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit erfüllt:

- Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau der Kreisstraße R 30 auf einer Länge von ca. 8,3 km als Umgehung für die Ortsteile Wolkering, Gebelkofen und Köfering. Durch die Baumaßnahme werden Landwirtschafts- und Waldflächen in Anspruch genommen. Das Vorhaben ist damit raumbedeutsam.
- Vom Neubau der R 30 sind die Gemeinden Alteglofsheim, Köfering, Obertraubling, Pentling und Thalmassing betroffen. Das Vorhaben ist damit ebenfalls als überörtlich zu bezeichnen.
- Die Kreisstraße R 30 fügt sich in das regionale Verkehrsnetz ein. Einerseits ist sie als Entlastung der Orte Wolkering, Gebelkofen und Köfering vom Durchgangsverkehr vorgesehen, andererseits soll mit der Kreisstraße R 30 eine leistungsfähige Verbindung zwischen der Bundesautobahn A 93 und der Bundesstraße 15 nördlich von Köfering geschaffen werden. Der Kreisstraße R 30 kommt damit künftig sowohl für das regionale als auch für das überregionale Verkehrsnetz im Verdichtungsraum Regensburg eine wichtige Funktion zu.

Für die Beurteilung der „erheblichen überörtlichen Raumbedeutsamkeit“ eines Vorhabens sind im Wege einer qualitativen Gesamtbewertung nicht nur die Auswirkungen des Vorhabens, sondern auch der Zweck des Raumordnungsverfahrens sowie der Mehrwert des Raumordnungsverfahrens (u.a. Vorklärungsfunktion, Konfliktlösungspotenzial) zu berücksichtigen:

- Das .Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben befindet sich in einem weit fortgeschrittenen Stadium. Es haben die vorgeschriebenen Beteiligungen der Behörden und der Öffentlichkeit (Erörterungstermin, Auslegung) stattgefunden. Bereits im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wurden von Seiten des Planungsträgers (Landratsamt Regensburg) mehrere Trassenvarianten eigenständig geprüft, aus deren Abwägung die vorliegende Trassenführung hervorgegangen ist. Die Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde hatte bereits am 11. Juni 2010 zum geplanten Neubau der Kreisstraße R 30 zwischen Poign und Köfering Stellung genommen. Ein weiterer raumordnerischer Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf ist daher nicht vorhanden.
- Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstadiums und der in den vorhergehenden Planungsschritten auch nach landesplanerischen Maßstäben sachgerecht erfolgten Alternativenbewertung und Feinplanung unter dem Ziel einer Konfliktminimierung bräuchte die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben keinen erheblichen raumordnerisch relevanten Mehrwert.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass es sich bei dem geplanten Neubau der Kreisstraße R 30 zwischen Poign und Köfering um kein Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit im Sinne des Art. 24 Abs. 1 BayLplIG handelt.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens für die Träger der raumbedeutsamen Planung keine rechtliche Bindungswirkung hat. Die raumordnerische Beurteilung, mit der das Raumordnungsverfahren abschließt, unterscheidet sich in ihren rechtlichen Wirkungen von Zielen der Raumordnung und Landesplanung oder von einem Verwaltungsakt i. S. des § 35 VwVfG (BVerwG, Urteil vom 30. August 1995, UPR 1995, 448). Das Raumordnungsverfahren ist eine der Zulassungsentscheidung vorgelagerte verwaltungsinterne Abklärung der raumordnerischen Verträglichkeit. Die raumordnerische Beurteilung ist deshalb nach der Rechtsprechung des BVerwG eine bloße gutachterliche Äußerung, die keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen entfaltet und auch die Planfeststellungsbehörde nicht bindet (BVerwG, Urteil vom 30. August 1995, UPR 1995, 448, 449).

Aus dieser Rechtsnatur des Raumordnungsverfahrens folgt, dass selbst ein rechtswidriger Verzicht auf die Durchführung des Raumordnungsverfahrens nicht zwingend zur Rechtswidrigkeit der Planfeststellung führt. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung. Das Verfahren dient der Ermittlung der Raumverträglichkeit des planfeststellungspflichtigen Vorhabens. Das Ergebnis fließt mit einem entsprechenden Gewicht in die Abwägung ein. Kommt es durch den rechtswidrigen Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren zu entsprechenden Defiziten, können diese durch die Planfeststellungsbehörde in der Abwägungsentscheidung kompensiert werden. Ein Raumordnungsverfahren wird ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt. Die Betroffenen haben keinen Anspruch auf Durchführung eines solchen Verfahrens auf einer gesonderten Verfahrensstufe.

2.4. Private Belange und Würdigung der Einwendungen bzw. Forderungen Privater

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 1990 – Az. 1 BvR 1244/87 würde die Angabe der Namen der Einwendungsführer sowie deren Eigentumsverhältnisse im Planfeststellungsbeschluss deren grundrechtlich gewährleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verletzen. Eine davon abweichende Praxis ist vom Landesbeauftragten für Datenschutz gemäß Art. 31 Abs. 1 BayDSchG beanstandet worden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht sich deshalb veranlasst, die personenbezogenen Daten in diesem Beschluss dahingehend zu anonymisieren, dass jedem Einwendungsführer eine Betriebsnummer zugeteilt wird. Die Zuordnung der individuellen Einwendungen zum jeweiligen Einwendungsführer ist damit bestimmbar und gewährleistet (BVerfG a. a. O.). [Anmerkung: Die Bezeichnung „Einwendungsführer“ wird - unabhängig vom Geschlecht des Einwendungsführers und unabhängig davon, ob es

sich um eine Personenmehrheit (Eheleute, Familien usw.) handelt – stets in der männlichen Form (Singular) verwendet.]

2.4.1 Einwendungen nicht anwaltschaftlich verretener Einwendungsführer

2.4.1.1 Einwendungsführer 040

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1T und Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer hat mit Schreiben vom 24. Mai 2010 folgende Einwendungen (stichpunktartig) erhoben:

1. Verschiebung des Flurwegs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 311, Gemarkung Poign nach Norden zur Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 315, Gemarkung Poign;
2. Errichtung eines Flurwegs auf dem Grundstück Fl.-Nr. 712, Gemarkung Poign nach Osten bis zur nächsten Flurwegseinfahrt;
3. Anbringung integrierter Wildwarnreflektoren an den Leitpfosten.

Bezüglich der in den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Forderungen konnten im Verfahren zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer einvernehmliche Lösungen gefunden werden, die in den festgestellten Unterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 1T) berücksichtigt sind. Auf den von beiden Seiten unterschriebenen Besprechungsvermerk vom 21. März 2012 wird verwiesen.

Der Forderung auf Anbringung integrierter Wildwarnreflektoren an den Leitpfosten wird insofern nachgekommen, als dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses auferlegt wurde die Baustrecke der Kreisstraße R 30 auf rechtzeitigen Antrag der zuständigen Jagdgenossenschaft mit Wildwarnreflektoren auszustatten. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kosten bzw. Mehrkosten bei Leitpfosten mit integrierten Wildwarnreflektoren gegenüber einfachen Pfosten von der jeweiligen Jagdgenossenschaft getragen werden.

Fazit:

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.1.2 Einwendungsführer 099

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Die mit Schreiben vom 25. Mai 2010 vorgeschlagene Trassenführung („Pentlinger Trasse“) steht in keinem Zusammenhang mit den vom geplanten Vorhaben verfolgten Zielen, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses näher beschrieben sind.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

2.4.1.3 Einwendungsführer 100

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen und hat mit Schreiben vom 31. Mai 2010 Einwendungen gegen das geplante Straßenbauvorhaben vorgebracht, die sich auf die Erschließung seines nicht unmittelbar betroffenen Grundstücks bezogen.

Im Rahmen des Verfahrens konnte zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, die in den festgestellten Unterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3T) berücksichtigt ist. Auf den von beiden Seiten unterschriebenen Besprechungsvermerk vom 29. März 2012 wird verwiesen.

Fazit

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 30. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.1.4 Einwendungsführer 101

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Die am 2. Juni 2010 beim Landratsamt Regensburg eingegangenen schriftlichen Forde-

rungen des Einwendungsführers bezogen sich auf die Verlegung der Querung des öffentlichen Feldweges von ca. Bau-km 1+700 nach Osten zum Sallenbach bei ca. Bau-km 1+900 und die damit zu erwartenden Verbesserungen hinsichtlich der Lärmbeeinträchtigungen für die Anwesen in Wolkering.

Der geforderten Verlegung der Querung des öffentlichen Feld – und Waldweges ist der Vorhabensträger mit den in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Planänderungen (Ordner 1: Unterlag 7.1, Blatt Nr. 1T) – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - nachgekommen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 eine deutliche Verkehrsentslastung der Ortsdurchfahrt von Wolkering um gut 80 % von 4.100 Kfz/24h auf 700 Kfz/24h erfolgt und somit die bisherigen Anlieger der Kreisstraße R 30 eine spürbare Entlastung von den negativen Begleiterscheinungen der bisherigen hohen Verkehrsbelastung (Lärm, Abgase) erfahren. In Bezug auf die bisher nicht vom Lärm betroffenen Anwesen am südlichen Ortsrand von Wolkering ist folgendes festzustellen:

Das im Vergleich zur geschlossenen Wohnbebauung von Wolkering am nächsten an der Kreisstraße R 30 gelegene Anwesen „Am Kirchberg 1“ in Wolkering weist einen Abstand von ca. 320 m zur Kreisstraße R 30 auf. Die für diesen Immissionsort vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung hat an der maßgebenden Südseite des Anwesens Lärmwerte von 45 dB(A) am Tag und 36 dB(A) bei Nacht ergeben (Ordner 2: Unterlage 11, Kapitel 4.3). Damit werden hier bereits die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) bei Nacht weit unterschritten.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses ist außerdem festzustellen, dass an diesem Anwesen – das im Übrigen im Außenbereich liegt und für das nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Immissionsgrenzwerte für ein Misch-, Dorf- und Kerngebiet heranzuziehen sind (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) bei Nacht) - auch noch die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil I (Schallschutz im Städtebau) von bis zu 45 dB(A) nachts bei Wohngebieten und bis zu 50 dB(A) nachts bei Dorf- und Mischgebieten weit unterschritten werden. Diese Werte sind Grundlage für die Beurteilung, ob die Ausweisung von Wohngebieten bzw. von Dorf- oder Mischgebieten in der Nähe der Lärmbelastung einer Straße möglich ist. Auch ohne gesonderte Berechnungen bleibt somit für die wesentlich weiter von der neuen Kreisstraße R 30 abgerückte Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Wolkering festzuhalten, dass auch hier die vorgenannten Grenzwerte weit unterschritten werden.

Fazit

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.1.5 Einwendungsführer 102

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2010 machte der Einwendungsführer folgende Einwendungen geltend (stichpunktartig):

Es wird befürchtet, dass

- a) bei größeren Regenereignissen Schadstoffe in die beiden Weiher auf dem angeführten Einwendergrundstück eingeleitet werden;
- b) der Zurlbach die anfallenden Wassermassen bei Starkregenereignissen und Schneeschmelze nicht aufnehmen kann und somit die nicht näher bezeichneten Einwendergrundstücke entsprechend überschwemmt werden und
- c) das vorgesehene Regenrückhaltebecken zu klein bemessen wurde.

Zu den vorgebrachten Einwendungen wird folgendes festgestellt:

zu a) Das im Bereich des Einwendergrundstücks anfallende Oberflächenwasser der Kreisstraße R 30 wird bei Bau-km 2+495 in den Regenrückhalteraum 4 (RRR 4) eingeleitet. Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung dieses Oberflächenwassers ist dieser Regenrückhalteraum 4 mit einem Absetzschacht und einem Auslaufbauwerk ausgestattet. Das vorgereinigte Oberflächenwasser wird dann gedrosselt in den Zurlbach abgegeben. Eine Verunreinigung der beiden Weiher auf dem Einwendergrundstück durch das Straßenoberflächenwasser kann somit ausgeschlossen werden. Die geplante Straßenentwässerung wurde vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geprüft. Die gewählten bzw. ermittelten Drosselabflüsse der Regenrückhalteräume (Ordner 4: Unterlage 13.1T, Anlage 4) sind aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes plausibel und vertretbar. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

zu b) Der in a) bereits beschriebene Regenrückhalteraum 4 hat die Aufgabe, den Wasserabfluss in den Zurlbach so zu drosseln, dass sich durch den Bau der

Kreisstraße R 30 keine Änderungen gegenüber den bisherigen Abflussverhältnissen ergeben. Wie vorstehend bereits ausgeführt, wurde die geplante Straßenentwässerung vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geprüft und als plausibel und vertretbar bewertet.

- zu c) Die erforderliche Größe bzw. das erforderliche Fassungsvermögen der Regenrückhalteräume wurde aufgrund der Niederschlagsmenge und der jeweils zu entwässernden Fläche berechnet (Ordner 4: Unterlage 13.1T, Anlage 4). Diese Berechnungen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Regenrückhalteräume ausreichend groß bemessen wurden und sich somit mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 gegenüber den bisherigen Abflussverhältnissen keine wesentlichen Auswirkungen ergeben. Soweit bei entsprechenden Regenereignissen derzeit bereits Grundstücksflächen des Einwendungsführers überschwemmt wurden, werden diese auch mit Verwirklichung der Kreisstraße R 30 im bisherigen Umfang überschwemmt werden.

Fazit

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.1.6 Einwendungsführer 038

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2T und Unterlage 14.2T). Mit Schreiben vom 7. Juni 2010 weist der Einwendungsführer darauf hin, dass sein Grundstück Fl.-Nr. 707, Gemarkung Pentling durch den geplanten Anschluss der Kreisstraße R 30alt einen erheblichen Flächenverlust erfahre und eine in der Bewirtschaftung erschwerte kleine Fläche verbleibe. Von der geplanten Maßnahme ist auch das unmittelbar an das Einwendergrundstück angrenzende Grundstück Fl.-Nr. 708, Gemarkung Pentling betroffen. Von Seiten des Einwendungsführers bestünde Interesse am Erwerb bzw. Austausch der aus diesem Grundstück verbleibenden Restfläche bei entsprechendem Ausgleich eventueller Mehr- oder Minderflächen. Zudem fordert der Einwendungsführer, dass

die Zufahrt zu seinem Grundstück von der Kreisstraße R 30alt befahrbar wiederhergestellt wird.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Aus dem Einwandergrundstück mit einer Gesamtfläche von rd. 2.800 m² werden 230 m² dauerhaft für das geplante Straßenbauvorhaben benötigt. Durch den Grundverlust wird die Grundstücksform nur unwesentlich verändert.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen. Unabhängig von der Klärung der Frage inwieweit es sich bei dem verbleibenden Restgrundstück um eine unwirtschaftliche Restfläche handelt, wäre das Entstehen einer solchen Fläche erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG) Die Planfeststellungsbehörde kann und darf daher insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1992, UPR 1992, 346).

Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind. Unabhängig davon hat der Vorhabensträger aber in der Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 zugesichert, die Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken Fl.-Nrn. 707 und 708, Gemarkung Pentling so zu verschieben, dass der Flächenverlust ausgeglichen werden kann.

Der Vorhabensträger hat in der Erörterungsverhandlung auch zugesichert, die Zufahrt zum Grundstück Fl.-Nr. 707, Gemarkung Pentling wieder ordnungsgemäß herzustellen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 und die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.5 und 4.6 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.1.7 Einwendungsführer 113

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen. In seinem Schreiben vom 6. Juni 2010 äußert der Einwendungsführer die Befürchtung, dass die durch das geplante Bauvorhaben auf sein Grundstück einwirkenden Immissionen unzureichend gewürdigt wurden und deshalb die Schwelle der Zumutbarkeit überschritten werde. Der Einwendungsführer bittet des Weiteren die Lärmberechnung unter Berücksichtigung der bisherigen Vorbelastung durch die Bundesstraße 15 und die von ihm in seinem Schreiben näher geschilderten Verkehrsverlagerungen zu überprüfen.

Was bei Straßenbaumaßnahmen den lärmbeeinträchtigten Anwohnern an Lärmeinwirkungen zugemutet werden darf, wird im Ausgangspunkt durch die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 16. BImSchV markiert. Sie konkretisieren die Zumutbarkeitsgrenzen des § 41 Abs. 1 BImSchG auch für den Neubau von Verkehrswegen. Lärmbelastungen unterhalb dieser Schwelle gelten auf Grund der Entscheidung des Verordnungsgebers als zumutbar.

Die vom Vorhabensträger durchgeführten Lärmberechnungen (Ordner 2: Unterlage 11) haben für die gegenüber dem Einwenderanwesen (Abstand > 400 m) näher zum Straßenbauvorhaben gelegenen Wohnanwesen in Köfering (Josef-Schmidl-Straße 1a, Goethestraße 9 und fiktives Haus; Abstände: ca. 350 m, ca. 400 m und ca. 55 m zur Kreisstraße R 30) folgende Ergebnisse geliefert:

Anwesen	Abstand	Beurteilungspegel		Grenzwert	
		Tag dB(A)	Nacht dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Josef-Schmidl-Straße 1a	ca. 350 m	41	32	59	49
Goethestraße 9	ca. 400 m	42	33	59	49
fiktives Haus	ca. 55 m	51	42	59	49

Damit werden an den untersuchten Immissionsorten bereits die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) bei Nacht weit unterschritten. Für das noch weiter von der Kreisstraße R 30 abgerückte Anwesen des Einwendungsführers ist daher mit Sicherheit davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1

16. BImSchV eingehalten bzw. sogar weit unterschritten werden. Wie vorstehend ausgeführt werden somit keine Zumutbarkeitsgrenzen überschritten.

Unter Hinweis auf den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.4 als Orientierung für die Beurteilung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV heranzuziehenden Grenzwert von 43 dB(A) nachts, kann festgehalten werden, dass selbst dieser Wert bei den untersuchten – und mit dem Einwanderanwesen vergleichbaren - Immissionsorten weit unterschritten wird.

Die den durchgeführten Lärmberechnungen zugrundeliegenden Prognosewerte beruhen auf dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2009 (vgl. auch Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.3.3 und Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1 und 2.2.4.1.3 dieses Beschlusses). Die Prognose berücksichtigt auch die sich durch das geplante Straßenbauvorhaben ergebenden und im Einwendungsschreiben angesprochenen Verkehrsentwicklungen auf dem nachgeordneten Straßennetz.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegenden Lärmberechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt anhand von Vergleichsberechnungen geprüft und die Berechnungsergebnisse bestätigt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4.1 und 2.2.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat außerdem eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02“ (geänderte Fassung 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen nicht davon auszugehen ist, dass aufgrund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Anwesen erreicht bzw. überschritten werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.1.8 Einwendungsführer 103

Mit Schreiben vom 15. Juni 2010 machte der Einwendungsführer geltend, dass

- a) das sein Jagdrevier durchschnitten werde;
- b) Einstände und Wildwechsel gestört würden;;
- c) die Jagdmöglichkeit und Schussabgabe erheblich eingeschränkt und damit
- d) der Jagdwert gemindert und die Jagdfläche eingeschränkt werde.

Aus diesem Grund werden eine finanzielle Entschädigung der Jagdwertminderung und ein entsprechender Flächenausgleich für die Jagdflächeneinschränkung gefordert.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Eventuelle Vergrämungseffekte und Wildverluste infolge des Baus und Betriebs der Kreisstraße R 30 stellen im Ergebnis eine Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts dar. Gegenüber den für die gewählte Trasse sprechenden Argumenten kommt den Belangen der Jagdausübung jedoch nur relativ geringe Bedeutung zu. Eine schonendere Trassierung ist auch im Hinblick auf eine geringere Beeinträchtigung der Jagdgebiete nicht vertretbar (vgl. auch Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses).

Aufgrund des Straßenbauvorhabens bedingte Durchschneidungseffekte sind nicht ausgeschlossen, jedoch unvermeidbar. Die Gestaltung des Bauvorhabens kann im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter optimiert werden.

Es darf zudem angemerkt werden, dass eine Wertminderung von Jagdgebieten im Zuge des Baus von Straßen entschädigungsrechtliche Fragestellungen betreffen, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen von Jagdgenossenschaften zusammenhängen und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. III ZR 143/94, juris, Rn. 14). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§§ 8 - 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten.

Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Bauvorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nicht vertretbar erscheint. Da keine Autobahn oder Kraftfahrstraße ent-

steht, darf die Straße grundsätzlich von Fußgängern (also auch bei der Jagdausübung) betreten bzw. überquert werden.

Auch über die Erstellung eines neuen Jagdkatasters etc. muss in der Planfeststellung nicht entschieden werden.

Fazit

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.1.9 Einwendungsführer 104

Der Einwendungsführer ist nicht durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Seine mit Schreiben vom 16. Juni 2010 vorgebrachte Einwendung bezog sich auf die Einrichtung einer markierten Linksabbiegespur aus Richtung Wolkering in die östliche Ortseinfahrt von Poign. Zur Untermauerung der Forderung wurden verschiedene Gründe (abbiegende Fahrzeuge, bessere Eignung der östlichen Ortszufahrt, fehlende Geschwindigkeitsbegrenzungen etc.) angeführt.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die Hauptzufahrt nach Poign erfolgt über die Staatsstraße 2143 westlich von Poign und außerhalb des gegenständlichen Planfeststellungsbereiches. Dieser Knotenpunkt ist mit einer Linksabbiegespur ausgestattet.

Bei der vom Einwendungsführer angesprochenen Zufahrt handelt es sich um eine untergeordnete Anbindung, die im Ortsbereich in die vorfahrtsberechtigten Staatsstraße 2143 einmündet. Entsprechend dem Verkehrsgutachten von Professor Dr.-Ing. Kurzak weist diese Straßenverbindung vor und nach dem hier vorliegenden Ausbau der Kreisstraße R 30 eine Verkehrsbelastung von 100 Kfz/24h auf. Die vom Vorhabensträger im Einmündungsbereich dieser untergeordneten Straßenanbindung gewählte Form der Führung der Linksabbieger entspricht den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Knotenpunkte (RAS-K-1, Ausgabe 1988, Form 3). Im vorliegenden Fall wird hier ein Fahrstreifen einseitig aufgeweitet, so dass für abbiegende Fahrzeuge ein entsprechender Aufstellbereich geschaffen wird und der geradeausfahrende Verkehr die abbiegenden Fahrzeuge passieren kann. Angesichts der sich, aus der geringen Verkehrsbelastung der Zufahrtsstraße, ergebenden geringen Anzahl an

dieser Stelle von der Kreisstraße R 30 links abbiegender Fahrzeuge ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die vom Vorhabensträger gewählte Knotenpunktausbildung die vernünftigste und auch eine verkehrssichere Lösung.

Bezüglich eventueller Geschwindigkeitsbeschränkungen ist darauf hinzuweisen, dass verkehrsrechtliche Anordnungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Entsprechend den Ausführungen des Vorhabensträgers in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 4.1.1) wurde im angesprochenen Knotenpunktsbereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h angesetzt, um die Eingriffe in Grundstücke Dritter zu minimieren. Es bleibt im Übrigen der Straßenverkehrsbehörde unbenommen, ggf. nach Behandlung durch die Unfallkommission eine notwendige Beschränkung anzuordnen.

Fazit

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.1.10 Einwendungsführer 024

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 7T und Unterlage 14.2T). Seine mit Schreiben vom 16. Juni 2010 vorgebrachte Einwendung bezog sich nicht konkret auf die Inanspruchnahme seines Grundstücks, sondern generell auf die Ablehnung des Projektes. Bevor neue Straßen gebaut werden, sollte nach Auffassung des Einwendungsführers besser das vorhandene Straßennetz entsprechend instand gehalten bzw. ausgebaut werden. Für den Fall des unbedingt nötigen Baus der Kreisstraße R 30 sollte auch eine nördliche Trassenführung durch den Standortübungsplatz Oberhinkofen in die Überlegungen mit einbezogen werden.

Fragen der Instandhaltung und des Ausbaus des vorhandenen klassifizierten Straßennetzes – soweit sie nicht die Kreisstraße R 30 im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt betreffen - sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren wird einzig und allein über die Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit des plangegegenständlichen Baus der Kreisstraße R 30 entschieden.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird bezüglich der Notwendigkeit des Vorhabens und der untersuchten Varianten auf die umfassenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1 und 2.2.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.1.11 Einwendungsführer_069

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3T und Unterlage 14.2T). Seine mit Schreiben vom 17. Juni 2010 vorgebrachten Einwendungen lassen sich stichpunktartig wie folgt zusammenfassen:

- a) Das Straßenbauprojekt führt zu Flächenverlusten, Wirtschafterschwernissen und Ertragsausfällen aufgrund Vernässung und der Entstehung unwirtschaftlicher Restflächen, die durch Ersatzland bzw. anderweitig auszugleichen sind. Ebenso sind durch Flächenentzug entfallende Zuwendungen aus Agrarumweltprogrammen zu entschädigen. Darüber hinaus entstehen durch den Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Flächen nicht absehbare agrarstrukturelle Verschlechterungen. Die Flächenstruktur (Größe und Form) darf nicht verändert werden. Die Grundstücksfläche muss nach der Baumaßnahme wieder uneingeschränkt nutzbar sein;
- b) durch den Bau des Regenrückhalteraums 4 dürfen sich keine Abstandsaufgaben für Düngung und Pflanzenschutz ergeben;
- c) durch das Straßenbauvorhaben verursachte dauerhafte und temporäre Verluste hinsichtlich landwirtschaftlicher Förderprogramme sind auszugleichen;

- d) der Straßendamm der Kreisstraße R 30 verhindert auf der südlich verbleibenden Restfläche des Einwendergrundstücks das Abfließen des Oberflächenwassers. Zudem ist der Zurlbach im jetzigen Zustand nicht als Vorfluter für den Regenrückhalteraum 4 geeignet. Mit Vernässungen des Einwendergrundstücks sowie des angrenzenden unbefestigten Flurweges und somit dessen Unbefahrbarkeit ist daher zu rechnen. Um Vernässungsschäden zu vermeiden, muss das Oberflächenwasser ungehindert abfließen können. Auf dem Einwendergrundstück durch Vernässungen entstehende Schäden sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern;
- e) für den Betrieb sind ausreichend breite Verkehrswege anzulegen und das Beladen der Erntefahrzeuge (Zuckerrübenenernte) auf der Kreisstraße R 30 muss möglich sein;
- f) vorhandene Drainagen sind ordnungsgemäß wieder herzustellen;
- g) mit einer Beeinträchtigung der Jagd Ausübung und einer Verkleinerung der bejagbaren Fläche ist zu rechnen. Jagdwertminderungen sind auszugleichen. In Abstimmung mit den Jagdgenossenschaften sind geeignete Maßnahmen (Einzäunungen, Ersatzjagdflächen) zu ergreifen;
- h) der Quellbereich des Zurlbachs ist zu schonen (Biotopbereich);
- i) die Kreuzung der Kreisstraße R 30 mit der Gemeindeverbindungsstraße Wolkering - Weillohe sollte, um den Landverlust zu vermindern, nicht versetzt ausgeführt werden;
- j) eine Zerschneidung der Flur ist durch geeignete Maßnahmen zu bereinigen;
- k) Beweissicherungsmaßnahmen (An-, Durchschneidungen, Jagdwertminderung Um-, Mehrwege, Existenzgefährdung etc.) sind erforderlich;
- l) Staubentwicklungen während der Bauzeit sind zu minimieren und
- m) die Trasse ist im Bereich des Einwendergrundstücks an die südliche Grundstücksgrenze zu verschieben.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

- zu a) Der Neubau der Kreisstraße R 30 ist aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 genannten Gründen erforderlich und unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 in Form der planfestgestellten Trasse am schonensten. Die Durch- und Anschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die durch Flächenverluste bedingte Änderung der Flächenstruktur (Größe und Form) einzelner Grundstücke ist daher nicht zu vermeiden. Die im Eigentum des Einwendungsführers verbleibende Grundstücksfläche kann

während und nach Abschluss der Baumaßnahme weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 bis 4.6 formulierten und vom Vorhabensträger zu beachtenden Auflagen wird verwiesen.

Aus dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück mit einer Flächengröße von rd. 4,8 ha, das vom Einwendungsführer nur in einem Umfang von rd. 3 % selbst bewirtschaftet und ansonsten verpachtet ist, wird eine Fläche von rd. 1 ha für die Trasse, die Errichtung des Regenrückhalteraums 4 und den Bau eines öffentlichen Feld- und Waldweges (Lückenschluss des vorhandenen Wegenetzes) benötigt. Außerdem werden rd. 0,2 ha während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen. Diese vorübergehend beanspruchte Fläche bleibt im Eigentum des Einwendungsführers und kann nach Abschluss der Bauarbeiten wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 und 4.4 dieses Beschlusses bezüglich vorübergehend beanspruchter Flächen formulierten Auflagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Unter Berücksichtigung der vom Einwendungsführer nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg insgesamt bewirtschafteten Fläche in einem Umfang von rd. 64 ha bedeutet die dauerhafte Grundinanspruchnahme einen Flächenverlust von rd. 1,5 %. Bezieht man die südlich der Kreisstraße R 30 künftig verbleibende Grundstücksfläche (ca. 0,25 ha) als unwirtschaftliche Restfläche in die Abwägung mit ein, so ergibt sich ein Flächenverlust in einem Umfang von rd. 2 %. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers, die im Übrigen auch nicht vorgetragen wurde, ist daher nicht auszugehen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2, näher erläutert.

Spezifisch entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbe-

halten. Dazu zählen auch die vom Einwendungsführer befürchteten Wirtschafterschwernisse und eventuelle Ertragsminderung.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Auf die vorstehenden Ausführungen und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 wird verwiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist auch erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Im Übrigen hat sich der Vorhabensträger grundsätzlich bereit erklärt unwirtschaftliche Restflächen auf Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Auch muss die Planfeststellungsbehörde nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Dem Vorhabensträger wurde aber in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 zur Auflage gemacht, sich nachhaltig um geeignete Ersatzflächen insbesondere für Vollerwerbsbetriebe zu bemühen.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Soweit durch das geplante Straßenbauvorhaben Flächen betroffen sind, die Bestandteil des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) sind, so handelt es sich bezüglich eventuell rückzuerstattender Fördermittel allenfalls um Fragen der Entschädigung, die - wie vorstehend bereits ausgeführt - außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln sind.

- zu b) Zwischen dem Regenrückhalteraum 4 und dem Einwendergrundstück befinden sich künftig der neu zu errichtende 3,00 m breite öffentliche Feld- und Waldweg und größtenteils geländebedingte Böschungflächen. Von Seiten der Planfeststellungsbehörde sind keine Gründe erkennbar, die zu über den bisherigen Umfang hinausgehende Abstandsaufgaben bezüglich Düngung und Pflanzenschutz führen würden. Im Übrigen würden Einschränkungen, die sich durch künftig in größerem Umfang einzuhaltende Abstandsflächen ergeben, Entschädigungsfragen betreffen, die - wie vorstehend bereits ausgeführt - außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu regeln sind.
- zu c) Hier werden ebenfalls Entschädigungsfragen angesprochen, die in einem eigenen Entschädigungsverfahren außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu regeln sind.
- zu d) Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Im Bereich des Einwendergrundstücks wird das Straßenoberflächenwasser gesammelt bzw. auf der Nordseite der Kreisstraße R 30 im Bereich des Regenrückhalterums 4 über die Böschungfläche versickert. Das gesammelte Straßenoberflächenwasser wird nördlich der Kreisstraße R 30 über den Regenrückhalteraum 4 gedrosselt in den Zurlbach eingeleitet. Südlich der Kreisstraße R 30 wird das anfallende Geländeoberflächenwasser in der hier vorgesehenen Entwässerungsmulde (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3T) gesammelt und dem Zurlbach zugeführt. Straßenoberflächenwasser fällt im Bereich des Einwendergrundstücks nicht an, da die Querneigung der Straße trassierungsbedingt zur Nordseite gerichtet ist. Der zur Querung des Zurlbachs vorgesehene Durchlass DN 1.000 ist ausreichend bemessen, so dass

hier keine Rückstausituationen auftreten. Dies wurde vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg bestätigt. Der Straßendamm verhindert somit nicht – wie vom Einwendungsführer befürchtet – den Abfluss des Oberflächenwassers.

Der Regenrückhalteraum 4 hat die Aufgabe, den Wasserabfluss in den Zurlbach so zu drosseln, dass sich durch den Bau der Kreisstraße R 30 keine Änderungen gegenüber den bisherigen Abflussverhältnissen ergeben. Die erforderliche Größe bzw. das erforderliche Fassungsvermögen der Regenrückhalteräume wurde aufgrund der Niederschlagsmenge und der jeweils zu entwässernden Fläche berechnet (Ordner 4: Unterlage 13.1T, Anlage 4). Diese Berechnungen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Regenrückhalteräume ausreichend groß bemessen wurden und sich somit mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 gegenüber den bisherigen Abflussverhältnissen keine wesentlichen Auswirkungen ergeben. Soweit bei entsprechenden Regenereignissen derzeit bereits Grundstücksflächen des Einwendungsführers bzw. Wegflächen überschwemmt wurden, werden diese auch mit Verwirklichung der Kreisstraße R 30 im bisherigen Umfang überschwemmt werden.

Größere Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke durch abfließendes Straßen- und Geländeoberflächenwasser werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht eintreten, da nach den Planunterlagen eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung vorgesehen und wasserwirtschaftlich überprüft worden ist. Auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7.2 und die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.8 und Abschnitt IV, Ziffern 3.1.2 und 3.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

- zu e) Die Fahrbahnbreite der zum Rückbau zu öffentlichen Feld- und Waldwegen vorgesehenen Straßen bzw. der neu anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldwege sowie die Befestigung der Wege und der Einmündungsbereiche in das übergeordnete Straßennetz erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelwerken für den ländlichen Wegebau (RLW 1999 bzw. 2005), so dass diese Wege uneingeschränkt von den gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können.

Die nördlich der Kreisstraße R 30 verbleibende größere Grundstücksfläche ist an allen vier Seiten über Straßen und Wege erschlossen. Die künftig südlich der Kreisstraße R 30 gelegene kleinere Restgrundstücksfläche ist über den an der Südseite vorhandenen Weg erschlossen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

Kreisstraßen sind zudem Straßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz dienen oder zu dienen bestimmt sind. Die Kreisstraße R 30 kann und darf von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden; allein von der straßenrechtlichen Widmungsfunktion ist sie aber nicht dazu bestimmt der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen zu dienen. Hierzu ist das öffentliche Feld- und Waldwege vorgesehen, welches die Erreichbarkeit der einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücke sicherstellt. Eine eventuell erforderliche innere Erschließung dieser landwirtschaftlichen Flächen ist dann jedoch Aufgabe des Grundstückseigentümers und nicht der Allgemeinheit.

- zu f) Die Aufrechterhaltung vorhandener funktionsfähiger Drainage- und Entwässerungseinrichtungen bzw. die Anpassung und Wiederherstellung dieser Einrichtungen in Abstimmung mit den Eigentümern wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.8 zur Auflage gemacht.

zu g) Entsprechende Einwendungen wurden auch von der betroffenen Jagdgenossenschaft Wolkering erhoben. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.8.4 sowie die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses verwiesen.

zu h) Wie vorstehend in a) bereits ausgeführt ist der Neubau der Kreisstraße R 30 aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 genannten Gründen erforderlich und unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 in Form der planfestgestellten Trasse am schonensten.

Der Quellbereich des Zurlbach liegt südlich der geplanten Straßentrasse. Die Beeinträchtigungen des kartierten Biotops im weiteren Bachverlauf sind unvermeidbar. Dieser unvermeidbaren Beeinträchtigung wurde in der landschaftspflegerischen Begleitplanung durch eine entsprechende Kompensationsmaßnahme Rechnung getragen (Ordner 3: Unterlage 12.0T, Kapitel 5.2, Kompensationsmaßnahme A4). Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

zu i) Um die topographisch bedingten Höhenunterschiede zwischen der Gradienten der Kreisstraße R 30 und der Gemeindeverbindungsstraße Wolkering – Weil-lohe unter Beibehaltung der Linienführung der Gemeindeverbindungsstraße ausgleichen zu können und gleichzeitig vertretbare Steigungs- bzw. Gefälle-verhältnisse zu erhalten, müsste die Gemeindeverbindungsstraße auf größere Länge abgesenkt werden. Gegenüber der gewählten Lösung würde dies zu einer deutlichen größeren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen führen.

Die plangegegenständliche Kreuzung stellt daher nicht nur eine richtliniengerechte und damit verkehrssichere Lösung, sondern auch im Hinblick auf den Landverbrauch auch die günstigere Lösung dar.

zu j) Hinsichtlich der Forderung die Zerschneidung der Flur durch entsprechende Maßnahmen zu bereinigen bleibt festzuhalten, dass die Einleitung eines begrenzten Flurbereinigungsverfahrens, um z.B. die Restflächen sinnvoll zu ordnen, mit dem vorliegenden Beschluss nicht angeordnet werden kann. Darüber hinaus wurde der Flächenverbrauch auf das geringst mögliche Maß beschränkt, um den Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen so weit wie möglich zu minimieren. An- bzw. Durchschneidungen und auch unwirtschaftliche Restflächen lassen sich allerdings nicht vermeiden. Auf die vorstehenden Ausführungen zu a) wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Unabhängig davon streben die betroffenen Grundstückseigentümer südwestlich von Wolkering von sich aus eine Flurneuordnung im Rahmen eines frei-

willigen Landtausches nach § 86 FlurbG an. Der Vorhabensträger hat zugesichert außerhalb des Planfeststellungsverfahrens diesen angestrebten freiwilligen Landtausch im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

- zu k) Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren über diesen Antrag nicht zu entscheiden. Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen betreffen im Übrigen im Entschädigungsverfahren zu klärende Fragen. Insoweit wird auf die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu führenden Entschädigungsverfahren verwiesen.
- zu l) Auf die vom Vorhabensträger zu beachtende Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.
- zu m) wie zu a) bereits ausgeführt ist der Neubau der Kreisstraße R 30 aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 genannten Gründen erforderlich und unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 in Form der planfestgestellten Trasse am schonensten.

Eine Verschiebung der Trasse an die südliche Grundstücksgrenze mit nur kleinräumigen Auswirkungen ist aus trassierungstechnischen Gründen nicht möglich. Zur Sicherstellung einer richtliniengerechten Trassierung müsste die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Trasse auf größerer Länge verlassen werden, was zu einer stärkeren und ungünstigeren Zerschneidung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen führen würde. Die Forderung auf Verschiebung der Trasse an die südliche Grundstücksgrenze ist daher zurückzuweisen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.1.12 Einwendungsführer 042

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordnung 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3T und Unterlage 14.2T). Seine mit Schreiben vom 21. Juni 2010 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich nicht konkret auf die Inanspruchnahme seines Grundstücks, sondern auf die Einrichtung einer markierten Linksabbiegespur aus Richtung Wolkering in die östliche Ortseinfahrt von Poign sowie die Einbeziehung der westlichen Zufahrt nach Poign über die Staatsstraße 2143 (Einrichtung eines Kreisverkehrsplatzes).

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Bezüglich der Einwendungen zur östlichen Zufahrt nach Poign wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die vorstehenden Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 104 in vorstehender Ziffer 2.4.1.9 verwiesen.

Der westliche Zufahrtsbereich nach Poign über die Staatsstraße 2143 ist nicht Bestandteil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens. Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen in den Ziffern 2.3.3 und 2.3.4 zu den Forderungen der Gemeinden Obertraubling und Thalmassing auf Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Anbindung der Kreisstraße R 3 (vormals Kreisstraße R 12) an die Kreisstraße R 30, bleibt allerdings festzuhalten, dass die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes aufgrund der unter den genannten Ziffern aufgeführten Gründe nicht in Betracht kommt. Der Knotenpunktsbereich ist außerdem bereits zum heutigen Zeitpunkt richtliniengerecht ausgebaut und nicht unfallauffällig. Selbst bei der entsprechend dem Verkehrsgutachten von Professor Dr.-Ing. Kurzak zu erwartenden Verkehrsbelastung von 5.100 Kfz/24 (bisher: 3.900 Kfz/24h) bzw. 5.800 Kfz/24h (bisher: 4.500 Kfz/24h) unmittelbar östlich bzw. westlich des Knotenpunktes und der auf der Staatsstraße 2143 gleichbleibenden Verkehrsbelastung von 600 Kfz/24h sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe erkennbar, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Ein- und Abbiegevorgänge und damit zu einer erheblichen Steigerungen der Unfallgefahr führen könnten.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die

das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.1.12 Einwendungsführer_025

Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung vom Vorhaben unmittelbar betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 6T und Unterlage 14.2T). Seine mit Schreiben vom 23. Juni 2010 vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf die ausreichende Erschließung und Erreichbarkeit seines Grundstücks sowie Entschädigungsfragen.

Hierzu ist folgendes festzustellen:

Die Erschließung des Einwendergrundstücks Fl.-Nr. 95, Gemarkung Gebelkofen ist weiterhin über das vorhandene und an die neuen Verhältnisse anzupassende öffentliche Feld- und Waldwegenetz, das ca. bei Bau-km 4+985 an die Kreisstraße R 30 angebunden wird, sichergestellt. Zur Erschließung des Einwendergrundstücks Fl.-Nr. 104, Gemarkung Gebelkofen befinden sich derzeit sowohl südlich als auch nördlich dieses Grundstücks zwei Feldwege. Durch das geplante Straßenbauvorhaben wird der südliche Weg, der nach Angaben des Einwendungsführers maßgeblich zur Ernteabfuhr genutzt wird, überbaut. Der Vorhabensträger hat in der Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 zugesichert, die Zufahrtsmöglichkeiten zum Einwendergrundstück zu überprüfen.

Der vom Vorhabensträger erarbeitete Lösungsvorschlag sah am östlichen Ende des nördlichen Flurweges einen Wendehammer vor. Gegen diesen Lösungsvorschlag, der dem Einwendungsführer mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 27. April 2012 zur Einsichtnahme und Äußerung übersandt wurde, hat der Einwendungsführer - ohne nähere Angabe von Gründen - widersprochen. Der Vorhabensträger wird daher den Änderungsvorschlag nicht weiter verfolgen, so dass das Einwendergrundstück künftig, wie in den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen dargestellt, über den nördlichen Flurweg erschlossen ist. Dies ist nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz ausreichend, ein Anspruch auf die Aufrechterhaltung der Doppelererschließung besteht nicht.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die z.B. wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang, dass der Vorhabens-träger insgesamt durch entsprechende Querungsmöglichkeiten sowie Parallel- oder Ersatzwege Nachteile durch Umwege so gering als möglich gehalten hat, die Erschließung des Grundstücks ist jedenfalls sichergestellt.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen (Ersatzland, Monetär) dem Grundstückseigentümer zu leisten sind.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.2 Einwendungen anwaltschaftlich verretener Einwendungsführer

2.4.2.1 Rechtsanwaltskanzlei B|L|T|S

Einwendungsführer 050 Der Einwendungsführer ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 4T und Unterlage 14.2T). Zu den mit Schriftsatz vom 18. Juni 2010 erhobenen Einwendungen wird entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes, wobei zu den allgemeinen Ausführungen in den Ziffern I (Einwendungsbefugnis) und II (planungsrechtliche Grundlagen) keine Ausführungen erforderlich sind, folgendes festgestellt:

III. Allgemeine Einwendungen

Der Stellung und der Bedeutung des Grundeigentums des Einwendungsführers gemäß Art. 14 GG wird in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Auf die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen.

Auch die Belange der Landwirtschaft wurden in die Abwägung mit eingestellt. Auf die vorstehenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 dieses Beschlusses und die nachfolgenden Ausführungen wird verwiesen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Einwendungsführer trotz Aufforderung keine detaillierten Angaben zum landwirtschaftlichen Betrieb oder zu besonderen Verhältnissen gemacht hat. Dem Einwendungsschriftsatz kann lediglich entnommen werden, dass es sich um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb handelt und 2 Eigentumsflächen sowie eine nicht näher bezeichnete Pachtfläche vom Vorhaben betroffen sind.

Der ursprünglich erforderliche dauerhafte Grundbedarf aus dem Einwendergrundstück Fl.-Nr. 922, Gemarkung Wolkering in einem Umfang von 7.460 m² sowie aus dem Einwendergrundstück Fl.-Nr. 1204, Gemarkung Thalmassing in einem Umfang von 10.400 m² und somit in einem Gesamtumfang von 17.860 m² hat sich durch den nunmehr vorgesehenen Verzicht auf die hier bisher vorgesehenen Ersatzaufforstungen (W1.1 und W1.2) auf insgesamt 12.240 m² (5.720 m² aus Fl.-Nr. 922, Gemarkung Wolkering + 6.520 m² aus Fl.-Nr. 1204, Gemarkung Thalmassing) reduziert. Neben den unmittelbar straßenbaubedingten Flächenverlusten in Höhe von 12.240 m² verliert der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb des Einwendungsführers eine durchschneidungsbedingte unwirtschaftli-

che Grundstücksfläche in einem von Umfang von 1.740 m² aus der Fl.-Nr. 922, Gemarkung Wolkering. Der Flächenverlust an Eigentumsflächen beläuft sich somit auf insgesamt 13.980 m². Entsprechend der uns vorliegenden Unterlagen verliert der landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb aus der vom geplanten Straßenbauvorhaben betroffenen Pachtfläche Fl.-Nr. 922/1, Gemarkung Wolkering eine Fläche in einem Umfang von 13.810 m².

Den vorgebrachten Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat bestätigt, dass der Einwendungsführer einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb führt und über eine Gesamtbetriebsfläche von 9,46 ha verfügt.

Der Flächenverlust beläuft sich entsprechend der vorstehenden Ausführungen auf insgesamt 26.050 m². Unter Berücksichtigung der vorstehenden Flächenangaben ergibt sich somit ein Flächenverlust von 27,5 %.

Die vorstehend genannten und näher beschriebenen Flächenverluste von 27,5 % belasten den Betrieb des Einwendungsführers sicherlich erheblich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem Nebenerwerbsbetrieb regelmäßig bereits dem Grundsatz nach der Einwand einer Existenzgefährdung ausscheidet, da ein derartiger Betrieb nicht darauf angelegt ist, dem Betriebsleiter und seiner Familie ein langfristiges Auskommen zu gewährleisten. Besondere Umstände, die diese Annahme in Frage stellen könnten, drängen sich - auch unter Zugrundelegung der vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg übermittelten Betriebsdaten und der Tatsache, dass der Einwendungsführer trotz Aufforderung keinerlei Angaben gemacht hat - nicht auf.

Unabhängig davon bliebe aber auch im Falle eines existenzgefährdeten Betriebes keine andere Wahl, d. h. das notwendige Straßenbauvorhaben wäre dennoch auf der Plantrasse zuzulassen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme. Die sorgfältige Abwägung der Belange des Betriebes und seinen Interessen an der Erhaltung des bisherigen Zustandes mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich hier das öffentliche Interesse selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung durchsetzt. Es wird auch auf die Ausführungen zu Ziffer 5.1 der allgemein gültigen Einwendungen verwiesen.

IV. Einzelne Einwendungsaspekte

Wie nachfolgend noch näher ausgeführt wird, werden im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers die zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV

nicht überschritten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind daher nicht zu befürchten.

Aufgrund des Abstandes des Anwesens zur geplanten Kreisstraße R 30 sind baubedingte Risse sowie betriebsbedingte Verschmutzungen der Fassade durch Ruß und Autoabgase nicht zu erwarten. Unabhängig davon haben wir dem Vorhabensträger keine Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabensträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.3 ist nicht davon auszugehen ist, dass aufgrund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Anwesen erreicht bzw. überschritten werden. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist daher nicht zu rechnen.

Durch die Planung und unsere Auflagen in diesem Beschluss ist gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm und Schadstoffe oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind, die zu dem vom Einwendungsführer befürchteten Wertverlust von Haus und Hof führen könnten. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Sonstige eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartungen auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Art. 14 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Insbesondere erklärt es der Gesetzgeber für rechtlich zumutbar, dass ein Grundstückseigentümer eine Lärmbeeinträchtigung hinzunehmen hat, die unterhalb der Grenzwerte liegt, welche durch die genannte Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgesetzt sind (vgl. auch nachfolgende Ausführungen). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks

durch die Baumaßnahme faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass jede weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Auf die Inanspruchnahme der für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücksflächen kann auch unter Würdigung der landwirtschaftlichen Interessen nicht verzichtet werden, da dies für das Bauvorhaben erforderlich und die Fläche auch nicht weiter reduzierbar ist. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1 und 2.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 entstehende Einmündungsbereich der Zufahrt zum Anwesen des Einwendungsführers wurde richtlinienkonform geplant. Die erforderlichen Sichtweiten sind vorhanden, so dass keine Gründe erkennbar sind, weshalb für den Einwendungsführer eine besondere Unfallgefahr gegeben sein soll. Hinsichtlich der Lärmsituation wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

1. Trassierung

Es trifft zu, dass die Kreisstraße R 30 im Bereich des Anwesens des Einwendungsführers nicht gequert werden kann, um auf das südlich der Kreisstraße R 30 verbleibende Restgrundstück zu gelangen.

Bei der Planung wurde jedoch versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Zur Beurteilung von Entschädi-

gungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten. Die Erschließung der südlich der Kreisstraße R 30 verbleibenden Grundstücksfläche des Einwendungsführers kann jedenfalls über die Anschlussstelle der Gemeindeverbindungsstraße Wolkering – Thalmassing und den in den Planunterlagen als Schotterweg bezeichneten Weg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 633/2, Gemarkung Thalmassing (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 4T) sichergestellt werden.

Soweit durch die Baumaßnahme vorhandene Einzäunungen und Koppeln beseitigt oder verändert werden, wurde der Straßenbaulastträger verpflichtet diese in Absprache mit dem Einwendungsführer zu ersetzen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.10 dieses Beschlusses).

Die Pferdekoppel ist bereits zum heutigen Zeitpunkt entsprechend eingezäunt. Soweit durch die Baumaßnahme vorhandene Einzäunungen und Koppeln beseitigt oder verändert werden, wurde der Straßenbaulastträger verpflichtet diese in Absprache mit dem Einwendungsführer in gleichwertiger Beschaffenheit wieder herzustellen (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses).

Bezüglich der untersuchten Trassenvarianten wird auf die umfassenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses sowie

auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 3) verwiesen.

Die gewählte Trasse ist das Ergebnis einer ausführlichen und umfassenden Variantenuntersuchung. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Trasse als Vorzugsvariante sprechen würden.

Für die Anschlussstelle der Gemeindeverbindungsstraße Wolkering - Thalmassing wurden vom Vorhabensträger die Knotenpunktösungen

- höhengleiche Kreuzung;
- Rechtsversatz;
- Kreisverkehr und
- höhenfreie Kreuzung mit Anschluss an die Kreisstraße R 30

näher untersucht. Eine Lösungsmöglichkeit mit einer höhenfreien Kreuzung ohne Anbindung an die Kreisstraße R 30 wurde vom Vorhabensträger nicht untersucht. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, da mit einer solchen Lösung der aus Richtung Thalmassing und in Fahrtrichtung Westen gerichtete Verkehr und die in umgekehrter Fahrtrichtung fahrenden Verkehrsteilnehmer weiterhin durch Wolkering fahren müssten. Hierdurch könnte die angestrebte Verkehrsentslastung von Wolkering nicht im vom Vorhabensträger gewünschten Umfang realisiert werden. Darüber Hinaus stellt die plangegenständliche Lösung die zügigere Linienführung in und aus Fahrtrichtung Westen dar.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Knotenpunktsform wurde gewählt, da

- gegen die Errichtung eines Kreisverkehrs eindeutig die vom Vorhabensträger mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 verfolgten Planungsziele sprechen, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses und in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.2.2) näher beschrieben sind. Um diese Planungsziele (Straße mit Regionalverkehrsqualität, zügige und unterbrechungsfreie Verbindung zwischen der Anschlussstelle Bad Abbach und der Bundesstraße 15, Entlastung der Ortsdurchfahrten etc.) zu erreichen, ist eine Bevorrechtigung der Kreisstraße R 30 zwingend erforderlich. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zur Stellungnahme der Gemeinden Obertraubling und Thalmassing in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.3.3 und 2.3.4 wird verwiesen;

- sie aufgrund der Einschnittslage der Kreisstraße R 30 die technisch günstigste Lösung darstellt;
- die höhenfreie Lösung verkehrssicherer ist als die anderen Knotenpunktformen und
- sie einen geringeren Flächenbedarf aufweist als ein Rechtsversatz.

Die geforderte gutachterliche Überprüfung der Notwendigkeit der Auffahrt an der geplanten Stelle wird daher zurückgewiesen.

2. Lärmbelästigung

Es wird nicht verkannt, dass das Anwesen des Einwenders bisher nicht den Immissionen von einer überörtlichen Straße ausgesetzt ist. Das Bauvorhaben ist aber aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1 und 2.2.3 dieses Beschlusses angeführten Erwägungen trotzdem zulässig.

Das im Außenbereich gelegene Anwesen des Einwendungsführers weit einen Abstand von ca. 95 m zur geplanten Kreisstraße R 30 auf. Nachdem für den betroffenen Außenbereich keine Bebauungspläne vorliegen erfolgte daher entsprechend der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Einstufung als Misch- und Dorfgebiet (Immissionsgrenzwerte: 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht). Die Verwendung eines lärmindernden Belages für die Straßenoberfläche, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{Stro} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS 90 entspricht, wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 6 zur Auflage gemacht.

Die vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung, die auf der Basis des nachmodellierten Geländes auch indirekt die angeführte „Trichterwirkung“ berücksichtigt, hat für das Einwenderanwesen Lärmwerte von 49 dB(A) am Tag und 41 dB(A) bei Nacht ergeben.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse auch zeigen, werden sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime geltenden Grenzwerte (57 dB(A) am Tag, 47 dB(A) bei Nacht) weit überschritten. Selbst bei einer Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB(A), die auf einer – als unrealistisch einzustufenden - Verdoppelung der Verkehrsstärke beruhen würde, wird im

Bereich des Einwanderanwesens der für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime geltenden Grenzwert auch nur annähernd erreicht und schon gar nicht überschritten.

Was bei Straßenbaumaßnahmen den lärmbeeinträchtigten Anwohnern an Lärmeinwirkungen zugemutet werden darf, wird im Ausgangspunkt durch die Grenzwerte des § 2 Abs. 1 16. BImSchV markiert. Sie konkretisieren die Zumutbarkeitsgrenzen des § 41 Abs. 1 BImSchG auch für den Neubau von Verkehrswegen. Lärmbelastungen unterhalb dieser Schwelle gelten auf Grund der Entscheidung des Verordnungsgebers als zumutbar. Lärmbelastungen und Lärmwerte unterhalb der Grenzen der 16. BImSchV kommt deshalb nur eingeschränkte Bedeutung und Aussagekraft zu (vgl. BayVGH, Beschluss vom 05.03.2001, Az. 8 ZB 00.3490, VGHE BY 54, 32; Rn. 31).

Im Rahmen der Planungsentscheidung sind allerdings auch Lärmbelastungen und Lärmwerte unterhalb der Grenzen der 16. BImSchV für die Trassenwahl zu berücksichtigen, da nach § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass „schädliche Umwelteinwirkungen (...) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders wichtige Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden“ (Trennungsgrundsatz, Optimierungsgebot).

- (1) Voraussetzung für eine (weitere) Minderung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte ist allerdings, dass eine Lärmvermeidung durch die Wahl einer bestimmten Trasse nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommt, also nicht etwa unmöglich ist oder jedenfalls nicht bereits auf Grund einer Grobanalyse ausscheidet (BayVGH aaO.).
- (2) Ob ein Gebiet ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dient oder in sonstiger Weise schutzwürdig ist, bestimmt sich in erster Linie nach den bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Dazu zählen damit reine und allgemeine Wohngebiete, nach überwiegender Auffassung auch Dorf- und Mischgebiete, soweit sie tatsächlich Wohnnutzung aufweisen. Nicht dazu zählen dagegen Splittersiedlungen oder Einzelanwesen im Außenbereich (§ 35 BauGB); insoweit handelt es sich um keine Gebiete, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen oder der Aufnahme sonstiger, gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen besonders

empfindlicher Nutzungen dienen. Der baurechtliche Außenbereich dient nach § 35 BauGB strukturell auch nicht dazu, Wohnnutzungen aufzunehmen. Infolge dieser funktionellen Missbilligung der allgemeinen Wohnnutzungen im Außenbereich hat die Rechtsprechung des BVerwG daher den Belangen des Verkehrslärmschutzes im Außenbereich stets ein geringeres Gewicht zugemessen als in Bezug auf planerisch ausgewiesene oder tatsächlich vorhandene Baugebiete. Weiter muss der Eigentümer eines im Außenbereich gelegenen Grundstücks damit rechnen, dass außerhalb, aber jedenfalls in der Nähe seines Grundstücks öffentliche Verkehrswege projektiert werden; sein Grundstück ist durch die Situation vorbelastet. Aus diesem Gründen darf die Planfeststellungsbehörde den besonderen Schutz, den der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG beinhaltet, Siedlungsansätzen oder Splittersiedlungen im Außenbereich, die noch nicht das städtebauliche Gewicht eines Wohngebietes – wie vorliegend - aufweisen, versagen. Das hat zur Folge, dass eine Straßenplanung grundsätzlich nicht als gegen die Abwägungsdirektive des 50 BImSchG verstoßend beanstandet werden kann, wenn die Behörde bei der Trassenfindung aus sonst sachgerechten Gründen davon absieht, über die Einhaltung der Grenzwerte des § 2 Abs. 1 16. BImSchV hinaus weitere Optimierungen zur Lärmvermeidung vorzunehmen (zu Vorstehendem insgesamt BayVGH, aaO., Rn. 32, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des BVerwG).

- (3) Für die Frage, was als Orientierung für die Beurteilung der Lärmbelastung unterhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV heranzuziehen ist, hat der BayVGH in der zitierten Entscheidung angemerkt, dass gegen die Heranziehung eines Grenzwertes von 43 dB(A) nachts gewissermaßen als Entscheidungshilfe zur Optimierung der Lärmvorsorge keine Bedenken bestehen, nachdem der Sachverständige in diesem Verfahren dies als erhebliche Schwelle für die Feststellung einer Verlärmung des Ruhebereiches angesehen hat. Der BayVGH hat dazu aber auch angemerkt (Rn. 34), dass aus der rechtlichen Sicht der §§ 41 ff BImSchG, § 2 Abs. 1 16. BImSchV die Überschreitung dieses Wertes keine „starke“, sondern „nur“ eine spürbare Lärmschwelle markiert.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil I (Schallschutz im Städtebau) von bis zu 45 dB(A) nachts bei Wohngebieten und bis zu 50 dB(A) nachts bei Dorf- und Mischgebieten. Diese Werte sind Grundlage für die Beurteilung, ob die Ausweisung von Wohngebieten bzw. von Dorf- oder Mischgebieten in der Nähe der Lärmbe-

lastung einer Straße möglich ist. Es wäre konsequent, umgekehrt bei Heranrücken einer Straße an eine bestehende Bebauung dessen Schutzbedürftigkeit nicht nach strengeren Maßstäben zu beurteilen.

Betrachtet man – unbeschadet der Regelungen des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV – den in der zitierten Entscheidung des BayVGH als Orientierungswert für die Beurteilung der Lärmbelästigung heranzuziehenden Grenzwert von 43 dB(A) nachts, so ist festzustellen, dass dieser Wert hier ebenfalls nicht überschritten wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Wert von 43 dB(A) nicht gesetzlich vorgegeben ist und nur einen Orientierungswert darstellt, der nach der Rechtsprechung „nur“ eine spürbare, nicht eine „starke“ Lärmschwelle markiert.

Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (z.B. Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 02.06.1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Nachdem im vorliegenden Fall die Tages-Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, werden durch die geplante Baumaßnahme für die Außenwohnbereiche weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch wird die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

3. Naturschutzrechtliche Eingriffe/Naturschutzrechtliche Kompensationsflächen
Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Ordner 3: Unterlage 12.0T und Unterlage 12.1, Blatt Nrn. 1T bis 4T).

Die für das Vorhaben durchgeführten faunistischen Erhebungen haben keinen Nachweis für das vom Einwendungsführer behauptete Gelbbauchunkenvorkommen erbracht. Auch in den ausgewerteten amtlichen Daten sind keine Vorkommen dieser Amphibienart verzeichnet.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.5.3.3 ist insgesamt festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt werden können.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde bei der Auswahl der Grundstücke Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG kann nicht weitergehend Rechnung getragen werden. Wegen der konkreten Funktion der Kompensationsflächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich.

Die einzelnen Grundstücke sind in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1T bis 7T, 8, 9, 10T und 11T; Unterlage 14.2T) aufgeführt und befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabensträgers. Die ursprünglich vorgesehene Ersatzaufforstungsfläche W1.2 wurde so minimiert, dass die ursprünglich erforderliche Inanspruchnahme einer Grundstücksfläche des Einwendungsführers entfallen ist. Die diesbezüglichen Einwendungen haben sich damit erledigt.

Es hat sich im Verfahren außerdem ergeben, dass selbst im Falle nicht kompensierbarer Beeinträchtigungen hier die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber den Belangen der erforderlichen Verbesserung des Straßennetzes zurücktreten müssten (§ 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG).

Die Auswirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens auf den Überschwemmungsbereich des Wolkeringer Mühlbaches wurden vom Vorhabensträger in eigenen Unterlagen ermittelt (Ordner 4: Unterlage 13). Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7.2 dieses Beschlusses wird

verwiesen. Für den Einwendungsführer sind allein schon aufgrund des Abstandes seines Anwesens zum Wolkeringer Mühlbach keine konkreten Auswirkungen erkennbar bzw. zu erwarten.

4. Beeinträchtigung der wegemäßigen Erschließung

Das durch die Straßenbaumaßnahme unterbrochene untergeordnete Wegenetz wird entsprechend den festgestellten Planfeststellungsunterlagen (Ordnung 1: Unterlagen 1T, 7.1, Blatt-Nrn. 1T bis 8T und 9) wiederhergestellt. Mehrwege und nachteilige Veränderungen werden hierbei nach Möglichkeit vermieden.

Bezüglich der Forderung hinsichtlich der für die landwirtschaftlichen Förderprogramme erforderlichen Angaben sowie der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen während und nach Abschluss der Bauarbeiten wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3, 4.5 und 4.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Instandhaltung bzw. Wiederherstellung des während der Bauausführung von Baufahrzeugen genutzten öffentlichen Feld- und Waldwegenetzes ist kein vom Einwendungsführer zu vertretender Belang. Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, mussten wir dem Vorhabensträger außerdem nicht auferlegen, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

Die Fahrbahnbreite der zum Rückbau zu öffentlichen Feld- und Waldwegen vorgesehenen Straßen bzw. der neu anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldwege sowie die Befestigung der Wege und der Einmündungsbereiche in das übergeordnete Straßennetz erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelwerken für den ländlichen Wegebau (RLW 1999 bzw. 2005), so dass diese Wege uneingeschränkt von den gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Plan-

feststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 23. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.2.2 Anwaltskanzlei Hubich, Häusele & Kollegen

Einwendungsführer 019 und 110

Der Einwendungsführer 19 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 6T und Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer 110, der einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb führt, ist durch das Vorhaben insoweit betroffen, als er Pächter der vom Vorhaben betroffenen Grundstücksfläche des Einwendungsführers 19 ist. Zu den mit Schriftsatz vom 17. Juni 2010 und 30. August 2012 erhobenen und nachfolgend stichpunktartig aufgeführten Einwendungen, dass

- a) das Grundstück Fl.-Nr. 704, Gemarkung Wolkering aufgrund der Flurweggestaltung einer Bewirtschaftung vollkommen entzogen wird;
- b) das über einen guten Zuschnitt und eine gute Verkehrsanbindung verfügende Grundstück Fl.-Nr. 105/2, Gemarkung Gebelkofen durch das geplante Vorhaben (Straße, Böschungflächen und Regenrückhalteraum 5) und den damit verbundenen Flächenverlust seinen guten Zuschnitt verliert, umständlich und auf gefährlichem Weg zu erreichen ist und mit dem Wegfall der nördlichen Erschließung nur mehr unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden könne;
- c) der geplante Regenrückhalteraum 5 zu klein bemessen wurde und daher die künftig verstärkt zu erwartenden Starkregenereignisse nicht aufnehmen kann. Mit einer Vernässung der Grundstücksfläche Fl.-Nr. 105/2, Gemarkung Gebelkofen und entsprechenden Ernteaussfällen sei daher zu rechnen. Außerdem könne es zu Schadstoffausschwemmungen und vernässungsbedingt zu einem Totalverlust der Grundstücksfläche kommen. Eine Verschiebung des Regenrückhalterausms auf eine 300 m südlicher liegende und im Eigentum der Gemeinde Thalmassing befindliche Grundstücksfläche werde daher gefordert;
- d) der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers 19 auf die Pachteinahmen angewiesen sei und ein Wegfall eines Teils der landwirtschaftlich nutz-

baren Flächen eine tatsächliche Existenzgefährdung darstelle. Entsprechende Ersatzflächen seien daher bei Realisierung des Vorhabens bereit zu stellen;

- e) durch die künftig schlechtere Anfahrbarkeit in Verbindung mit der extremen Hanglage des Grundstücks Fl.-Nr. 704, Gemarkung Wolkering dieses Grundstück für eine Bewirtschaftung unzugänglich wird und sich somit auch für den Einwendungsführer 110 eine Existenzgefährdung ergibt. Die Bereitstellung geeigneter Ersatzflächen werde daher beantragt;

Hierzu wird folgendes festgestellt:

- zu a) Das Grundstück Fl.-Nr. 704, Gemarkung Wolkering wird nicht unmittelbar vom geplanten Straßenbauvorhaben berührt. Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Einwendungen bezüglich der Verschiebung der Kreuzungsstelle von ca. Bau-km 1+700 nach ca. Bau-km 1+900 und der Anbindung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 718, Gemarkung Wolkering hat der Vorhabensträger entsprechende Planänderungen vorgenommen. Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen kann das angesprochene Grundstück - wie bisher auch - über die an der Nordwest- bzw. Nordostseite des Grundstücks vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldwege erreicht werden. Die geänderten Planunterlagen wurden den Einwendungsführern mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 23. August 2012 zur Einsichtnahme übersandt und ihnen Gelegenheit gegeben in angemessener Frist Einwendungen gegen diese Planänderungen vorzubringen. Von Seiten der Einwendungsführer wurden gegen die vorgenommenen Planänderungen keine Einwendungen erhoben.
- zu b) Der Neubau der Kreisstraße R 30 ist aus den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 genannten Gründen erforderlich und unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 in Form der planfestgestellten Trasse am schonensten. Die Durch- und Anschneidung landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie die durch Flächenverluste bedingte Änderung der Flächenstruktur (Größe und Form) einzelner Grundstücke ist daher nicht zu vermeiden. Die im Eigentum des Einwendungsführers verbleibende Grundstücksfläche kann während und nach Abschluss der Baumaßnahme weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.3 bis 4.6 formulierten und vom Vorhabensträger zu beachtenden Auflagen wird verwiesen.

Wie den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 6T; Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 6T) zu entnehmen ist wird das Grundstück dadurch, dass es auf seiner Nordseite angeschnitten wird, zwar flächenmäßig verringert aber nicht vom Zuschnitt her verschlechtert.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Quermöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist im vorliegenden Fall festzustellen, dass das Grundstück weiterhin über den an der südlichen Grundstücksgrenze verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg sowie über den an der nördlichen Grundstücksgrenze verlaufenden Erschließungsweg für den Regenrückhalteraum 5 erreichbar ist. Der Vorhabensträger hat außerdem in der Erörterungsverhandlung am 30. Mai 2011 zugesichert, das nördliche Grundstücksgelände in Abstimmung mit den Einwendungsführern so aufzufüllen, dass das Grundstück auch von der Nordseite für schwere landwirtschaftliche Fahrzeuge und Lkw zur Ernteabfuhr anfahrbar ist. Die Zufahrt zum Grundstück ist damit im bisherigen Umfang sichergestellt. Die sich künftig durch die versetzte Kreuzung über die Verbindungsspanne ergebende Mehrlänge des Anfahrweges von rd. 350 m ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – unabhängig davon, dass es sich bei Umwegen entsprechend der vorstehenden Ausführungen um Entschädigungsfragen handelt - vernachlässigbar. Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Anregungen und Einwendungen hat der Vorhabensträger den Einmündungsbereich der Verbindungsspanne im Zuge der Kreisstraße R 30 entsprechend aufgeweitet, so dass für abbiegende Fahrzeuge eine Aufstellfläche entsteht und gradeaus fahrende Verkehrsteilnehmer die Linksabbieger passieren können. Nachdem

vorliegend somit die Anschlussbereiche im Zuge der Kreisstraße R 30 richtliniengerecht mit eigenen Linksabbiegespuren bzw. gesonderten Fahrbahnaufweitungen geplant sind, die erforderlichen Sichtweiten eingehalten werden und entsprechend den prognostizierten Verkehrszahlen (Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.3.3) keine außergewöhnlichen Verkehrsbelastungen zu erwarten sind, kann auch davon ausgegangen werden, dass die für landwirtschaftliche Fahrzeuge erforderlichen Ein- und Abbiegevorgänge verkehrssicher abgewickelt werden können und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

- zu c) Den festgestellten Planfeststellungsunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird - sind die Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (Ordner 4: Unterlage 13.1T bis 13.3, Blatt Nr. 6) beigelegt.

Die Entwässerung wurde nach dem DWA-Regelwerk Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Stand 08/2007), den DWA-Regelwerken A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (Stand 04/2006) und A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Stand 04/2005) sowie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW 2005) entworfen und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt.

Alle technischen Parameter und Berechnungsansätze für die Rohrleitungsdimensionierung erfolgen entsprechend den RAS-Ew.

Diese Unterlagen und die dazugehörigen Berechnungen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geprüft und die Berechnungsergebnisse nicht beanstandet. Insbesondere hat das Wasserwirtschaftsamt Regensburg darauf hingewiesen, dass bei den geplanten Rückhalteräumen die gewählten bzw. ermittelten Drosselabflüsse (Ordner 4: Unterlage 13.1T, Anlage 4) aus wasserwirtschaftlicher Sicht plausibel und vertretbar sind. Unter Berücksichtigung der Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.7 ist daher davon auszugehen, dass sich mit Realisierung des geplanten Straßenprojektes die derzeitigen Abflussverhältnisse in den betroffenen Vorflutern nicht verschlechtern werden.

Die Aussage der Einwendungsführer, dass die breiten und zum Grundstück Fl.-Nr. 105/2 abfallenden Böschungsf Flächen ein Ableiten des Oberflächenwassers auf das Grundstück begünstigen ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Die Achse der Straße liegt im Bereich des Einwandergrundstücks lediglich zwischen 0,30 m und 0,90 m über dem Gelände, so dass keine übermäßig breiten Böschungsf Flächen entstehen. Ebenso ist die Querneigung der Straße aus trassierungstechnischen und fahrdynamischen

Gründen auf die, dem Einwendergrundstück gegenüberliegende Seite gerichtet und liegt zudem der Regenrückhalteraum 5 zwischen der zum Grundstück gerichteten Straßenböschung und dem Einwendergrundstück. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das auf der Böschungsfäche anfallende Oberflächenwasser unter Berücksichtigung der Versickerfähigkeit dieser Fläche spürbare Auswirkungen auf das Einwendergrundstück verursachen kann.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind die sich durch die Klimaveränderungen ergebenden Auswirkungen auf die Regenereignisse bisher nicht signifikant, so dass eine Veränderung der Bemessungsgrundlagen fachlich nicht begründbar ist. Die vom Einwendungsführer angesprochenen hundertjährigen Regenereignisse sind für die Hochwasserbetrachtungen nicht jedoch für die Bemessung der Oberflächenentwässerungsanlagen von Bedeutung.

Im vorliegenden Fall ist daher nicht davon auszugehen, dass auf dem Grundstück Fl.-Nr. 105/2, Gemarkung Gebelkofen straßenbaubedingte Vernässungsschäden eintreten werden. Durch die gedrosselte Abgabe des im Regenrückhalteraum 5 gesammelten Straßenoberflächenwassers werden sich die bisherigen Abflussverhältnisse im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 105/2, Gemarkung Gebelkofen nicht spürbar verändern. Es ist daher weder mit Vernässungsschäden noch mit dadurch bedingten Ernteaufällen zu rechnen. Auch werden dem Einwendungsführer keine über den in Planfeststellungsunterlagen dargestellten dauerhaften Grundverlust (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 6T und Unterlage 14.2T) hinausgehende Flächenverluste entstehen.

Die von den Einwendungsführern bezüglich der Einleitungen von Oberflächenwasser in den Wolkeringer Mühlbach, den Sallenbach und den Zurlbach getroffenen Aussagen stehen in keinem Zusammenhang mit den betroffenen Einwendergrundstücken. Unabhängig davon wurden die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Überschwemmungsgebiete des Wolkeringer Mühlbachs untersucht. Auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 13.1T, Kapitel 5; Unterlage 13.3, Blatt Nrn. 1- 6) sowie die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7.2 dieses Beschlusses wird verwiesen. Nachweislich der festgestellten Grunderwerbsunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9) sind somit keine im Eigentum der Einwendungsführer befindlichen Grundstücksflächen, die im Einwirkungsbereich des vom Straßenbauvorhaben betroffenen Überschwemmungsgebietes des Wolkeringer Mühlbaches liegen und straßenbaubedingte Veränderungen erfahren, betroffen.

Hinsichtlich befürchteter Schadstoffeinträge ist festzuhalten, dass schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG nicht eintreten werden, denn von der mit rund 5.300 Kfz/24h belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 5.300 Kfz/24h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich der Ausschwemmung von Schadstoffen aus dem Regenrückhalteraum 5 bleibt festzuhalten, dass der Regenrückhalteraum tiefer als das anschließende Gelände liegt, hier ein lehmhaltiger Untergrund vorhanden ist und sowohl der Ablauf als auch der Notüberlauf des Regenrückhalteriums in den entlang der Kreisstraße R 30 verlaufenden Graben erfolgt.

Bezüglich der von den Einwendungsführern vorgeschlagenen Verschiebung des Regenrückhalteriums 5 auf eine im Eigentum der Gemeinde Thalmassing befindliche Grundstücksfläche ist folgendes festzuhalten:

- Um das anfallende Straßenoberflächenwasser auf möglichst kurzem Weg den jeweiligen Regenrückhalteräumen zuführen zu können, ist es zweckmäßig diese in unmittelbarer Straßennähe zu errichten. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen können diese Stoffe im straßennahen Bereich aufgefangen und zurückgehalten werden.
- Aus technischer Sicht wäre es zwar durchaus möglich das Regenrückhaltebecken auch auf dem von der Gemeinde Thalmassing angebotenen Grundstück, das ca. 500 m südlich des geplanten Beckens an der Kreisstraße R 3 liegt, zu errichten. Hierzu müsste allerdings eine 500 m lange Ableitung in Form eines Grabens oder einer geschlossenen Rohrleitung hergestellt werden, die nicht nur in der Herstellung, sondern auch in der künftigen Unterhaltung einen höheren technischen und wirtschaftlichen Aufwand erfordert. Angesichts der Tatsache, dass die große Entfernung des Regenrückhaltebeckens dem vorstehend genannten Grundsatz einer

zum Vorhaben bezogenen straßennahen Lage widerspricht, ist die Entscheidung des Vorhabensträgers der angeregten Verschiebung des Regenrückhaltebeckens nicht nachzukommen, nicht zu beanstanden.

Aus rein informativen Gründen wird darauf hingewiesen, dass die von den Einwendungsführern in der Erörterungsverhandlung am 30. Mai 2011 bei Verschiebung des Regenrückhalteriums 5 auf das angeführte gemeindliche Grundstück geforderte Errichtung eines Flurweges auf der Nordseite des Grundstücks in Etwa denselben Grundverlust auslösen würde. Wie den festgestellten Planunterlagen entnommen werden kann, müsste dieser Flurweg nämlich aufgrund des unmittelbar angrenzenden Einmündungsbereiches der Kreisstraße R 3 in die Kreisstraße R 30 an etwa derselben Stelle errichtet werden, wie der zur Erschließung des Regenrückhalteriums 5 erforderliche Weg. Im Übrigen wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 30. Mai 2011 verwiesen.

- zu d) Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden wie An- und Durchschneidungen, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können im Hinblick auf eine ausgewogene und fahrdynamische Straßenführung nicht durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. weiter verringert werden.

Dem Einwendungsschriftsatz kann entnommen werden, dass der Einwendungsführer 19 – der nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg keinen landwirtschaftlichen Betrieb mehr führt - die in seinem Eigentum befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem Gesamtumfang von 13 ha an den Einwendungsführer 110 verpachtet hat. Eine Existenzgefährdung des Einwendungsführers 19 erscheint daher bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr vom Einwendungsführer selbst weiterbetrieben wird, sondern an eine andere Person (Einwendungsführer 110) verpachtet wurde. Der Einwendungsführer 19 erzielt daher während der Verpachtung mit Ausnahme des jährlichen Pachtzinses selber keine Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und kann deswegen auch nicht baubedingt in seiner Existenz gefährdet sein. Es fehlt bereits an einem eigenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb (Urteil des BayVGH vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023).

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann daher eine Existenzgefährdung ausgeschlossen werden, so dass auch kein Anspruch auf Ersatzlandbereitstellung besteht. Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen

dem Eigentümer zu leisten sind. Dies bleibt einem eigenen Entschädigungsverfahren, außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens vorbehalten.

Festzugelassen bleibt aber, dass die verbleibende Restfläche aus dem Grundstück Fl.-Nr. 105/2, Gemarkung Gebelkofen aufgrund der vorstehenden Ausführungen weiterhin bewirtschaftet werden kann und somit auch entsprechende Pachteinahmen erzielt werden können. Verminderte Pachteinahmen aufgrund des vorhabensbedingten Flächenentzugs betreffen Entschädigungsfragen, die außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu regeln sind. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

- zu e) Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu a) ist das Grundstück Fl.-Nr. 704, Gemarkung Wolkering, das nicht unmittelbar vom Straßenbauvorhaben berührt wird, wie bisher auch – über die an der Nordwest- bzw. Nordostseite des Grundstücks vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldwege erreicht werden.

Den vorgebrachten Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Entsprechend den Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (Mehrfachantrag 2012) verfügt der im Haupterwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers 110 über eine Gesamtbetriebsfläche von 27,75 ha.

Wie dem Einwendungsschriftsatz vom 17. Juni 2010 zu entnehmen ist, hat der Einwendungsführer 19 seine gesamten landwirtschaftlichen Flächen in einem Umfang von rd. 13,2 ha (vgl. Aufstellung der Rechtsanwaltskanzlei Hubich, Häusele & Kollegen vom 30. August 2012) an den Einwendungsführer 110 verpachtet. Nähere Angaben zur Laufzeit des Pachtvertrages liegen zwar nicht vor, nachdem es sich aber beim Einwendungsführer 110 um den Sohn des Einwendungsführers 19 handelt, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um ein langfristig gesichertes Pachtverhältnis handelt bzw. diese Flächen einmal in das Eigentum des Einwendungsführers 110 übergehen werden. Aus dem bereits angeführten Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Hubich, Häusele & Kollegen vom 30. August 2012 kann auch abgeleitet werden, dass es sich auch bei den restlichen Betriebsflächen ausschließlich um Pachtflächen mit zudem kurzer Restlaufzeit der Pachtverträge handelt (Pachtende 2013 bzw. 2017).

Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei langfristig angepachteten

Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Der dauerhafte Grundbedarf aus dem Grundstück Fl.-Nr. 105/2, Gemarkung Gebelkofen ergibt sich zu 5.860 m². Unter Berücksichtigung der vorstehenden Flächenangaben ergibt sich unter Ansatz einer Betriebsfläche von 27,75 ha ein Flächenverlust von 2,1%. Berücksichtigt man entsprechend der vorstehenden Ausführungen nur die Betriebsflächen, für die man langfristige Pachtverhältnisse voraussetzen kann, so ergibt sich ein Flächenverlust von 4,4 %.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, den wir hier ohne Einschränkungen voraussetzen können, nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers ist daher aufgrund des Flächenverlustes nicht auszugehen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2, näher erläutert.

Die Planfeststellungsbehörde muss auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder ver-

nichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Dem Vorhabensträger wurde aber in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 zur Auflage gemacht, sich nachhaltig um geeignete Ersatzflächen insbesondere für Vollerwerbsbetriebe zu bemühen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 30. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3 Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner

Mandanten:

Einwendungsführer 033

Einwendungsführer 106

Einwendungsführer 011

Einwendungsführer 014

Einwendungsführer 005

Einwendungsführer 018

Einwendungsführer 006

Einwendungsführer 007

Einwendungsführer 013

Einwendungsführer 015

Einwendungsführer 108

Einwendungsführer 010

Einwendungsführer 021

Einwendungsführer 109

Einwendungsführer 002

Der Einwendungsschriftsatz vom 17. Juni 2010 gliedert sich in zwei Teile:

- einen allgemeinen Teil, der für jeden von der Rechtsanwaltskanzlei vertretenen Mandanten zutrifft und
- einen besonderen Teil, der auf die individuellen Belange der Einwendungsführer eingeht.

Bezüglich der individuellen Einwendungen wird auf die Ausführungen zu den jeweiligen Einwendungsführern verwiesen. Die in den Schriftsätzen vom 18. Mai 2012 zu den Tekturunterlagen vorgebrachten Einwendungen werden ebenfalls bei den jeweiligen Einwendungsführern mit abgehandelt.

Allgemeine Einwendungen

Zu den allgemeinen Einwendungen wird folgendes festgestellt, wobei die Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes beibehalten wird:

I. Vorbemerkungen

Auf die vorstehenden Ausführungen wird verwiesen.

II. Einwendungsbefugnis

Die Einwendungsbefugnis der Grundstückseigentümer und Grundstückspächter ergibt sich aus den von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner aufgeführten gesetzlichen Grundlagen und höchstrichterlichen Entscheidungen. Ergänzende Ausführungen sind nicht erforderlich.

III. Allgemeine Einwendungen

1. Unzuständiger Planungsträger

Die zutreffende Einordnung einer Straße in die maßgebliche Straßenklasse ist unerlässlich, um die privaten Belange der von der Herstellung (Änderung) einer Straße betroffenen Bürger richtig einschätzen und gewichten zu können. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen diese Umstände allerdings spätestens bei der Antragstellung für die öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidung, d.h. bei Einreichung des planfestzustellenden Plans feststehen. Der Plan ist von dem Träger des Vorhabens, d.h. dem zuständigen Straßenbaulastträger einzureichen (Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG).

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. März 2006 Az.: IID2-4312.OPf-006/06, veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger 11/2006, wurde im Zuge einer Netzbereinigung im Landkreis Regensburg unter anderem das Teilstück der Staatsstraße 2329 zwischen dem Anschluss an die Staatsstraße 2143 östlich der Anschlussstelle Bad

Abbach der Bundesautobahn A 93 und der Bundesstraße 15 in Köfering zur Kreisstraße R 30 umgestuft.

Entsprechend Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Aufgrund des in den Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.1) und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses geschilderten unzureichenden Ausbaustands und der durch enge Kurvenradien geprägten Ortsdurchfahrt von Gebelkofen kann die bestehende Kreisstraße R 30 jedoch die an sie zu stellenden Anforderungen bezüglich einer leistungsfähigen Abwicklung des Verkehrs nur schwerlich erfüllen. Mit dem geplanten Neubau der Kreisstraße R 30 wird ein den gesetzlichen Anforderungen und den einschlägigen technischen Richtlinien gerecht werdender Ausbaustandard erreicht, so dass die an eine Kreisstraße zu stellenden verkehrlichen Ansprüche erfüllt werden können. Auf alle Fälle festzuhalten ist, dass es sich vorliegend nicht um eine komplett neue Straßenverbindung, sondern streng genommen um den Ausbau und die Verlegung einer bestehenden Straßenverbindung mit identischen (Staatsstraße 2143) bzw. nur geringfügig verschobenen (Bundesstraße 15) Anknüpfungspunkten handelt.

Bei Einreichung der Planfeststellungsunterlagen am 8. April 2010 ergaben sich für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte und sind auch aufgrund der vorstehenden und nachfolgenden Ausführungen keine Gründe erkennbar, dass der Landkreis Regensburg nicht zuständiger Träger des geplanten Vorhabens zum Ausbau und zur Verlegung der Kreisstraße R 30 im Abschnitt zwischen der Staatsstraße 2143 und der Bundesstraße 15 in Köfering ist.

1.1 Einteilung der Straßen nach BayStrWG

Die Ausführungen der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner geben im Wesentlichen die gesetzlichen Vorgaben sowie die höchstrichterlichen Entscheidungen zur Einteilung der Straßen nach dem BayStrWG wieder. Weitere Ausführungen hierzu sind nicht erforderlich.

1.2 Subsumtion des Art. 3 BayStrWG

Der Einwand, dem plangegegenständlichen Straßenabschnitt komme nicht die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße, sondern zumindest die einer Staatsstraße im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG zu, greift nicht durch. In der Rechtsprechung ist zwar geklärt, dass sich eine Straßenplanung als

rechtswidrig erweisen kann, wenn statt einer angegebenen Gemeindeverbindungsstraße eine Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung und mit Netzfunktion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG geplant wird (vgl. BayVGH Urteil vom 15. Februar 2005 Az.: 8 A 03.40044, Rn 26, juris). Diese Rechtsprechung ist aber auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Denn auch Kreisstraßen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG kommt eine eigenständige Netzfunktion zu. Sie dienen dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz oder sind dazu bestimmt. Ferner sollen sie mindestens an einem Ende an eine Bundesstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen. Auch die Vorschrift des Art. 36 Abs. 2 BayStrWG belegt, dass es sich bei Kreisstraßen um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handeln kann. Vorliegend stellt die Kreisstraße R 30 innerhalb des Landkreises Regensburg eine regionale West-Ost-Verbindung dar, die als Zubringer zum überörtlichen Verkehrsnetz (zur Bundesautobahn A 93 über die Staatsstraße 2143 und zur Bundesstraße 15) lokal von hoher Bedeutung ist. Weiterhin bindet die Kreisstraße R 30 den südlichen Bereich des Landkreises Regensburg an den Wirtschaftsraum Regensburg/Neutraubling/Obertraubling an und dient innerhalb der Gemeindebereiche Thalmassing, Obertraubling und Köfering dem örtlichen Verkehr als Hauptverbindung zwischen den Orten Wolkering, Gebelkofen und Köfering.

Selbst die mit der geplanten Verlegung und dem verkehrsgerechten Ausbau der Kreisstraße R 30 zu erwartenden höheren Verkehrszahlen (Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.3.3 und Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1) stehen einer Klassifizierung als Kreisstraße nicht entgegen, da es keine Rechtsvorschrift gibt, die dies bei einer Überschreitung einer bestimmten Verkehrsbelastung nicht mehr zuließe. Dies ist insbesondere nicht in Art. 36 Abs. 2 BayStrWG zu sehen, der vielmehr ausdrücklich die Verknüpfung mit Bundesfernstraßen vorsieht und damit auch die Aufnahme höherer Verkehrsbelastungen, die von diesen Bundesstraßen herrühren, hinnimmt (BayVGH Urteil vom 15. Februar 2005, Az.: 8 A 03.40044, juris).

Hinsichtlich des von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner angeführten hohen Schwerverkehrsanteils von bis zu 11 % ist festzuhalten, dass es sich hierbei um den für das Jahr 2025 prognostizierten Anteil handelt. Entsprechend dem Ergebnis der amtlichen Verkehrszählung aus dem Jahr 2010 weist die Kreisstraße R 30 im Verhältnis zu den durchschnittlichen Werten auf den Kreisstraßen in Bayern (Schwerverkehrsanteil: 5,9 %) bzw. des Re-

gierungsbezirks Oberpfalz (Schwerverkehrsanteil: 6,5 %) lediglich einen Schwerverkehrsanteil von 3,6 % auf, was sicherlich auf den schlechten Ausbauzustand der Kreisstraße R 30 zurückzuführen ist. Entsprechend dem Verkehrsgutachten von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2009 deckt sich der im Jahr 2010 festgestellte Schwerverkehrsanteil mit dem bei der Verkehrsbefragung im Jahr 2004 ermittelten Schwerverkehrsanteil von knapp 4 %. Die Verkehrsbefragung hat außerdem ergeben, dass die Hälfte des Schwerverkehrs Ziel- und Quellverkehr des Untersuchungsraumes Wolkering - Köfering und die andere Hälfte Durchgangsverkehr ist. Nach Aussage des angeführten Verkehrsgutachtens wird mit dem Ausbau und der Verlegung der Kreisstraße R 30 das örtliche Lkw-Aufkommen nur in geringem Umfang zunehmen. Unter Berücksichtigung einer Zunahme des Lkw-Durchgangsverkehrs auf das Dreifache ergibt sich auf der Kreisstraße R 30 je nach Teilabschnitt tags ein Lkw-Anteil von 6 bis 9 % und nachts von 7 bis 11 %. Die überdurchschnittliche Zunahme des Lkw-Durchgangsverkehrs lässt sich mit der besseren Erreichbarkeit der, im südlichen Stadtgebiet von Regensburg bzw. im Bereich der Stadt Neutraubling und der Gemeinde Obertraubling, angesiedelten Gewerbebetriebe begründen.

Im vorliegenden Fall sind jedoch nicht nur die tatsächlichen Verkehrsbeziehungen zu betrachten, die für die Straßenverbindung prognostiziert werden, sondern es ist auch - wie von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner auch angeführt - die Funktion der Straße im Verkehrsnetz zu beurteilen. Bezüglich der Netzfunktion ist festzustellen, dass Anknüpfungspunkte der Kreisstraße R 30 weiterhin im Westen die Staatsstraße 2143 und im Osten die Bundesstraße 15 sind. Während der Anknüpfungspunkt an die Staatsstraße 2143 sogar unverändert bleibt, verschiebt sich, durch die zur Entlastung der Anwohner der Ortsdurchfahrt vorgesehene Verlegung der Kreisstraße R 30 aus Köfering heraus, der Anknüpfungspunkt an die Bundesstraße 15 nach Norden. Auch die zwischen den beiden Anknüpfungspunkten vorgesehene Verlegung der Kreisstraße R 30 nach Süden, um die bisherigen Ortsdurchfahrten von Wolkering und Gebelkofen vom Durchgangsverkehr zu entlasten, führt zu keinen Änderungen an der Netzlage und ist somit für die Einstufung dieses Straßenstücks nicht maßgebend; an der bestehenden Einstufung als Kreisstraße kann sich daher hierdurch nichts ändern (BayVGH Urteil vom 30. April 2003 Az.: 8 N 01.3009, juris).

1.2.1 Fehlende Voraussetzung einer Kreisstraße und

1.2.2 Beidseitige Fernstraßenanbindung als Argument gegen Klassifizierung als Kreisstraße

Unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen zu 1.2 ist die Straße zutreffend als Kreisstraße eingestuft. Inwiefern im vorliegenden Fall der Straßenabschnitt zu lang und zu gut angebunden sein soll, um als Kreisstraße eingestuft werden zu können ist nicht nachvollziehbar. Die Länge der Straße ist bezüglich der Netzfunktion ohne Bedeutung und ergibt sich vorliegend aus dem Umstand, dass die Straße zur Entlastung der Ortsdurchfahrten von Wolkering, Gebelkofen und Köfering entsprechend verlegt wurde. Die Festlegungen des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG schließen nicht aus, dass eine Kreisstraße an einem Ende an eine Staatsstraße und am anderen Ende an eine Bundesfernstraße anschließt. Die Kreisstraße R 30 ist im Übrigen auch in das bestehende Kreisstraßennetz (Kreisstraßen R 3 und R 12) mit eingebunden, wobei entsprechend der künftigen Lage im Netz und der sich ergebenden Verkehrsbedeutung auch eine entsprechende Netzbereinigung erfolgt, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.7 dieses Beschlusses näher beschrieben ist. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass mit der gegenständlichen Planung der Rahmen des Art. 3 Abs. 1 N 2 BayStrWG verlassen wird.

An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, dass der Vorhabens-träger offensichtlich für die Zukunft eine Verlängerung der Kreisstraße R 30 als Ortsumgehung von Niedertraubling beabsichtigt. Dass eine derartige Verlängerung, die voraussichtlich nordwestlich von Neutraubling an die Staatsstraße 2145 anbinden wird, eine noch näher zu beurteilende Funktion im überörtlichen Verkehrsnetz haben könnte, ist nicht ausgeschlossen, kann aber derzeit aufgrund fehlender konkreter bzw. verfestigter Planungen auch noch nicht näher und schon gar nicht abschließend beurteilt werden.

Bei der Wahl der richtigen Straßenklasse können jedoch keine subjektiven Planungserwartungen, sondern nur objektive Gesichtspunkte entscheidend sein. Hierbei ist eine großflächige Sichtweise geboten, die das gesamte für die Kreisstraße R 30 in Betracht kommenden Gemeindegebiete ins Auge fasst (vgl. BVerwGE 62, 143/148 für die großflächige Betrachtungsweise bei einer Ortsdurchfahrt). Es müsste daher eine Gesamtplanung für die Kreisstraße R 30 existieren, die in ihren wesentlichen Teilen sich schon im förmlichen Planungsprozess befindet oder bereits verwirklicht ist. Reine Planungsentwürfe oder nur bestehende Planungsabsichten des Landkreises Regensburg sind demnach nicht maßgebend. Hinsichtlich des Planungspro-

zesses kommt es vielmehr darauf an, ob bereits ein planfestzustellender Plan eingereicht (Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG) wurde. Zum Stichtag muss nämlich - wie bereits oben ausgeführt - Klarheit darüber hergestellt werden, ob die richtige Straßenklasse gewählt wurde (vgl. BayVGH vom 24. Februar 1999 a.a.O., juris). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch eine solche Gesamtplanung des Vorhabensträgers weder in wesentlichen Abschnitten verwirklicht noch befindet sie sich in wesentlichen Teilen in einem förmlichen Planungsprozess.

1.3 Ehemals Klassifizierung als Staatsstraße

Wie einleitend bereits erwähnt, wurde im Jahr 2006 im Zuge einer Netzbereinigung im Landkreis Regensburg unter anderem das Teilstück der Staatsstraße 2329 zwischen dem Anschluss an die Staatsstraße 2143 östlich der Anschlussstelle Bad Abbach der Bundesautobahn A 93 und der Bundesstraße 15 in Köfering zur Kreisstraße R 30 umgestuft. Entsprechend Art. 7 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG wurde die Umstufung vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 13. März 2006 Az.: IID2-4312.OPf-006/06, veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger 11/2006, verfügt. Die Verfügung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern beruht auf den Festlegungen des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG, wurde in einem eigenständigen straßenrechtlichen Verfahren behandelt und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Rechtspflicht zur Umstufung steht nicht unter dem Vorbehalt des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG (vgl. Zeitler, Art. 9 BayStrWG Rn 20), sie ist in Art. 7 BayStrWG abschließend geregelt. Liegen die Voraussetzungen für eine Umstufung nach Art. 7 BayStrWG vor, so muss der künftige Straßenbau- lastträger die Leistungsfähigkeit herstellen, um seinen Pflichtaufgaben nachkommen zu können (vgl. Zeitler, Art. 7 RN 34). Die vom Vorhabensträger mit dem Ausbau und der Verlegung der Kreisstraße R 30 angestrebte Herstellung der Leistungsfähigkeit ist somit kein Indiz für eine künftige Einstufung als Staatsstraße, sondern ist einzig und allein darauf ausgerichtet, die an eine Kreisstraße in rechtlicher und verkehrstechnischer Hinsicht zu stellenden Anforderungen zu erfüllen und somit die Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

1.4 Vergleich der R 30 mit anderen Kreisstraße im Umfeld des Vorhabens

1.5 Vergleich mit der Staatsstraße St 2144 und

1.6 Bedeutung Anschluss an BAB A 93

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau der Kreisstraße R 30, so dass nur der konkrete Planfeststellungsbereich zu

betrachten ist und es nicht erforderlich ist auch andere – nicht vom Vorhaben betroffene – Straßen in die erforderliche Abwägung mit einzubeziehen.

Unabhängig davon, dass die Kreisstraße R 30 nicht direkt an die Bundesautobahn A 93 angebunden ist und an den von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner angeführten Autobahnanschlussstellen Bundes- oder Staatsstraßen angeschlossen werden, ist festzustellen, dass es auch Anschlüsse von Kreisstraßen an Bundesautobahnen gibt (vgl. Bundesautobahn A 6, Anschlussstellen Nabburg-West – Kreisstraße SAD 28; Anschlussstelle Wernberg-Ost – Kreisstraße SAD 30 oder Anschlussstelle Pleystein – Kreisstraße NEW 33). Im Übrigen wird, um Wiederholungen zu vermeiden – auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

1.7 Verhältnis der Straßenklasse zu den Zielen der Planung

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der plangegegenständliche Straßenabschnitt zutreffend als Kreisstraße eingestuft ist. Der Antrag auf Ablehnung der Planung wird daher zurückgewiesen.

2. Trassierung

2.1 Korridorplanung

Der Einwand, dass die gewählte Trassenvariante im Trassenkorridor 5 abwägungsfehlerhaft geplant wurde und auch die Auswahl des Korridors in der vorliegenden Form abwägungsfehlerhaft erfolgte wird unter Hinweis auf die nachfolgenden Ausführungen zurückgewiesen.

2.1.1 Planungskorridor 5

Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 – auf den in diesem Zusammenhang verwiesen wird – beschrieben, hat der Vorhabensträger zur Festlegung eines Vorzugskorridors im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 5 Planungskorridore näher untersucht, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 Abbildung 1 dieses Beschlusses vereinfacht als Linien dargestellt und unter der genannten Ziffer noch näher beschrieben sind. Im Weiteren wird nur mehr auf die Planungskorridore 2, 3 und 5 näher eingegangen, da diese auch konkret im Einwendungsschriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner angesprochen wurden.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 dieses Beschlusses ausgeführt, wurde die Machbarkeitsstudie in einer dreistufigen Methodik erarbeitet, wobei für das vorliegende Planfeststellungsverfahren lediglich die Stufen 1 und 2 (Stufe 3 = Verfahrensanforderungen der einzelnen Varianten) relevant sind. In der Stufe 1 wurde das volkswirtschaftliche Kosten-/Nutzenverhältnis der einzelnen Planungskorridore ermittelt. Hierbei stellte sich heraus, dass sich für die Variante 2 ein negatives Kosten-/Nutzenverhältnis ergab, die vor allem auf die überwiegend unbefriedigende verkehrliche Wirkung dieser Variante im Straßennetz zurückzuführen ist.

In der 2. Stufe wurden die verbleibenden Varianten qualitativ und quantitativ miteinander verglichen, wobei für die Variantendiskussion die fünf Hauptkriterien Technik, Verkehr, Umwelt, Bürger sowie Land- und Forstwirtschaft mit einer unterschiedlichen Zahl von Unterkriterien, auf die hier unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 dieses Beschlusses nicht mehr näher eingegangen wird, definiert wurden. Grundlage des Variantenvergleichs bildeten technische Vorplanungen, Verkehrsprognosen von Professor Dr.-Ing. Kurzak sowie im Bereich Umwelt die Ergebnisse der Vorprüfung der Umweltauswirkungen gemäß UVPG.

Der Bewertung der Haupt- und Unterkriterien wurde ein 100-Punkte-Schema zugrunde gelegt, wobei die beste Variante mit 100 und die schlechteste mit 0 Punkten bewertet und dazwischen liegende Varianten interpoliert wurden.

Hinsichtlich der von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner angeführten erheblichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange im Bereich des Trassenkorridors 5 ist darauf hinzuweisen, dass dieser Trassenkorridor zwar hinsichtlich der Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen schlechter zu bewerten ist als der Trassenkorridor 3; die Machbarkeitsstudie aber vor allen Dingen aufgrund des geringeren Bedarfs an landwirtschaftlichen Flächen für das Straßenbauvorhaben selbst und auch für erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsflächen die deutlichen Vorteile des Trassenkorridors 5 gegenüber dem Trassenkorridor 3 aufzeigt. Im Ausgleichsflächenbedarf für den Trassenkorridor 3 ist außerdem noch nicht mit berücksichtigt, dass hier eine ca. 10 ha große FFH-Fläche des FFH-Gebietes „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ vom übrigen FFH-Gebiet abgeschnitten wird. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit dieses Eingriffs in das FFH-Gebiet, würde sich der für die Kompensation dieses Eingriffs erforderliche Flächenbedarf zusätzlich noch sehr negativ auf den Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen auswirken.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.3 dieses Beschlusses ausgeführt, beschloss der Kreistag am 26. März 2007 nur mehr die Trassenkorridore 3 und 5 weiter zu verfolgen und gab eine ergänzende Machbarkeitsstudie sowie die Klärung verschiedener Fragen in Auftrag. Diese ergänzenden Untersuchungen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.3 dieses Beschlusses) führten zum Ergebnis, dass der Trassenkorridor 3, aufgrund der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ und nachdem anderweitige zufriedenstellende Lösungen zur Verfügung standen als nicht durchsetzbar eingestuft wurde.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.2.2 und 2.2.2.3 dieses Beschlusses wurden in der Machbarkeitsstudie sehr wohl die Vor- und Nachteile der einzelnen Trassenkorridore ermittelt und gegenübergestellt. Die Festlegung des Planungskorridors 5 als Vorzugskorridor ist daher nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

2.1.2 Bewertung des Planungskorridors 3

Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen in Ziffer 2.1.1 ist hinsichtlich des Planungskorridors 3 noch folgendes anzuführen:

- Entsprechend der Zusammenstellung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2, Tabelle 1 dieses Beschlusses weisen die Planungskorridore 3 und 5 hinsichtlich der Baulänge keine wesentlichen Unterschiede auf. Wie in vorstehender Ziffer 2.1.1 beschrieben, führt die Planungstrasse 3 gegenüber der Planungstrasse 5 zu einem größeren Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen. Ausschlaggebend hierfür ist vor allen Dingen, dass im Zuge der Planungstrasse 5 südlich von Rauschberg bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße R 3 das vorhandene öffentliche Wegenetz mit einbezogen und die Kreisstraße R 30 entlang der Flurgrenzen geführt werden kann, wodurch sich hier überwiegend nur Grundstücksanschneidungen mit verbleibenden günstig zugeschnittenen Grundstücksflächen ergeben. Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie für die einzelnen Planungskorridore ermittelten Investitionskosten zeigen, dass die Planungsvariante 3 mit ca. 12,6 Mio € gegenüber der Planungstrasse 5 mit 12,1 Mio. € um ca. 0,5 Mio. € höhere Investitionskosten aufweist.
- Unter Hinweis auf die Abbildung 1 in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 führt auch die Planungstrasse 3 sowie eine mögliche Kombination der Planungstrassen 3 und 2 zu einer erheblichen Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen;

- wie der vorstehend angeführten Abbildung 1 auch entnommen werden kann, verlaufen sowohl die Planungstrasse 2 wie auch die Planungstrasse 3 in mehr oder weniger großem Abstand nördlich der bestehenden Kreisstraße R 30. Nachdem keine der beiden Planungstrassen überhaupt die bestehende Kreisstraße R 30 jemals berührt, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar, wie mit dem Planungskorridor 3 bzw. mit einer Kombination der Planungskorridore 3 und 2 eine Einbeziehung der vorhandenen Kreisstraße R 30 möglich sein soll. Soweit hier die Einbeziehung der bestehenden Kreisstraße R 12 angesprochen ist, die mit den Planungskorridoren 2 und 3 nördlich bzw. südlich von Eggfing gekreuzt wird, aber bei keiner Planungstrasse in irgendeiner Form in den Trassenverlauf mit eingebunden wurde (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2, Abbildung 1), so bleibt - unabhängig von den noch zu klärenden Fragen bezüglich Verkehrswirksamkeit und Trassierung – festzuhalten, dass
 - eine Kombination der Planungstrasse 3 bzw. 2 und 3 mit der bestehenden Kreisstraße R 12 entweder durch Eggfing führt oder im Falle einer Umgehung von Eggfing die bestehende Kreisstraße R 12 auf größerer Länge wieder verlassen werden muss und somit wiederum zu Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen führt;
 - die Kosten-/Nutzenanalyse für die Variante 2 aufgrund der unbefriedigenden verkehrlichen Wirkungen ein negatives Kosten-/Nutzenverhältnis ergab und die Kreisstraße R 12 in unmittelbarer Nähe zum neuralgischen Knotenpunkt Bundesstraße 15/Staatsstraße 2111/Kreisstraße R 20 in Obertraubling in die Bundesstraße 15 einmündet.

Eine Einbeziehung der Kreisstraße R 12 ist daher weder sinnvoll noch zweckmäßig.

- Wie den Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 zu entnehmen ist, erfüllt die Variante 3 die verkehrlichen Anforderungen an eine Kreisstraße nur sehr eingeschränkt, selbst die Anforderungen an eine Ortsumgehung werden aufgrund der ortsfernen Lage nicht ausreichend befriedigt. Der Ziel-/Quellverkehr verbleibt in den Orten. Die Durchschneidung des FFH-Gebietes erfordert einen hohen Bedarf an Ausgleichsflächen, der endgültige Umfang ist möglicherweise noch höher als in der Machbarkeitsstudie berücksichtigt.

Von ausschlaggebender Bedeutung war jedoch, dass die Variante 3 im Bereich des Standortübungsplatzes Oberhinkofen aufgrund der rechtlichen Absicherung als FFH-Gebiet in Zusammenhang mit dem BNatSchG, nachdem mehrere zumutbare Alternativen vorhanden waren und sind, als nicht genehmigungsfähig eingestuft werden musste (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.3 dieses Beschlusses).

- Es mag zutreffen, dass mit der Plantrasse 3 der überwiegende für die Straße selber erforderliche Grund im Bereich des Standortübungsplatzes liegt. Inwieweit es sich dabei tatsächlich um öffentliche Flächen handelt müsste noch geprüft werden, da sich Flächen des Standortübungsplatzes auch im Eigentum mehrerer privater Eigentümer befinden und lediglich an die Bundesrepublik Deutschland verpachtet sind. Eine nähere Überprüfung der Eigentumsverhältnisse ist jedoch nicht nötig, da allein schon der Ausgleichsflächenbedarf für den Eingriff in das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ – soweit er denn aus naturschutzrechtlichen Gründen überhaupt zulässig ist (vgl. nachstehende Ausführungen) – zu einem erheblichen Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen führen wird, der den vermeintlichen Vorteil der weitgehenden Einbeziehung öffentlicher Flächen durch Mitbeutzung des Standortübungsplatzes mehr als ausgleicht.

Die vorstehenden Ausführungen belegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bereits sehr deutlich die Vorzugswürdigkeit des Planungskorridors 5.

2.1.2.1 Berühren des FFH-Gebietes „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ kein absoluter Versagungsgrund

Das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ ist in der abschließenden Gebietsmeldung des Freistaates Bayern enthalten und hat damit den rechtlichen Status eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“. Die Bestimmungen der FFH-Richtlinie bzw. des § 34 BNatSchG gelten damit uneingeschränkt.

Es mag zutreffen, dass im Rahmen der Feintrassierung im Planungskorridor 3 auch Linien gefunden werden können, die den Eingriff in das FFH-Gebiet soweit wie möglich minimieren, allerdings hat bereits der Vorhabens-träger bei seinen Untersuchungen eine Planungstrasse gewählt, die am Rande des FFH-Gebiets verläuft, so dass auch mit der Feintrassierung keine spürbaren Minimierungen der Eingriffe in das FFH-Gebiet erzielt werden

können.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse genügt aus trassierungstechnischen Gründen auch nicht nur eine bloße Einbeziehung der angeführten Panzerstraße. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich zudem nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestausrundungsparameter, maximale Längsneigungen, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen). Ein richtliniengerechter Ausbau führt vorliegend dazu, dass entsprechende Linienverbesserungen und in erheblichen Umfang Dammschüttungen erforderlich werden, die einen erheblichen Flächenbedarf erfordern. Zu Bedenken ist außerdem, dass zur Erschließung der Waldflächen auch ein entsprechendes straßenbegleitendes Wegenetz erforderlich wird, welches wiederum zu Eingriffen in das FFH-Gebiet führen wird.

2.1.2.2 Fehlerhafte Prüfung des § 34 BNatSchG

2.1.2.3 Keine absolute Zulassungssperre

2.1.2.4 Beschluss des HessVGH vom 2. Januar 2009 (Az.: 11 B 368/08 T)

2.1.2.5 Urteil des BVerwG vom 17. Januar 2007 (Az. 9 A 20.05)

Die FFH-Vorprüfung vom Mai 2006 kam zu dem Ergebnis, dass für Planungstrasse 3 eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden könne (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.3 dieses Beschlusses).

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Unter Hinweis auf das von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner zitierte Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Januar 2009 Az.: 11 B 368/08 T ist festzustellen, dass ein Totalverlust eines FFH-Gebietes sicherlich bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen keine absolute Zulassungssperre für ein fachplanerisches Vorhaben bildet; dies setzt aber auch voraus, dass keine andere zumutbare Alternative zur Verfügung steht und ein entsprechender Ausgleich möglich ist.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Er-

haltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt zugelassen oder durchgeführt werden, sind außerdem nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Der Begriff der Alternative des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Er steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit einem Vorhaben verfolgt werden. Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der Habitat-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie gearteter Gestaltungsspielraum wird ihm nicht eingeräumt. Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Behörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt. Der Art. 6 Abs. 4 FFH-RL begründet aufgrund seines Ausnahmecharakters ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot, das zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar erscheint, sondern nur beiseite geschoben werden darf, soweit dies mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die Habitat-Richtlinie geschützten Rechtsgüter vereinbar ist. Die Anforderungen an den Ausschluss von Alternativen steigen in dem Maß, in dem sie geeignet sind, die Ziele des Vorhabens zu verwirklichen, ohne zu offensichtlichen - ohne vernünftigen Zweifel - unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen zu führen (BVerwG vom 9. Juli 2009, Az.: 4 C 12/07, Rn 43, juris). Entscheidend ist daher, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Verwirklichung gerade dieser Alternative verlangen oder ob ihnen auch durch eine andere Alternative genügt werden kann (Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04 a.a.O. Rn. 43, 46, juris). Eine Ausführungsalternative ist vor-

zugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele mit geringerer Eingriffintensität verwirklichen lassen (BVerwG Urteile vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06 - Rn. 170 und vom 17. Mai 2002, Az.: 4 A 28.01).

Maßgeblich für die Prüfung von Alternativen sind die vom Vorhabensträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele. Entsprechend den Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 werden mit dem geplanten Projekt folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Verkehrssituation;
- Verbesserung der Lebensqualität und der städtebaulichen Situation durch Entlastung der Orte vom Durchgangsverkehr;
- Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Orten sowie auf der freien Strecke;
- Verbesserung regionaler Verkehrsbeziehungen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich der Vorhabensträger unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses auch intensiv mit der Untersuchung einer Trassenführung durch den Standortübungsplatz auseinandergesetzt. So hat er im Rahmen der Machbarkeitsstudie (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 dieses Beschlusses) und ergänzend durchgeführter Untersuchungen (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 dieses Beschlusses) auch eine am südlichen Rand des Standortübungsplatzes verlaufende Planungstrasse, die die dort vorhandene Panzerstraße mit einbezieht, näher untersucht.

Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde erkannt, dass aufgrund der topographischen Verhältnisse die bloße Einbeziehung der Panzerstraße aus trassierungstechnischen Gründen nicht genügt. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z.B. Mindestradien, Mindestausrundungsparameter, maximale Längsneigungen, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung) und den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen). Ein richtliniengerechter Ausbau führt vorliegend dazu, dass entsprechende Linienverbesserungen und in erheblichen Umfang Dammschüttungen erforderlich werden, die einen erheblichen Flächenbedarf erfordern. Zu bedenken ist außerdem, dass zur Erschließung der Waldflächen auch ein entsprechendes straßenbegleitendes Wegenetz erforderlich wird, welches wiederum zu Eingriffen in das FFH-Gebiet führen wird.

Bei der geplanten Trassierung durch das FFH-Gebiet würden im Ostteil des FFH-Gebietes Lebensräume der beiden im Standarddatenbogen genannten Arten des Anhang II FFH-RL (Kammolch und Gelbbauchunke) zerstört bzw. durchschnitten. Zudem würden biotische Austauschbeziehungen zu anderen Teillebensräumen der Arten innerhalb des Schutzgebietes unterbrochen. Die angeführte FFH-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass mit dem Trassenkorridor 3 eine ca. 10 ha große Fläche des FFH-Gebietes „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ vom übrigen FFH-Gebiet abgeschnitten wird. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit dieses Eingriffs in das FFH-Gebiet, würde sich der für die Kompensation dieses Eingriffs erforderliche Flächenbedarf zusätzlich noch sehr negativ auf den Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen auswirken. Eine naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Eingriffs in das FFH-Gebiet vorausgesetzt, könnte eventuell ein vorhabensbedingter Eingriff in Flächen von der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen vertretener Einwendungsführer vermieden werden. Allerdings würden dafür Flächen bisher nicht betroffener Grundstückseigentümer beansprucht und das Problem somit nur verlagert.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.3 bereits festgestellt wird sich mit dem Planungskorridor 3 keine mit dem Planungskorridor 5 vergleichbare Entlastung der Ortsdurchfahrten einstellen. Die vorgeschlagenen nördlich der bestehenden Kreisstraße R 30 und den Ortsdurchfahrten von Wolkering und Gebelkofen gelegenen Trassenführungen weisen verkehrliche Effekte lediglich in Ost-Westrichtung und umgekehrt auf. Der von Süden nach Regensburg gerichtete Verkehr muss die Ortschaften Wolkering und Gebelkofen durchfahren, um eine nördlich liegende Umgehungsstrasse zu erreichen. Unter Umständen wird dieser Verkehr sogar eher dazu neigen weiterhin die bestehende Kreisstraße R 30 in Richtung Bundesstraße 15 und damit durch Köfering zu nutzen. Trassenvarianten im Planungskorridor 5 erfassen Verkehre aus dem Raum Thalmassing und Alteglofsheim wesentlich besser, als nördlich der bisherigen Kreisstraße R 30 im Planungskorridor 3 bzw. der Kombinationsvariante verlaufende Straßenstrassen.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass die vom Vorhabensträger verfolgten Planungsziele mit dem Planungskorridor 3 nicht in vollem Umfang erreicht werden können. Nachdem außerdem der Planungskorridor 5 sicherstellt, dass das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ weder un-

mittelbar noch unmittelbar berührt wird, liegen die eingangs erwähnten Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG für eine Ausnahme nicht vor.

Anders zu beurteilen wäre die Sachlage allenfalls, wenn die ansonsten zur Verfügung stehenden Planungsalternativen zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang führen würde, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten. Anhaltspunkte für solche Existenzgefährdungen haben sich weder aufgedrängt noch haben sie sich im Rahmen der weiteren Planungen ergeben. Auf die nachfolgenden Ausführungen zu den individuellen Einwendungen wird verwiesen.

Zuwendungsrechtliche Aspekte spielen hierbei ebenfalls keine Rolle, da hinsichtlich des Eingriffs in das FFH-Gebiet die Festlegungen der FFH-Richtlinie und das Bundesnaturschutzgesetzes maßgebend sind.

2.1.3 Entwicklung und Bewertung eines Alternativkorridores durch eine Kombinationsvariante der Korridore 2 und 3

Auf die Ausführungen zu vorstehender Ziffer 2.1.2 wird verwiesen.

Zu der als Anlage 2 des Einwendungsschriftsatzes beigefügten Kombinationsvariante ist folgendes festzustellen:

1. Diese Variante greift unter Hinweis auf die Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 3.2) in noch größerem Umfang in das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ ein und schneidet noch größere Teile des FFH-Gebietes vom übrigen FFH-Gebiet ab. Die dabei abgeschnittene Fläche wird den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2, Abbildung 2 dargestellten Flächenanteil von ca. 10 ha mehr als verdoppeln. Unabhängig von der bereits angesprochenen naturschutzrechtlichen Zulässigkeit dieses Eingriffs in das FFH-Gebiet, würde sich der für die Kompensation dieses Eingriffs erforderliche Flächenbedarf zusätzlich in nicht vertretbarer Form auf den Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen auswirken.
2. Nachdem die vorgeschlagene Kombinationsvariante zumindest eine ähnlich unbefriedigende, wenn nicht sogar schlechtere, verkehrliche Wirkung wie der Planungskorridor 2 aufweisen dürfte, ist auch ohne nähere Nachprüfung davon auszugehen, dass für diese Kombinationsvariante ein negatives Kosten-/Nutzenverhältnis zu erwarten ist und deshalb schon allein aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen auszuschließen wäre.

2.1.4 Auswahl der Korridorvariante anhand der Ziele der Planungsbehörde

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen können die „bestehenden Kritikpunkte“ mit einer Variante im Planungskorridor 3 bzw. der von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner angeführten Kombinationsvariante nicht ausgeräumt werden.

Eine mit dem Planungskorridor 5 vergleichbare Entlastung der Ortsdurchfahrten wird sich nicht einstellen. Die vorgeschlagenen nördlich der bestehenden Kreisstraße R 30 und den Ortsdurchfahrten von Wolkering und Gebelkofen gelegenen Trassenführungen weisen verkehrliche Effekte lediglich in Ost-Westrichtung und umgekehrt auf. Der von Süden nach Regensburg gerichtete Verkehr muss die Ortschaften Wolkering und Gebelkofen durchfahren, um eine nördlich liegende Umgehungsstraße zu erreichen. Unter Umständen wird dieser Verkehr sogar eher dazu neigen weiterhin die bestehende Kreisstraße R 30 in Richtung Bundesstraße 15 und damit durch Köfering zu nutzen. Trassenvarianten im Planungskorridor 5 erfassen Verkehre aus dem Raum Thalmassing und Alteglofsheim wesentlich besser, als nördlich der bisherigen Kreisstraße R 30 im Planungskorridor 3 bzw. der Kombinationsvariante verlaufende Straßentrassen.

Trassen im Planungskorridor 5 erfüllen somit nicht nur verkehrliche Funktionen in Ost-Westrichtung, sondern auch in Nord-Südrichtung und führen somit neben den vorstehend beschriebenen Vorteilen auch hinsichtlich der verkehrlichen Wirksamkeit zu besseren Lösungen.

2.1.5 Zwischenergebnis

Die vorstehenden Ausführungen belegen eindeutig, dass die mit dem geplanten Vorhaben und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 beschriebenen Planungsziele mit auf dem Planungskorridor 3 bzw. dem Kombinationskorridor 2 und 3 beruhenden Trassenvarianten nicht zu erreichen sind.

Der Antrag auf Ablehnung der Planfeststellung in der beantragten Form des Planungskorridors 5 wird aufgrund der vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen.

2.2 Feintrassierung

2.2.1 Verkehrssicherheit

Die Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sind richtliniengerecht und damit verkehrssicher mit Linksabbiegespuren bzw. entsprechenden einseitigen Aufweitungen eines Fahrstreifens auf 5,50 m ausgebildet, so dass auch abbiegende landwirtschaftliche Fahrzeuge entsprechende Aufstellflächen erhalten und der geradeaus fahrende Verkehr die abbiegenden Fahrzeuge

passieren kann (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9). Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann damit gewährleistet werden.

2.2.2 Keine Berücksichtigung der Auswirkungen auf Obertraubling

Durch die Bundesstraße 15neu südlich von Saalhaupt verringert sich entsprechend dem Verkehrsgutachten von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2009 die Verkehrsbelastung auf der bestehenden Bundesstraße 15 und verbessert sich mit der geplanten Kreisstraße R 30 auch die Verkehrssituation in Obertraubling. Entsprechend dem Verkehrsgutachten wird sich die Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße 15 südlich des Knotenpunktes mit der Staatsstraße 2111 und der Kreisstraße R 20 bei Obertraubling von derzeit 19.200 Kfz/24 h auf 17.000 Kfz/24 h reduzieren. Ohne Berücksichtigung der geplanten Kreisstraße R 30 würde sich im Prognosejahr 2025 in diesem Abschnitt eine lediglich auf der Entlastungswirkung der Bundesstraße 15neu ergebende Verkehrsbelastung von 18.200 Kfz/24 h ergeben. Es ist daher festzustellen, dass die geplante Kreisstraße R 30 auch für Obertraubling zu einer Verbesserung der Verkehrssituation führt.

2.2.3 Keine Berücksichtigung der Probleme bei der wegemäßigen Erschließung

In Bezug auf die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen konnten im Laufe des Verfahrens zum Teil Einigungen erzielt werden, die Bestandteil der festgestellten Planunterlagen sind. Auf die mit dem Vorhabensträger getroffenen und in Besprechungsprotokollen festgehaltenen Regelungen wird verwiesen.

Ausweislich der festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlagen 1T, 7.1, Blatt-Nrn. 1T bis 8T und 9) wird das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist somit auch mit dem Bau der Kreisstraße R 30 über das ergänzte bzw. angepasste Wegenetz und entsprechende Zufahrten sichergestellt. Auf die nachfolgenden Ausführungen sowie die Ausführungen zu den individuellen Einwendungen wird verwiesen.

2.2.4 Keine Berücksichtigung der Trassierung bezüglich Verladearbeiten auf der Kreisstraße R 30

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand ei-

ner bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Die Erschließung der an die Kreisstraße R 30 angrenzenden Flurstücke erfolgt zukünftig hauptsächlich über bestehende bzw. neu anzulegende Wege. Direkte Grundstückszufahrten von der Kreisstraße R 30 aus sind nur mehr im Ausnahmefall vorgesehen.

Ausweislich der festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlagen 1T, 7.1, Blatt-Nrn. 1T bis 8T und 9) wird das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist somit auch mit dem Bau der Kreisstraße R 30 über das ergänzte bzw. angepasste Wegenetz und entsprechende Zufahrten sichergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend den Festlegungen der RLW 1999 bzw. 2005, so dass das Wegenetz von den gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und auch Lastkraftwagen zur Ernteabfuhr genutzt werden kann.

Wie vorstehend bereits angeführt besitzen nur Zufahrten eine gesetzlich geschützte Position. Soweit bisher eventuell auch über Sondernutzungen die Mitbenutzung öffentlicher Straßen und Wege für den Erntebetrieb möglich war, handelt es sich um keine geschützte Rechtsposition. Nach Art. 17 Abs. 1 BayStrWG steht den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken die an einer Straße liegen kein Anspruch darauf zu, dass eine Straße nicht geändert oder eingezogen wird.

Soweit entsprechend dimensionierte Verkehrsanlagen zur Schaffung alternativer Verlademöglichkeiten für das Erntegut gefordert werden, so wäre dies Sache der jeweiligen Eigentümer, da auch ohne diese weiterhin eine funktionsgerechte Nutzung der Grundstücke möglich ist und kein Anspruch auf Fortbestand einer bestimmten Erschließung besteht. Im Laufe des Verfahrens zwischen dem Vorhabensträger und den verschiedenen Einwendungsführern getroffene Absprachen und Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Hinsichtlich der durch landwirtschaftliche Fahrzeuge verursachten und über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigungen öffentlicher Straßen wird auf Art. 16 BayStrWG verwiesen, wonach diese Verunreinigungen un- aufgefördert durch den Verursacher zu beseitigen sind.

2.2.5 Keine Berücksichtigung der Auswirkungen der erhöhten Trassenführung auf Zufahrtmöglichkeiten

Die Kreisstraße R 30 verläuft sowohl im Einschnitt wie auch im Damm, wobei die Einschnittslagen überwiegen. Bezüglich der Steigungsverhältnisse der geplanten Zufahrten zur Kreisstraße R 30 ist festzustellen, dass diese deutlich unter 10 % liegen. In den unmittelbaren Knotenpunktsbereichen wird eine Steigung von 2,5 % angestrebt. Zusätzlich ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ein Aufstellbereich von ca. 5 bis 10 m vorgesehen, um für landwirtschaftliche Fahrzeuge das Einbiegen zu erleichtern.

Die Überholmöglichkeiten an der Kreisstraße R 30 sind zwar durch die Sichtverhältnisse und die Überholverbotsbereiche an Knotenpunkten eingeschränkt, dennoch können mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 die Richtwerte nach RAS-L 95 eingehalten werden (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.2 dieses Beschlusses). Es sind daher für die Planfeststellungsbehörde keine Gründe erkennbar, warum der landwirtschaftliche Verkehr unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastung der Kreisstraße R 30 (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1) zu einer erhöhten Unfallgefahr führen und ein Überholen landwirtschaftlicher Fahrzeuge nicht möglich sein soll.

Der Antrag auf Ablehnung der beantragten Planfeststellung aufgrund einer abwägungsfehlerhaft ermittelten Straßentrassierung wird zurückgewiesen.

3. Keine ausreichende Berücksichtigung der Bedeutung des Grundeigentums

Die Stellung und Bedeutung des Grundeigentums gemäß Art. 14 GG wurde im Rahmen der planerischen Abwägung in erforderlichen und ausreichenden Umfang gewürdigt. Unter weitgehender Einbeziehung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes und der vorgenommenen Änderung des Kompensationsflächenkonzepts, wodurch der Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen verringert werden konnte, wurde der Eingriff in Grundstücke Dritter auf das unbedingt notwendige Maß reduziert.

Auf die Inanspruchnahme der für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücksflächen kann auch unter Würdigung der landwirtschaftlichen Interessen nicht verzichtet werden, da dies für das Bauvorhaben erforderlich und die Fläche auch nicht weiter reduzierbar ist. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit be-

stehenden Straßen) und der vorhanden Topographie. Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen lassen sich daher nicht immer vermeiden.

4. Beeinträchtigung der wegemäßigen Erschließung und des Wegenetzes

Die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet (Art. 15 BayStrWG). Die Instandhaltung bzw. Wiederherstellung des während der Bauausführung von Baufahrzeugen genutzten öffentlichen Feld- und Waldwegenetzes ist kein von den Einwendungsführern zu vertretender Belang. Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, mussten wir dem Vorhabensträger außerdem nicht auferlegen, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

4.1 Herstellung von Ersatzzufahrten

Auf die in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.5 bis 4.7 dieses Beschlusses formulierten Auflagen wird verwiesen.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

4.2 Wiederherstellung der Wegeverbindungen

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlagen 1T, 7.1, Blatt-Nrn. 1T bis 8T und 9) wird das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Die Befestigung erfolgt entsprechend den Festlegungen der RLW 1999 bzw. 2005, so dass das Wegenetz von den gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden kann. Das nach den aktuellen Regeln der Technik bemessene nachgeordnete Wegenetz ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet die Erschließung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke sicherzustellen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom

27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die z.B. wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang, dass der Vorhabensträger insgesamt durch entsprechende Quermöglichkeiten sowie Parallel- oder Ersatzwege Nachteile durch Umwege so gering als möglich gehalten hat, die Erschließung der Grundstücke ist jedenfalls sichergestellt.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen.

4.3 Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen während der Bauzeit

Hinsichtlich der Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen - auch während der Bauzeit - wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses verwiesen. Dem Straßenbaulastträger wurde zur Auflage gemacht durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.

Die Befestigung der Wirtschaftswege erfolgt gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999 bzw. 2005)“ in der Regel ohne Bindemittel mit einer sogenannten wassergebundenen Deckschicht. Bei Längsneigungen von mehr als 8 % werden die Wege bituminös befestigt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

5 Landwirtschaftliche Belange

Das Vorhaben beansprucht unbestritten in erheblichem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u. a. aus § 5 Landwirtschaftsgesetz ergibt, berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zuzüglich evtl. Nebeneinkünfte (Ferien auf dem Bauernhof, Pensionspferdehaltung) abzüglich der Festkosten, eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man die Existenzfähigkeit eines Betriebes in Zweifelsfällen zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie (rund 20.000 €/ Jahr) oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung (rund 15.000 €/ Jahr) misst. Kapitalerträge aus der Entschädigung werden nicht angerechnet. Die Höhe der notwendigen Eigenkapitalbildung ist von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich

unter 25.000 € ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z. B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u. U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland, der Immissionsbelastung landwirtschaftlicher Betrieb sowie die Existenzgefährdung von Einzelbetrieben wird auf die Ausführungen in den nachfolgenden Ziffern 6 und 10 der allgemeinen Einwendungen und die Behandlung der Einzeleinwendungen verwiesen.

6. Ersatzland

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Die Planfeststellungsbehörde muss daher nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billig-

keitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268).

7. Aufmaß verbleibender Restflächen

Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Unabhängig von der Frage inwieweit für die geforderte Erstattung der behaupteten Verwaltungsmehrkosten eine rechtliche Grundlage besteht, handelt es sich um Entschädigungsfragen, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im Entschädigungsverfahren zu regeln wären.

8. Unwirtschaftliche Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

9. Lärmschutz

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Für die im Einwendungsschriftsatz geforderte Einhaltung der angeführten Dauerschallpegel für den Innenbereich von 49 dB(A) nachts bzw. 35 dB(A) tags und 25 dB(A) nachts gegebenenfalls durch passive Lärmschutzmaßnahmen fehlen demnach die rechtlichen Voraussetzungen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Wie die vom Vorhabensträger durchgeführten Berechnungen ergeben haben, werden bis auf einen Immissionsort (vgl. lfd. Nr. 2 der Ergebnistabelle in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses) sogar die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime geltenden Immissionsgrenzwerte der einschlägigen 16. BImSchV (am Tag: 57 dB(A), bei Nacht: 47 dB(A)) nicht überschritten. Allerdings werden an diesem einen Immissionsort die für ihn geltenden Immissionsgrenzwerte von 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) bei Nacht eingehalten. Bei einem großen Teil der Immissionsorte werden auch selbst bei einer Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB(A), die auf einer als unrealistisch einzustufenden Verdoppelung der Verkehrsstärke beruhen würde (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.3), an **keinem** der berechneten Immissionsorte die zulässigen Grenzwerte auch nur annähernd erreicht und schon gar nicht überschritten.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

10. Schadstoffbelastungen

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02“ (geänderte Fassung 2005) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, vorgenommen und kommt zu dem Ergebnis, dass im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen nicht davon auszugehen ist, dass aufgrund von Kfz-Abgasen die lufthygienischen Grenzwerte der 22. BImSchV an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Anwesen erreicht bzw. überschritten werden.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten, denn von der mit rund 5.300 Kfz/24h belasteten Straße werden für die bisher nicht belasteten Böden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen. Gesonderte Untersuchungen waren für diese Einschätzung nicht erforderlich, denn die vorstehend genannten Untersuchungen gestatten diese Prognose zuverlässig. Vergleicht man die in Anhang 2 zu § 9 BBodSchV aufgeführten Vorsorgewerte mit den in den genannten Untersuchungen festgestellten Werten an Straßen, kann man den Schluss ziehen, dass bei einer Verkehrsbelastung von rund 5.300 Kfz/24h und Fehlen einer maßgeblichen Vorbelastung eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen nicht zu besorgen ist.

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4.3 und 2.2.4.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich der baustellenbedingten Staubbelastungen ist festzustellen, dass diese nur von vorübergehender Art sind und sich auf den unmittelbaren Baustellenbereich beschränken. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Vorübergehende Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation durch die Emissionen von Luftschadstoffen oder Staub durch die Bauausführung, insbesondere durch Baustellenverkehr auf öffentlichen Straßen führen bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.3 und 2.1.4 dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen ebenfalls zu keiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung. Trotz einer eventuellen Zusatzbelastung durch Baustellenfahrzeuge auf öffentlichen Straßen liegt auch dies noch im Gemeingebrauch der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Es ist

auch davon auszugehen, dass die dadurch verursachte Zusatzbelastung nicht spürbar sein wird, sondern in der bereits vorhandenen Belastung in den betroffenen Bereichen aufgehen wird. Durch Lkw-Fahrten auf den nicht-öffentlichen Baustraßen ist ebenfalls mit keinen nennenswerten unzumutbaren Schadstoffbelastungen zu rechnen. Eine Verschmutzung der angrenzenden Flächen durch Schmutz, Stäube und Schadstoffe über ein zulässiges Maß hinaus ist bei Beachtung der in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.1.4 dieses Beschlusses festgesetzten Auflage nicht zu erwarten.

11. Grundwasser

Die im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen durchgeführten Baugrunduntersuchungen haben ergeben, dass in den Bereichen, in denen die Kreisstraße R 30 im Einschnitt verläuft kein Grundwasser angetroffen wurde. Es ist daher nicht von nachhaltigen Eingriffen in das Grundwassersystem auszugehen aus denen Standortveränderungen resultieren könnten.

12. Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Nachträgliche Entscheidungen bleiben vorbehalten (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.8).

Die geplanten Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg fachtechnisch geprüft und die entsprechenden Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses aufgenommen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.3.9 und 2.2.7.2 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

13. Baudurchführung

Während der Baumaßnahme wird für die örtliche Bauleitung und Bauüberwachung ein eigenes Baubüro eingerichtet. Als Ansprechpartner des Vorhabensträgers steht das vor Ort tätige Personal während der Dienststunden jederzeit zur Verfügung.

14. Vorübergehende Inanspruchnahme

Die vorübergehend genutzten landwirtschaftlichen Flächen stehen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder uneingeschränkt zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Auf die in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

15. Drainagen

Vorhandene funktionsfähige Drainagen und Entwässerungseinrichtungen werden, soweit sie von der Straßenbaumaßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt vor der Beeinträchtigung der vorhandenen Drainageleitungen, so dass eine durchgängige Funktion gewährleistet ist (vgl. auch Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.9 dieses Beschlusses). Eine Veränderung der Grundwassersituation ist nicht zu befürchten.

Ein Erfordernis für eine Anpassung der Drainagen vor Durchführung der Trassenbauarbeiten kann weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Derartige Forderungen sind weder von Art. 14 GG noch von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG erfasst und sind auch nicht zum Schutz der Betroffenen erforderlich.

Der Ersatz durch die Baumaßnahmen verursachter Schäden ist in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedarf keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

16 Allgemeine Entschädigungspflicht

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

2.4.2.3.1 Einwendungsführer 033

Der Einwendungsführer 033 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 7T, 8T und 9 sowie Unterlage 14.2T). Der im Haupterwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers verliert durch das Vorhaben unmittelbar rd. 9,24 ha dauerhaft. Unter Berücksichtigung der von uns anhand der Planfeststellungsunterlagen überschlägig ermittelten unwirt-

schaftlichen Restflächen in einem Umfang von rd. 1,93 ha (0,85 ha aus Fl.-Nr. 93, Gemarkung Köfering; 0,2 ha aus Fl.-Nr. 107, Gemarkung Köfering; 0,85 ha aus Fl.-Nr. 111, Gemarkung Köfering; 0,03 ha aus Fl.-Nr. 114, Gemarkung Köfering) ergibt sich ein Flächenverlust von ca. 11,17 ha. Dieser Flächenverlust kann durch Bereitstellung zu rekultivierender Wege durch den Vorhabensträger und Verschmelzung unwirtschaftlicher Restflächen (Restflächen aus Fl.-Nr. 114 mit Flächen Fl.-Nrn. 110 und 111) um ca. 0,25 ha auf 10,92 ha verringert werden. Unter Berücksichtigung der uns vom Einwendungsführer zur Verfügung gestellten Betriebsdaten ergibt sich somit unter Berücksichtigung der unwirtschaftlichen Restflächen ein Flächenverlust von rd. 3,7 % (3,6 % bei Berücksichtigung sich derzeit bereits anbietender Flächenausgleichsmaßnahmen). Den Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, den wir hier ohne Einschränkungen voraussetzen können, nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers ist daher aufgrund des Flächenverlustes nicht auszugehen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2, näher erläutert.

Die Planfeststellungsbehörde muss auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung

zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Dem Vorhabensträger wurde aber in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 zur Auflage gemacht, sich nachhaltig um geeignete Ersatzflächen insbesondere für Vollerwerbsbetriebe zu bemühen.

Es wird bei unserer Entscheidung nicht verkannt, dass durch die Planung landwirtschaftlich genutzte Flächen des Einwendungsführers ungünstig durchschnitten werden. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann im öffentlichen Interesse trotzdem nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der Kreisstraße R 30 benötigt werden und eine Änderung der Trasse aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene fahrdynamische Straßenführung in diesen Bereichen nicht möglich ist. Vorliegend würden aufgrund der Größe und Anordnung der vom Vorhaben betroffenen Flächen des Einwendungsführers auch geringfügig mögliche Änderungen der Trassenführung keine wesentlich geringeren Flächeninanspruchnahmen und günstigere Grundstückszuschnitte ergeben. Um die Belange des Einwendungsführers zu schonen wären großräumige Verlegungen erforderlich, die aber zu erheblichen Belastungen anderer Grundstückseigentümer führen würden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Nachteile, die mit einer Trassenverschiebung verbunden wären, gegenüber den Vorteilen für den Einwendungsführer deutlich schwerer wiegen. Die vorgesehene Trassierung bringt die verschiedenen betroffenen Belange in ein ausgewogenes Verhältnis.

Zudem würden andere landwirtschaftliche Flächen von anderen Eigentümern zerschnitten werden, ohne dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Grundes insgesamt verringert werden könnte. Die mit dem Flächenentzug einhergehenden Beeinträchtigungen würden bestehen bleiben, nur wären Andere davon betroffen. Die vorgesehene Planung ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange ausgewogen und führt unseres Erachtens auch trotz der Inkaufnahme der Beeinträchtigung der Belange des Einwendungsführers nicht zu einer unvertretbaren Konfliktbewältigung. Das öffentliche Interesse am Bau der Kreisstraße R 30 überwiegt die gegenläufigen privaten Belange des Einwendungsführers.

Spezifisch entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Dazu

zählen auch die vom Einwendungsführer befürchteten Bewirtschaftungserschwernisse sowie eventuelle Ertragsminderung.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke ist jedenfalls sichergestellt. Bezüglich der Ausgestaltung des Wirtschaftswegenetzes wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Einzelpunkten der Einwendungen verwiesen.

Zu den erhobenen Einwendungen wird entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes vom 17. Juni 2010 wie folgt Stellung genommen:

1. Planung der Egglfinger Straße

Der nördlich der Kreisstraße R 30 verbleibende Teil des Grundstücks Fl.-Nr. 123, Gemarkung Köfering kann nicht mehr wie bisher angefahren werden. Im Verlauf des Verfahrens konnte zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer insoweit eine Einigung dahingehend erzielt werden, als der Vorhabensträger den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1010, Gemarkung Köfering entsprechend ausbaut. Ebenso werden die öffentlichen Feld- und Waldwege Fl.-Nrn. 1006 bzw. 1007, jeweils Gemarkung Köfering entsprechend ausgebaut (ausreichende Radien für Fahrzeuge zur Abfuhr der Zuckerrüben). Auf das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

Entsprechend den Festlegungen der Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 hat der Vorhabensträger im Bereich des Überführungsbauwerkes BW 7-1 bei Bau-km 7+230 die Höhenlage der zur Gemeindeverbindungsstraße abzustufenden bisherigen Kreisstraße R 30 bezüglich der Verlademöglichkeit von Zuckerrüben überprüft. Entsprechend dem Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 ist der Höhenunterschied - bis auf einer Länge von jeweils 50 m beiderseits des Brückenbauwerkes - unter 1,50 m, so dass nach Angaben des Einwendungsführers eine Zuckerrübenverladung möglich ist. Auf das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2. Rückbau der Kreisstraße R 3

Im Verfahren konnte zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer bezüglich des Rückbaus der zum öffentlichen Feld- und Waldweg abzustufenden Kreisstraße R 3 eine Einigung erzielt werden. Der Vorhabensträger hat

zugesichert Verladebereiche in ausreichender Anzahl und in Abstimmung mit dem Einwendungsführer vorzusehen. Im Bereich der Verladebereiche verbleibt eine bituminös befestigte Fahrbahnbreite von 3,50 m. Die restliche Fahrbahn der abzustufenden Kreisstraße R 3 wird entsiegelt, wird aber so befestigt, dass eine dem bisherigen Bestand entsprechende Kronenbreite von 5,50 m verbleibt. Die Verladebereiche werden von Anpflanzungen (Bäume, Sträucher) freigehalten. Auf das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

3. Drainagen

Vorhandene funktionsfähige Drainagen und Entwässerungseinrichtungen werden, soweit sie von der Straßenbaumaßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Anpassung erfolgt vor der Beeinträchtigung der vorhandenen Drainageleitungen, so dass eine durchgängige Funktion gewährleistet ist (vgl. auch Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.9 dieses Beschlusses). Eine Veränderung der Grundwassersituation ist nicht zu befürchten.

Bezüglich des im Einwendungsschriftsatz direkt angesprochenen Hauptabflusses im Anschlussbereich der Kreisstraße R 30 an die Bundesstraße 15 wird auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 verwiesen.

Die im Einwendungsschriftsatz angeführte nicht gefasste Quelle liegt ca. 200 m westlich der Trasse der Kreisstraße R 30. Negative Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse der Quelle sind daher nicht zu erwarten.

Ein Erfordernis für eine Anpassung der Drainagen vor Durchführung der Trassenbauarbeiten kann weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gesichtspunkten gesehen werden. Derartige Forderungen sind weder von Art. 14 GG noch von § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG erfasst und sind auch nicht zum Schutz der Betroffenen erforderlich.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Die tatsächlichen Auswirkungen sind zudem zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden und bedürfen

somit keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

4. Feldzufahrten

Der Forderung des Einwendungsführers, am Ende des westlich der Kreisstraße R 30 endenden Privatweges bei Bau-km 6+320 eine Wendemöglichkeit zu errichten, ist der Vorhabensträger nachgekommen. Auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 7T) sowie das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

Zusätzlich erfolgt die Erschließung des Regenrückhalteraums 6 künftig über den in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Weg (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 7T). Die Befestigung des Weges erfolgt gemäß den „Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999 bzw. 2005)“. Die genaue Lage des Weges wird im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit dem Einwendungsführer festgelegt. Auf das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Der Vorhabensträger hat daher vom Vorhaben betroffene Zufahrten entsprechend den einschlägigen Regelwerken anzupassen, wiederherzustellen bzw. neu zu errichten. Die künftige Baulast und Unterhaltungspflicht der Zufahrt verbleibt wie bisher bereits auch beim jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. den Grundstückseigentümern, wenn es sich um eine Gemeinschaftszufahrt handelt.

Hinsichtlich der Erreichbarkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen - auch während der Bauzeit - wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses sowie die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen in Ziffer 4 verwiesen. Dem Straßenbaulastträger wurde zur Auflage gemacht durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.

Der Forderung nach Feststellung einer Entschädigungspflicht für Störungen der durchgehenden Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen kann nicht nachgekommen werden. Soweit tatsächlich Ersatzansprüche entstehen sollten, richten sich diese nach den gesetzlichen Bestimmungen, die durch die Planfeststellungsbehörde nicht geändert werden können.

5. Entwässerungsmulden (256/353 sowie 245, 246 und 255)

Die vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen sind erforderlich um das Oberflächenwasser der Straße aber auch des angrenzenden Geländes aufzunehmen gegebenenfalls über entsprechende Regenrückhalteräume schadlos abzuleiten. Hierdurch wird eine Vernässung der angrenzenden Grundstücke vermieden. Sie sind gängiger Bestandteil der Straßen. Inwieweit diese Entwässerungseinrichtungen die Feldwirtschaft erheblich beeinträchtigen sollen ist nicht nachvollziehbar und wurde auch nicht näher dargelegt. Es ist auch nicht verständlich, dass man einerseits eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung und eine Entschädigung für entstehende oberflächenwasserbedingte Veränderung an Grundstücken fordert (vgl. Ziffer 12 der allgemeinen Einwendungen) und andererseits den geltenden Regelwerken entsprechende Entwässerungseinrichtungen ablehnt.

Für die Düngung und den Pflanzenschutz sind die einschlägigen Regelwerke und Verordnungen zu beachten. Soweit sich hierdurch Einschränkungen in der Bewirtschaftung ergeben sollten, handelt es sich um Entschädigungsfragen, die außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem eigenen Entschädigungsverfahren zu regeln sind. Die Aufnahme einer entsprechenden Auflage ist nicht erforderlich.

6. Erddeponie 182 sowie Straßenentwässerung 342

Die in der Erörterungsverhandlung geschilderte Entwässerungssituation ist Bestandteil der festgestellten Planunterlagen. Entsprechend der Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 ist der diesbezügliche Einwand erledigt.

7. Belange des Jagd- und Naturschutz

Aufgrund des Straßenbauvorhabens bedingte Durchschneidungseffekte sind nicht ausgeschlossen, jedoch unvermeidbar. Die Gestaltung des Bauvorhabens kann im Hinblick auf das Jagdausübungsrecht nicht weiter optimiert werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kann dem Straßenbulasträger mangels Verpflichtung nach geltender Rechtslage nicht auferlegt werden. Die Straßenverkehrssicherungspflicht kann vielmehr durch die Aufstellung von Gefahrenzeichen „Wildwechsel“ erfüllt werden. Die Errichtung von Wildschutzzäunen kommt in der Regel nur an Straßen mit Richtungsfahrbahnen und dazwischen liegenden Mittelstreifen als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit in Betracht. Dabei ist ein strenger Maßstab unter den Gesichtspunkten des vorkommenden Wildes nach Art und Bestand, Lage der Wildwechsel, Vegetation und Geländeverhältnisse sowie der Zahl der Wildunfälle anzulegen. Die Baustrecke der Kreisstraße R 30 ist aber auf Antrag der zuständigen Jagdgenossenschaft

mit Wildwarnreflektoren auszustatten (vgl. Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses). Die Kosten hierfür können allerdings dem Vorhabens-träger nicht angelastet werden.

Die Kreisstraße R 30 stellt für das Wild kein unüberwindbares Hindernis dar. Die Errichtung einer Wildbrücke wäre unverhältnismäßig und kann dem Vorhabens-träger nicht zur Auflage gemacht werden.

Es darf zudem angemerkt werden, dass eine Wertminderung von Jagdgebieten im Zuge des Baus von Straßen entschädigungsrechtliche Fragestellungen betreffen, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen von Jagdgenossenschaften zusammenhängen und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. III ZR 143/94, juris, Rdnr. 14). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§§ 8 – 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten.

Insoweit ist insbesondere festzuhalten, dass wegen der hier zu erwartenden Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht nicht auf die Ausführung des Bauvorhabens verzichtet werden muss und eine schonendere Trassierung oder Gestaltung des Vorhabens nicht vertretbar erscheint. Da keine Autobahn oder Kraftfahrstraße entsteht, darf die Straße grundsätzlich von Fußgängern (also auch bei der Jagdausübung) betreten bzw. überquert werden.

In der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde auch die Betroffenheit der Säugetiere und u.a. auch die des Bibers mit berücksichtigt. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass bezüglich des Bibers projektbedingte Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Regelungen ausgeschlossen werden können, da

- keine Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (Biberbau) erfolgt,
- erhebliche bau- oder betriebsbedingte Störungen nicht zu besorgen sind (unempfindliche Art mit nächtlicher Hauptaktivitätsphase),
- der Wolkeringer Mühlbach mit ausreichend dimensionierten und für den Biber zur Querung geeigneten Bauwerken gequert wird und dadurch gleichzeitig ei-

ne signifikante Erhöhung des Individuen bezogenen Kollisionsrisikos vermieden wird.

8. Drainagen bei Eisenbahnunterführung östlich des Baufeldes

Bezüglich der Abflusssituation am Lohgraben ergeben sich durch das geplante Straßenbauvorhaben keine Änderungen.

Darüber hinaus ist der Ersatz durch die Baumaßnahmen verursachter Schäden in den allgemeinen Gesetzen ausreichend geregelt und bedarf keiner gesonderten bzw. zusätzlichen Regelung in diesem Planfeststellungsbeschluss.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.2 Einwendungsführer 106 und 011

Der Einwendungsführer 011 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 5T und 6T sowie Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer 011 hat seine landwirtschaftlichen Flächen an den Einwendungsführer 106, der einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb führt, verpachtet. Der Einwendungsführer 011 schließt sich den Einwendungen des Einwendungsführers 106 vollinhaltlich an.

Durch das geplante Straßenbauvorhaben ergeben sich folgende dauerhaften Flächenverluste:

Einwendungsführer 011:

Fl.-Nr. 595, Gemarkung Gebelkofen	1.720 m ²
Fl.-Nr. 131, Gemarkung Gebelkofen	<u>3.280 m²</u>
	5.000 m ²

Einwendungsführer 106:

	5.000 m ²	(Pachtflächen s.o.)
Fl.-Nr. 129, Gemarkung Gebelkofen	<u>1.500 m²</u>	(Pachtfläche)
	6.500 m ²	

Den vorgebrachten Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Einwendungsführer 011:

Wie dem Einwendungsschriftsatz entnommen werden kann, hat der Einwendungsführer 011 im Zuge einer vorgenommenen Hofübergabe seine landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig an den Einwendungsführer 106 verpachtet.

Eine Existenzgefährdung des Einwendungsführers 011 erscheint bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr vom Einwendungsführer selbst weiterbetrieben wird, sondern an eine andere Person (Einwendungsführer Nr. 106) verpachtet wurde. Der Einwendungsführer 011 erzielt daher während der Verpachtung mit Ausnahme des jährlichen Pachtzinses selber keine Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und kann deswegen auch nicht baubedingt in seiner Existenz gefährdet sein. Es fehlt bereits an einem eigenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb (Urteil des BayVGH vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023).

Einwendungsführer 106

Neben den unmittelbar straßenbaubedingten Flächenverlusten in Höhe von 6.500 m² verliert der im Nebenerwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers durchschneidungsbedingte unwirtschaftliche Grundstücksflächen in einem von uns überschlägig ermittelten Umfang von 2.700 m² (2.500 m² aus Fl.-Nr. 131, Gemarkung Gebelkofen; 200 m² aus Fl.-Nr. 129, Gebelkofen). Der Flächenverlust beläuft sich somit auf insgesamt 9.200 m². Entsprechend den uns vom Einwendungsführer 106 zur Verfügung gestellten Unterlagen führt dies zu einem Verlust von 8,2 % seiner landwirtschaftlichen Flächen, bei denen es sich insgesamt um Pachtflächen handelt. Unter Berücksichtigung möglicher Flächenzusammenlegungen mit an vom Einwendungsführer bewirtschaftete Flächen angrenzenden unwirtschaftlichen Restflächen anderer Grundstücke in einem Umfang von ca. 2.300 m² (500 m² aus rekultivierter Wegfläche + Restfläche aus Fl.-Nr. 594; 1.800 m² aus Fl.-Nr. 135) würde sich der Flächenverlust auf ca. 6.900 m² und somit auf 6,3 % reduziert.

Der Betrieb des Einwendungsführers umfasst nach eigenen Angaben 11 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, die - wie vorstehend bereits ausgeführt – insgesamt nur angepachtet sind. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267). Vorliegend bestehen entsprechend den vom Einwendungsführer vorgelegten Unterlagen für 3,8 ha nur mündliche Pachtverträge mit variablen Pachtzinsen und nicht begrenzten Laufzeiten; für die restlichen Flächen liegen langfristige Pachtverträge vor. Es wäre daher näher zu prüfen inwieweit die bestehenden Pachtverhältnisse überhaupt eine ausreichende Existenzgrundlage darstellen.

Der vorstehend genannte und näher beschriebene Flächenverlust von 8,2 % bzw. 6,3 % belastet den Betrieb des Einwendungsführers erheblich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem Nebenerwerbsbetrieb regelmäßig bereits dem Grundsatz nach der Einwand einer Existenzgefährdung ausscheidet, da ein derartiger Betrieb nicht darauf angelegt ist, dem Betriebsleiter und seiner Familie ein langfristiges Auskommen zu gewährleisten. Besondere Umstände, die diese Annahme in Frage stellen könnten, drängen sich auch unter Zugrundelegung der vom Einwendungsführer vorgelegten bzw. vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg übermittelten Betriebsdaten nicht auf.

Unabhängig davon bliebe aber auch im Falle eines existenzgefährdeten Betriebes keine andere Wahl, d. h. das notwendige Straßenbauvorhaben wäre dennoch auf der Plantrasse zuzulassen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme. Die sorgfältige Abwägung der Belange des Betriebes und seinen Interessen an der Erhaltung des bisherigen Zustandes mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich hier das öffentliche Interesse selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung durchsetzt. Es wird auch auf die Ausführungen zu Ziffer 5 der allgemein gültigen Einwendungen verwiesen.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den in Ziffer 6 der allgemeinen Einwendungen genannten Gründen aus. Der Vorhabensträger hat aber zugesichert, sich um die Bereitstellung von Ersatzgrundstücken zu bemühen, um Betriebsverschlechterungen zu vermeiden. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Zu den erhobenen Einwendungen wird entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes vom 17. Juni 2010 wie folgt Stellung genommen:

1. Ersatzland

Auf die vorstehenden Ausführungen und die Ausführungen zu Ziffer 6 der allgemeinen Einwendungen wird verwiesen.

2. Fl.-Nr. 131

Die ursprüngliche dauerhafte Inanspruchnahme dieses Grundstückes von 3.140 m² hat sich aufgrund der Planänderungen im Bereich der Einmündung der Verbindungsspanne um 140 m² auf 3.280 m² erhöht. Die Planänderung berücksichtigt die Aufweitung eines Fahrstreifens der Kreisstraße R auf 5,50 m, so dass für abbiegende Fahrzeuge ein entsprechender Aufstellbereich geschaffen wird und der gradeaus fahrende Verkehr die abbiegenden Fahrzeuge passieren kann (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 6T). Diese Planänderung kommt auch der im allgemeinen Teil des Einwendungsschriftsatzes gestellten Forderung auf Berücksichtigung entsprechender Linksabbiegemöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr entgegen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.2.1 der allgemeinen Einwendungen). Insoweit ist der Einwand von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht ganz nachvollziehbar, dass mit der vorgenommenen Planänderung einseitig nur die Interessen der Gemeinde Obertraubling verfolgt wurden.

Hinsichtlich der Forderung unwirtschaftliche Restflächen auf Antrag des Eigentümers bzw. Bewirtschafters zu übernehmen ist festzustellen, dass das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs ist und demnach dem Entschädigungsverfahren (Art. 6 Abs. 3 BayEG) vorbehalten ist. Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1992, UPR 1992, 346). Der Vorhabensträger hat aber unabhängig davon in der Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 die Übernahme der vorstehend auch näher beschriebenen unwirtschaftlichen Restfläche zugesichert.

3. Fl.-Nrn. 595 und 596

Der Forderung die aufzulassende und zu rekultivierende Fläche des öffentlichen Feld- und Waldweges auf Wunsch des Eigentümers bzw. Pächters dem Grundstück Fl.-Nr. 595, Gemarkung Gebelkofen zuzuschlagen hat der Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 entsprochen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 wird verwiesen.

4. Fl.-Nr. 129

Auf die Ausführungen zu Ziffer 6 der allgemeinen Einwendungen sowie zu vorstehender Ziffer 1 der individuellen Einwendungen wird verwiesen. Nach Feststellung des Vorhabensträgers in der Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 wäre allerdings ein flächenmäßiger Ausgleich insoweit möglich, als Flächen der zum Rückbau vorgesehenen Kreisstraße R 3 zur Verfügung stehen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.3 Einwendungsführer 014

Der Einwendungsführer 014 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 6T sowie Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer 014 hat seine landwirtschaftlichen Flächen in vollem Umfang an einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb verpachtet. Der Pächter hat im Verfahren selbst keine Einwendungen gegen das geplante Straßenbauvorhaben erhoben.

Zu den erhobenen Einwendungen wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen und hierbei bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland insbesondere auf die Ziffer 6 verwiesen.

Die angesprochenen Fragen der Entschädigung (Grunderwerbsnebenkosten) werden in diesem Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.4 Einwendungsführer 107

Der Einwendungsführer 107 ist insoweit unmittelbar vom Vorhaben betroffen, als von ihm angepachtete Grundstücke beansprucht werden. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 3T und 4T sowie Unterlage 14.2T).

Zu den erhobenen Einwendungen wird entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes vom 17. Juni 2010 wie folgt Stellung genommen, wobei zu Ziffer 2, in der die Betriebsführung beschrieben wird, keine Ausführungen unsererseits erforderlich sind:

1.

Der Einwendungsführer ist nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen und nach Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht Eigentümer, sondern Pächter der angeführten Grundstücksflächen.

Der im Nebenerwerb geführte Betrieb des Einwendungsführers 107 verfügt nach eigenen Angaben über 11,86 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen und ca. 3,78 ha Waldfläche. Durch das Straßenbauvorhaben gehen dem landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt 2.710 m² Pachtflächen (1.940 m² aus Fl.-Nr. 1207, Gemarkung Thalmasing; 230 m² aus Fl.-Nr. 633/5, Gemarkung Gebelkofen und 540 m² aus Fl.-Nr. 186, Gemarkung Weillohe) verloren was, unabhängig von der Frage inwieweit es sich um langfristig angepachtete Flächen handelt, einem Flächenverlust von 2,3 % entspricht. Eine durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen verursachte Existenzgefährdung wurde nicht vorgetragen. Unter den gegebenen Umständen mag auch der Grundverlust für den Betrieb des Einwendungsführers eine Belastung darstellen, es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem Nebenerwerbsbetrieb regelmäßig bereits dem Grundsatz nach der Einwand einer Existenzgefährdung ausscheidet, da ein derarti-

ger Betrieb nicht darauf angelegt ist, dem Betriebsleiter und seiner Familie ein langfristiges Auskommen zu gewährleisten. Besondere Umstände, die diese Annahme in Frage stellen könnten, drängen sich auch unter Zugrundelegung der vom Einwendungsführer vorgelegten bzw. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg übermittelten Betriebsdaten nicht auf.

Unabhängig davon bliebe aber auch im Falle eines existenzgefährdeten Betriebes keine andere Wahl, d. h. das notwendige Straßenbauvorhaben wäre dennoch auf der Plantrasse zuzulassen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme. Die sorgfältige Abwägung der Belange des Betriebes und seinen Interessen an der Erhaltung des bisherigen Zustandes mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich hier das öffentliche Interesse selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung durchsetzt. Es wird auch auf die Ausführungen zu Ziffer 5 der allgemein gültigen Einwendungen verwiesen.

3.

Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen wird verwiesen.

3.1

Im Bereich der beschriebenen Einmündungen der Feldwege Fl.-Nrn. 605/2 und 645, Gemarkung Gebelkofen ergibt sich nach Feststellung des Vorhabensträgers - und wie auch den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 4T und Ordner 2: Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 4 und 5) zu entnehmen ist - ein Höhenunterschied von unter 1 m zur Kreisstraße R 30, so dass sich bei einer Anbindung mit einer Länge von ca. 10 m eine Steigung < 10 % und mit entsprechend längeren Anbindungsrampen entsprechend niedrigere Steigungsverhältnisse realisieren lassen. Verkehrssichere und für landwirtschaftliche Fahrzeuge unproblematische Ein- und Abbiegevorgänge sind somit sichergestellt. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

3.2

Entsprechend den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 7.2, BwVz lfd. Nr. 164T) handelt es sich bei der Anbindung nach Rauschberg um eine Gemeindeverbindungsstraße, so dass die Benutzung der Straße auch von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zulässig ist.

Um nicht den Eindruck zu erwecken, dass es sich bei der Anbindung nach Rauschberg um die Hauptzufahrt zum Ortsteil Gebelkofen handelt hat die Gemeinde Obertraubling im Verfahren lediglich gefordert, auf die vorgesehene Linksabbiegespur und eine entsprechende Hinweisbeschilderung zu verzichten (vgl. Ausführungen zu Ziffer 1. der Stellungnahme der Gemeinde Obertraubling in vorstehender Ziffer 2.3.3 dieses

Beschlusses).

Im Verfahren konnte eine Kompromisslösung dahingehend gefunden werden, als nunmehr im Einmündungsbereich keine eigens abmarkierte Linksabbiegespur, sondern nur eine entsprechende Fahrbahnaufweitung vorgesehen ist, die auch für ein abbiegendes landwirtschaftliches Fahrzeug eine genügend große Aufstellfläche bietet.

Was die Forderung auf Verzicht einer entsprechenden wegweisenden Beschilderung angeht, so braucht hierüber im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht entschieden zu werden. Die wegweisende Beschilderung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern wird zu gegebener Zeit und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden von der Verkehrsbehörde am Landratsamt Regensburg angeordnet. Die wegweisende Beschilderung führt zu keinen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Straße durch landwirtschaftlichen Verkehr.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.5 Einwendungsführer 005

Der Einwendungsführer 005 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 4T und 5T sowie Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer 005 hat seine landwirtschaftlichen Flächen an den Einwendungsführer 109 verpachtet. Der Einwendungsführer 005 schließt sich den Einwendungen des Einwendungsführers 109 vollinhaltlich an, so dass auf die nachfolgenden Ausführun-

gen in Ziffer 2.4.2.3.13 verwiesen wird.

Zu den ergänzenden bzw. präzisierten Einwendungen wird entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes vom 17. Juni 2010 wie folgt Stellung genommen:

1.

Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Unabhängig davon, dass eine Existenzgefährdung des Einwendungsführers 5 bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen erscheint, weil der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr vom Einwendungsführer selbst weiterbetrieben wird, sondern an eine andere Person verpachtet wurde, scheidet die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland in der Planfeststellung aus den in Ziffer 6 der allgemeinen Einwendungen genannten Gründen aus. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 und die nachfolgenden Ausführungen in Ziffer 2.4.2.3.13 dieses Beschlusses wird verwiesen.

2.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Auf die vorstehenden Ausführungen und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 wird verwiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist auch erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Im Übrigen hat sich der Vorhabens-träger grundsätzlich bereit erklärt unwirtschaftliche Restflächen auf Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer zu übernehmen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer 1 und die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 verwiesen.

3.

Bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren nur dem

Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden. Dem Vorhabensträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.6 Einwendungsführer 018

Der Einwendungsführer 018 ist geringfügig durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 6T sowie Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer betreibt einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb.

Zu den Einwendungen wird entsprechend der Nummerierung des Einwendungs-

schriftsatzes vom 17. Juni 2010 wie folgt Stellung genommen:

1.

Bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6 der allgemeinen Einwendungen sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 verwiesen.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden. Dem Vorhabensträger wurde in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht sich nachhaltig zu bemühen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

2. Erschließung

Die Aufrechterhaltung der Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken auch während der Bauzeit wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Kurzzeitige baubedingte Unterbrechungen sind mit den Betroffenen abzustimmen und bei langfristigen Unterbrechungen entsprechende mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmte Ersatzzufahrten zu schaffen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.7 Einwendungsführer 006

Der Einwendungsführer 006 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 5T und 6T sowie Unterlage 14.2T).

Zu den mit Schriftsätzen vom 17. Juni 2010 zu den ursprünglichen Planunterlagen und vom 18. Mai 2012 zu den geänderten Planunterlagen erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen, wobei zu Ziffer 2 des Schriftsatzes vom 17. Juni 2010, in der die Betriebsführung beschrieben wird, keine Ausführungen unsererseits erforderlich sind:

1., 5. und 6.

Der im Haupterwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers verfügt nach seinen Angaben über 16,53 ha (16,48 ha + 0,05 ha Lagerfläche) Betriebsfläche und verliert durch das Vorhaben 2.340 m² landwirtschaftliche Flächen dauerhaft (1.450 m² aus Fl.-Nr. 602, Gemarkung Gebelkofen und 890 m² aus Fl.-Nr. 106, Gemarkung Gebelkofen). Dieser Flächenverlust könnte durch Bereitstellung zu rekultivierender Wegflächen und Verschmelzung unwirtschaftlicher Restflächen (Restfläche aus Fl.-Nr. 587, Gemarkung Gebelkofen mit Fläche Fl.-Nr. 602, Gemarkung Gebelkofen sowie Restflächen aus Fl.-Nrn. 105 + 105/1 + 105/2, jeweils Gemarkung Gebelkofen mit Fl.-Nr. 106, Gemarkung Gebelkofen) nicht nur verringert werden, sondern würde dazu führen, dass dem Betrieb künftig 1.340 m² zusätzliche landwirtschaftliche Fläche zur Verfügung stehen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebs könnte somit ausgeschlossen werden.

Ohne Berücksichtigung möglicher Flächenzusammenlegungen und unter Berücksichtigung der uns vom Einwendungsführer zur Verfügung gestellten Betriebsdaten ergibt sich ein Flächenverlust von rd. 1,4 %. Den Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, den wir hier voraussetzen, nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers ist daher aufgrund des Flächenverlustes nicht auszugehen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und be-

legt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2, näher erläutert.

Die Planfeststellungsbehörde muss auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Dem Vorhabensträger wurde aber in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 zur Auflage gemacht, sich nachhaltig um geeignete Ersatzflächen insbesondere für Vollerwerbsbetriebe zu bemühen.

Spezifisch entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Dazu zählen auch die vom Einwendungsführer befürchteten Bewirtschaftungerschwernisse sowie eventuelle Ertragsminderung.

3.

Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen, insbesondere bezüglich der Trassenführung und der Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange wird verwiesen.

3.1

Der Einwendungsführer rügt den Wegfall des bisher südlich der Fl.-Nr. 106, Gemarkung Gebelkofen verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges, wodurch sein Grundstück nicht mehr ausreichend erschlossen sei. Um auf den westlichen Teil des Grundstücks zu kommen müsse er fortan über das Feld fahren und so seinen Fruchtbestand schädigen. Außerdem könnten die Feldfrüchte nicht über die Kreisstraße R 30 verladen werden, da die Trasse nicht höhengleich mit den Feldern ge-

plant sei. Es werde daher gefordert, die Zufahrt zum Grundstück Fl.-Nr. 106, Gemarkung Gebelkofen so zu sichern, dass eine Zufahrt auf das Feld auch mit Lastkraftwagen gesichert sei und eine Zufahrt nicht allein durch das Überfahren des ganzen Feldes möglich ist. Sofern einer wegemäßigen Erschließung nicht nachgekommen werde, so sollte vornehmlich auf der Fläche der rückzubauenden Kreisstraße R 12 eine entsprechende Wendemöglichkeit geschaffen werden.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Die geäußerte Kritik hinsichtlich der Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 106 ist rechtlich nicht begründet. Das Grundstück ist bisher über eine Zufahrt von der Kreisstraße R 12 an der Nordostecke des Grundstücks und den südlich des Grundstücks verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg erschlossen. Die in den, mit unserem Schreiben vom 27. April 2012 übersandten, geänderten Planunterlagen dargestellte Wendemöglichkeit wird entsprechend den Ausführungen im Einwendungsschriftsatz vom 18. Mai 2012 wegen des extrem nachteiligen Grundstückszuschnitts und der alleinigen Erschließung von der Ostseite vom Einwendungsführer abgelehnt. Stattdessen wird ein durchgehender Weg an der Westseite des Grundstücks von der Fl.-Nr. 117, Gemarkung Gebelkofen bis zur Kreisstraße R 30 gefordert. Die künftige und in den Planfeststellungsunterlagen auch dargestellte Erschließung erfolgt über die nach wie vor vorhandene Zufahrt von der rückzubauenden Kreisstraße R 12 sowie eine neue Zufahrt an der südöstlichen Grundstücksecke (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 6T). Dies ist nach dem BayStrWG ausreichend, ein Anspruch auf die Aufrechterhaltung der bisher vorhandenen Doppelererschließung über zwei Wege besteht nicht. Für Straßenanlieger besteht grundsätzlich kein Anspruch, dass das umliegende Straßennetz unverändert und eine bisherige günstige Erreichbarkeit aufrechterhalten bleibt (Art. 17 Abs. 1 BayStrWG). Es ist ausreichend, dass der für die funktionsgerechte Nutzung des Grundstücks erforderliche Zugang zum öffentlichen Straßennetz erhalten bleibt. Dies hat der Vorhabensträger durch seine Planung sichergestellt.

Die Kreisstraße R 30 ist allein schon von ihrer Bedeutung her nicht zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und zur Verladung von Erntegut vorgesehen. Für die innere Erschließung des Grundstücks ist in erster Linie der Eigen-

tümer bzw. Bewirtschafter eines Grundstücks selbst zuständig. Über die Zulässigkeit von Verladevorgängen auf der Kreisstraße R 30 über Sondergenehmigungen muss nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden werden. In der Planfeststellung werden nur alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Im Übrigen trifft es nicht zu, dass mit der vorgenommenen Planänderung, die eine Aufweitung eines Fahrstreifens der Kreisstraße R 30 auf 5,50 m vorsieht, so dass für abbiegende Fahrzeuge ein entsprechender Aufstellbereich geschaffen wird und der geradeaus fahrende Verkehr die abbiegenden Fahrzeuge passieren kann (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 6T), nur die Interessen der Gemeinde Obertraubling berücksichtigt werden. Diese Planänderung kommt nämlich auch der im allgemeinen Teil des Einwendungsschriftsatzes gestellten Forderung auf Berücksichtigung entsprechender Linksabbiegemöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr entgegen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.2.1 der allgemeinen Einwendungen). Insoweit ist der Einwand von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht ganz nachvollziehbar, dass mit der vorgenommenen Planänderung einseitig nur die Interessen der Gemeinde Obertraubling verfolgt wurden.

3.2

Mit dem in den festgestellten Planunterlagen dargestellten Weg entlang der nördlichen Grundstücksseite der Fl.-Nr. 602, Gemarkung Gebelkofen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 5T) ist der Vorhabensträger der Forderung des Einwendungsführers auf Errichtung eines von Ost nach West verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweges nachgekommen.

3.3

Die Fahrbahnbreite der zum Rückbau zu öffentlichen Feld- und Waldwegen vorgesehenen Straßen bzw. der neu anzulegenden öffentlichen Feld- und Waldwege sowie die Befestigung der Wege und der Einmündungsbereiche in das übergeordnete Straßennetz erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelwerken für den ländlichen Wegebau (RLW 1999 bzw. 2005), so dass diese Wege uneingeschränkt von den gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren werden können. Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen wird verwiesen.

Bezüglich der angesprochenen Verschmutzungen der Kreisstraße R 30 durch landwirtschaftliche Fahrzeuge wird auf die Festlegungen des Art. 16 BayStrWG verwiesen, wonach der Verursacher diese Verschmutzungen unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen hat.

4.

Die Aufrechterhaltung der Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken auch während der Bauzeit wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Kurzzeitige baubedingte Unterbrechungen sind mit den Betroffenen abzustimmen und bei langfristigen Unterbrechungen entsprechende mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmte Ersatzzufahrten zu schaffen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.8 Einwendungsführer 007

Der Einwendungsführer 007 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 6T sowie Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer 007 hat die betroffene landwirtschaftliche Fläche an den Einwendungsführer 013 verpachtet. Auf die Ausführungen zu den Einwendungen in nachfolgender Ziffer 2.4.2.3.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auf die allgemeinen Einwendungen, insbesondere in Bezug auf die gewählte Trassenführung, wird verwiesen.

Es wird nicht verkannt, dass durch die Planung landwirtschaftlich genutzte Flächen u.a. auch des Einwendungsführers ungünstig durchschnitten werden. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann im öffentlichen Interesse trotzdem nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der Kreisstraße R 30 benötigt werden und eine

Änderung der Trasse aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene fahrdynamische Straßenführung in diesen Bereichen nicht möglich ist. Um die Belange des Einwendungsführers zu schonen wären großräumige Verlegungen erforderlich, die aber zu erheblichen Belastungen anderer Grundstückseigentümer führen würden. Die mit dem Flächenentzug einhergehenden Beeinträchtigungen würden bestehen bleiben, nur wären eben Andere davon betroffen. Die vorgesehene Planung ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange ausgewogen und führt unseres Erachtens auch trotz der Inkaufnahme der Beeinträchtigung der Belange des Einwendungsführers nicht zu einer unvermeidbaren Konfliktbewältigung. Das öffentliche Interesse am Bau der Kreisstraße R 30 überwiegt die gegenläufigen privaten Belange des Einwendungsführers. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.2.3.9 Einwendungsführer_013

Der Einwendungsführer 013 ist durch Grundabtretung (Eigentums- und Pachtflächen) unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 6T und 7T sowie Unterlage 14.2T).

Zu den mit Schriftsätzen vom 17. Juni und 1. Juli 2010 (Berichtigung der Eigentümer-situation) erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen, wobei zu den

Ziffern 1. und 2. des Schriftsatzes vom 17. Juni 2010 (Eigentums- und Pachtverhältnisse) keine Ausführungen unsererseits erforderlich sind:

3.

Der im Haupterwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers verfügt nach seinen Angaben über 67,5 ha landwirtschaftliche Betriebsfläche, die sich zu rund 20 % in seinem Eigentum befindet. Der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers 13 verliert durch das Vorhaben unmittelbar 9.290 m² dauerhaft. Unter Berücksichtigung der von uns anhand der Planfeststellungsunterlagen überschlägig ermittelten unwirtschaftlichen Restflächen in einem Umfang von rd. 500 m² ha (400 m² aus Fl.-Nr. 102, Gemarkung Gebelkofen und 100 m² aus Fl.-Nr. 155, Gemarkung Gebelkofen) ergibt sich ein Flächenverlust von 9.780 m². Unter Berücksichtigung der Angaben des Einwendungsführers ergibt sich somit unter Einbeziehung der unwirtschaftlichen Restflächen ein Flächenverlust von rd. 1,5 %. Eine Existenzgefährdung des Betriebes wurde zwar nicht geltend gemacht, dennoch sind wir auch der Frage einer möglichen Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers 013 nachgegangen.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, den wir hier voraussetzen, nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers ist daher aufgrund des Flächenverlustes nicht auszugehen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2, näher erläutert.

4.

Auf die allgemeinen Einwendungen, insbesondere in Bezug auf die gewählte Trassenführung und der Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Belangen, wird verwiesen.

4.1

Der Einwendungsführer befürchtet Probleme bezüglich der regelmäßigen Erschließung der bewirtschafteten Grundstücke. Bislang seien diese Grundstücke über die bestehende Kreisstraße R 30 erschlossen und es wären auch entsprechende Verla-

devorgänge über die Kreisstraße R 30 möglich gewesen. Der Einwendungsführer fordert entsprechende Zufahrten zur neuen Kreisstraße R 30 herzustellen bzw. hilfsweise einen öffentlichen Feld- und Waldweg in die Planung mit aufzunehmen.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Die vom Straßenbauvorhaben betroffenen und vom Einwendungsführer 13 bewirtschafteten Grundstücke werden bereits derzeit nicht unmittelbar über die Kreisstraße R 30 erschlossen. Wir gehen daher davon aus, dass hier der entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Fl.-Nrn. 102 und 103, jeweils Gemarkung Gebelkofen verlaufende und von der Kreisstraße R 30 künftig überbaute öffentliche Feld- und Waldweg sowie der an der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 155, Gemarkung Gebelkofen verlaufende und durch die Kreisstraße R 30 unterbrochene Privatweg angesprochen sind. Die Grundstücke Fl.-Nrn. 102 und 103, jeweils Gemarkung Gebelkofen werden künftig - wie bisher auch - über den entlang der Westseite des Grundstücks Fl.-Nr. 102, Gemarkung Gebelkofen verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 592, Gemarkung Gebelkofen - der an die Kreisstraße R 30 angeschlossen ist - und den Weg Fl.-Nr. 117, Gemarkung Gebelkofen erschlossen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 6T). Die bisher noch mögliche Erschließung über den südlich der Grundstücke verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg ist aufgrund der Überbauung dieses Weges durch die Kreisstraße R 30 nicht mehr möglich. Das Grundstück Fl.-Nr. 155, Gemarkung Gebelkofen ist - wie bisher auch - von Norden über das vorhandene Wegenetz erreichbar. Der an der östlichen Grundstücksgrenze verlaufende Weg erhält an seinem nördlich der Kreisstraße R 30 liegenden Ende eine entsprechende Wendemöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Die bisherige Erreichbarkeit des Grundstücks Fl.-Nr. 155, Gemarkung Gebelkofen auch von Süden her ist nicht mehr möglich (Ordner 1: Unterlage 7.1. Blatt Nr. 7T). Die Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 881, Gemarkung Thalmassing ändert sich insoweit, als das Grundstück von Norden nicht mehr über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 98, Gemarkung Gebelkofen angefahren werden kann, da dieser Weg keinen Anschluss an die Kreisstraße R 30 erhält. Neben der Anfahrbarkeit des Grundstücks Fl.-Nr. 881, Gemarkung Thalmassing von Norden über die Kreisstraße R 3 verbleibt noch die zweite Anfahrmöglichkeit über die öffentlichen Feld- und Waldwege Fl.-Nrn.

597 und 96, jeweils Gemarkung Gebelkofen, wie bisher auch. Die in den Planunterlagen dargestellten Erschließungsmöglichkeiten sind nach dem BayStrWG ausreichend; ein Anspruch auf die Aufrechterhaltung der Erschließung von mehreren Seiten besteht nicht. Für Straßenanlieger besteht grundsätzlich kein Anspruch, dass das umliegende Straßennetz unverändert und eine bisherige günstige Erreichbarkeit aufrechterhalten bleibt (Art. 17 Abs. 1 BayStrWG). Es ist ausreichend, dass der für die funktionsgerechte Nutzung des Grundstücks erforderliche Zugang zum öffentlichen Straßennetz erhalten bleibt. Dies hat der Vorhabensträger durch seine Planung sichergestellt.

Die Kreisstraße R 30 ist allein schon von ihrer Bedeutung her nicht zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und zur Verladung von Erntegut vorgesehen. Für die innere Erschließung des Grundstücks ist in erster Linie der Eigentümer bzw. Bewirtschafter eines Grundstücks selbst zuständig. Über die Zulässigkeit von Verladevorgängen auf der Kreisstraße R 30 über Sondergenehmigungen muss nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden werden, da in der Planfeststellung nur alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

4.2

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 102 und 103, jeweils Gemarkung Gebelkofen werden entlang der südlichen Grundstücksgrenze angeschnitten, wobei sich bei dem Grundstück Fl.-Nr. 102, Gemarkung Gebelkofen eine südlich der Kreisstraße R 30 liegende unwirtschaftliche Restfläche von ca. 400 m² ergibt. Das Grundstück Fl.-Nr. 155, Gemarkung Gebelkofen wird an der südöstlichen Grundstücksgrenze so angeschnitten, dass sich eine unwirtschaftliche Restfläche südlich der Kreisstraße R 30 in einem Umfang von rund 100 m² ergibt.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Auf die vorstehenden Ausführungen und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 wird verwiesen. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist auch erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges und demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen,

ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

Es wird bei unserer Entscheidung nicht verkannt, dass durch die Planung landwirtschaftlich genutzte Flächen des Einwendungsführers ungünstig durchschnitten werden. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann im öffentlichen Interesse trotzdem nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der Kreisstraße R 30 benötigt werden und eine Änderung der Trasse aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene fahrdynamische Straßenführung in diesen Bereichen nicht möglich ist. Vorliegend würden aufgrund der Größe und Anordnung der vom Vorhaben betroffenen Flächen des Einwendungsführers auch geringfügig mögliche Änderungen der Trassenführung keine wesentlich geringeren Flächeninanspruchnahmen und günstigere Grundstückszuschnitte ergeben. Um die Belange des Einwendungsführers zu schonen wären großräumige Verlegungen erforderlich, die aber zu erheblichen Belastungen anderer Grundstückseigentümer führen würden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Spezifisch entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Bezüglich der Lage neuer oder geänderter Zufahrten wird auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.6 verwiesen.

4.3

Die Aufrechterhaltung der Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken auch während der Bauzeit wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Kurzzeitige baubedingte Unterbrechungen sind mit den Betroffenen abzustimmen und bei langfristigen Unterbrechungen entsprechende mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmte Ersatzzufahrten zu schaffen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff ver-

mindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.10 Einwendungsführer 015 und 108

Der Einwendungsführer 015 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 6T sowie Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer 015 hat seine landwirtschaftlichen Flächen an den Einwendungsführer 108, der einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb führt, verpachtet. Zu den mit Schriftsätzen vom 17. Juni 2010 zu den ursprünglichen Planunterlagen, vom 18. Mai 2012 zu den geänderten Planunterlagen und vom 6. November 2012 erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

Der durch das Straßenbauvorhaben unmittelbar verursachte dauerhafte Grundverlust beläuft sich auf rd. 1,16 ha. Unter Berücksichtigung der von uns anhand der Planfeststellungsunterlagen überschlägig ermittelten unwirtschaftlichen Restflächen in einem Umfang von rd. 0,18 ha aus Fl.-Nr. 135, Gemarkung Gebelkofen ergibt sich ein Flächenverlust von 1,34 ha.

Den vorgebrachten Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Einwendungsführer 015:

Wie dem Einwendungsschriftsatz entnommen werden kann, hat der Einwendungsführer 015 im Zuge einer vorgenommenen Hofübergabe seine landwirtschaftlichen Nutzflächen langfristig an den Einwendungsführer 108 verpachtet.

Eine Existenzgefährdung des Einwendungsführers 015 erscheint bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr vom Einwendungsführer selbst weiterbetrieben wird, sondern an eine andere Person (Ein-

wendungsführer Nr. 108) verpachtet wurde. Der Einwendungsführers 015 erzielt daher während der Verpachtung mit Ausnahme des jährlichen Pachtzinses selber keine Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und kann deswegen auch nicht baubedingt in seiner Existenz gefährdet sein. Es fehlt bereits an einem eigenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb (Urteil des BayVGH vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023).

Einwendungsführer 108

Neben den unmittelbar straßenbaubedingten Flächenverlusten verliert der im Nebenerwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers durchschneidungsbedingte unwirtschaftliche Grundstücksflächen, so dass sich der vorstehend genannte Flächenverlust von 1,34 ha ergibt. Entsprechend den uns vom Einwendungsführer 108 zur Verfügung gestellten Unterlagen führt dies zu einem Verlust von 20,1 % seiner landwirtschaftlichen Flächen, bei denen es sich insgesamt um Pachtflächen handelt.

Der Betrieb des Einwendungsführers umfasst nach eigenen Angaben 6,67 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, die - wie vorstehend bereits ausgeführt – insgesamt nur angepachtet sind. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267). Den vorgelegten Unterlagen kann nicht entnommen werden, inwieweit langfristige Pachtverträge bestehen. Nachdem es sich bei dem Pächter allerdings um den Sohn des Grundstückseigentümers handelt, gehen wir von langfristigen Pachtverhältnissen aus. Auf eine nähere Nachprüfung des Sachverhalts wird aufgrund der nachfolgenden Ausführungen verzichtet.

Der vorstehend genannte und näher beschriebene Flächenverlust von 20,1 % belastet den Betrieb des Einwendungsführers 108 erheblich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem Nebenerwerbsbetrieb regelmäßig bereits dem Grundsatz nach der Einwand einer Existenzgefährdung ausscheidet, da ein derartiger Betrieb nicht darauf angelegt ist, dem Betriebsleiter und seiner Familie ein langfristiges Auskommen zu gewährleisten. Besondere Umstände, die diese Annahme in Frage stellen könnten, drängen sich auch unter Zugrundelegung der vom Einwendungsführer vorgelegten bzw. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg übermittelten Betriebsdaten nicht auf.

Unabhängig davon bliebe aber auch im Falle eines existenzgefährdeten Betriebes keine andere Wahl, d. h. das notwendige Straßenbauvorhaben wäre dennoch auf der Plantrasse zuzulassen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme. Die sorgfältige Abwägung der Belange des Betriebes und seinen Interessen an der Erhaltung des bisherigen Zustandes mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich hier das öffentliche Interesse selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung durchsetzt. Es wird auch auf die Ausführungen zu Ziffer 5 der allgemein gültigen Einwendungen verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde muss auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Dem Vorhabensträger wurde aber in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 zur Auflage gemacht, sich nachhaltig um geeignete Ersatzflächen insbesondere für Vollerwerbsbetriebe zu bemühen.

Spezifisch entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Dazu zählen auch die vom Einwendungsführer befürchteten Bewirtschaftungerschwernisse sowie eventuelle Ertragsminderung.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jeden-

falls sichergestellt. Vorliegend ist das Grundstück Fl.-Nr. 135, Gemarkung Gebelkofen über den nördlich des Grundstücks verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg erschlossen.

Es wird bei unserer Entscheidung nicht verkannt, dass durch die Planung landwirtschaftlich genutzte Flächen des Einwendungsführers ungünstig durchschnitten werden. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann im öffentlichen Interesse trotzdem nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der Kreisstraße R 30 benötigt werden und eine Änderung der Trasse aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene fahrdynamische Straßenführung in diesen Bereichen nicht möglich ist. Vorliegend würden aufgrund der Größe und Anordnung der vom Vorhaben betroffenen Flächen des Einwendungsführers auch geringfügig mögliche Änderungen der Trassenführung keine wesentlich geringeren Flächeninanspruchnahmen und günstigere Grundstückszuschnitte ergeben. Um die Belange des Einwendungsführers zu schonen wären großräumige Verlegungen erforderlich, die aber zu erheblichen Belastungen anderer Grundstückseigentümer führen würden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Im Übrigen trifft es nicht zu, dass mit der vorgenommenen Planänderung, die eine Aufweitung eines Fahrstreifens der Kreisstraße R 30 auf 5,50 m vorsieht, so dass für abbiegende Fahrzeuge ein entsprechender Aufstellbereich geschaffen wird und der geradeaus fahrende Verkehr die abbiegenden Fahrzeuge passieren kann (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 6T), nur die Interessen der Gemeinde Obertraubling berücksichtigt werden. Diese Planänderung kommt nämlich auch der im allgemeinen Teil des Einwendungsschriftsatzes gestellten Forderung auf Berücksichtigung entsprechender Linksabbiegemöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr entgegen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.2.1 der allgemeinen Einwendungen). Insoweit ist der Einwand von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht ganz nachvollziehbar, dass mit der vorgenommenen Planänderung einseitig nur die Interessen der Gemeinde Obertraubling verfolgt wurden.

Für die Planfeststellungsbehörde ist - unabhängig von der derzeit bestehenden Veränderungssperre und der bloßen Planungsabsicht - nicht erkennbar, inwieweit die geplante Kreisstraße R 30 der Errichtung eines Entenstalles, der sich allein schon aus Bewirtschaftungsgründen in der Nähe der in Gebelkofen liegenden Hofstelle befinden sollte, entgegenstehen soll. Die Hofstelle weist einen Abstand von über 1 km zur Kreisstraße R 30 auf.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.11 Einwendungsführer_010

Der Einwendungsführer 010 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 4T und 5T sowie Unterlage 14.2T). Zu den mit Schriftsatz vom 17. Juni 2010 erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen (Anmerkung: der Einwendungsschriftsatz enthält keine Ziffer 3.5, so dass nach Ziffer 3.4 unmittelbar die Ziffer 3.6 behandelt wird):

1., 2., 5. und 6.

Der durch das Straßenbauvorhaben unmittelbar verursachte dauerhafte Grundverlust beläuft sich auf rd. 0,43 ha. Unter Berücksichtigung der von uns anhand der Planfeststellungsunterlagen überschlägig ermittelten unwirtschaftlichen Restflächen in einem Umfang von rd. 0,04 ha aus Fl.-Nr. 604/1, Gemarkung Gebelkofen ergibt sich ein Flächenverlust von 0,47 ha. Entsprechend den uns vom Einwendungsführer 010 zur Verfügung gestellten Unterlagen führt dies zu einem Verlust von rd. 3,8 % seiner landwirtschaftlichen Flächen.

Der Betrieb des Einwendungsführers umfasst nach eigenen Angaben 12,38 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, bei denen es sich nach seinen Angaben ausschließlich um Eigentumsflächen handelt.

Der beschriebene Flächenverlust von 3,8 % belastet den Betrieb des Einwendungsführers 108. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem Nebenerwerbsbetrieb regelmäßig bereits dem Grundsatz nach der Einwand einer Existenzgefährdung aus-

scheidet, da ein derartiger Betrieb nicht darauf angelegt ist, dem Betriebsleiter und seiner Familie ein langfristiges Auskommen zu gewährleisten. Besondere Umstände, die diese Annahme in Frage stellen könnten, drängen sich auch unter Zugrundelegung der vom Einwendungsführer vorgelegten bzw. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg übermittelten Betriebsdaten nicht auf.

Unabhängig davon bliebe aber auch im Falle eines existenzgefährdeten Betriebes keine andere Wahl, d. h. das notwendige Straßenbauvorhaben wäre dennoch auf der Plantrasse zuzulassen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme. Die sorgfältige Abwägung der Belange des Betriebes und seinen Interessen an der Erhaltung des bisherigen Zustandes mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich hier das öffentliche Interesse selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung durchsetzt. Es wird auch auf die Ausführungen zu Ziffer 5 der allgemein gültigen Einwendungen verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde muss auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz, wie im vorliegenden Fall, weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Dem Vorhabensträger wurde aber in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 zur Auflage gemacht, sich nachhaltig um geeignete Ersatzflächen insbesondere für Vollerwerbsbetriebe zu bemühen.

Es wird bei unserer Entscheidung nicht verkannt, dass durch die Planung landwirtschaftlich genutzte Flächen des Einwendungsführers ungünstig durchschnitten werden. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann im öffentlichen Interesse trotzdem nicht verzichtet werden, da sie zum Bau der Trasse der Kreisstraße R 30 benötigt werden und eine Änderung der Trasse aufgrund der Zwangspunkte und der Vorga-

ben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien RAS-L (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Linienführung Ausgabe 1995) und im Hinblick auf eine ausgewogene fahrdynamische Straßenführung in diesen Bereichen nicht möglich ist. Vorliegend würden aufgrund der Größe und Anordnung der vom Vorhaben betroffenen Flächen des Einwendungsführers auch geringfügig mögliche Änderungen der Trassenführung keine wesentlich geringeren Flächeninanspruchnahmen und günstigere Grundstückszuschnitte ergeben. Um die Belange des Einwendungsführers zu schonen wären großräumige Verlegungen erforderlich, die aber zu erheblichen Belastungen anderer Grundstückseigentümer führen würden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Spezifisch entschädigungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe und Folgeschäden sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten.

3.

Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen, insbesondere hinsichtlich der Trassenführung und zur Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange, wird verwiesen.

3.1

Im angegebenen Bereich wird ein untergeordneter öffentlicher Feld- und Waldweg an die Kreisstraße R 30 angeschlossen. Die Anordnung einer Linksabbiegespur ist hier aufgrund der geringen Anzahl von Linksabbiegevorgängen weder aufgrund der einschlägigen Richtlinien noch aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zwingend erforderlich. Verkehrsstaus aufgrund abbiegender landwirtschaftlicher werden nicht zu erwarten sein.

3.2

Hinsichtlich des geforderten Ausbaus der bestehenden Kreisstraße R 30 wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.1 dieses Beschlusses verwiesen.

3.3

Die vom Straßenbauvorhaben berührten Grundstücke des Einwendungsführers 10 werden über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 645, Gemarkung Gebelkofen und den Eigentümerweg Fl.-Nr. 604/2, Gemarkung Gebelkofen erschlossen. Beide Wege sind direkt an die Kreisstraße R 30 angebunden. Wie den festgestellten Planunterlagen (Ordner 2: Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 4 und 5) entnommen werden kann, liegt die Kreisstraßenachse im Bereich der Wegeinmündungen unter 0,50 m über dem bestehenden Gelände. Es ist daher von Seiten der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar, inwieweit hier mit erheblichen Steigungsverhältnissen gerechnet werden muss. Es sind keine Gründe erkennbar warum hier für landwirtschaft-

liche Fahrzeuge keine verkehrssicheren und unproblematischen Ein- und Abbiegevorgänge sichergestellt sein sollen.

Die Kreisstraße R 30 ist allein schon von ihrer Bedeutung her nicht zur Erschließung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und zur Verladung von Erntegut vorgesehen. Für die innere Erschließung des Grundstücks ist in erster Linie der Eigentümer bzw. Bewirtschafter eines Grundstücks selbst zuständig. Über die Zulässigkeit von Verladevorgängen auf der Kreisstraße R 30 über Sondergenehmigungen muss nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden werden. In der Planfeststellung werden nur alle öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Der nördlich der Kreisstraße R 30 verbleibende Teil der Gemeindeverbindungsstraße Fl.-Nr. 633/2, Gemarkung Gebelkofen, verliert mit der neuen Anbindung bei Bau-km 4+320 jegliche Verkehrsbedeutung. Zur Erschließung seiner Grundstücke ist dieser Wegabschnitt auch nicht erforderlich, da keine Verbindung mehr zum Eigentümerweg Fl.-Nr. 604/2, Gemarkung Gebelkofen mehr besteht und auch nicht mehr erforderlich ist. Auf die nachfolgenden Ausführungen zu Ziffer 3.4 wird verwiesen.

3.4

Die Forderung, den Eigentümerweg Fl.-Nr. 604/2, Gemarkung Gebelkofen mit einer Über- oder Unterführung an die zu erhaltende Gemeindeverbindungsstraße Fl.-Nr. 633/2, Gemarkung Gebelkofen anzuschließen, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. Auch dem Einwendungsführer müsste einleuchten, dass die Erfüllung dieser Forderung zu einem nicht vertretbaren Eingriff in Grundstücke Dritter (insbesondere auch in seine Grundstücke) führt und auch eine Erschließung seiner Grundstücke über den Eigentümerweg Fl.-Nr. 604/2, Gemarkung Gebelkofen, wegen der dann tatsächlich vorliegenden unüberwindbaren Höhenunterschiede sicherlich nicht mehr möglich ist. Die Querung der Kreisstraße R 30 im Zuge des Eigentümerweges Fl.-Nr. 604/2, Gemarkung Gebelkofen erfolgt künftig über die Einmündung dieses Weges in die Kreisstraße R 30 und die bei Bau-km 4+320 geplante neue Anbindung nach Gebelkofen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 5T).

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt

nichts anderes.

Die vom Straßenbauvorhaben betroffenen und vom Einwendungsführer 10 bewirtschafteten Grundstücke werden derzeit über die Gemeindeverbindungsstraße Fl.-Nr. 633/2, Gemarkung Gebelkofen, den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 645, Gemarkung Gebelkofen und den Eigentümerweg Fl.-Nr. 604/2, Gemarkung Gebelkofen erschlossen. Künftig werden die betroffenen Grundstücke des Einwendungsführers 10 nur mehr über die westlich bzw. östlich der Grundstücke verlaufenden Wege Fl.-Nrn. 645 und 604/2, jeweils Gemarkung Gebelkofen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 4T und 5T) erschlossen. Die bisher noch mögliche Erschließung über die nördlich der Grundstücke verlaufende Gemeindeverbindungsstraße Fl.-Nr. 633/2, Gemarkung Gebelkofen ist aufgrund der Überbauung dieser Gemeindeverbindungsstraße durch die Kreisstraße R 30 nicht mehr möglich. Wie bereits angeführt sind sowohl der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 645, Gemarkung Gebelkofen, wie auch der Eigentümerweg direkt an die Kreisstraße R 30 angebunden.. Die in den Planunterlagen dargestellten Erschließungsmöglichkeiten sind nach dem BayStrWG ausreichend; ein Anspruch auf die Aufrechterhaltung der Erschließung von mehreren Seiten besteht nicht. Für Straßenanlieger besteht grundsätzlich kein Anspruch, dass das umliegende Straßennetz unverändert und eine bisherige günstige Erreichbarkeit aufrechterhalten bleibt (Art. 17 Abs. 1 BayStrWG). Es ist ausreichend, dass der für die funktionsgerechte Nutzung des Grundstücks erforderliche Zugang zum öffentlichen Straßennetz erhalten bleibt. Dies hat der Vorhabensträger durch seine Planung sichergestellt.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

3.6

Das im Vergleich zum Einwenderanwesen näher an der Kreisstraße R 30 gelegene Anwesen „Rauschberg 4a“ weist einen Abstand von ca. 230 m zur Kreisstraße auf. Die für diesen Immissionsort vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung hat an der maßgebenden Südseite des Anwesens Lärmwerte von 47 dB(A) am Tag und 38 dB(A) bei Nacht ergeben (Ordner 2: Unterlage 11, Kapitel 4.3). Damit werden

hier bereits die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) bei Nacht weit unterschritten.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses ist außerdem festzustellen, dass an diesem Anwesen – das im Übrigen im Außenbereich liegt und für das nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Immissionsgrenzwerte für ein Misch-, Dorf- und Kerngebiet heranzuziehen sind (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) bei Nacht) - auch noch die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil I (Schallschutz im Städtebau) von bis zu 45 dB(A) nachts bei Wohngebieten und bis zu 50 dB(A) nachts bei Dorf- und Mischgebieten weit unterschritten werden. Diese Werte sind Grundlage für die Beurteilung, ob die Ausweisung von Wohngebieten bzw. von Dorf- oder Mischgebieten in der Nähe der Lärmbelastung einer Straße möglich ist. Auch ohne gesonderte Berechnungen bleibt somit für das noch weiter von der neuen Kreisstraße R 30 abgerückte Anwesen des Einwendungsführers festzuhalten, dass auch hier die vorgenannten Grenzwerte weit unterschritten werden.

Die den durchgeführten Lärmberechnungen zugrundeliegenden Prognosewerte beruhen auf dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2009 (vgl. auch Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.3.3 und Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1 und 2.2.4.1.3 dieses Beschlusses). Die Prognose berücksichtigt auch die sich durch das geplante Straßenbauvorhaben ergebenden Verkehrsentwicklungen auf dem nachgeordneten Straßennetz sowie die sich durch die Bundesstraße 15n ergebenden Verkehrsentlastungen auf der bestehenden Bundesstraße 15.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegenden Lärmberechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt anhand von Vergleichsberechnungen geprüft und die Berechnungsergebnisse bestätigt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4.1 und 2.2.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.

Die Aufrechterhaltung der Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken auch während der Bauzeit wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.5 dieses Beschlusses zur Auflage gemacht. Kurzzeitige baubedingte Unterbrechungen sind mit den Betroffenen abzustimmen und bei langfristigen Unterbrechungen entsprechende mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern abgestimmte Ersatzzufahrten zu schaffen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.12 Einwendungsführer_021

Der Einwendungsführer 021 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 7T sowie Unterlage 14.2T). Das vom Vorhaben betroffene Grundstück ist an den Einwendungsführer 13 verpachtet.

Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Ausführungen, insbesondere hinsichtlich der gewählten Trassenführung, wird verwiesen.

Das Grundstück Fl.-Nr. 155, Gemarkung Gebelkofen ist künftig wie bisher auch von Norden über das vorhandene Wegenetz erreichbar. Der an der östlichen Grundstücksgrenze verlaufende Weg erhält an seinem nördlich der Kreisstraße R 30 liegenden Ende eine entsprechende Wendemöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge. Die bisherige Erreichbarkeit des Grundstücks Fl.-Nr. 155 auch von Süden her ist nicht mehr möglich (Ordner 1: Unterlage 7.1. Blatt Nr. 7T). Die in den Planunterlagen dargestellten Erschließungsmöglichkeiten sind nach dem BayStrWG ausreichend; ein Anspruch auf die Aufrechterhaltung der Erschließung von mehreren Seiten besteht nicht. Für Straßenanlieger besteht grundsätzlich kein Anspruch, dass das umliegende Straßennetz unverändert und eine bisherige günstige Erreichbarkeit aufrechterhalten bleibt (Art. 17 Abs. 1 BayStrWG). Es ist ausreichend, dass der für die funktionsgerechte Nutzung des Grundstücks erforderliche Zugang zum öffentlichen Straßennetz erhalten bleibt. Dies hat der Vorhabensträger durch seine Planung sichergestellt. Auf die Ausführungen zu den entsprechenden Einwendungen des Einwen-

ungsführers 13 wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.13 Einwendungsführer 109

Der Einwendungsführer 109 ist insoweit unmittelbar vom Vorhaben betroffen, als von ihm angepachtete Grundstücke beansprucht werden. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 4T und 5T sowie Unterlage 14.2T).

Neben den unmittelbar straßenbaubedingten Flächenverlusten in Höhe von 0,8 ha verliert der im Nebenerwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers in geringem Umfang durchschneidungsbedingte unwirtschaftliche Grundstücksflächen in einem von uns überschlägig ermittelten Umfang von 400 m² aus dem Grundstück Fl.-Nr. 1202, Gemarkung Thalmassing, so dass sich ein Flächenverlust von 0,84 ha ergibt. Entsprechend den uns vom Einwendungsführer 109 zur Verfügung gestellten Unterlagen führt dies zu einem Verlust von 5,9 % seiner landwirtschaftlichen Flächen, bei denen es sich insgesamt um Pachtflächen handelt. Unter Berücksichtigung möglicher Flächenzusammenlegungen mit an vom Einwendungsführer bewirtschaftete Flächen angrenzenden unwirtschaftlichen Restflächen anderer Grundstücke in einem Umfang von ca. 600 m² (Restfläche aus Fl.-Nr. 922/1, Gemarkung Wolkering) würde sich der Flächenverlust auf ca. 0,78 ha und somit auf 5,5 % reduzieren.

Der Betrieb des Einwendungsführers umfasst nach eigenen Angaben 14,29 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen, die - wie vorstehend bereits ausgeführt - insgesamt

nur angepachtet sind. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Entsprechend den vom Einwendungsführer vorgelegten Unterlagen läuft der Pachtvertrag für die eingangs genannten landwirtschaftlichen Flächen in einem Umfang von 14,29 ha im Jahr 2015 aus. Der vorliegende Pachtvertrag enthält keine Festlegungen bezüglich einer eventuellen Verlängerung des Pachtverhältnisses, so dass vorliegend nur noch von einer kurzfristigen rechtlichen Sicherung des Pachtverhältnisses ausgegangen werden muss. Bereits unter diesem Gesichtspunkt scheidet damit vorliegend eine Existenzgefährdung aus.

Der vorstehend genannte und näher beschriebene Flächenverlust von 5,9 % mag außerdem zu einer Belastung des Betriebs des Einwendungsführers führen, allerdings ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem Nebenerwerbsbetrieb von vornherein der Einwand der Existenzgefährdung ins Leere läuft, da ein derartiger Betrieb nicht darauf angelegt ist, dem Betriebsleiter und seiner Familie ein langfristiges Auskommen zu gewährleisten, zumal es sich – wie vorstehend ausgeführt - um einen reinen Pachtbetrieb mit einem nur noch kurzfristig rechtlich gesicherten Pachtverhältnis handelt.

Zu dem von der Rechtsanwaltskanzlei Labbé & Partner im Schriftsatz vom 30. August 2012 nochmals angesprochenen Sonderproblem des Viehbesatzes ist folgendes festzustellen:

Gemäß den uns vom Einwendungsführer zur Verfügung gestellten Unterlagen weist der Betrieb des Einwendungsführers derzeit einen Viehbesatz von 3,72 GV/ha auf und liegt somit bereits weit über dem Grenzwert von 2 GV/ha. Mit dem Flächenverlust steigt der Viehbesatz zwar auf 3,95 GV/ha, allerdings müsste noch abgeklärt werden, ob nicht bereits vor dem Flächenentzug eine Umorganisation bzw. eine Viehabstockung erforderlich wäre. Nachdem allerdings aufgrund der vorstehenden Ausführungen die Klärung dieses Sachverhalts zu keinem anderen Abwägungsergebnis hinsichtlich der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers führen kann, wird auf eine nähere Aufklärung des Sachverhalts verzichtet.

Unabhängig davon bliebe aber auch im Falle eines existenzgefährdeten Betriebes keine andere Wahl, d. h. das notwendige Straßenbauvorhaben wäre dennoch auf der Plantrasse zuzulassen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme. Die sorgfältige Abwägung der Belange des Betriebes und seinen Interessen an der Erhaltung des bisherigen Zustandes mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich hier das

öffentliche Interesse selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung durchsetzt. Es wird auch auf die Ausführungen zu Ziffer 5 der allgemein gültigen Einwendungen verwiesen.

Die Anordnung zur Bereitstellung von Ersatzland scheidet in der Planfeststellung aus den in Ziffer 6 der allgemeinen Einwendungen genannten Gründen aus. Der Vorhabensträger hat aber zugesichert, sich um die Bereitstellung von Ersatzgrundstücken zu bemühen, um Betriebsverschlechterungen zu vermeiden. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Auf die Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen, insbesondere hinsichtlich der Trassenführung und der Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Belange, wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.2.3.14 Einwendungsführer 002

Der Einwendungsführer 002 ist durch geringfügige Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 6T sowie Unterlage 14.2T). Der Einwendungsführer 002 hat seine landwirtschaftliche Fläche in vollem Umfang an einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb verpachtet. Der Pächter hat im Verfahren selbst keine Einwendungen gegen das geplante Straßenbauvorhaben erhoben.

Zu den mit Schriftsatz vom 17. Juni 2010 erhobenen Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen, wobei zu Ziffer 1, in der die Grundstücksbetroffenheit beschrieben wird, keine Ausführungen unsererseits erforderlich sind:

Auf die vorstehenden Ausführungen zu den allgemeinen Einwendungen und hierbei bezüglich der gewählten Trassenvariante insbesondere auf die Ziffer 2 verwiesen.

2.

Eine Überbelastung der Zufahrt von der Kreisstraße R 30 über Rauschberg nach Gebelkofen ist nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen zu Ziffer 1 der Stellungnahme der Gemeinde Obertraubling in vorstehender Ziffer 2.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. Demnach konnte im Anhörungsverfahren insoweit ein Kompromiss gefunden werden, als nunmehr im Einmündungsbereich keine eigens abmarkierte Linksabbiegespur, sondern nur eine entsprechende Fahrbahnaufweitung vorgesehen ist, die auch für ein abbiegendes landwirtschaftliches Fahrzeug eine genügend große Aufstellfläche bietet. Angesichts der geringen Verkehrsbelastung der Gemeindeverbindungsstraße (100 Kfz/24h) und der damit zu erwartenden geringen Anzahl abbiegender Fahrzeuge ist diese Lösung auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vertretbar. Auf die diesbezüglich geänderten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 5T) wird verwiesen. Bei der genannten Verkehrsbelastung von 100 Kfz/24h ist nicht davon auszugehen, dass das Anwesen des Einwendungsführers unzumutbaren und erhöhten Belastungen durch Lärm, Staub und sonstigen Immissionen ausgesetzt sein wird. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Zif-

fer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 wird verwiesen.

2.4.2.4 Rechtsanwälte Schlachter und Kollegen

2.4.2.4.1 **Einwendungsführer 003, 004, 114 und 115;**

Mit Einwendungsschriftsatz vom 28. Mai 2010 hat die Rechtsanwaltskanzlei Schlachter und Kollegen im Namen der Einwendungsführer 003, 004 und 114 Einwendungen gegen das geplante Straßenbauvorhaben erhoben. Entsprechende Vollmachten wurden übergeben. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Einwendungen waren die Einwendungsführer 3 und 4 Eigentümer der vom Vorhaben betroffenen Grundstücksflächen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 5T und Unterlage 14.2T). Aus dem mit Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Schlachter und Kollegen vom 12. Mai 2011 übersandten Überlassungsvertrag ist zu entnehmen, dass die vom Straßenbauvorhaben betroffenen Grundstücksflächen zwischenzeitlich in das Eigentum des Einwendungsführers 115 übergegangen sind. Eine Veräußerung der überlassenen Grundstücke ist allerdings nur mit Zustimmung der Einwendungsführer 003 und 004 möglich. Mit Schreiben vom 12. Mai 2011 hat die Rechtsanwaltskanzlei Schlachter und Kollegen eine auf den Einwendungsführer 115 lautende Vertretungsvollmacht mit vorgelegt. Der Einwendungsführer 114 ist nicht mehr unmittelbar durch Grundabtretung vom Vorhaben betroffen.

Der Einwendungsschriftsatz vom 4. Juni 2010 gliedert sich in einen

Teil I. Vermeidung des Eingriffs

Teil II. Minimierung des Eingriffs und

Teil III. Entschädigung für den Eingriff

auf.

Folgende Einwendungen (stichpunktartig) wurden geltend gemacht:

Teil I.

- a) Der Eingriff in das Grundeigentum sollte durch eine entsprechende Trassenverschiebung vermieden werden. Die im Einwendungsschriftsatz beschriebene Trassenvariante, wobei angemerkt wurde, dass die möglichen Varianten vom

Vorhabensträger nicht abschließend bzw. hinreichend genug geprüft wurden, erscheint die günstigere Lösung darzustellen, da

- sich für Rauschberg und Gebelkofen ein besserer Lärmschutz ergäbe;
- sich die Trasse an der Gemeindegrenze zwischen Gebelkofen und Thalmasing sowie den Jagdgebieten orientieren würde;
- sich die Trasse ideal entlang einer „natürlichen Grenze“ verlaufen würde und
- die Herstellungskosten durch die weitgehende Einbeziehung der vorhandenen Kreisstraße R 3 verringert werden könnten.

- b) Das Vorhaben darf nicht zu einer Querverbindung zwischen der Bundesstraße 16 im Westen und der Bundesstraße 15 im Osten und somit zu einer autobahnparallelen Verbindung nach Rosenheim mit entsprechendem Schwerverkehr führen.

Teil II.

1. Um das Einwandergrundstück Fl.-Nr. 603, Gemarkung Gebelkofen weiterhin anfahren und bewirtschaften zu können sind eine entsprechende Wegeanbindung sowie Aufstellflächen für Lkw erforderlich;
2. Die in den Planunterlagen vorgesehene Linksabbiegespur wird abgelehnt, da durch erheblichen nach Norden gerichteten Verkehr für die Wohnhäuser der Einwanderungsführer 003, 004 und 114 zusätzliche Lärmbelastungen befürchtet werden.

Teil III.

Für den Grundverlust wird eine entsprechende Entschädigung, vorzugsweise in Form von Ersatzland, gefordert. Ebenso sind die Kosten der Rechtsverteidigung und sonstige Nachteile (Umwege, aktive und passive Schallschutzmaßnahmen) zu entschädigen.

Hierzu wird folgendes festgestellt:

zu Teil I.

- a) Bezüglich der untersuchten Trassenvarianten wird auf die umfassenden Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses sowie auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 3) verwiesen.

Die gewählte Trasse ist das Ergebnis einer ausführlichen und umfassenden Variantenuntersuchung. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht wer-

den, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Vorzugsvariante sprechen würden.

Auf die Inanspruchnahme der für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücksflächen kann auch unter Würdigung der landwirtschaftlichen Interessen nicht verzichtet werden, da dies für das Bauvorhaben erforderlich und die Fläche auch nicht weiter reduzierbar ist.

Das im Vergleich zur geschlossenen Wohnbebauung von Gebelkofen am nächsten an der Kreisstraße R 30 gelegene Anwesen „Rauschberg 4a“ weist einen Abstand von ca. 230 m zur Kreisstraße auf. Die für diesen Immissionsort vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung hat an der maßgebenden Südseite des Anwesens Lärmwerte von 47 dB(A) am Tag und 38 dB(A) bei Nacht ergeben (Ordner 2: Unterlage 11, Kapitel 4.3). Damit werden hier bereits die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) bei Nacht weit unterschritten.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses ist außerdem festzustellen, dass an diesem Anwesen – das im Übrigen im Außenbereich liegt und für das nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Immissionsgrenzwerte für ein Misch-, Dorf- und Kerngebiet heranzuziehen sind (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) bei Nacht) - auch noch die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil I (Schallschutz im Städtebau) von bis zu 45 dB(A) nachts bei Wohngebieten und bis zu 50 dB(A) nachts bei Dorf- und Mischgebieten weit unterschritten werden. Diese Werte sind Grundlage für die Beurteilung, ob die Ausweisung von Wohngebieten bzw. von Dorf- oder Mischgebieten in der Nähe der Lärmbelastung einer Straße möglich ist. Auch ohne gesonderte Berechnungen bleibt somit für die wesentlich weiter von der neuen Kreisstraße R 30 abgerückte Wohnbebauung am südlichen Ortsrand von Wolkering festzuhalten, dass auch hier die vorgenannten Grenzwerte weit unterschritten werden.

Die den durchgeführten Lärmberechnungen zugrundeliegenden Prognosewerte beruhen auf dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2009 (vgl. auch Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.3.3 und Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1 und 2.2.4.1.3 dieses Beschlusses). Die Prognose berücksichtigt auch die sich durch das geplante Straßenbauvorhaben ergebenden Verkehrsentwicklungen auf dem nachgeordneten Straßennetz sowie die sich durch die Bundesstraße 15n ergebenden Verkehrsentlastungen auf der bestehenden Bundesstraße 15.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegenden Lärmberechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt anhand von Vergleichsberechnungen geprüft und die Berechnungsergebnisse bestätigt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4.1 und 2.2.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindestradien, Mindestlängen von Ein- und Ausfädelstreifen sowie Verflechtungsstreifen, Mindestausrundungsparametern, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen) und der vorhandenen Topographie. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1 und 2.2.3 dieses Beschlusses wird verwiesen. In der Örtlichkeit nicht feststellbare Gemeinde- und Jagdgebietsgrenzen sind dagegen nicht planungsrelevant.

Inwieweit sich außerdem durch den vorhandenen Bach bzw. Abwassergraben die Kosten für die Straßenentwässerung spürbar verringern lassen, müsste noch näher geprüft werden. Andererseits ist aber auch nicht auszuschließen, dass aufgrund des wasserführenden Baches und der entlang des Bachverlaufs zu erwartenden schlechten Baugrundverhältnisse (schluffiges Material, evtl. torfige Lagen) sowohl höhere Kosten für die Entwässerung anfallen wie auch die Gesamtbaukosten aufgrund erforderlicher Bodenaustauschmaßnahmen steigen.

Der Vorhabensträger hat bei der Planung besonders darauf geachtet das vorhandene Straßen- und Wegenetzes soweit wie möglich mit einzubeziehen. Die vom Einwendungsführer angeregte umfangreichere Einbeziehung der Kreisstraße R 3 würde insoweit auch keine wesentlichen Vorteile hinsichtlich der Kosten sowie der Auswirkungen auf die Umwelt und den Boden bringen. So besitzt die Kreisstraße R 3 lediglich eine Fahrbahnbreite von 5,50 m und weist eine un stetige Linienführung in Lage und Höhe auf. Der damit erforderliche Neubau der Kreisstraße R 3 würde aufgrund der Mehrlänge zu höheren Gesamtkosten führen. Zusätzlich müsste für den landwirtschaftlichen Verkehr ein Ersatzwegenetz angelegt werden, was zu zusätzlichen Eingriffen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und zu zusätzlichen Bodenversiegelungen führen würde. Die plangegegenständliche Linienführung stellt daher die hinsichtlich der geschilderten Eingriffe günstigere Lösung dar.

- b) Bereits in einer umfassenden Verkehrsuntersuchung für den Großraum Regensburg aus dem Jahr 2005 wurde festgestellt, dass eine Ertüchtigung des Straßennetzes im südlichen Landkreis Regensburg – insbesondere der Ausbau der Kreisstraße R 30 mit diversen Ortsumfahrungen – geeignet ist, die regionalen Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Die Kreisstraße R 30, Poign – Köfering stellt innerhalb des Landkreises Regensburg eine regionale West-Ost-Verbindung dar, die als Zubringer zum überörtlichen Verkehrsnetz (Bundesautobahn A 93 und Bundesstraße 15) lokal von hoher Bedeutung ist. Weiterhin bindet die Kreisstraße R 30 den südlichen Bereich des Landkreises Regensburg an den Wirtschaftsraum Regensburg/Neutraubling/Obertraubling an und dient dem örtlichen Verkehr als Hauptverbindung zwischen den Orten Wolkering, Gebelkofen und Köfering.

Ausgehend von der grundsätzlichen Aufgabenstellung, eine Südspange zwischen Poign und Köfering zu verwirklichen, werden die gesetzlich festgelegten Anforderungen an Kreisstraßen wie folgt umgesetzt:

- Ertüchtigung der Querverbindung von der Bundesautobahn A 93 bei Poign zur Bundesstraße 15 bei Köfering als regionale Verbindungsstraße im südlichen Landkreis Regensburg mit Erfassung des Raumes Thalmassing und Alteglofsheim
- Entlastung der Ortsdurchfahrten Wolkering, Gebelkofen, Köfering, Eggfling und Thalmassing,
- leichtere Erreichbarkeit des Mittelzentrums Neutraubling und des Kleinzentrums Obertraubling von Süden bzw. Südwesten her
- Berücksichtigung der Interessen der Anlieger, der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes.

Die den Planunterlagen zugrundeliegende und vorstehend bereits angeführte Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2009 berücksichtigt auch die sich durch das geplante Straßenbauvorhaben ergebenden Verkehrsentwicklungen auf dem nachgeordneten Straßennetz sowie die sich durch die Bundesstraße 15n ergebenden **Verkehrsentlastungen** auf der bestehenden Bundesstraße 15.

Die vom Einwendungsführer befürchtete unzumutbare Zunahme des Schwerverkehrs Richtung Rosenheim über die geplante Kreisstraße R 30 ist unbegründet und wird auch durch das Verkehrsgutachten nicht bestätigt. Auch liefert die Verkehrsuntersuchung keine Hinweise, dass die Kreisstraße R 30 verstärkt von Schwerverkehr in Richtung der Anschlussstelle Neutraubling im Zuge der Bundesautobahn A 3 genutzt werden wird.

zu Teil II.

1. Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Auch ist es nicht Aufgabe des Vorhabensträgers geeignete Aufstellflächen für Lkw zur Erntefuhr zu schaffen. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Entsprechend dem Protokoll der Besprechung am 27. März 2012 zwischen dem Einwendungsführer und dem Vorhabensträger konnte hinsichtlich der künftigen Erschließung des angesprochenen Einwendergrundstücks eine Einigung dahingehend erzielt werden, als zwischen Bau-km 4+150 und 4+700 südlich der Kreisstraße R 30 ein Parallelweg errichtet wird (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 5T). Der Einwand ist somit erledigt.

2. Im Anhörungsverfahren konnte hier insoweit eine Einigung erzielt werden, als anstelle der bisher vorgesehenen Linksabbiegespur nunmehr eine einseitige Aufweitung eines Fahrstreifens auf 5,50 m vorgesehen ist, so dass für abbiegende Fahrzeuge ein entsprechender Aufstellbereich geschaffen wird und der geradeaus fahrende Verkehr die abbiegenden Fahrzeuge passieren kann (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 5T). Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 30. Mai 2011 wird verwiesen.

zu Teil III.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren, das außerhalb des Planfeststellungsverfahrens durchzuführen ist, vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht gehalten, bereits im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden, welche Entschädigungen dem Eigentümer zu leisten sind. Eine Ersatzlandgestellung könnte allenfalls bei einer Existenzgefährdung gewährt werden, die hier allerdings nicht vorliegt und auch nicht vorgetragen wurde. Hiervon unberührt bleiben zwischen dem Vorhabensträger und dem Einwendungsführer bereits getroffene Absprachen und Zusicherungen.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so

dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke ist jedenfalls sichergestellt.

Bezüglich der aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen wird auf die Ausführungen zu Teil I a) verwiesen.

Eine Erstattung der im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem Straßenbaulastträger nicht auferlegt werden.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen, z. B. § 121 Abs. 2 BauGB und Art. 43 BayEG, beschränken sich ausdrücklich auf das förmliche Enteignungsverfahren. Trotz der sog. Vorwirkung der Planfeststellung auf die Enteignung kann deshalb nicht an Stelle des Gesetzgebers hier die Erstattungsmöglichkeit erweitert werden. Im Grundabtretungsverfahren vor oder ohne Enteignungsverfahren mag anderes gelten, denn dabei geht es unmittelbar um die Abwendung der Enteignung (BGH, BRS 26, Nr. 79). Die Bindungswirkung der Planfeststellung auf das Enteignungsverfahren gemäß Art. 40 Abs. 2 BayStrWG und Art. 28 BayEG darf nicht mit dem gesonderten Entzug des Eigentums gleichgesetzt werden, wie es z. B. de Witt in NVwZ 1995, 31, tut. Auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zwingt den Gesetzgeber im Übrigen nicht, eine Erstattungspflicht einzuführen, denn er darf gemäß Art. 14 Abs. 3 GG Art und Ausmaß der Entschädigung unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten regeln. Man kann nicht unterstellen, dass er Fälle der enteignungsrechtlichen Vorwirkung mit denen des echten Entzugs gleichsetzen würde.

Eine analoge Anwendung des § 80 VwVfG/Art. 80 BayVwVfG scheidet aus, denn er betrifft ausdrücklich nur Rechtsbehelfsverfahren, setzt also voraus, dass bereits eine Verwaltungsentscheidung ergangen ist, die unanfechtbar zu werden droht (BVerwG, NVwZ 1990, 59). Die Erstattung ist auch hier nicht in allen Fällen angeordnet, sondern nur, soweit der Widerspruch erfolgreich ist.

Eine Erstattung kommt also im Ergebnis nur in den gesetzlich geregelten Fällen in Betracht (BayVGH vom 26.06.1998, DÖV 1999, 80).

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der

Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.2.4.2 Einwendungsführer_053

Der Einwendungsführer 053 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 4T und Unterlage 14.2T). Entsprechend den Ausführungen im Einwendungsschriftsatz vom 4. Juni 2010 besteht von Seiten des Einwendungsführers grundsätzliche Abgabebereitschaft. Das bisher vom Vorhabensträger unterbreitete Entschädigungsangebot werde jedoch als nicht angemessen angesehen.

Nachdem es sich hierbei um eine Frage der Entschädigung handelt ist festzustellen, dass rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe dem nachfolgenden und außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zu führenden Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Hiernach sind Entschädigungen für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

2.4.2.5 Rechtsanwälte Schneider & Kollegen

Mandanten:

Einwendungsführer 008

Einwendungsführer 051

Einwendungsführer 058

Einwendungsführer 061

Einwendungsführer 071

Einwendungsführer 041

Einwendungsführer 067

Einwendungsführer 057

Einwendungsführer 060

Einwendungsführer 064

Einwendungsführer 105

Einwendungsführer 062

Die Schriftsätze vom 27. Mai 2010 beinhalteten für den Großteil der Mandanten, gleichlautende Einwendungen, so dass – um Wiederholungen zu vermeiden – die für den Großteil der Mandanten gelten Einwendungen unter dem Begriff „Allgemeingültige Einwendungen“ der Behandlung der speziellen Einzeleinwendungen vorangestellt werden.

2.4.2.5.1 **Allgemeingültige Einwendungen**

Im Wesentlichen aufbauend auf den Nummerierungen der Einwendungsschriftsätze vom 27. Mai 2010 wird zu den mehrfach vorgetragenen Einwendungen folgendes festgestellt:

1. Sachverhalt

Auf die Ausführungen zu den jeweiligen Einzeleinwendungen wird verwiesen.

2. Planungszweck, Erforderlichkeit

Bereits in einer umfassenden Verkehrsuntersuchung für den Großraum Regensburg aus dem Jahr 2005 wurde festgestellt, dass eine Ertüchtigung des Straßennetzes im südlichen Landkreis Regensburg – insbesondere der Ausbau der Kreisstraße R 30 mit diversen Ortsumfahrungen – geeignet ist, die regionalen Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Die Kreisstraße R 30, Poign – Köfering stellt innerhalb des Landkreises Regensburg eine regionale West-Ost-Verbindung dar, die als Zubringer zum überörtlichen Verkehrsnetz (Bundesautobahn A 93 und Bundesstraße 15) lokal von hoher

Bedeutung ist. Weiterhin bindet die Kreisstraße R 30 den südlichen Bereich des Landkreises Regensburg an den Wirtschaftsraum Regensburg/Neutraubling/Obertraubling an und dient dem örtlichen Verkehr als Hauptverbindung zwischen den Orten Wolkering, Gebelkofen und Köfering.

Die vorliegenden Planunterlagen beinhalten den Ausbau und die Verlegung der Kreisstraße R 30 im Abschnitt zwischen der Staatsstraße 2143 und der bestehenden Bundesstraße 15 in Köfering. Ein Neubau der Kreisstraße R 30 bis zur Bundesautobahn A 3 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens.

Die Bundesstraßen 15 (neu und alt) sind aufgrund ihrer Nord-Südausrichtung weder in der Lage, die der Kreisstraße R 30 aufgrund ihrer Ost-Westausrichtung zugeordnete Erschließungsfunktion des südlichen Landkreises Regensburg zu übernehmen, noch sind sie aufgrund ihrer überregionalen Verkehrsfunktion überhaupt dafür vorgesehen. Auch der Ausbau des Autobahnkreuzes Regensburg leistet keinen Beitrag zur Erschließung des südlichen Landkreises Regensburg.

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3. Verfahrensrecht

3.1

Die zutreffende Einordnung einer Straße in die maßgebliche Straßenklasse ist unerlässlich, um die privaten Belange der von der Herstellung (Änderung) einer Straße betroffenen Bürger richtig einschätzen und gewichten zu können. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen diese Umstände allerdings spätestens bei der Antragstellung für die öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidung, d.h. bei Einreichung des planfestzustellenden Plans feststehen. Der Plan ist von dem Träger des Vorhabens, d.h. dem zuständigen Straßenbaulastträger einzureichen (Art. 73 Abs. 1 BayVwVfG).

Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13. März 2006 Az.: IID2-4312.OPf-006/06, veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger 11/2006, wurde im Zuge einer Netzbereinigung im Landkreis Regensburg unter anderem das Teilstück der Staatsstraße 2329 zwischen dem Anschluss an die Staatsstraße 2143 östlich der Anschlussstelle Bad Abbach der Bundesautobahn A 93 und der Bundesstraße 15 in Köfering zur Kreisstraße R 30 umgestuft.

Entsprechend Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Aufgrund des in den Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.1) und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses geschilderten unzureichenden Ausbaustands und der durch enge Kurvenradien

geprägten Ortsdurchfahrt von Gebelkofen kann die bestehende Kreisstraße R 30 jedoch die an sie zu stellenden Anforderungen bezüglich einer leistungsfähigen Abwicklung des Verkehrs nur schwerlich erfüllen. Mit dem geplanten Neubau der Kreisstraße R 30 wird ein den gesetzlichen Anforderungen und den einschlägigen technischen Richtlinien gerecht werdender Ausbaustandard erreicht, so dass die an eine Kreisstraße zu stellenden verkehrlichen Ansprüche erfüllt werden können. Auf alle Fälle festzuhalten ist, dass es sich vorliegend nicht um eine komplett neue Straßenverbindung, sondern streng genommen um den Ausbau und die Verlegung einer bestehenden Straßenverbindung mit identischen (Staatsstraße 2143) bzw. nur geringfügig verschobenen (Bundesstraße 15) Anknüpfungspunkten handelt.

Der Einwand, dem plangegenständlichen Straßenabschnitt komme nicht die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße, sondern zumindest die einer Staatsstraße im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG zu, greift nicht durch. In der Rechtsprechung ist zwar geklärt, dass sich eine Straßenplanung als rechtswidrig erweisen kann, wenn statt einer angegebenen Gemeindeverbindungsstraße eine Straße mit überörtlicher Verkehrsbedeutung und mit Netzfunktion im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG geplant wird (vgl. BayVGH Urteil vom 15. Februar 2005 Az.: 8 A 03.40044, Rn 26, juris). Diese Rechtsprechung ist aber auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Denn auch Kreisstraßen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayStrWG kommt eine eigenständige Netzfunktion zu. Sie dienen dem überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises, dem Verkehr zwischen benachbarten Landkreisen und kreisfreien Gemeinden oder dem erforderlichen Anschluss von Gemeinden an das überörtliche Verkehrsnetz oder sind dazu bestimmt. Ferner sollen sie mindestens an einem Ende an eine Bundesstraße, Staatsstraße oder andere Kreisstraße anschließen. Auch die Vorschrift des Art. 36 Abs. 2 BayStrWG belegt, dass es sich bei Kreisstraßen um Zubringerstraßen zu Bundesfernstraßen handeln kann. Vorliegend stellt die Kreisstraße R 30 innerhalb des Landkreises Regensburg eine regionale West-Ost-Verbindung dar, die als Zubringer zum überörtlichen Verkehrsnetz (zur Bundesautobahn A 93 über die Staatsstraße 2143 und zur Bundesstraße 15) lokal von hoher Bedeutung ist. Weiterhin bindet die Kreisstraße R 30 den südlichen Bereich des Landkreises Regensburg an den Wirtschaftsraum Regensburg/Neutraubling/Obertraubling an und dient innerhalb der Gemeindebereiche Thalmassing, Obertraubling und Köfering dem örtlichen Verkehr als Hauptverbindung zwischen den Orten Wolkering, Gebelkofen und Köfering.

3.2

Unabhängig davon, dass die Frage wie und in welcher Form der Vorhabensträger die Finanzierung des Straßenbauvorhabens sicherstellt nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist, wurde die Abstufung der Staatsstraße 2329 zwi-

schen dem Anschluss an die Staatsstraße 2143 östlich der Anschlussstelle Bad Ab-
bach der Bundesautobahn A 93 und der Bundesstraße 15 in Köfering zur Kreisstraße
R 30 im Zuge einer Netzbereinigung vorgenommen (vgl. Ausführungen zu 3.1).

3.3

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist der Landkreis Regensburg der zustän-
dige Baulastträger des geplanten Vorhabens zum Ausbau und zur Verlegung der
Kreisstraße R 30 im Abschnitt zwischen der Staatsstraße 2143 und der Bundesstra-
ße 15 in Köfering. Es liegen somit auch die rechtlichen Voraussetzungen für eine
wirksame Antragstellung durch den Landkreis Regensburg vor.

3.4

Die Planfeststellungsunterlagen sind vollständig und nachvollziehbar. Sie wurden
nach den einschlägigen Planungsrichtlinien erstellt. Die einzelnen Betroffenheiten
können den Planunterlagen entnommen werden. Es mag zwar zutreffen, dass dem
Grunderwerbsverzeichnis selbst keine Angaben zu den jeweiligen Gemarkungen
entnommen werden können. Allerdings enthalten sowohl die technischen Lagepläne
(Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9) sowie die Grunderwerbspläne
(Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1T bis 7T, 8, 9, 10T und 11T) entsprechende
Angaben zu den Gemarkungen. In Verbindung mit den Angaben des Grunderwerbs-
verzeichnisses (Grunderwerbsplan-Nr. in Spalte 2, Bau-km in Spalte 3, Codenummer
des jeweiligen Grundstückseigentümers in Spalte 4) sind somit die jeweiligen Grund-
stücksbetroffenheiten ohne Probleme ersichtlich, wie auch die detaillierten Ausführ-
ungen in den Einwendungsschriftsätzen erkennen lassen.

4. Sachliche Bedenken

4.1

Wie vorstehend in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses ausführlich dar-
gestellt, ist der Ausbauzustand der bestehenden Kreisstraße R 30 auf weiten Stre-
cken mangelhaft.

Die vom Vorhabensträger in Auftrag gegebene und in Teil B, Abschnitt II, Zif-
fer 2.2.2.2 dieses Beschlusses näher behandelte Machbarkeitsstudie kam hinsichtlich
der bestehenden Verhältnisse zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der
stark belasteten Ortsdurchfahrten, der vor allem innerorts erheblich eingeschränkten
Ausbaumöglichkeiten und der ungünstigen Verknüpfung mit dem bestehenden Ver-
kehrsnetz des südlichen Landkreises die bestehende Kreisstraße R 30 für die regio-
nalen Verkehrsströme keine Erschließungsfunktion leisten kann. Die künftige Ent-
wicklung dieses Raumes wurde als eingeschränkt bewertet.

Nachdem relevante verkehrliche Vorteile nicht vorliegen und vor allen Dingen in den
Ortsdurchfahrten aufgrund der vorhandenen Bebauung keine wesentlichen Verbes-

serungen erzielt werden können, ist es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und gerechtfertigt, dass die Nullvariante nicht näher in die weiteren Untersuchungen mit einbezogen wurde.

Es liegt auch keine unzulässige Teilabschnittsbildung vor, da das plangegenständliche Straßenbauvorhaben für sich allein gesehen bereits verkehrswirksam ist. Eventuelle Planungsabsichten sind nicht maßgebend. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Gesamtplanungen des Vorhabensträgers zur Weiterführung der Kreisstraße R 30 weder in wesentlichen Abschnitten verwirklicht noch befindet sie sich in wesentlichen Teilen in einem förmlichen Planungsprozess. Es sind auch keine Anhaltspunkte erkennbar die Zwangspunkte im Hinblick auf eine angedachte Verlängerung der Kreisstraße R 30 schaffen könnten.

4.2

Bezüglich existenzgefährdender Betriebseingriffe wird auf die jeweiligen Ausführungen zu den Einzeleinwendungen verwiesen.

Eine nähere Prüfung der „Nullvariante“ erübrigt sich aus den in vorstehender Ziffer 4.1 und in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.1 dieses Beschlusses genannten Gründen.

Die Planfeststellungsbehörde war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445).

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 – auf den in diesem Zusammenhang verwiesen wird – beschrieben, hat der Vorhabensträger zur Festlegung eines Vorzugskorridors im Rahmen einer Machbarkeitsstudie 5 Planungskorridore näher untersucht, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 Abbildung 1 dieses Beschlusses vereinfacht als Linien dargestellt und unter der genannten Ziffer noch näher beschrieben sind. Im Weiteren wird nur mehr auf den Planungskorridor 3 (Variante „Standortübungsplatz Oberhinkofen“) im Vergleich zu Planungskorridor 5 (Vorzugskorridor) näher eingegangen, da der Planungskorridor 3 auch konkret im Einwendungsschriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen angesprochen wurde.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 dieses Beschlusses ausgeführt, wurde die Machbarkeitsstudie in einer dreistufigen Methodik erarbeitet, wobei für das vorliegende Planfeststellungsverfahren lediglich die Stufen 1 und 2 (Stufe 3 = Verfahrensanforderungen der einzelnen Varianten) relevant sind. In der Stufe 1 wurde das volkswirtschaftliche Kosten-/Nutzenverhältnis der einzelnen Planungskorridore ermittelt.

In der 2. Stufe wurden die verbleibenden Varianten qualitativ und quantitativ miteinander verglichen, wobei für die Variantendiskussion die fünf Hauptkriterien Technik, Verkehr, Umwelt, Bürger sowie Land- und Forstwirtschaft mit einer unterschiedlichen Zahl von Unterkriterien, auf die hier unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 dieses Beschlusses nicht mehr näher eingegangen wird, definiert wurden. Grundlage des Variantenvergleichs bildeten technische Vorplanungen, Verkehrsprognosen von Professor Dr.-Ing. Kurzak sowie im Bereich Umwelt die Ergebnisse der Vorprüfung der Umweltauswirkungen gemäß UVPG.

Der Bewertung der Haupt- und Unterkriterien wurde ein 100-Punkte-Schema zugrunde gelegt, wobei die beste Variante mit 100 und die schlechteste mit 0 Punkten bewertet und dazwischen liegende Varianten interpoliert wurden.

Hinsichtlich der von der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen angeführten erheblichen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange im Bereich des Trassenkorridors 5 ist darauf hinzuweisen, dass dieser Trassenkorridor zwar hinsichtlich der Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen schlechter zu bewerten ist wie der Trassenkorridor 3; die Machbarkeitsstudie aber vor allen Dingen aufgrund des geringeren Bedarfs an landwirtschaftlichen Flächen für das Straßenbauvorhaben selbst und auch für erforderliche naturschutzfachliche Ausgleichsflächen die deutlichen Vorteile des Trassenkorridors 5 gegenüber dem Trassenkorridor 3 aufzeigt. Im Ausgleichsflächenbedarf für den Trassenkorridor 3 ist außerdem noch nicht mit berücksichtigt, dass hier eine ca. 10 ha große FFH-Fläche des FFH-Gebietes „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ vom übrigen FFH-Gebiet abgeschnitten wird. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit dieses Eingriffs in das FFH-Gebiet, würde sich der für die Kompensation dieses Eingriffs erforderliche Flächenbedarf zusätzlich noch sehr negativ auf den Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen auswirken. Auf die nachfolgenden Ausführungen zu Ziffer 4.5 wird verwiesen.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.3 dieses Beschlusses ausgeführt, beschloss der Kreistag am 26. März 2007 nur mehr die Trassenkorridore 3 und 5 weiter zu verfolgen und gab eine ergänzende Machbarkeitsstudie sowie die Klärung verschiedener Fragen in Auftrag. Diese ergänzenden Untersuchungen (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.3 dieses Beschlusses) führten zum Ergebnis, dass der Trassenkorridor 3, aufgrund der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ und nachdem anderweitige zufriedenstellende Lösungen zur Verfügung standen als nicht durchsetzbar eingestuft wurde.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.2.2 und 2.2.2.3 dieses Beschlusses wurden in der Machbarkeitsstudie sehr wohl die Vor- und Nachteile der einzelnen Trassenkorridore ermittelt und gegenübergestellt. Die Festlegung

des Planungskorridors 5 als Vorzugskorridor ist daher nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Es mag zutreffen, dass mit der Plantrasse 3 in nicht unerheblichen Umfang der für die Straße selber erforderliche Grund im Bereich des Standortübungsplatzes liegt. Inwieweit es sich dabei tatsächlich um öffentliche Flächen handelt müsste noch geprüft werden, da sich Flächen des Standortübungsplatzes auch im Eigentum mehrerer privater Eigentümer befinden und lediglich an die Bundesrepublik Deutschland verpachtet sind. Eine nähere Überprüfung der Eigentumsverhältnisse ist jedoch nicht nötig, da allein schon der Ausgleichsflächenbedarf für den Eingriff in das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ – soweit er denn aus naturschutzrechtlichen Gründen überhaupt zulässig ist (vgl. nachstehende Ausführungen) – zu einem erheblichen Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen führen wird, der den vermeintlichen Vorteil der weitgehenden Einbeziehung öffentlicher Flächen durch Mitbenutzung des Standortübungsplatzes mehr als ausgleicht.

Entsprechend der Zusammenstellung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2, Tabelle 1 dieses Beschlusses weisen die Planungskorridore 3 und 5 hinsichtlich der Baulänge keine wesentlichen Unterschiede auf. Wie vorstehend ausgeführt, führt die Planungsstrasse 3 gegenüber der Planungstrasse 5 zu einem größeren Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen. Ausschlaggebend hierfür ist vor allen Dingen, dass im Zuge der Planungstrasse 5 südlich von Rauschberg bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße R 3 das vorhandene öffentliche Wegenetz mit einbezogen und die Kreisstraße R 30 entlang der Flurgrenzen geführt werden kann, wodurch sich hier überwiegend nur Grundstücksanschnidungen mit verbleibenden günstig zugeschnittenen Grundstücksflächen ergeben. Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie für die einzelnen Planungskorridore ermittelten Investitionskosten zeigen, dass die Planungsvariante 3 mit ca. 12,6 Mio € gegenüber der Planungstrasse 5 mit 12,1 Mio. € um ca. 0,5 Mio. € höhere Investitionskosten aufweist.

Unter Hinweis auf die Abbildung 1 in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 dieses Beschlusses führt auch die Planungstrasse 3 zu einer erheblichen Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen.

Wie den Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2 dieses Beschlusses zu entnehmen ist, erfüllt die Variante 3 die verkehrlichen Anforderungen an eine Kreisstraße nur sehr eingeschränkt, selbst die Anforderungen an eine Ortsumgehung werden aufgrund der ortsfernen Lage nicht ausreichend befriedigt. Der Ziel-/Quellverkehr verbleibt in den Orten. Die Durchschneidung des FFH-Gebietes erfordert einen hohen Bedarf an Ausgleichsflächen, der endgültige Umfang ist möglicherweise noch höher als in der Machbarkeitsstudie berücksichtigt.

Die vorstehenden Ausführungen belegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bereits sehr deutlich die Vorzugswürdigkeit des Planungskorridors 5. Sie zeigen aber auch, dass die Frage der „Zuwendungsfähigkeit“ – unabhängig davon, dass das „ob und wie“ der Finanzierung des Straßenprojektes kein Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist – bei der Entscheidungsfindung für die plangegenständliche Lösung weder eine Rolle spielte noch das maßgebende Kriterium sein kann.

Die angesprochene nördliche Trassenführung im Bereich der Tank- und Rastanlage Pentling („Pentlinger Trasse“) steht in keinem Zusammenhang mit den vom geplanten Vorhaben verfolgten Zielen, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses näher beschrieben sind.

4.3

Wie in Ziffer 4.2 bereits ausgeführt weisen die Planungskorridore 3 und 5 hinsichtlich der Baulänge keine wesentlichen Unterschiede auf. Auch erfüllt die Variante 3 die verkehrlichen Anforderungen an eine Kreisstraße nur sehr eingeschränkt, selbst die Anforderungen an eine Ortsumgehung werden aufgrund der ortsfernen Lage nicht ausreichend befriedigt. Der Ziel-/Quellverkehr verbleibt in den Orten. Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses beschrieben, sind nicht die Entlastung des Autobahnkreuzes Regensburg, sondern:

- die Verbesserung der Verkehrssituation;
- die Verbesserung der Lebensqualität und der städtebaulichen Situation durch Entlastung der Orte vom Durchgangsverkehr;
- die Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Orten sowie auf der freien Strecke sowie
- die Verbesserung regionaler Verkehrsbeziehungen

Ziele dieser Planung.

Die vorgeschlagene Trassenführung („Pentlinger Trasse“) steht in keinem Zusammenhang mit den mit dem geplanten Vorhaben verfolgten Zielen, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses näher beschrieben sind.

4.4

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde beachtet. Auf die vorstehenden Ausführungen zu 4.3 wird verwiesen.

Unabhängig davon, dass die MERO-Leitung nicht mit dem geplanten Straßenbauvorhaben vergleichbar ist, müssen vorliegend nur die durch das Straßenbauvorhaben bedingten Auswirkungen auf die abwägungserheblichen Belange berücksichtigt werden.

4.5

Der in der abschließenden Gebietsmeldung des Freistaates Bayern enthaltene „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ wurde mit Kommissionsentscheidung vom 13. November 2007 (ABI L 12 vom 15. Januar 2008, S. 383/573) in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S. von Art. 1 Buchstabe k der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (in Folge: FFH-Richtlinie) aufgenommen (Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der FFH-Richtlinie). Mit dieser Listung unterliegt es nach Art. 4 Abs. 5 der FFH-Richtlinie dem besonderen Gebietsschutz nach Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-Richtlinie.

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Nach § 34 Abs. 3 BNatSchG darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt zugelassen oder durchgeführt werden, sind außerdem nach § 34 Abs. 5 BNatSchG die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen.

Der Begriff der Alternative des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist aus der Funktion des durch Art. 4 FFH-RL begründeten Schutzregimes zu verstehen. Er steht in engem Zusammenhang mit den Planungszielen, die mit einem Vorhaben verfolgt werden. Lässt sich das Planungsziel an einem nach dem Schutzkonzept der Habitat-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen, so muss der Projektträger von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Ein irgendwie gearteter Gestaltungsspielraum wird ihm nicht eingeräumt. Anders als die fachplanerische Alternativenprüfung ist die FFH-rechtliche Alternativenprüfung nicht Teil einer planerischen Abwägung. Der Behörde ist für den Alternativenvergleich kein Ermessen eingeräumt. Der Art. 6 Abs. 4 FFH-RL begründet aufgrund seines Ausnahmecharakters ein strikt beachtliches Vermeidungsgebot, das zu Lasten des Integritätsinteresses des durch Art. 4 FFH-RL festgelegten kohärenten Systems nicht bereits durchbrochen werden darf, wenn dies nach dem Muster der Abwägungsregeln des deutschen Planungsrechts vertretbar erscheint, sondern nur beiseite geschoben werden darf, soweit dies mit der Konzeption größtmöglicher Schonung der durch die Habitat-

Richtlinie geschützten Rechtsgüter vereinbar ist. Die Anforderungen an den Ausschluss von Alternativen steigen in dem Maß, in dem sie geeignet sind, die Ziele des Vorhabens zu verwirklichen, ohne zu offensichtlichen - ohne vernünftigen Zweifel - unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen zu führen (BVerwG vom 9. Juli 2009, Az.: 4 C 12/07, Rn 43, juris). Entscheidend ist daher, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die Verwirklichung gerade dieser Alternative verlangen oder ob ihnen auch durch eine andere Alternative genügt werden kann (Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-239/04 a.a.O. Rn. 43, 46, juris). Eine Ausführungsalternative ist vorzugswürdig, wenn sich mit ihr die Planungsziele mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen lassen (BVerwG Urteile vom 12. März 2008, Az.: 9 A 3.06 - Rn. 170 und vom 17. Mai 2002, Az.: 4 A 28.01).

Maßgeblich für die Prüfung von Alternativen sind die vom Vorhabensträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele. Entsprechend den Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 werden mit dem geplanten Projekt folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der Verkehrssituation;
- Verbesserung der Lebensqualität und der städtebaulichen Situation durch Entlastung der Orte vom Durchgangsverkehr;
- Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Orten sowie auf der freien Strecke;
- Verbesserung regionaler Verkehrsbeziehungen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat sich der Vorhabensträger unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses auch intensiv mit der Untersuchung einer Trassenführung durch den Standortübungsplatz auseinandergesetzt. So hat er im Rahmen der Machbarkeitsstudie (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses) und ergänzend durchgeführter Untersuchungen (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2 dieses Beschlusses) auch eine am südlichen Rand des Standortübungsplatzes verlaufende Planungstrasse, die die dort vorhandene Panzerstraße mit einbezieht, näher untersucht.

Im Rahmen dieser Untersuchungen wurde erkannt, dass aufgrund der topographischen Verhältnisse die bloße Einbeziehung der Panzerstraße aus trassierungstechnischen Gründen nicht genügt. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z.B. Mindestradien, Mindestausrundungsparameter, maximale Längsneigungen, Mindestsichtweiten und Querschnittsgestaltung) und den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen). Ein richtliniengerechter Ausbau führt vorliegend dazu, dass entsprechende Linienverbesserungen und in erheblichen Umfang Dammschüttungen erforderlich werden, die einen erheblichen Flächenbedarf erfordern. Zu Bedenken ist außerdem, dass zur Erschlie-

ßung der Waldflächen auch ein entsprechendes straßenbegleitendes Wegenetz erforderlich wird, welches wiederum zu Eingriffen in das FFH-Gebiet führen wird.

Bei der geplanten Trassierung durch das FFH-Gebiet würden im Ostteil des FFH-Gebietes Lebensräume der beiden im Standarddatenbogen genannten Arten des Anhang II FFH-RL (Kammolch und Gelbbauchunke) zerstört bzw. durchschnitten. Zudem würden biotische Austauschbeziehungen zu anderen Teillebensräumen der Arten innerhalb des Schutzgebietes unterbrochen. Die angeführte FFH-Vorprüfung kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden können.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass mit dem Trassenkorridor 3 eine ca. 10 ha große Fläche des FFH-Gebietes „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ vom übrigen FFH-Gebiet abgeschnitten wird. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit dieses Eingriffs in das FFH-Gebiet, würde sich der für die Kompensation dieses Eingriffs erforderliche Flächenbedarf zusätzlich noch sehr negativ auf den Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen auswirken. Eine naturschutzrechtliche Zulässigkeit des Eingriffs in das FFH-Gebiet vorausgesetzt, könnte eventuell ein vorhabensbedingter Eingriff in Flächen von der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen vertretener Einwendungsführer vermieden werden. Allerdings würden dafür Flächen bisher nicht betroffener Grundstückseigentümer beansprucht und das Problem somit nur verlagert.

Wie in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.3 bereits festgestellt wird sich mit dem Planungskorridor 3 keine mit dem Planungskorridor 5 vergleichbare Entlastung der Ortsdurchfahrten einstellen. Die vorgeschlagenen nördlich der bestehenden Kreisstraße R 30 und den Ortsdurchfahrten von Wolkering und Gebelkofen gelegenen Trassenführungen weisen verkehrliche Effekte lediglich in Ost-Westrichtung und umgekehrt auf. Der von Süden nach Regensburg gerichtete Verkehr muss die Ortschaften Wolkering und Gebelkofen durchfahren, um eine nördlich liegende Umgehungsstrasse zu erreichen. Unter Umständen wird dieser Verkehr sogar eher dazu neigen weiterhin die bestehende Kreisstraße R 30 in Richtung Bundesstraße 15 und damit durch Köfering zu nutzen. Trassenvarianten im Planungskorridor 5 erfassen Verkehre aus dem Raum Thalmassing und Alteglofsheim wesentlich besser, als nördlich der bisherigen Kreisstraße R 30 im Planungskorridor 3 bzw. der Kombinationsvariante verlaufende Straßentrassen.

Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass die vom Vorhabensträger verfolgten Planungsziele mit dem Planungskorridor 3 nicht in vollem Umfang erreicht werden können. Nachdem außerdem der Planungskorridor 5 sicherstellt, dass das FFH-Gebiet „Standortübungsplatz Oberhinkofen“ weder unmittelbar noch unmittelbar be-

rührt wird, liegen die eingangs erwähnten Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 BNatSchG für eine Ausnahme nicht vor.

Anders zu beurteilen wäre die Sachlage allenfalls, wenn die ansonsten zur Verfügung stehenden Planungsalternativen zu Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang führen würde, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten. Anhaltspunkte für solche Existenzgefährdungen haben sich weder aufgedrängt noch haben sie sich im Rahmen der weiteren Planungen ergeben. Auf die nachfolgenden Ausführungen zu den individuellen Einwendungen wird verwiesen.

Zuwendungsrechtliche Aspekte spielen hierbei ebenfalls keine Rolle, da hinsichtlich des Eingriffs in das FFH-Gebiet die Festlegungen der FFH-Richtlinie und das Bundesnaturschutzgesetzes maßgebend sind.

4.6

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist nicht ersichtlich, dass die aktuelle Plantrasse die von der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen angeführten Vorgaben massiv missachten würde.

Von Seiten der Planfeststellungsbehörde ist festzustellen, dass der Vorhabensträger zur Festlegung der Vorzugsvariante umfangreiche Studien und Planungsüberlegungen erstellt und intensiv untersucht hat. Darüber hinaus wurden die Anlieger und die Bevölkerung in Bürgerversammlungen und Einzelgesprächen frühzeitig in die Planungsüberlegungen mit eingebunden. Die Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung der Vorzugsvariante wurden vom Vorhabensträger umfassend und nachvollziehbar dargelegt. Mit der gewählten Vorzugsvariante kann das verfolgte Planungsziel erreicht werden, so dass aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gründe ersichtlich sind, die gegen die gewählte Vorzugsvariante sprechen würden.

Sicherlich können im Rahmen der Feintrassierung im Planungskorridor 3 auch Linien gefunden werden, die den Eingriff in das FFH-Gebiet soweit wie möglich minimieren. Allerdings hat der Vorhabensträger bei seinen Untersuchungen eine Planungstrasse gewählt, die am Rande des FFH-Gebiets verläuft, so dass auch mit einer Feintrassierung keine spürbaren Minimierungen der Eingriffe in das FFH-Gebiet erzielt werden können.

Selbst mit Berücksichtigung der Panzerstraße sind keine wesentlichen Eingriffsminimierungen zu erwarten, da aufgrund der topographischen Verhältnisse aus trassierungstechnischen Gründen nicht nur eine bloße Einbeziehung der Panzerstraße genügt. Der räumliche Umgriff der geplanten Verkehrsanlagen richtet sich zudem nach den Festlegungen in den maßgebenden technischen Richtlinien (z. B. Mindeststradien, Mindestausrundungsparameter, maximale Längsneigungen, Mindestsichtweiten und

Querschnittsgestaltung), den örtlichen Zwangspunkten (z. B. Verknüpfungspunkte und Kreuzungen mit bestehenden Straßen). Ein richtliniengerechter Ausbau führt vorliegend dazu, dass entsprechende Linienverbesserungen und in erheblichen Umfang Dammschüttungen erforderlich werden, die einen erheblichen Flächenbedarf erfordern. Zu bedenken ist außerdem, dass zur Erschließung der Waldflächen auch ein entsprechendes straßenbegleitendes Wegenetz erforderlich wird, welches wiederum zu Eingriffen in das FFH-Gebiet führen wird.

Bezüglich der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe wird auf die Ausführungen zu den Einzeleinwendungen verwiesen.

4.6.1 technische Ausbauplanung

Entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L, Ausgabe 1995) wird die Entwurfsgeschwindigkeit V_e als wirtschaftliche und technische Leitgröße unter Beachtung umfeldbezogener Belange anhand der vorgesehenen Netzfunktion der Straße bestimmt. Berücksichtigung findet dabei die für diese Funktion angestrebte Qualität des Verkehrsablaufs. Die Entwurfsgeschwindigkeit bestimmt die Grenz- und Richtwerte für die meisten Entwurfselemente. Dazu gehören besonders die

- Kurvenmindestradien,
- Höchstlängsneigungen und
- Kuppen- und Wannenmindesthalbmesser.

Dadurch beeinflusst die Entwurfsgeschwindigkeit entscheidend die Streckencharakteristik und damit die Sicherheit und Qualität des Verkehrsablaufs sowie die Wirtschaftlichkeit.

Entsprechend ihrer Lage außerhalb bebauter Gebiete und ihrer Bedeutung als regionale Straßenverbindung im Netz wurde die Kreisstraße entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L, Ausgabe 1995) in die Straßenkategorie A II eingestuft und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der verkehrstechnischen Anforderungen eine Entwurfsgeschwindigkeit V_e von 80 km/h gewählt und nicht – wie von der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen angeführt – von einer Entwurfsgeschwindigkeit von 100 km/h ausgegangen.

Die Geschwindigkeit V_{85} stellt eine Größe für die Kontrolle des Entwurfs und seiner Vorgaben im Lageplan und für die fahrdynamische Bemessung sicherheitsrelevanter Entwurfselemente des Lageplans, des Höhenplans und des Querschnitts dar. Sie soll das tatsächliche Fahrverhalten beschreiben und ist an der Geschwindigkeit orientiert, die 85 % der unbehindert fahrenden Pkw auf nasser Fahrbahn nicht überschreiten.

Bestimmt werden mit der Geschwindigkeit V_{85}

- die Querneigungen in der Kurve,
- die erforderlichen Haltesichtweiten sowie
- die notwendigen Überholsichtweiten.

Die Geschwindigkeit V_{85} wird entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung (RAS-L, Ausgabe 1995) wie folgt festgelegt:

$$V_{85} = V_e + 20 \text{ km/h} = 100 \text{ km/h}$$

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.2 dieses Beschlusses sind alle verwendeten Trassierungselemente so aufeinander abgestimmt, dass keine Unstetigkeiten auftreten und die angestrebte Streckenqualität erreicht wird.

Die Trassenführung wurde hinsichtlich der sich aus einer Aneinanderreihung und Überlagerung der entsprechenden Lage-, Höhen- und Querschnittelemente ergebenden Raumelemente überprüft. Die Anforderungen an eine ausgewogene räumliche Linienführung sind demnach erfüllt (vgl. Ordner 1: Unterlage 7.1 Blatt Nr. 1T bis 8T und 9 sowie Ordner 2: Unterlagen 8.1 Blatt Nrn. 1 bis 9).

Aufgrund ihrer Streckencharakteristik sowie der prognostizierten Verkehrsbelastung ist die Wahl des RQ 9,5 mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m entsprechend den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Querschnitte - Ausgabe 1996 (RAS-Q) zweckmäßig. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Hinsichtlich Immissionsschutz und Bodenschutz wird auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Aus den genannten Gründen ist weder die technische Ausbauplanung noch deren Begründung als abwägungsfehlerhaft anzusehen.

4.6.2 kurze Variante der „Südspange“

Die Kreisstraße R 30, Poign – Köfering stellt innerhalb des Landkreises Regensburg eine regionale West-Ost-Verbindung dar, die als Zubringer zum überörtlichen Verkehrsnetz (Bundesautobahn A 93 und Bundesstraße 15) lokal von hoher Bedeutung ist. Weiterhin bindet die Kreisstraße R 30 den südlichen Bereich des Landkreises Regensburg an den Wirtschaftsraum Regensburg/Neutraubling/Obertraubling an und dient dem örtlichen Verkehr als Hauptverbindung zwischen den Orten Wolkering, Gebelkofen und Köfering. Mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 ist eine Ertüchtigung des Straßennetzes im südlichen Landkreis Regensburg zur Verbesserung der regionalen Verkehrsverhältnisse beabsichtigt.

Die von der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen skizzierte kurze Variante der „Südspange“, die kurz vor oder nach der Tank- und Rastanlage Pentling von der Bundesautobahn A 93 abzweigend in Richtung Osten in das im Bereich Burgweinting-West neben der Bundesautobahn A 3 neu geschaffene Straßennetz der Stadt Regensburg zur Bundesautobahn A 3 führen soll, dient ausschließlich einer Entlastung des Autobahnkreuzes Regensburg und kann – unabhängig davon, dass sie weit außerhalb des Planungsgebietes liegt - nicht zur beabsichtigten Ertüchtigung des Straßennetzes im südlichen Landkreis Regensburg beitragen. Insbesondere können auch die mit dem geplanten Vorhaben verfolgten grundsätzlichen Ziele:

- Verbesserung der Verkehrssituation (unzureichende Linienführung, enger Querschnitt);
- Verbesserung der Lebensqualität und der städtebaulichen Situation durch Entlastung der Orte (Wolkering, Gebelkofen und Köfering) vom Durchgangsverkehr und die
- Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Orten sowie auf der freien Strecke nicht realisiert werden.

Entsprechend der Zusammenstellung in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2.2, Tabelle 1 dieses Beschlusses weisen die Planungskorridore 3 und 5 hinsichtlich der Baulänge keine wesentlichen Unterschiede auf. Wie in vorstehender Ziffer 4.2 ausgeführt erfordert die Planungstrasse 3 gegenüber der Planungstrasse 5 einen größeren Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen. Ausschlaggebend hierfür ist vor allen Dingen, dass im Zuge der Planungstrasse 5 südlich von Rauschberg bis zur Kreuzung mit der Kreisstraße R 3 das vorhandene öffentliche Wegenetz mit einbezogen und die Kreisstraße R 30 hier entlang der Flurgrenzen geführt werden kann, wodurch sich hier nur Grundstücksanschnidungen mit verbleibenden günstig zugeschnittenen Grundstücksflächen ergeben. Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie für die einzelnen Planungskorridore ermittelten Investitionskosten zeigen, dass die Planungsvariante 3 mit ca. 12,6 Mio € gegenüber der Planungstrasse 5 mit 12,1 Mio. € um ca. 0,5 Mio. € höhere Investitionskosten aufweist.

5. Landwirtschaft, Existenzgefährdung

5.1 Existenzgefährdung

Für das Vorhaben werden in erheblichem Umfang Flächen aus Privateigentum benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Für einzelne landwirtschaftliche Betriebe kann der Grundverlust zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Damit sind nicht nur private Belange der Eigentümer (Art. 14 und 12 GG), sondern ist auch der öffentliche Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe berührt.

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man grundsätzlich von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte rationell eingesetzt werden können. Ein Betrieb, bei dem diese Voraussetzungen bereits vor dem Grundverlust für den Straßenbau fehlen, also z. B. ein deshalb als Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb geführter Hof, stellt keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar. Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267).

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sollte der Betriebsgewinn, also der Gesamtdeckungsbeitrag der landwirtschaftlichen Produktion zuzüglich der sonstigen Erträge Landwirtschaft (überbetrieblicher Maschineneinsatz, Fördergelder) abzüglich der Festkosten, zuzüglich der Erträge aus Forst, nicht gewerblichen Nebenbetrieben, Pachten und Finanzvermögen, abzüglich der Aufwendungen für Forst, nicht gewerbliche Nebenbetriebe, Pachten, Fremdkapitalzinsen und abzüglich des Privataufwands der Familie eine Eigenkapitalbildung von ca. 7.500 €/Jahr ergeben. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft lassen derzeit jedoch entsprechende Gewinne bei einer Vielzahl von Betrieben nicht zu, so dass man in Zweifelsfällen die Existenzfähigkeit eines Betriebes zugunsten des Betriebes anhand der durchschnittlichen Privatentnahmen der Betriebsleiterfamilie oder sogar nur der Entnahmen für die Lebenshaltung messen kann. Von einem existenzfähigen Vollerwerbsbetrieb kann man bei den derzeitigen Preis-Kosten-Verhältnissen ab einem Jahresgewinn von rund 22.000 € bis 25.000 € ausgehen. Sinkt der Gewinn wegen der straßenbaubedingten Eingriffe deutlich unter diese Gewinnschwelle ab, liegt ein Existenzverlust vor, der mit entsprechendem Gewicht in die Entscheidung einzustellen ist. Gerät der Betriebsgewinn an diese Schwelle, ist das Problem näher zu untersuchen und ggf. zu lösen.

Betriebe, die bereits vorher unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen als auslaufende Betriebe o. ä. keine Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen z.B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privateinnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen auf längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die sichere Aussicht auf geeignetes Ersatzland kann u.U. die betriebliche Existenzgefährdung weniger gewichtig erscheinen lassen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

5.2 Ersatzflächen

Die Planfeststellungsbehörde muss nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Die Frage der Ersatzlandbereitstellung hat im Rahmen der planerischen Abwägung rechtliche Bedeutung, insbesondere wenn der Betrieb durch die Planung in seiner Existenz ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet würde und Ersatzland zur Verfügung steht, um die Gefährdung oder Vernichtung zu vermeiden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann der Eigentümer auf das nachfolgende Entschädigungsverfahren verwiesen werden. Zeichnet sich hingegen ohne eine Landabfindung letztlich eine Existenzvernichtung als eine reale Möglichkeit ab, so ist dies als zu beachtender privater Belang mit dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägung einstellen. Ist in einem derartigen Fall die Frage der Existenzvernichtung für das Abwägungsergebnis der konkreten Planung jedoch ausschlaggebend, ist zu klären, ob geeignetes Ersatzland zur Verfügung steht. Einer derartigen Klärung bedarf es allerdings nicht, wenn die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu dem Ergebnis kommt, dass das planerische Ziel selbst um den Preis der Existenzvernichtung verwirklicht werden soll (BVerwG vom 28.01.1999, UPR 1999, 268).

5.3 Übernahme Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

6. Wegenetz

6.1 beidseitiger Parallelweg zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 2+500

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Entsprechend den festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlagen 1T, 7.1, Blatt-Nrn. 1T bis 8T und 9) wird das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst. Die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist somit auch mit dem Bau der Kreisstraße R 30 über das ergänzte bzw. angepasste Wegenetz und entsprechende Zufahrten sichergestellt. Die Befestigung erfolgt entsprechend den Festlegungen der RLW 1999 bzw. 2005, so dass das Wegenetz von den gängigen landwirtschaftlichen Fahrzeugen und auch Lastkraftwagen zur Ernteabfuhr genutzt werden kann.

Die Forderung im Bereich zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 2+500 beidseits der Kreisstraße R 30 zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke und für

den landwirtschaftlichen Verkehr entsprechende Parallelwege anzulegen ist - unabhängig von der Tatsache, dass diese Fahrzeuge die Kreisstraße R 30 uneingeschränkt nutzen können und hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird – abzulehnen, da diese Forderung über die eingangs genannten gesetzlichen Regelungen hinausgeht und diese Wege zu einer zusätzlichen und nicht vertretbaren Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen führt. Es darf dahingestellt bleiben inwieweit die Einwendungsführer mit der zusätzlichen Grundabgabe einverstanden sind, da hier nicht nur Flächen der von der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen vertretenen Einwendungsführer betroffen sind. Festzuhalten bleibt, dass mit den beidseitigen Begleitwegen in nicht unerheblichem Umfang in landwirtschaftliche Flächen eingegriffen wird.

Wie vorstehend bereits angeführt besitzen nur Zufahrten eine gesetzlich geschützte Position. Soweit bisher eventuell auch über Sondernutzungen die Mitbenutzung öffentlicher Straßen und Wege für den Erntebetrieb möglich war, handelt es sich um keine geschützte Rechtsposition. Nach Art. 17 Abs. 1 BayStrWG steht den Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken die an einer Straße liegen kein Anspruch darauf zu, dass eine Straße nicht geändert oder eingezogen wird.

Soweit entsprechend dimensionierte Verkehrsanlagen und Lagerflächen zur Schaffung alternativer Verlademöglichkeiten für das Erntegut gefordert werden, so wäre dies Sache der jeweiligen Eigentümer, da auch ohne diese weiterhin eine funktionsgerechte Nutzung der Grundstücke möglich ist und kein Anspruch auf Fortbestand einer bestimmten Erschließung besteht. Im Verfahren eventuell zwischen dem Vorhabensträger und den verschiedenen Einwendungsführern getroffene Absprachen und Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Ermöglicht ein Planfeststellungsbeschluss den unmittelbaren Zugriff auf das Grundeigentum durch Entzug oder Teilentzug dieser Rechtsposition, bildet er also die Grundlage für eine Enteignung, so ist die Regelung der damit verbundenen Entschädigungsfragen dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung (BVerwG vom 21.03.1996, 4 C 9/95 – juris, Rn. 40 m.w.N.).

Nicht jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung wird ausgeglichen; das gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (BVerwG vom 9.6.2010, 9 A 20.08 - juris, Rn. 158).

Soweit dieser Beschluss im Einzelnen keine Erläuterungen zu Forderungen von Verfahrensbeteiligten nach Entschädigung für mittelbare Beeinträchtigungen enthält, die durch das Bauvorhaben hervorgerufen werden, weisen wir diese Forderungen zurück.

6.2 Verschiebung der Straßenquerung bei Bau-km 1+715

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2T) und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses ist der Vorhabensträger der Forderung auf Verschiebung der Kreuzungsstelle des öffentlichen Feld- und Waldweges „Haselweg“ von ca. Bau-km 1+700 nach ca. Bau-km 1+900 nachgekommen.

6.3 Zufahrten

Die Einmündungs- und Querungsbereiche der landwirtschaftlichen Wege in und über die Kreisstraße R 30 werden entsprechend den einschlägigen Regelwerken für den ländlichen Wegebau (RLW 1999 bzw. 2005) ausgebildet. Die Kreisstraße R 30 verläuft sowohl im Einschnitt wie auch im Damm, wobei die Einschnittslagen überwiegen. Bezüglich der Steigungsverhältnisse der geplanten Zufahrten zur Kreisstraße R 30 ist festzustellen, dass diese deutlich unter 10 % liegen. In den unmittelbaren Knotenpunktsbereichen wird eine Steigung von 2,5 % angestrebt. Zusätzlich ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ein Aufstellbereich von mindestens ca. 10 m vorgesehen, um für landwirtschaftliche Fahrzeuge das Einbiegen zu erleichtern.

Die Forderung nach einer maximalen Steigung von 3 % für alle Zufahrten zu den verbleibenden Restflächen sowie der Längsneigung der landwirtschaftlichen Wege ist allein schon aufgrund der topographischen Verhältnisse nicht realistisch und daher als unbegründet zurückzuweisen. Unabhängig davon werden alle Steigungen gemäß den RLW 1999 bzw. 2005 ausgebildet. Insoweit erfolgt durch die Planung keine Unter- bzw. Überschreitung von Grenzwerten. Im Übrigen lassen die vorstehend genannten Regelwerke durchaus auch Längsneigungen der Wege von 8 % und mehr zu. Eine Autobahnzufahrt ist auch nicht vergleichbar mit Zufahrten von und zu landwirtschaftlichen Grundstücken.

7. Immissionsschutz

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen. Die vom Vorhabensträger zugrunde gelegten Berechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden.

Wie die Berechnungsergebnisse zeigen, werden bis auf einen Immissionsort (vgl. lfd. Nr. 2 der vorstehenden Ergebnistabelle) sogar die für Krankenhäuser, Schulen,

Kurheime und Altenheime geltenden Grenzwerte (tags: 57 dB(A), nachts: 47 dB(A)) nicht überschritten. Bei einem großen Teil der Immissionsorte werden selbst bei einer Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB(A), die auf einer – als unrealistisch einzustufenden - Verdoppelung der Verkehrsstärke beruhen würde (vgl. vorstehende Ziffer 2.2.4.1.3), an **keinem** der berechneten Immissionsorte die zulässigen Grenzwerte auch nur annähernd erreicht und schon gar nicht überschritten.

Bezüglich der Auflagen zum Lärmschutz sowie zur Vermeidung baustellenbedingter Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub wird auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 bis 2.1.4 und 6 verwiesen.

8. Wasserwirtschaft

8.1 Oberflächenentwässerung

Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Größere Beeinträchtigungen angrenzender Grundstücke durch abfließendes Oberflächenwasser werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht eintreten, da nach den Planunterlagen eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung vorgesehen ist. Die geplanten Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg fachtechnisch geprüft und die entsprechenden Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.2 dieses Beschlusses aufgenommen. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.3.9 und 2.2.7.2 dieses Beschlusses wird ergänzend verwiesen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 4.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Über die Grund- und Schichtwasserverhältnisse im Planungsbereich sind nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg keine konkreten Aussagen möglich. Bedingt durch die vorherrschenden örtlichen Untergrundverhältnisse ist jedoch in diesem Bereich - außer im Nahbereich der Oberflächengewässer - nicht mit relevanten oberflächennahen Grundwasservorkommen zu rechnen. Die Grundwasserlandschaft ist kleinräumig aufgeteilt, die Grundwasserverhältnisse dementsprechend kleinräumig variierend. Genaue Angaben über Grundwasserstände können allerdings nicht gemacht werden, da dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg hierzu keine Werte aus Grundwassermessstellen vorliegen. In der Regel wird im Nahbereich der Oberflächengewässer (Wolkeringer Mühlbach) ein Flurabstand im Meterbereich bis zu wenigen Dezimetern unter Gelände zu erwarten sein, während in den übrigen Bereichen eine Überdeckung bis zu mehreren Metern vorhanden ist. An den Talflanken bilden sich durch Austritt von Schichtwasser Hangquellen. Im Bereich von Einschnitten kann es beim Anschnitt von wasserführenden Schichten zu einer lokalen Dränierung dieser Bereiche kommen. Eine weitreichende wasserwirtschaftliche Auswirkung

ist dadurch allerdings nicht zu erwarten. Auf die Ausführungen zu den Einzeleinwendungen wird verwiesen.

8.2 Wolkeringer Mühlbach

Die geplante Straßenentwässerung ist in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 1T bis 8T und 9; Ordner 2: Unterlage 8.1, Blatt Nrn. 1 bis 9 sowie Unterlagen 8.2 Blatt Nrn. 1 bis 10) und detailliert beschrieben (Ordner 1: Unterlage 1, Ziffer 4.6; Ordner 2: Unterlage 7.2, BwVz-Nrn. 300 bis 356T; Ordner 4: Unterlage 13.1T bis 13.3 Blatt Nrn. 1 bis 6). Bezüglich der näheren Einzelheiten wird daher auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Entwässerung wurde nach dem DWA-Regelwerk Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (Stand 08/2007), den DWA-Regelwerken A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (Stand 04/2006) und A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (Stand 04/2005) sowie den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-EW 2005) entworfen und mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Regensburg abgestimmt.

Alle technischen Parameter und Berechnungsansätze für die Rohrleitungsdimensionierung erfolgen entsprechend den RAS-Ew.

Den festgestellten Planfeststellungsunterlagen sind die Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchungen (Ordner 4: Unterlage 13.1T bis 13.3, Blatt Nr. 6), auf die verwiesen wird, beigelegt. Diese Unterlagen wurden vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg geprüft und die Berechnungsergebnisse nicht beanstandet. Insbesondere hat das Wasserwirtschaftsamt Regensburg darauf hingewiesen, dass bei den geplanten Rückhalteräumen die gewählten bzw. ermittelten Drosselabflüsse (Ordner 4: Unterlage 13.1T, Anlage 4) aus wasserwirtschaftlicher Sicht plausibel und vertretbar sind. Unter Berücksichtigung der Auflagen in Teil A, Abschnitt IV, Ziffer 3.7 ist daher davon auszugehen, dass sich mit Realisierung des geplanten Straßenprojektes die derzeitigen Abflussverhältnisse in den betroffenen Vorflutern und damit auch für den Wolkeringer Mühlbach nicht verschlechtern werden. Die geforderte schadensvermeidende Neukonzeption für die Entwässerung unter Einbeziehung der Vorflutbelastungen durch den Betrieb der Bundesautobahn A 93 kann weder Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sein noch ist sie aufgrund der vorstehenden Feststellungen (keine Verschlechterung der bestehenden Verhältnisse) überhaupt erforderlich.

Die Auswirkungen des geplanten Straßenbauvorhabens auf den Überschwemmungsbereich des Wolkeringer Mühlbaches wurden vom Vorhabensträger in eigenen Unterlagen ermittelt (Ordner 4: Unterlage 13). Auf die Ausführungen in Teil B, Ab-

schnitt II, Ziffer 2.2.7.2 dieses Beschlusses sowie die Ausführungen zu den Einzeleinwendungen wird verwiesen.

Nach Aussage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind die sich durch die Klimaveränderungen ergebenden Auswirkungen auf die Regenereignisse bisher nicht signifikant, so dass eine Veränderung der Bemessungsgrundlagen fachlich nicht begründbar ist. Die vom Einwendungsführer angesprochenen hundertjährigen Regenereignisse sind für die Hochwasserbetrachtungen nicht jedoch für die Bemessung der Oberflächenentwässerungsanlagen von Bedeutung.

8.3 Drainagen

Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. in Abstimmung mit den Eigentümern anzupassen oder wieder herzustellen. Auf die Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.9 wird verwiesen.

9. Beweissicherungen und Auflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 7 und zu den Einzeleinwendungen wird verwiesen.

2.4.2.5.2 Einwendungsführer 008 und 111

Der Einwendungsführer 008 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 3T und 5T sowie Unterlage 14.2T). Gegenüber den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen haben sich für den Einwendungsführer 008 insoweit Änderungen ergeben, als nunmehr ein südlich der Kreisstraße R 30, zwischen Bau-km 4+155 und Bau-km 4+715 verlaufender, ein Parallelweg zur Erschließung südlich der Kreisstraße R 30 liegender landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen ist. Die geänderten Planunterlagen wurden den Einwendungsführer mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 14. November 2012 zur Einsichtnahme übersandt und ihm Gelegenheit gegeben in angemessener Frist Einwendungen gegen diese Planänderungen vorzubringen. Mit Schriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei

Schneider & Kollegen vom 22. November 2012 wurde diese Tektur, unter Hinweis auf die grundsätzliche Ablehnung der Planung für die Kreisstraße R 30 und Anführung weiterer Gründe, abgelehnt.

Zu den in den Schriftsätzen vom 27. Mai 2010 und 22. November 2012 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

Im Verfahren wurden hinsichtlich der im Bereich von Stockhof südlich der Kreisstraße R 30 gelegenen landwirtschaftlichen Flächen Einwendungen dahingehend erhoben, dass die Erschließung dieser Flächen mit dem in den ausgelegten Planunterlagen vorgesehenen Wegenetz nicht sichergestellt sei. Der Vorhabensträger hat daher im Anhörungsverfahren zugesichert, die Erschließungssituation der im angegebenen Bereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen zu überprüfen.

Um die Erschließung dieser Grundstücke nunmehr sicherzustellen, ist die Anlage eines Parallelweges südlich der Kreisstraße R 30 zwischen dem Eigentümerweg Fl.-Nr. 604/2, Gemarkung Gebelkofen und dem öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 600/4, Gemarkung Gebelkofen vorgesehen. Um unwirtschaftliche Grundstücksflächen zu vermeiden bzw. günstige Grundstückszuschnitte zu erhalten wird der Weg parallel zur Kreisstraße R 30 geführt. Bezogen auf das Einwendergrundstück Fl.-Nr. 587, Gemarkung Gebelkofen handelt es sich im Prinzip um die Verlegung des bisher vorhandenen öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 601, Gemarkung Gebelkofen an die südliche Grundstücksgrenze des künftigen Straßenkörpers der Kreisstraße R 30. Ergänzend wird angemerkt, dass dieser Weg innerhalb des nachfolgend angeführten unwirtschaftlichen Restgrundstücksfläche aus der Fl.-Nr. 587, Gemarkung Gebelkofen liegt, die sich aufgrund der straßenbedingten Durchschneidung des Grundstücks im südlichen Grundstücksbereich ergibt. Der Parallelweg ist zudem vor allen Dingen hinsichtlich der Erschließung des Grundstücks Fl.-Nr. 602, Gemarkung Gebelkofen erforderlich.

Der ursprünglich erforderliche dauerhafte Grundbedarf aus dem Grundstück Fl.-Nr. 587, Gemarkung Gebelkofen von 9.060 m² hat sich durch den zusätzlich vorgesehenen Parallelweg um 1.470 m² auf 10.530 m² erhöht. Neben den unmittelbar straßenbaubedingten Flächenverlusten in Höhe von 10.530 m² verliert der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers eine durchschneidungsbedingte unwirtschaftliche Grundstücksfläche in einem von uns überschlägig ermittelten Umfang von ca. 2.000 m² aus der Fl.-Nr. 587, Gemarkung Gebelkofen. Der Flächenverlust beläuft sich somit auf insgesamt 12.530 m².

Den vorgebrachten Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prü-

fung unterzogen.

Einwendungsführer 111:

Der Einwendungsführer fordert, dass seine durch Nießbrauch und Rückkauflassungsvormerkung im Grundbuch abgesicherten Rechte als Hofübergeber auf keinen Fall durch die Straßenplanung und den Straßenbau geschmälert werden dürfen. Nähere Angaben, ob und inwieweit sich das Straßenbauvorhaben auf seine Rechte als Hofübergeber auswirken kann, wurden nicht vorgetragen. Aufgrund der nachstehenden Ausführungen sind auch keine Gründe ersichtlich, die zu Schmälerung seiner Rechte führen könnten.

Eine Existenzgefährdung des Einwendungsführers 111 erscheint bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr vom Einwendungsführer selbst weiterbetrieben wird, sondern an eine andere Person (Einwendungsführer Nr. 8) abgegeben wurde. Der Einwendungsführer 111 erzielt daher keine Einkünfte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb und kann deswegen auch nicht baubedingt in seiner Existenz gefährdet sein. Es fehlt bereits an einem eigenen existenzfähigen landwirtschaftlichen Betrieb (Urteil des BayVGH vom 24.11.2010, Az. 8 A 10.40023).

Einwendungsführer 008

Nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg handelt es sich - entgegen den Angaben des Einwendungsführers – nicht um einen Haupterwerbsbetrieb, sondern um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb.

Der Flächenverlust beläuft sich – wie bereits angeführt - auf insgesamt 12.530 m². Die entfallende Waldfläche Fl.-Nr. 934, Gemarkung Wolkering in einem Umfang von 1.010 m² ist bei der Beurteilung der Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes nicht mit zu berücksichtigen. Entsprechend den uns vom Einwendungsführer 8 zur Verfügung gestellten Unterlagen lässt sich der genaue Verlust im Verhältnis zu den dem Betrieb zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Betriebsflächen nicht abschließend ermitteln, da unterschiedliche Flächenangaben gemacht wurden, die zudem auch nicht mit den uns vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten genannten Flächenangaben korrespondieren. So hat der Einwendungsführer folgende Bewirtschaftungsflächen angegeben:

Bewirtschaftungsfläche		
2004:	23,70 ha	(Aufstellung Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft)
2005	21,81 ha	(Flächenaufstellung Vermessungsamt Regensburg)
2010	17,24 ha	(Einwendungsschriftsatz vom 2.10.2012)

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat aufgrund des Mehrfachantrags 2012 eine landwirtschaftliche Betriebsfläche von 19,44 ha angegeben.

Die Einwendungsschriftsätze vom 17. August und 2. Oktober 2012 enthielten auch hinsichtlich bewirtschafteter Pachtflächen widersprüchliche Angaben. So ist im Einwendungsschriftsatz vom 17. August 2012 von einer Pachtfläche von 3 ha Grünland mit unbestimmter Pachtlaufzeit die Rede; im Einwendungsschriftsatz vom 2. Oktober 2012 wird festgestellt, dass der Betrieb ausschließlich Eigentumsflächen bewirtschaftet. Auch wenn der Einwendungsführer seiner Mitwirkungspflicht nur in sehr eingeschränktem Umfang nachgekommen ist, so bleibt hinsichtlich des Flächenverlustes festzuhalten, dass sich unter Berücksichtigung der vorstehenden Flächenangaben folgende Flächenverluste ergeben:

	Verlust
2004:	5,3 %
2005	5,8 %
2010	7,3 %
2012	6,5 %

Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267). Inwieweit der Betrieb ausschließlich Eigentums- bzw. Pachtflächen bewirtschaftet lässt sich aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht abschließend klären. Es wäre auch näher zu prüfen, ob eventuell bestehende Pachtverhältnisse überhaupt eine ausreichende Existenzgrundlage darstellen.

Die vorstehend genannten und näher beschriebenen Flächenverluste von 5,3 % bis evtl. 7,3 % belasten den Betrieb des Einwendungsführers sicherlich. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei einem Nebenerwerbsbetrieb regelmäßig bereits dem Grundsatz nach der Einwand einer Existenzgefährdung ausscheidet, da ein derartiger Betrieb nicht darauf angelegt ist, dem Betriebsleiter und seiner Familie ein langfristiges Auskommen zu gewährleisten. Besondere Umstände, die diese Annahme in Frage stellen könnten, drängen sich auch unter Zugrundelegung der vom Einwendungsführer (nicht nachvollziehbar) vorgelegten bzw. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg übermittelten Betriebsdaten nicht auf.

Unabhängig davon bliebe aber auch im Falle eines existenzgefährdeten Betriebes keine andere Wahl, d. h. das notwendige Straßenbauvorhaben wäre dennoch auf der Plantrasse zuzulassen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht die erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Betrieb durch die Flächeninanspruchnahme. Die sorgfältige Abwägung der Belange des Betriebes und seinen Interessen an der Erhaltung des bisherigen Zustandes mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung des Straßenbauvorhabens führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich hier das öffentliche Interesse selbst bei Annahme einer Existenzgefährdung durchsetzt. Es wird auch auf die Ausführungen zu Ziffer 5.1 der allgemein gültigen Einwendungen verwiesen.

2. bis 4.6

Auf die entsprechenden Ausführungen zu den allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

4.6.1

Der Planfeststellungsbehörde liegen weder Einwendungen der Gemeinde Thalmassing bezüglich einer im Bereich von Stockhof um 350 m nach Süden verschobenen Trassenführung vor, noch hat die Gemeinde Thalmassing eine solche Trasse im Rahmen des Anhörungsverfahrens in irgendeiner Weise erwähnt. Unabhängig davon wäre die Führung der Kreisstraße R 30 in einer Geländemulde aufgrund der ungünstigen Untergrundverhältnisse (nasser Untergrund wegen beidseitigen Geländewasserzuflusses wie der dort vorhandene Graben bereits zeigt) problematisch und sowohl bautechnisch wie finanziell sehr aufwendig. Außerdem würde sich eine längere Baustrecke mit entsprechenden zusätzlichen Grundinanspruchnahmen ergeben.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Nachteile, die mit einer Trassenverschiebung verbunden wären, gegenüber den Vorteilen für den Einwendungsführer deutlich schwerer wiegen. Die vorgesehene Trassierung bringt die verschiedenen betroffenen Belange in ein ausgewogenes Verhältnis.

Zudem würden andere landwirtschaftliche Flächen von anderen Eigentümern zer-

schnitten werden, ohne dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Grundes insgesamt verringert werden könnte. Die mit dem Flächenentzug einhergehenden Beeinträchtigungen würden bestehen bleiben, nur wären Andere davon betroffen. Die vorgesehene Planung ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange ausgewogen und führt unseres Erachtens auch trotz der Inkaufnahme der Beeinträchtigung der Belange des Einwendungsführers nicht zu einer unvertretbaren Konfliktbewältigung. Das öffentliche Interesse am Bau der Kreisstraße R 30 überwiegt die gegenläufigen privaten Belange des Einwendungsführers.

Bezüglich der Aussagen zur Plantrasse 3 und einer Kosten- Nutzenanalyse wird auf die Ausführungen zu Ziffer 4 der allgemeingültigen Einwendungen verwiesen.

4.6.2

Eine Verschiebung der Trasse nach Süden, auf den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 601, Gemarkung Gebelkofen, mit nur kleinräumigen Auswirkungen ist aus trassierungstechnischen Gründen nicht möglich. Zur Sicherstellung einer richtlinien-gerechten Trassierung müsste die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Trasse auf größerer Länge verlassen werden, was durch die längere Baustrecke zu größeren Eingriffen in die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen führen würde.

Wie vorstehend bereits festgestellt, würden zudem andere landwirtschaftliche Flächen von anderen Eigentümern zerschnitten werden, ohne dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Grundes insgesamt verringert werden könnte. Die mit dem Flächenentzug einhergehenden Beeinträchtigungen würden bestehen bleiben, nur wären Andere davon betroffen. Die vorgesehene Planung ist unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange ausgewogen und führt unseres Erachtens auch trotz der Inkaufnahme der Beeinträchtigung der Belange des Einwendungsführers nicht zu einer unvertretbaren Konfliktbewältigung. Das öffentliche Interesse am Bau der Kreisstraße R 30 überwiegt die gegenläufigen privaten Belange des Einwendungsführers. Die Forderung auf Verschiebung der Trasse nach Süden ist daher zurückzuweisen.

4.6.3 und 4.6.4

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 4.6.1 und 4.6.2 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

5. Landwirtschaft, Existenzgefährdung

5.1

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 5.1 der allgemeingültigen Einwendungen und die Ausführungen zu Ziffer 1 der Einzeleinwendungen sowie die Ausführungen zu Ziffer 3.4 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

Hinsichtlich des Verlustes der geltend gemachten Arrondierungsgröße und des Arrondierungswertes ist allerdings auch festzustellen, dass vorliegend die Frage einer Arrondierung nur bei der Feststellung der Entschädigung eine Rolle spielt. Entschädigungsfragen sind jedoch nicht Gegenstand dieses Beschlusses.

5.2

Auf die Ausführungen zu Ziffer 5.2 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Unabhängig davon wurde dem Vorhabensträger in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4.2 zur Auflage gemacht, sich nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern landwirtschaftlicher Betriebe für abzutretende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.

5.3

Auf die Ausführungen zu Ziffer 5.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Der Vorhabensträger hat aber zugesichert, auf Verlangen der Grundstückseigentümer unwirtschaftliche Restflächen zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.

6. Wegenetz

6.1

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 4.6.2 der Einzeleinwendungen verwiesen.

6.2

Der Forderung auf den Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 600/4, Gemarkung Gebelkofen bei Bau-km 4+700 zu verzichten, kann nicht nachgekommen werden, da dieser öffentliche Feld- und Waldweg nicht nur vom Einwendungsführer selbst, sondern – wie sich im Anhörungsverfahren gezeigt hat – auch von anderen Landwirten genutzt wird und zur weitgehenden Beibehaltung der bisherigen Fahrbeziehungen erforderlich ist. Im Übrigen ist für uns auch nicht ersichtlich inwieweit der Anschluss des bereits bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 600/4, Gemarkung Gebelkofen zu einer Zerstörung des „arrondierten“ Hofanwesens führen kann.

7. Immissionsschutz

Das im Vergleich zum Einwenderanwesen (Abstand ca. 330 m) näher an der Kreisstraße R 30 gelegene Anwesen „Rauschberg 4a“ weist einen Abstand von ca. 230 m zur Kreisstraße auf. Die für diesen Immissionsort vom Vorhabensträger durchgeführte Lärmberechnung hat an der maßgebenden Südseite des Anwesens Lärmwerte von 47 dB(A) am Tag und 38 dB(A) bei Nacht ergeben (Ordner 2: Unterlage 11, Kapitel 4.3). Damit werden hier bereits die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) bei

Nacht weit unterschritten.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses ist außerdem festzustellen, dass an diesem Anwesen – das im Übrigen im Außenbereich liegt und für das nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Immissionsgrenzwerte für ein Misch-, Dorf- und Kerngebiet heranzuziehen sind (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) bei Nacht) - auch noch die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil I (Schallschutz im Städtebau) von bis zu 45 dB(A) nachts bei Wohngebieten und bis zu 50 dB(A) nachts bei Dorf- und Mischgebieten weit unterschritten werden. Diese Werte sind Grundlage für die Beurteilung, ob die Ausweisung von Wohngebieten bzw. von Dorf- oder Mischgebieten in der Nähe der Lärmbelastung einer Straße möglich ist. Auch ohne gesonderte Berechnungen bleibt somit für das noch weiter von der neuen Kreisstraße R 30 abgerückte Anwesen des Einwendungsführers festzuhalten, dass auch hier die vorgenannten Grenzwerte weit unterschritten werden.

Die den durchgeführten Lärmberechnungen zugrundeliegenden Prognosewerte beruhen auf dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2009 (vgl. auch Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.3.3 und Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1 und 2.2.4.1.3 dieses Beschlusses). Die Prognose berücksichtigt auch die sich durch das geplante Straßenbauvorhaben ergebenden Verkehrsentwicklungen auf dem nachgeordneten Straßennetz sowie die sich durch die Bundesstraße 15n ergebenden Verkehrsentlastungen auf der bestehenden Bundesstraße 15.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulasträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegenden Lärmberechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt anhand von Vergleichsberechnungen geprüft und die Berechnungsergebnisse bestätigt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4.1 und 2.2.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

8. Wasserwirtschaft

Auf die Ausführungen zu Ziffer 8. der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Beeinträchtigungen des Anwesens des Einwendungsführers durch Oberflächenwasser der Straße sind nicht zu erwarten. Unabhängig von der Tatsache, dass aufgrund des im Rahmen der Aufstellung der Planungsunterlagen erstellten Baugrundgutachtens im Bereich Rauschberg kein Grundwasser angetroffen wurde, verläuft die Kreisstraße hier leicht über Gelände, so dass hier auch keine Beeinflussung des Grundwassers möglich wäre. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.8 und 4.9 dieses Beschlusses wird verwiesen.

9. Beweissicherung und Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

9.1, 9.3, 9.5, 9.6 und 9.7

Es wird nicht bestritten, dass das vorhandene Hofgebäude und insbesondere das Wohngebäude bisher keine größeren Vorbelastungen aufweist. Allerdings weist das Anwesen einen Abstand von ca. 330 m zur Kreisstraße R 30 auf. Durch die Bauarbeiten sind aufgrund des großen Abstandes zur Kreisstraße R 30 keine unzumutbaren Auswirkungen auf das Anwesen zu erwarten. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 7 wird verwiesen. Es sind auch keine Auswirkungen auf die Zufahrtsverhältnisse und das Wegenetz zu erwarten. Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Nachdem noch nicht absehbar ist, inwieweit das im Bereich des Einwanderanwesens vorhandene Wegenetz vom Baustellenverkehr genutzt werden wird bzw. muss sind die tatsächlichen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

9.7

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4 dieses Beschlusses und die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 bis 2.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

9.8

Hinsichtlich der Forderung, dem Vorhabensträger aufzugeben, den freiwilligen Landtausch gemäß §§ 103a ff. FlurBG zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens den erforderlichen Grunderwerb zu unterstützen, Durchschneidungsschäden zu vermeiden oder zu minimieren und die Agrarstruktur zu verbessern, bleibt festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Beschluss die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, um Restflächen sinnvoll zu ordnen, mit dem vorliegenden Beschluss nicht angeordnet werden kann. Darüber hinaus

wurde der Flächenverbrauch so weit als möglich minimiert.

9.2, 9.4 und 9.9

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbshandlungen zu sehen und betreffen Entschädigungsfragen.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 25. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5.3 Einwendungsführer 051

Der Einwendungsführer 051 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3T sowie Unterlage 14.2T). Zu der mit Schriftsatz vom 27. Mai 2010 geltend gemachten Existenzgefährdung hat die Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen mit Schreiben vom 17. August 2012 mitgeteilt, dass die Einwendung zur betrieblichen Existenzgefährdung nicht aufrechterhalten wird.

Zu den im Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

Entsprechend den Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg ist der Einwendungsführer 51 nicht als landwirtschaftlicher Betrieb erfasst.

Hinsichtlich der Bemerkungen zu den Grunderwerbsunterlagen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3.4 der allgemeingültigen Einwendungen verwiesen.

Unabhängig davon, dass der Einwendungsführer keinen landwirtschaftlichen Betrieb führt, spielt die Frage einer Arrondierung nur bei der Feststellung der Entschädigung eine Rolle. Letztendlich handelt es sich hierbei um eine entschädigungsrechtliche Frage über die in diesem Beschluss nicht zu entscheiden ist.

2. bis 4.6

Auf die entsprechenden Ausführungen zu den allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

4.6.1

Die Einmündungen und Kreuzungen wurden unter Zugrundelegung einer Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h (vgl. Ausführungen zu Ziffer 4.6.1 der allgemeingültigen Einwendungen) richtliniengerecht und verkehrssicher geplant. Im angesprochenen Knotenpunktsbereich sind im Zuge der Kreisstraße R 30 Linksabbiegespuren und im Einmündungsbereich der Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering ein Tropfen vorgesehen.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Nummer 2 der Stellungnahme der Gemeinde Obertraubling (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.3.3) sprechen die vom Vorhabensträger mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 verfolgten Planungsziele, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses und in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.2.2) näher beschrieben sind, eindeutig gegen die Errichtung eines Kreisverkehrs. Um diese Planungsziele (Straße mit Regionalverkehrsqualität, zügige und unterbrechungsfreie Verbindung zwischen der Anschlussstelle Bad Abbach und der Bundesstraße 15, Entlastung der Ortsdurchfahrten etc.) zu erreichen, ist eine Bevorrechtigung der Kreisstraße R 30 zwingend erforderlich.

Die Forderung auf Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes wird daher zurückgewiesen.

4.6.2

Die Zufahrt zur ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle über die Grundstücksfläche Fl.-Nr. 186, Gemarkung Weillohe wird durch die aufgrund des Neubaus der Kreisstraße R 30 erforderliche Anpassung der Gemeindeverbindungsstraße nicht verändert. Die Querneigung der Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering ist im Bereich der Zufahrt trassierungstechnisch bedingt auf die gegenüberliegende Seite

gerichtete, so dass das Oberflächenwasser der Straße - wie bisher auch – zur gegenüberliegenden Seite in den dort weiterhin vorgesehenen Graben abläuft. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 wird verwiesen.

Weder entlang der Kreisstraße R 30 noch entlang der Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering, die nördlich der Kreisstraße R 30 künftig als öffentlicher Feld- und Waldweg weitergeführt wird, ist ein Fuß- und Radweg vorgesehen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass auf der Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering und auf ihrer Weiterführung als öffentlichen Feld- und Waldweg ein besonders ausgeprägter Rad- und Fußgängerverkehr stattfinden wird. Unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der Kreisstraße R 30 und der zu erwartenden geringen Anzahl querender Fußgänger und Radfahrer ist aus Gründen der Verkehrssicherheit die Errichtung einer höhenfreien Kreuzungsmöglichkeit der Kreisstraße R 30 für Fußgänger und Radfahrer weder zwingend erforderlich noch wirtschaftlich vertretbar. Die Forderung auf Errichtung der höhenfreien Querungsmöglichkeit in Form einer Über- oder Unterführung wird daher zurückgewiesen.

4.6.3

Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 718, Gemarkung Weillohe wird lediglich im Anbindungsbereich an die Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering an die, durch den Neubau der Kreisstraße R 30 verursachten – neuen Verhältnisse angepasst. Eine Verlegung des öffentlichen Feld- und Waldweges aufgrund der erforderlichen Anpassungen ist weder erforderlich noch vorgesehen.

4.6.4 und 4.6.5

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 4.6.1 und 4.6.2 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

5. Landwirtschaft, Existenzgefährdung

5.1

Entsprechend den Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg ist der Eigentümer 51 nicht als landwirtschaftlicher Betrieb erfasst. Mit Schreiben vom 17. August 2012 hat die Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen mitgeteilt, dass die mit Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobene Einwendung zur betrieblichen Existenzgefährdung nicht aufrechterhalten wird.

5.2 und 5.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

6.

6.1 bis 6.3

Unabhängig davon, dass der Einwendungsführer nicht als landwirtschaftlicher Betrieb erfasst ist und daher landwirtschaftliche Belange betreffende Forderungen ins Leere gehen, wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 6.1 bis 6.3 der allgemeingültigen Einwendungen verwiesen.

7. Immissionsschutz

Für das Anwesen des Einwendungsführers wurden, da die für näher zur Kreisstraße R 30 gelegenen Anwesen durchgeführten Lärmberechnungen bereits eine deutliche Unterschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV ergaben, keine eigenen Lärmberechnungen durchgeführt. Aufgrund des Ergebnisses der Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 hat der Vorhabensträger für das Anwesen des Einwendungsführers eine eigene Lärmberechnung durchgeführt, die dem Einwendungsführer mit unserem Schreiben vom 23. August 2012 übersandt wurde.

Die durchgeführte Lärmberechnung hat demnach an der maßgebenden Südseite des Anwesens Lärmwerte von 47 dB(A) am Tag und 39 dB(A) bei Nacht ergeben. Damit werden hier bereits die für Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime zulässigen Immissionsgrenzwerte von 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) bei Nacht weit unterschritten.

Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4.1.4 dieses Beschlusses ist außerdem festzustellen, dass an diesem Anwesen – das im Übrigen im Außenbereich liegt und für das nach der Verkehrslärmschutzrichtlinie die Immissionsgrenzwerte für ein Misch-, Dorf- und Kerngebiet heranzuziehen sind (64 dB(A) am Tag, 54 dB(A) bei Nacht) - auch noch die Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil I (Schallschutz im Städtebau) von bis zu 45 dB(A) nachts bei Wohngebieten und bis zu 50 dB(A) nachts bei Dorf- und Mischgebieten weit unterschritten werden. Diese Werte sind Grundlage für die Beurteilung, ob die Ausweisung von Wohngebieten bzw. von Dorf- oder Mischgebieten in der Nähe der Lärmbelastung einer Straße möglich ist. Auch ohne gesonderte Berechnungen bleibt somit für das noch weiter von der neuen Kreisstraße R 30 abgerückte Anwesen des Einwendungsführers festzuhalten, dass auch hier die vorgenannten Grenzwerte weit unterschritten werden.

Die den durchgeführten Lärmberechnungen zugrundeliegenden Prognosewerte beruhen auf dem Ergebnis der Verkehrsuntersuchung von Professor Dr.-Ing. Kurzak aus dem Jahr 2009 (vgl. auch Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.3.3 und Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1 und 2.2.4.1.3 dieses Beschlusses). Die Prognose berücksichtigt auch die sich durch das geplante Straßenbauvorhaben ergebenden Verkehrsentwicklungen auf dem nachgeordneten Straßennetz sowie die sich durch die Bundesstraße

15n ergebenden Verkehrsentlastungen auf der bestehenden Bundesstraße 15.

Auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und der Verkehrslärmschutzrichtlinien 97 entsteht dem Straßenbaulastträger durch das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen.

Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegenden Lärmberechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt anhand von Vergleichsberechnungen geprüft und die Berechnungsergebnisse bestätigt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4.1 und 2.2.4.2 dieses Beschlusses wird verwiesen.

8. Wasserwirtschaft

8.1

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 4.6.2 wird verwiesen. Bezüglich des Oberflächenwassers der Kreisstraße R 30 ist festzustellen, dass das Anwesen des Einwendungsführers auf ca. 393 m ü.NN und somit höher als die Kreisstraße R 30 (ca. 380 m ü.NN etwa bei Bau-km 2+300) liegt und somit für das Anwesen des Einwendungsführers keine durch das Oberflächenwasser der Straße bedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

8.2 und 8.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 8.2 und 8.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

9. Beweissicherung und Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

9.1, 9.3, 9.5, und 9.6

Es wird nicht bestritten, dass das Wohngebäude des Einwendungsführers bisher keine größeren Vorbelastungen aufweist. Allerdings weist das Anwesen einen Abstand von ≥ 230 m zur Kreisstraße R 30 auf. Durch die Bauarbeiten sind aufgrund des großen Abstandes zur Kreisstraße R 30 keine unzumutbaren Auswirkungen auf das Anwesen zu erwarten. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 7 wird verwiesen. Es sind auch keine Auswirkungen auf die Zufahrtsverhältnisse und das Wegenetz zu erwarten.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem

Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Nachdem noch nicht absehbar ist, inwieweit das im Bereich des Einwanderanwesens vorhandene Wegenetz vom Baustellenverkehr genutzt werden wird bzw. muss sind die tatsächlichen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

Unabhängig davon hat der Vorhabensträger in der Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens zugesichert. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 wird verwiesen.

9.2, 9.4 und 9.9

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbshandlungen zu sehen und betreffen Entschädigungsfragen, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, dass der Einwendungsführer keinen landwirtschaftlichen Betrieb führt.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

9.7 und 9.8

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4 dieses Beschlusses und die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 bis 2.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

9.10

Hinsichtlich der Forderung, dem Vorhabensträger aufzugeben, den freiwilligen Landtausch gemäß §§ 103a ff. FlurBG zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens den erforderlichen Grunderwerb zu unterstützen, Durchschneidungsschäden zu vermeiden oder zu minimieren und die Agrarstruktur zu verbessern, bleibt festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Beschluss die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, um Restflächen sinnvoll zu ordnen, mit dem vorliegenden Beschluss nicht angeordnet werden kann. Darüber hinaus wurde der Flächenverbrauch so weit als möglich minimiert.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des

Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5.4 Einwendungsführer_058

Der Einwendungsführer 058 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2T sowie Unterlage 14.2T). Zu der mit Schriftsatz vom 27. Mai 2010 geltend gemachten Existenzgefährdung hat die Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen mit Schreiben vom 17. August 2012 mitgeteilt, dass die Einwendung zur betrieblichen Existenzgefährdung nicht aufrechterhalten wird.

Zu den im Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

Entsprechend den Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg ist der Einwendungsführer 058 nicht als landwirtschaftlicher Betrieb erfasst.

Durch die Änderung des Kompensationsflächenkonzepts, wodurch ursprünglich auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehene Kompensationsmaßnahmen ganz oder teilweise entfallen sind (A 1.1, A 1.4, A 1.6 und A 3) bzw. an anderer Stelle vorgesehen sind (vgl. Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7), konnte auf die dauerhafte Inanspruchnahme das Grundstück Fl.-Nr. 665, Gemarkung Wolkering des Einwendungsführers verzichtet werden. Es ist lediglich noch eine vorübergehende Inanspruchnahme in einem Umfang von 330 m² erforderlich.

2. bis 4.6.2

Auf die entsprechenden Ausführungen zu den allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

5. Landwirtschaft, Existenzgefährdung

5.1

Entsprechend den Angaben des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg ist der Eigentümer 58 nicht als landwirtschaftlicher Betrieb erfasst. Mit Schreiben vom 17. August 2012 hat die Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen mitgeteilt, dass die mit Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobene Einwendung zur betrieblichen Existenzgefährdung nicht aufrechterhalten wird.

5.2

Auf die Ausführungen zu Ziffer 5.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

6. Wegenetz

6.1 bis 6.3

Unabhängig davon, dass der Einwendungsführer nicht als landwirtschaftlicher Betrieb erfasst ist und daher landwirtschaftliche Belange betreffende Forderungen ins Leere gehen, wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 6.1 bis 6.3 der allgemeingültigen Einwendungen verwiesen.

7. Wasserwirtschaft

7.1

Auf die Ausführungen zu Ziffer 8.1 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Schädliche Auswirkungen auf Grundstücke des Einwendungsführers sind nicht zu erwarten.

7.2 und 7.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 8.2 und 8.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

8. Beweissicherung und Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

8.1, 8.3, 8.8 und 8.9

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbshandlungen

zu sehen und betreffen Entschädigungsfragen, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, dass der Einwendungsführer keinen landwirtschaftlichen Betrieb führt und daher die auf eine landwirtschaftliche Betriebsführung abzielenden Forderungen (Ziffer 8.9) von vornherein als unbegründet zurückzuweisen sind.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

8.2 und 8.4

Das vom Straßenbauvorhaben berührte Grundstück des Einwendungsführers ist über die bestehenden und teilweise anzupassenden öffentliche Feld- und Waldwege erschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Zufahrtsverhältnisse und das Wegenetz sind nicht zu erwarten. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.6 und 4.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Nachdem noch nicht absehbar ist, inwieweit das im Bereich des Einwenderanwesens vorhandene Wegenetz vom Baustellenverkehr genutzt werden wird bzw. muss sind die tatsächlichen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

8.6 und 8.7

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4 dieses Beschlusses und die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 bis 2.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

8.10

Hinsichtlich der Forderung, dem Vorhabensträger aufzugeben, den freiwilligen Landtausch gemäß §§ 103a ff. FlurBG zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vorliegenden Beschluss die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur sinnvollen Ordnung der Restflächen, nicht angeordnet werden kann. Darüber hinaus wurde der Flächenverbrauch so weit als möglich minimiert.

Unabhängig davon hat der Vorhabensträger zugesichert, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens den angestrebten freiwilligen Landtausch im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Auf das Protokoll zur Besprechung vom 29. März 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5.5 Einwendungsführer 061

Der Einwendungsführer 061 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3T sowie Unterlage 14.2T).

Der Einwendungsführer hat mit Schreiben 4. Juni 2010 Einwendungen gegen das geplante Straßenbauvorhaben erhoben, die über den Bayerischen Bauernverband (Schreiben vom 14. Juni 2010) an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet wurden. Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf:

- a) die Anlage einer direkten Ab- bzw. Auffahrt von der Kreisstraße R 30 zum Waldgrundstück Fl.-Nr. 934/3, Gemarkung Wolkering;
- b) die Anlage eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Kreuzung mit der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing – Wolkering und
- c) die Errichtung eines Unterführungsbauwerks für Fußgänger und Radfahrer im Kreuzungsbereich mit der Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering.

Diese Einwendungen wurden zwar im nachfolgenden noch näher behandelten Ein-

wendungsschriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen vom 27. Mai 2010 nicht mehr explizit erwähnt, unabhängig davon wird zu diesen eigenständigen Einwendungen folgendes festgestellt:

zu a) Auf die nachfolgenden Ausführungen zu Nummern 1 und 7.2 des Einwendungsschriftsatzes der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen vom 27. Mai 2010 wird verwiesen.

zu b) Die den Planfeststellungsunterlagen zugrundeliegende Knotenpunktsform wurde gewählt, da

- gegen die Errichtung eines Kreisverkehrs eindeutig die vom Vorhabensträger mit dem Neubau der Kreisstraße R 30 verfolgten Planungsziele, die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.1 dieses Beschlusses und in den Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 1T, Kapitel 2.2.2) näher beschrieben sind, sprechen. Um diese Planungsziele (Straße mit Regionalverkehrsqualität, zügige und unterbrechungsfreie Verbindung zwischen der Anschlussstelle Bad Abbach und der Bundesstraße 15, Entlastung der Ortsdurchfahrten etc.) zu erreichen, ist eine Bevorrechtigung der Kreisstraße R 30 zwingend erforderlich. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.3.3 (Gemeinde Obertraubling) wird verwiesen;
- sie aufgrund der Einschnittslage der Kreisstraße R 30 die technisch günstigste Lösung darstellt und
- der Kreisverkehrsplatz aufgrund der Kuppenlage der Kreuzung der Kreisstraße R 30 mit der Gemeindeverbindungsstraße Thalmassing – Wolkering (vgl. Ordner 2: Unterlage 8.1, Blatt Nr. 4) schwer erkennbar ist.

Die Forderung auf Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes wird daher zurückgewiesen.

zu c) Weder entlang der Kreisstraße R 30 noch entlang der Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering, die nördlich der Kreisstraße R 30 künftig als öffentlicher Feld- und Waldweg weitergeführt wird, ist ein Fuß- und Radweg vorgesehen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass auf der Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering und auf ihrer Weiterführung als öffentlichen Feld- und Waldweg ein besonders ausgeprägter Rad- und Fußgängerverkehr stattfinden wird. Unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der Kreisstraße R 30 und der zu erwartenden geringen Anzahl querender Fußgänger und Radfahrer ist aus Gründen der Verkehrssicherheit die Errichtung einer höhenfreien Kreuzungsmöglichkeit der Kreisstraße R 30 für Fußgänger und Radfahrer weder zwingend erforderlich noch wirtschaftlich vertretbar. Die Forderung auf Errichtung der höhenfreien Querungsmöglichkeit in Form einer Über- oder Unter-

führung wird daher zurückgewiesen.

Zu den im Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

Aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bezüglich der Erschließung der Waldgrundstücke im Bereich von Bau-km 2+700 bis Bau-km 3+100 hat der Vorhabensträger Planänderungen vorgenommen, die eine Verlängerung und teilweise Verbreiterung bisher vorgesehener Wege und einen zusätzlichen Parallelweg südlich der Kreisstraße R 30 vorsehen. Durch die Planänderung traten hinsichtlich der dauerhaften Grundinanspruchnahme keine Änderungen ein; lediglich die vorübergehende Grundinanspruchnahme erhöht sich um 720 m² von 570 m² auf 1.290 m². Die Planänderung wurde dem Einwendungsführer mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 27. April 2012 unter Übersendung entsprechender Unterlagen mitgeteilt und ihm Gelegenheit gegeben in angemessener Frist Einwendungen gegen diese Planänderungen vorzubringen. Mit Schriftsatz vom 16. Mai 2012 hat die Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen mitgeteilt, dass die Detailplanungsänderung vom Einwendungsführer einwendungsfrei angenommen wird.

Hinsichtlich der Windwurfanfälligkeit wird angemerkt, dass die Straßentrasse hier in west-östlicher Richtung verläuft und somit keine nach Westen offene und der Hauptwindrichtung zugewandte Flanke entsteht. Durch die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehene Schutzmaßnahme (Ordner 3, Unterlage 12.0 T, Kapitel 4.2.4, Maßnahme S 4) und Unterlage 12.2, Blatt Nr. 2T) wird die Windwurfanfälligkeit entsprechend minimiert.

2. bis 4.6

Auf die entsprechenden Ausführungen zu den allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

4.7

Auf die Ausführungen in Ziffer 4.6.2 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

5. Wegenetz

5.1 bis 5.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 6.1 bis 6.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

6. Wasserwirtschaft

6.1

Auf die Ausführungen zu Ziffer 8.1 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von mehr als 500 m zur Kreisstraße R 30 auf. Schädliche Auswirkungen durch das Straßenoberflächenwasser auf das Anwesen des Einwendungsführers sind daher auszuschließen.

6.2 und 6.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 8.2 und 8.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

7. Beweissicherung und Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

7.1, 7.3, und 7.5

Das angesprochene Grundstück Fl.-Nr. 664, Gemarkung Wolkering befindet sich nicht im Eigentum des Einwendungsführers, so dass wir davon ausgehen, dass das Grundstück Fl.-Nr. 934/3, Gemarkung Wolkering gemeint ist.

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbshandlungen zu sehen und betreffen Entschädigungsfragen. Die Forderung auf Erarbeitung einer pflanzensoziologischen Bestandsaufnahme für Grünlandflächen wird bereits insoweit zurückgewiesen, als der Einwendungsführer ausschließlich mit einem Waldgrundstück vom Vorhaben betroffen ist.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

7.2 und 7.4

Bezüglich der Erschließung des Waldgrundstücks wird auf die vorstehenden Ausführungen in Nummer 1 und die Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3T) verwiesen. Einfriedungen und Brunnen sind nach unserem Kenntnisstand auf dem Waldgrundstück nicht vorhanden. Unabhängig davon wird bezüglich

eventuell vorhandener Einfriedungen und der Zufahrten auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.6 und 4.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Nachdem noch nicht absehbar ist, inwieweit das im Bereich des Einwanderanwesens vorhandene Wegenetz vom Baustellenverkehr genutzt werden wird bzw. muss sind die tatsächlichen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5.6 Einwendungsführer 071

Der Einwendungsführer 071 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 3T sowie Unterlage 14.2T).

Zu den im Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

Durch die Änderung des Kompensationsflächenkonzepts, wodurch ursprünglich auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehene Kompensationsmaßnahmen ganz oder teilweise entfallen sind (A 1.1, A 1.4, A 1.6 und A 3) bzw. an anderer Stelle vorgesehen sind (vgl. Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.7), konnte die dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen aus dem Grundstück Fl.-Nr. 715, Gemarkung Wolkering von 9.300 m² um 5.290 m² auf 4.010 m² reduziert werden.

Neben den unmittelbar straßenbaubedingten Flächenverlusten in Höhe von 4.010 m² verliert der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers eine durchschneidungsbedingte unwirtschaftliche Grundstücksfläche in einem von uns überschlägig ermittelten Umfang von ca. 750 m² aus dem Grundstück Fl.-Nr. 715, Gemarkung Wolkering. Der Flächenverlust beläuft sich somit auf insgesamt 4.760 m².

Den vorgebrachten Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Nach Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg handelt es sich - entgegen den Angaben des Einwendungsführers - nicht um einen Haupterwerbsbetrieb, sondern um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb.

Der Flächenverlust beläuft sich - wie bereits angeführt - auf insgesamt 4.760 m². Entsprechend den uns vom Einwendungsführer 71 zur Verfügung gestellten Unterlagen verfügt der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers über eine Bewirtschaftungsfläche von 48,08 ha. Der Flächenverlust beläuft sich somit auf rd. 1 % seiner bewirtschafteten Fläche.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 - juris, Rn. 27). Nachdem es sich hier um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb handelt ist daher bei einem Flächenverlust von rd. 1 % nicht von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers auszugehen. Die Frage ob es sich um langfristige Pachtverträge handelt muss daher nicht näher untersucht werden.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2, näher erläutert.

2. bis 4.6

Auf die entsprechenden Ausführungen zu den allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

4.7

Auf die Ausführungen zu Ziffer 4.6.2 der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

5. Landwirtschaft, Existenzgefährdung

5.1 bis 5.3

Auf die Ausführungen zu vorstehender Ziffer 1 und die Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

5.4

Auf die Ausführungen zu vorstehender Ziffer 1 wird verwiesen. Auf eine Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwendungsführers für landschaftspflegerische Maßnahmen wird verzichtet.

6. Wegenetz

6.1 bis 6.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 6.1 bis 6.3 der allgemeingültigen Einwendungen, das Protokoll zur Besprechung am 29. März 2012 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 verwiesen.

7. Wasserwirtschaft

7.1

Auf die Ausführungen zu Ziffer 8.1 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von ca. 500 m zur Kreisstraße R 30 auf. Schädliche Auswirkungen durch das Straßenoberflächenwasser auf das Anwesen des Einwendungsführers sind daher auszuschließen.

7.2 und 7.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 8.2 und 8.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

8. Beweissicherung und Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

8.1, 8.3, 8.5 und 8.7

Das angesprochene Grundstück Fl.-Nr. 664, Gemarkung Wolkering befindet sich

nicht im Eigentum des Einwendungsführers, so dass wir davon ausgehen, dass das Grundstück Fl.-Nr. 715, Gemarkung Wolkering gemeint ist.

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbshandlungen zu sehen und betreffen Entschädigungsfragen.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

8.2 und 8.4

Das vom Straßenbauvorhaben berührte Grundstück des Einwendungsführers ist über die bestehenden und teilweise anzupassenden öffentliche Feld- und Waldwege erschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Zufahrtsverhältnisse und das Wegenetz sind nicht zu erwarten. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.6 und 4.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Nachdem noch nicht absehbar ist, inwieweit das im Bereich des Einwenderanwesens vorhandene Wegenetz vom Baustellenverkehr genutzt werden wird bzw. muss sind die tatsächlichen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

8.6

Hinsichtlich der Forderung, dem Vorhabensträger aufzugeben, den freiwilligen Landtausch gemäß §§ 103a ff. FlurBG zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vorliegenden Beschluss die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur sinnvollen Ordnung der Restflächen, nicht angeordnet werden kann. Darüber hinaus wurde der Flächenverbrauch so weit als möglich minimiert.

Unabhängig davon hat der Vorhabensträger zugesichert außerhalb des Planfeststellungsverfahrens den angestrebten freiwilligen Landtausch im Rahmen seiner Mög-

lichkeiten zu unterstützen. Auf das Protokoll zur Besprechung vom 29. März 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5.7 Einwendungsführer 041

Der Einwendungsführer 041 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 1T sowie Unterlage 14.2T).

Zu den im Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

Neben seiner Eigentumsfläche Fl.-Nr. 29, Gemarkung Poign ist der im Haupterwerb geführte Betrieb des Einwendungsführers auch noch mit seiner Pachtfläche Fl.-Nr. 306, Gemarkung Poign vom Straßenbauvorhaben betroffen. Der Flächenverlust ergibt sich zu:

Fl.-Nr. 29, Gemarkung Poign	1.150 m ²
Fl.-Nr. 306, Gemarkung Poign	<u>1.210 m²</u>
insgesamt:	2.360 m ²

Von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebes ist entsprechend der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg nicht auszugehen und wurde auch nicht vorgetragen.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2, näher erläutert.

2. bis 4.6

Auf die entsprechenden Ausführungen zu den allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

4.7

Auf die Ausführungen zu Ziffer 4.6.2 der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

5. Wegenetz

5.1 bis 5.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 6.1 bis 6.3 der allgemeingültigen Einwendungen, das Protokoll zur Besprechung am 29. März 2012 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 verwiesen.

6. Wasserwirtschaft

6.1

Auf die Ausführungen zu Ziffer 8.1 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von ca. 300 m zur Kreisstraße R 30 auf. Schädliche Auswirkungen durch das Straßenoberflächenwasser auf das Anwesen des Einwendungsführers sind daher auszuschließen.

6.2 und 6.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 8.2 und 8.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

7. Beweissicherung und Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

7.1, 7.3, 7.5 und 7.7

Das angesprochene Grundstück Fl.-Nr. 664, Gemarkung Wolkering befindet sich nicht im Eigentum des Einwendungsführers, so dass wir davon ausgehen, dass das

Grundstück Fl.-Nr. 29, Gemarkung Poing gemeint ist.

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbshandlungen zu sehen und betreffen Entschädigungsfragen.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

7.2 und 7.4

Das vom Straßenbauvorhaben berührte Grundstück des Einwendungsführers sowie die betroffene Pachtfläche sind über die bestehenden und teilweise anzupassenden Straßen und öffentliche Feld- und Waldwege erschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Zufahrtsverhältnisse und das Wegenetz sind nicht zu erwarten. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.6 und 4.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Nachdem noch nicht absehbar ist, inwieweit das im Bereich des Einwanderanwesens vorhandene Wegenetz vom Baustellenverkehr genutzt werden wird bzw. muss sind die tatsächlichen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

7.6

Hinsichtlich der Forderung, dem Vorhabensträger aufzugeben, den freiwilligen Landtausch gemäß §§ 103a ff. FlurBG zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vorliegenden Beschluss die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur sinnvollen Ordnung der Restflächen, nicht angeordnet werden kann. Darüber hinaus wurde der Flächenverbrauch so weit als möglich minimiert.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die

das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5.8 Einwendungsführer 067

Der Einwendungsführer 067 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2T sowie Unterlage 14.2T).

Zu den im Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

Der durch das Straßenbauvorhaben verursachte Flächenverlust ergibt sich zu:

Fl.-Nr. 664, Gemarkung Wolkering	5.131 m ²
Fl.-Nr. 676, Gemarkung Wolkering	<u>5.000 m²</u>
insgesamt:	10.131 m ²

Neben den unmittelbar straßenbaubedingten Flächenverlusten in Höhe von 10.131 m² verliert der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers eine durchschneidungsbedingte unwirtschaftliche Grundstücksfläche in einem von uns überschlägig ermittelten Umfang von ca. 5.000 m² aus dem Grundstück Fl.-Nr. 676, Gemarkung Wolkering. Der Flächenverlust beläuft sich somit auf insgesamt 15.131 m². Auf die nachfolgenden Ausführungen zu Nr. 8.6 und das Protokoll zur Besprechung am 29. März 2012 wird verwiesen. Angesichts des angestrebten freiwilligen Landtausches ist nicht auszuschließen, dass der Flächenverlust reduziert werden kann.

Den vorgebrachten Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Entsprechend den, auch vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Re-

gensburg bestätigten, Angaben des Einwendungsführers handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Hauptideerwerbsbetrieb mit einer Betriebsfläche von 30,68 ha.

Der Flächenverlust beläuft sich – wie bereits angeführt - auf insgesamt 15.131 m² (vgl. vorstehende Ausführungen). Entsprechend den uns vom Einwendungsführer 67 zur Verfügung gestellten Unterlagen verfügt der landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers über eine Bewirtschaftungsfläche von 30,68 ha. Der Flächenverlust beläuft sich somit auf rd. 4,9 % seiner bewirtschafteten Fläche.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Eine Existenzgefährdung kann daher ausgeschlossen werden.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2, näher erläutert.

2. bis 4.6

Auf die entsprechenden Ausführungen zu den allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

4.7

Auf die Ausführungen zu Ziffer 4.6.2 der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

5. Landwirtschaft, Existenzgefährdung

5.1 bis 5.3

Auf die Ausführungen zu vorstehender Ziffer 1 und die Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

6. Wegenetz

6.1 bis 6.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 6.1 bis 6.3 der allgemeingültigen Einwendungen, das Protokoll zur Besprechung am 29. März 2012 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 verwiesen.

7. Wasserwirtschaft

7.1

Auf die Ausführungen zu Ziffer 8.1 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von über 500 m zur Kreisstraße R 30 auf. Schädliche Auswirkungen durch das Straßenoberflächenwasser auf das Anwesen des Einwendungsführers sind daher auszuschließen.

7.2 und 7.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 8.2 und 8.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

8. Beweissicherung und Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

8.1, 8.3, 8.5 und 8.7

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbshandlungen zu sehen und betreffen Entschädigungsfragen.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

8.2 und 8.4

Das Grundstück Fl.-Nr. 664, Gemarkung Wolkering wird vollständig beansprucht, so dass der Frage der wegemäßigen Erschließung und der Zufahrtsverhältnisse keine Bedeutung mehr zukommt. Das vom Straßenbauvorhaben berührte Grundstück Fl.-Nr. 676, Gemarkung Wolkering des Einwendungsführers ist über die bestehenden und teilweise anzupassenden öffentliche Feld- und Waldwege erschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Zufahrtsverhältnisse und das Wegenetz sind nicht zu erwarten. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.6 und 4.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem

Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Nachdem noch nicht absehbar ist, inwieweit das im Bereich des Einwanderanwesens vorhandene Wegenetz vom Baustellenverkehr genutzt werden wird bzw. muss sind die tatsächlichen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

8.6

Hinsichtlich der Forderung, dem Vorhabensträger aufzugeben, den freiwilligen Landtausch gemäß §§ 103a ff. FlurBG zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vorliegenden Beschluss die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur sinnvollen Ordnung der Restflächen, nicht angeordnet werden kann. Darüber hinaus wurde der Flächenverbrauch so weit als möglich minimiert.

Unabhängig davon hat der Vorhabensträger zugesichert außerhalb des Planfeststellungsverfahrens den angestrebten freiwilligen Landtausch im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Auf das Protokoll zur Besprechung vom 29. März 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5.9 Einwendungsführer 057

Der Einwendungsführer 057 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 2T und 3T sowie Unterlage 14.2T).

Zu den im Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

Der durch das Straßenbauvorhaben verursachte Flächenverlust ergibt sich zu:

Fl.-Nr. 705, Gemarkung Wolkering	3.590 m ²
Fl.-Nr. 716, Gemarkung Wolkering	<u>3.650 m²</u>
insgesamt:	7.240 m ²

Das Grundstück Fl.-Nr. 714, Gemarkung Wolkering wird nur vorübergehend beansprucht. Auf die nachfolgenden Ausführungen zu Nr. 8.6 und das Protokoll zur Besprechung am 29. März 2012 wird verwiesen.

Den vorgebrachten Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Entsprechend den, auch vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg bestätigten, Angaben des Einwendungsführers, handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb. Nach Angaben des Einwendungsführers verfügt er über Betriebsflächen in einem Umfang von 37,99 ha, so dass sich ein Flächenverlust von 1,9 % ergibt.

Reine Pachtbetriebe scheiden zumindest bei kurzfristiger rechtlicher Sicherung als Existenzgrundlage aus. Anders kann es bei langfristig angepachteten Flächen sein, denn das Pachtrecht genießt im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit Eigentumsschutz im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG (BVerfGE 95, 267). Dem Einwendungsschriftsatz vom 2. Oktober 2012 kann entnommen werden, dass der Betrieb des Einwendungsführers sowohl über Eigentums- wie auch Pachtflächen verfügt. Allerdings kann dem Schriftsatz weder entnommen werden welche Flächen gepachtet sind noch können nähere Erkenntnisse zur Laufzeit der jeweiligen Pachtverträge gewonnen werden. Es wird daher von langfristigen Pachtverhältnissen ausgegangen.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftli-

chen Haupterwerbsbetriebs des Einwendungsführers kann daher ausgeschlossen werden.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2, näher erläutert.

2. bis 4.6

Auf die entsprechenden Ausführungen zu den allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

4.7

Auf die Ausführungen zu Ziffer 4.6.2 der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

5. Landwirtschaft, Existenzgefährdung

5.1 bis 5.3

Auf die Ausführungen zu vorstehender Ziffer 1 und die Ziffern 5.2 und 5.3 der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

6. Wegenetz

6.1 bis 6.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 6.1 bis 6.3 der allgemeingültigen Einwendungen, das Protokoll zur Besprechung am 29. März 2012 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 verwiesen.

7. Wasserwirtschaft

7.1

Auf die Ausführungen zu Ziffer 8.1 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von über 500 m zur Kreisstraße R 30 auf. Schädliche Auswirkungen durch das Straßenoberflächenwasser auf das Anwesen des Einwendungsführers sind daher auszuschließen.

7.2 und 7.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 8.2 und 8.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

8. Beweissicherung und Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vor-

feld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

8.1, 8.3, 8.5 und 8.7

Das angesprochene Grundstück Fl.-Nr. 664, Gemarkung Wolkering befindet sich nicht im Eigentum des Einwendungsführers, so dass wir davon ausgehen, dass die Grundstücke Fl.-Nrn. 705, 714 und 716, jeweils Gemarkung Wolkering gemeint sind.

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbshandlungen zu sehen und betreffen Entschädigungsfragen.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

8.2 und 8.4

Die vom Straßenbauvorhaben berührten Grundstücke des Einwendungsführers sind über die bestehenden und teilweise anzupassenden sowie neu zu errichtende öffentliche Feld- und Waldwege erschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Zufahrtsverhältnisse und das Wegenetz sind nicht zu erwarten. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.6 und 4.7 dieses Beschlusses sowie die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 2T und 3T) wird verwiesen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Nachdem noch nicht absehbar ist, inwieweit das im Bereich des Einwanderanwesens vorhandene Wegenetz vom Baustellenverkehr genutzt werden wird bzw. muss sind die tatsächlichen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

8.6

Hinsichtlich der Forderung, dem Vorhabensträger aufzugeben, den freiwilligen Landtausch gemäß §§ 103a ff. FlurBG zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vorliegenden Beschluss die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur sinnvollen Ordnung der Restflächen, nicht angeordnet werden kann. Darüber hinaus wurde der Flächenverbrauch so weit als möglich minimiert.

Unabhängig davon hat der Vorhabensträger zugesichert außerhalb des Planfeststellungsverfahrens den angestrebten freiwilligen Landtausch im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Auf das Protokoll zur Besprechung vom 29. März 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5.10 Einwendungsführer 060

Der Einwendungsführer 060 ist nicht durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen.

Zu den im Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

1.1 Landwirtschaftlicher Betrieb und Grundeigentum

Nachdem der Vorhabensträger der im Anhörungsverfahren mehrfach vorgebrachten Forderung auf Verschiebung der Straßenquerung von ca. Bau-km 1+700 nach ca.

Bau-km 2+000 nachgekommen ist (vgl. auch Ausführungen zu vorstehender Ziffer 6.2 der allgemeingültigen Einwendungen), wurde die ursprünglich erforderliche dauerhafte Inanspruchnahme von Teilen des Grundstücks Fl.-Nr. 688, Gemarkung Wolkering entbehrlich.

1.2 Jagdpacht

Auf die nachfolgenden Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 105 wird verwiesen.

Über die geforderten Entschädigung von Jagdeinrichtungen des Einwendungsführers als Jagdpächter muss im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden, da es sich hierbei um Entschädigungsfragen handelt, die in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind.

2. bis 4.6.2

Auf die entsprechenden Ausführungen zu den allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

5. Landwirtschaft, Existenzgefährdung

5.1 und 5.2

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 1 ist kein Eingriff in Grundstücke des Einwendungsführers erforderlich. Bezüglich der Eingriffe in die Jagdpacht wird auf die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 105 verwiesen.

5.3

Unabhängig davon, dass der Einwendungsführer durch das Straßenbauvorhaben nicht mehr unmittelbar durch Grundabgabe betroffen ist, wird auf die Ausführungen zu vorstehender Ziffer 5.3 der allgemein gültigen Einwendungen verwiesen.

6. Wegenetz

6.1 bis 6.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 6.1 bis 6.3 der allgemeingültigen Einwendungen, das Protokoll zur Besprechung am 29. März 2012 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 verwiesen.

7. Immissionsschutz, Jagdschutz

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2.4 und 2.2.8.4 dieses Beschlusses und die Ausführungen zu den Einwendungen des Einwendungsführers 105 wird verwiesen.

8. Wasserwirtschaft

8.1

Auf die Ausführungen zu Ziffer 8.1 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von über 500 m zur Kreisstraße R 30 auf. Schädliche Auswirkungen durch das Straßenoberflächenwasser auf das Anwesen des Einwendungsführers sind daher auszuschließen.

8.2 und 8.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 8.2 und 8.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

9. Beweissicherung und Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

9.1, 9.2, 9.3, 9.5, und 9.12

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.8.4 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Nachdem keine unmittelbare Grundbetroffenheit vorliegt, ist auch der entsprechende Beweissicherungsantrag hinfällig.

Die sonstigen geforderten Beweissicherungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbs-handlungen zu sehen und betreffen somit Entschädigungsfragen.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

9.4 und 9.6

Die in Ziffer 9.4 erhobene Forderung auf Beweissicherung der derzeit vorhandenen unbeeinträchtigten Zufahrts- und Wegenetzes hat sich durch die Planänderung erledigt.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt wer-

den und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Nachdem noch nicht absehbar ist, inwieweit das im Bereich des Einwenderanwesens vorhandene Wegenetz vom Baustellenverkehr genutzt werden wird bzw. muss sind die tatsächlichen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

9.8 und 9.9

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4 dieses Beschlusses und die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 bis 2.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

9.11

Hinsichtlich der Forderung, dem Vorhabensträger aufzugeben, den freiwilligen Landtausch gemäß §§ 103a ff. FlurBG zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vorliegenden Beschluss die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur sinnvollen Ordnung der Restflächen, nicht angeordnet werden kann. Darüber hinaus wurde der Flächenverbrauch so weit als möglich minimiert.

Unabhängig davon hat der Vorhabensträger zugesichert außerhalb des Planfeststellungsverfahrens den angestrebten freiwilligen Landtausch im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Auf das Protokoll zur Besprechung vom 29. März 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. No-

vember 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5.11 Einwendungsführer_064

Der Einwendungsführer 064 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nr. 2T sowie Unterlage 14.2T).

Zu den im Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

Der Sachverhalt wurde in der Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 von der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen dahingehend richtig gestellt, als der Einwendungsführer mit dem Grundstück Fl.-Nr. 706, Gemarkung Wolkering vom Straßenbauvorhaben betroffen ist. Aus diesem Grundstück werden dauerhaft 2.470 m² benötigt.

2. bis 4.6

Auf die entsprechenden Ausführungen zu den allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

4.7

Auf die Ausführungen zu Ziffer 4.6.2 der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

5. Wegenetz

5.1 bis 5.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 6.1 bis 6.3 der allgemeingültigen Einwendungen, das Protokoll zur Besprechung am 29. März 2012 sowie die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 verwiesen.

6. Wasserwirtschaft

6.1

Auf die Ausführungen zu Ziffer 8.1 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Das Anwesen des Einwendungsführers weist einen Abstand von über 500 m zur Kreisstraße R 30 auf. Schädliche Auswirkungen durch das Straßenoberflächenwasser auf das Anwesen des Einwendungsführers sind daher auszuschließen.

6.2 und 6.3

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 8.2 und 8.3 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen.

7. Beweissicherung und Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwie-

sen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

7.1, 7.3, 7.5 und 7.7

Das angesprochene Grundstück Fl.-Nr. 664, Gemarkung Wolkering befindet sich nicht im Eigentum des Einwendungsführers, so dass wir davon ausgehen, dass das Grundstück Fl.-Nr. 706, Gemarkung Wolkering gemeint ist.

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbshandlungen zu sehen und betreffen Entschädigungsfragen.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

7.2 und 7.4

Das vom Straßenbauvorhaben berührte Grundstück des Einwendungsführers ist über die bestehenden und teilweise anzupassenden öffentlichen Feld- und Waldwege erschlossen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2T). Erhebliche Auswirkungen auf die Zufahrtsverhältnisse und das Wegenetz sind nicht zu erwarten. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.6 und 4.7 dieses Beschlusses wird verwiesen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind. Nachdem noch nicht absehbar ist, inwieweit das im Bereich des Einwanderanwesens vorhandene Wegenetz vom Baustellenverkehr genutzt werden wird bzw. muss sind die tatsächlichen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt auch noch nicht gänzlich absehbar, sondern treten gegebenenfalls erst beim Bau in Erscheinung. Eventuell auftretende und auf das Bauvorhaben zurückzuführende Schäden müssen entsprechend den zivilrechtlichen Schadensersatzregelungen ersetzt werden.

7.6

Hinsichtlich der Forderung, dem Vorhabensträger aufzugeben, den freiwilligen Land-

tausch gemäß §§ 103a ff. FlurBG zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vorliegenden Beschluss die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur sinnvollen Ordnung der Restflächen, nicht angeordnet werden kann. Darüber hinaus wurde der Flächenverbrauch so weit als möglich minimiert.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5.12 Einwendungsführer 105

Der Einwendungsführer 105 ist vom Straßenbauvorhaben insoweit betroffen, als sein Jagdsprengel im südwestlichen Gebietsbereich durchquert wird. Auf die Planfeststellungsunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 2T und 3T) sowie die Anlage 2 des Einwendungsschriftsatzes vom 27. Mai 2010 wird verwiesen.

Zu den im Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

Wie vorstehend bereits erwähnt, wird das Jagdgebiet im südwestlichen Bereich durchquert. Die Kreisstraße R 30 stellt allerdings für das Wild kein unüberwindbares Hindernis dar, so dass das südwestlich der Kreisstraße R 30 verbleibende Jagdgebiet nicht wirklich vom nordöstlich verbleibenden und wesentlich größeren Teil des Jagdgebietes abgetrennt wird. Nachdem außerdem keine Autobahn oder Kraftfahrstraße entsteht, darf die Straße auch grundsätzlich von Fußgängern (also auch bei der Jagdausübung) betreten bzw. überquert werden.

2. Bedenken und Einwendungen

2.1 Planungszweck, Erforderlichkeit

2.2 Verfahrensrecht

2.2.1 bis 2.2.4

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 2. und 3. der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

2.3 Sachliche Bedenken

2.3.1 bis 2.3.4

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 4.1, 4.5, 4.6 und 4.6.2 der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

2.4 Wegenetz

2.4.1 bis 2.4.3

Die Ausführungen der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen zu den Ziffern 2.4.1 bis 2.4.3 betreffen ausschließlich landwirtschaftliche Belange, die nicht in Zusammenhang mit den Belangen des Einwendungsführers als Jagdvorstand stehen. Unabhängig davon wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 6.1 bis 6.3 der allgemein gültigen Einwendungen verwiesen.

2.5 Wasserwirtschaft

2.5.1 und 2.5.2

Es ist für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich inwieweit hier die Belange des Einwendungsführers 105 berührt sind. Unabhängig davon wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 8.1 bis 8.2 der allgemein gültigen Einwendungen verwiesen.

2.6 Beweissicherung, Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

2.6.1

Die geforderte Beweissicherungsmaßnahme ist im Zusammenhang mit Entschädigungsfragen zu sehen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

2.6.2 bis 2.6.9

Die hier geforderten Beweissicherungsmaßnahmen beziehen sich im Wesentlichen auf keine durch das Straßenbauvorhaben berührten Belange der vom Einwendungs-führer 105 vertretenen Jagdgenossenschaft.

Soweit das untergeordnete Wegenetz angesprochen ist, wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Ziffer 2.6.10 verwiesen.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind haben wir dem Vorhabensträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

2.6.10 Wege, Zufahrten

Das vom Straßenbauvorhaben berührte untergeordnete Straßen- und Wegenetz wird entsprechend angepasst bzw. soweit erforderlich ergänzt. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.3.7 dieses Beschlusses wird verwiesen. Die Unterhaltung der Straßen und Wege richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Demnach sind für die ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege die jeweiligen Gemeinden (Art. 9 BayStrWG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG) und für die nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege sowie die Eigentümerwege die Eigentümer (Art. 9 BayStrWG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG und Art. 55 Abs. 1 BayStrWG) für den Unterhalt der Wege zuständig.

3. Konkrete Jagdeinwendungen

3.1 bis 3.6

Auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Über die geforderten Entschädigungen für Jagdwertminderung, Erstellung eines neuen Jagdkatasters etc. muss in der Planfeststellung nicht entschieden werden. Es sind dabei entschädigungsrechtliche Fragestellungen betroffen, die direkt mit der Inanspruchnahme von Flächen von Jagdgenossenschaften zusammenhängen und daher in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind (vgl. BGH, Urteil vom 15.02.1996, Az. III ZR 143/94, juris, Rdnr. 14). In diesem Planfeststellungsbeschluss wird deshalb nicht näher auf das Verhältnis des Jagdausübungsrechtes (§§ 8 - 10 BJagdG) zum Grundeigentum und die Konsequenzen für die Annahme einer entschädigungsfähigen Rechtsposition eingegangen. Für die Betroffenen entstehen dadurch keine Nachteile, denn auch im Entschädigungsverfahren bestehen Rechtsschutzmöglichkeiten. Für die Planfeststellung ist wichtig, ob die negativen Auswirkungen auf das Jagdausübungsrecht durch andere Trassierung, Gestaltung usw. mit verhältnismäßigem Aufwand vermieden oder vermindert werden könnten.

Vergrämungseffekte und Wildverluste infolge des Baus und Betriebs der Kreisstraße R 30 stellen im Ergebnis eine Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts dar. Gegenüber den für die gewählte Trasse sprechenden Argumenten kommt den Belangen der Jagdausübung jedoch nur relativ geringe Bedeutung zu. Eine schonendere Trassierung ist auch im Hinblick auf eine geringere Beeinträchtigung der Jagdgebiete nicht vertretbar (Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.1 und 2.2.2 dieses Beschlusses).

Im Planfeststellungsbeschluss wird aus rechtlichen Gründen nicht über die Errichtung von Wildschutzzäunen entschieden. Nach herrschender Meinung entscheidet darüber die Straßenbaubehörde (Nr. 8.1 der Wildschutzzäunrichtlinien). In der Regel werden Wildschutzzäune nur an Autobahnen und zweibahnigen Straßen für notwendig gehalten. Ausnahmsweise gibt es solche Zäune auch an einbahnigen, von Zufahrten freien Bundesstraßen mit höhenfreien Knoten (Nr. 1 WSchZR). An Staatsstraßen und Kreisstraßen sind Wildschutzzäune in aller Regel nicht geboten. Sie gehören nicht zu den im Gesetz genannten Straßenbestandteilen. Aus der Verkehrssicherungspflicht ergibt sich keine Verpflichtung zur Anbringung von Wildschutzzäunen (BGH vom 13.07.1989 Az. III ZR 122/88).

Über die geforderten Entschädigung von Jagdeinrichtungen des Jagdpächters muss im vorliegenden Planfeststellungsverfahren nicht entschieden werden, da es sich hierbei ebenfalls um Entschädigungsfragen handelt, die in einem nachfolgenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären sind.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25. November 2011 wird verwiesen.

2.4.2.5.13 Einwendungsführer 062

Der Einwendungsführer 062 ist durch Grundabtretung unmittelbar vom Vorhaben betroffen. Der Umfang des Eingriffs ergibt sich aus den festgestellten Planunterlagen (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 2T und 3T sowie Unterlage 14.2T).

Der Einwendungsführer 062 hat mit Schreiben 4. Juni 2010 Einwendungen gegen das geplante Straßenbauvorhaben erhoben, Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich auf:

- a) eine beidseitige Erschließungsmöglichkeit für sein Waldgrundstück Fl.-Nr. 935, Gemarkung Wolkering;
- b) die Errichtung eines Unterführungsbauwerks für Fußgänger und Radfahrer im Kreuzungsbereich mit der Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering und
- c) die Verschiebung der Querungsstelle von ca. Bau-km 1+700 nach ca. Bau-km 1+900.

Diese Einwendungen wurden zwar im nachfolgenden noch näher behandelten Einwendungsschriftsatz der Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen vom 27. Mai 2010 nicht mehr explizit erwähnt, unabhängig davon wird zu diesen eigenständigen Einwendungen folgendes festgestellt:

zu a) Aufgrund der im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bezüglich der Erschließung der Waldgrundstücke im Bereich von Bau-km 2+700 bis Bau-km 3+100 hat der Vorhabensträger Planänderungen vorgenommen, die eine Verlängerung und teilweise Verbreiterung bisher vorgesehener Wege und einen zusätzlichen Parallelweg südlich der Kreisstraße R 30 vorsehen. Durch die Planänderung traten hinsichtlich der dauerhaften Grundinanspruchnahme keine Änderungen ein; lediglich die vorübergehende Grundinanspruchnahme erhöht sich um 720 m² von 570 m² auf 1.290 m². Die Planänderung wurde dem Einwendungsführer mit Schreiben der Planfeststellungsbehörde vom 27. April 2012 unter Übersendung entsprechender Unterlagen mitgeteilt und ihm Gelegenheit gegeben in angemessener Frist Einwendungen gegen diese Planänderungen vorzubringen. Mit Schriftsatz vom 16. Mai 2012 hat die Rechtsanwaltskanzlei Schneider & Kollegen mitgeteilt, dass die Detail-Planungsänderung vom Einwendungsführer einwendungsfrei angenommen wird.

zu b) Weder entlang der Kreisstraße R 30 noch entlang der Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering, die nördlich der Kreisstraße R 30 künftig als öffentlicher Feld- und Waldweg weitergeführt wird, ist ein Fuß- und Radweg vorgesehen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass auf der Gemeindeverbindungsstraße Weillohe – Wolkering und auf ihrer Weiterführung als öffentlichen

Feld- und Waldweg ein besonders ausgeprägter Rad- und Fußgängerverkehr stattfinden wird. Unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung der Kreisstraße R 30 und der zu erwartenden geringen Anzahl querender Fußgänger und Radfahrer ist aus Gründen der Verkehrssicherheit die Errichtung einer höhenfreien Kreuzungsmöglichkeit der Kreisstraße R 30 für Fußgänger und Radfahrer weder zwingend erforderlich noch wirtschaftlich vertretbar. Die Forderung auf Errichtung der höhenfreien Querungsmöglichkeit in Form einer Über- oder Unterführung wird daher zurückgewiesen.

zu c) Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nr. 2T) und die Ausführungen in Teil B, Abschnitt I, Ziffer 2.3 dieses Beschlusses sowie in Ziffer 6.2 der allgemein gültigen Einwendungen ist der Vorhabensträger der Forderung auf Verschiebung der Kreuzungsstelle des öffentlichen Feld- und Waldweges „Haselweg“ von ca. Bau-km 1+700 nach ca. Bau-km 1+900 nachgekommen. Auf das Protokoll zur Besprechung am 29. März 2012 wird verwiesen.

Zu den im Schriftsatz vom 27. Mai 2010 erhobenen Einwendungen ist entsprechend der Nummerierung des Einwendungsschriftsatzes folgendes festzustellen:

1. Sachverhalt

Der durch das Straßenbauvorhaben verursachte dauerhafte Flächenverlust ergibt sich zu:

Fl.-Nr. 674, Gemarkung Wolkering	240 m ²
Fl.-Nr. 684, Gemarkung Wolkering	4.160 m ²
Fl.-Nr. 686, Gemarkung Wolkering	9.070 m ²
Fl.-Nr. 935, Gemarkung Wolkering	<u>1.170 m²</u>
insgesamt:	14.640 m ²

Entsprechend dem der Planfeststellungsbehörde vorliegenden notariellen Tauschvertrag vom 10. März 2010 wurden vom Vorhabensträger bereits folgende Grundstücksflächen erworben:

Fl.-Nr. 674, Gemarkung Wolkering	240 m ²
Fl.-Nr. 684, Gemarkung Wolkering	4.160 m ² *
Fl.-Nr. 686, Gemarkung Wolkering	<u>8.600 m²</u>
insgesamt:	13.000 m ²

* unter Berücksichtigung der nördlich der Kreisstraße R 30 verbleibenden unwirtschaftlichen Restfläche in einem Umfang von 740 m² wurden insgesamt 4.900 m² erworben.

Den vorgebrachten Einwand der Existenzgefährdung haben wir einer näheren Prüfung unterzogen.

Neben den vorstehend angeführten Eigentumsflächen ist der Betrieb des Einwendungsführers auch noch mit folgenden Pachtflächen vom Straßenbauvorhaben betroffen:

Fl.-Nr. 717 Gemarkung Wolkering	3.050 m ²
Fl.-Nr. 186, Gemarkung Wolkering	540 m ²
Fl.-Nr. 720, Gemarkung Wolkering	<u>940 m²</u>
insgesamt:	4.530 m ²

Neben den unmittelbar straßenbaubedingten Flächenverlusten verliert der im Haupterwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb des Einwendungsführers durchschneidungsbedingte unwirtschaftliche Grundstücksflächen in einem von uns überschlägig ermittelten Umfang von 1.940 m² (740 m² aus Fl.-Nr. 684, Gemarkung Wolkering; 1.200 m² aus Fl.-Nr. 717, Gemarkung Wolkering). Nachdem die unwirtschaftliche Restfläche aus dem Grundstück Fl.-Nr. 684, Gemarkung Wolkering bereits vom Vorhabensträger erworben wurde, verringert sich der Anteil der unwirtschaftlichen Restflächen auf 1.200 m².

Bei dem Grundstück Fl.-Nr. 935, Gemarkung Wolkering handelt es sich um ein Waldgrundstück, so dass diese Fläche hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betriebsfläche nicht mit zu berücksichtigen ist.

Der dauerhafte anrechenbare Grundverlust ergibt sich somit zu:

Eigentumsflächen:	14.640 m ² - 13.000 m ² - 1.170 m ² =	470 m ²
Pachtflächen		4.530 m ²
unwirtschaftliche Restflächen		<u>1.200 m²</u>
	Summe:	6.200 m ²

Der Flächenverlust beläuft sich somit auf insgesamt 6.200 m². Entsprechend den Angaben des Einwendungsführers verfügt er über eine landwirtschaftliche Betriebsfläche in einem Umfang von 60,15 ha. Nach Abzug der bereits vom Vorhabensträger erworbenen Flächen verringert sich die Bewirtschaftungsfläche auf 58,78 ha (60,15 ha – 1,37 ha). Der Vollerwerbsbetrieb des Einwendungsführers 62 verliert somit ca. 1 % seiner landwirtschaftlichen Flächen.

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass vorhabensbedingte Flächenverluste bis zu 5 % der betrieblichen Eigentumsflächen einen gesunden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb, nicht in seiner Existenz gefährden können (vgl. BVerwG vom 14.4.2010, 9 A 13.08 – juris, Rn. 27). Eine Existenzgefährdung des landwirtschaftli-

chen Haupterwerbsbetriebs des Einwendungsführers 62 kann daher ausgeschlossen werden.

Aber selbst wenn man eine Existenzgefährdung unterstellen würde, könnte die Planfeststellungsbehörde hier die Entscheidung für die Plantrasse nicht verweigern, denn der Vorhabensträger hat die Erforderlichkeit des Vorhabens nachgewiesen und belegt, dass andere Trassierungen, mit denen der Betrieb des Einwendungsführers ganz oder zumindest besser geschont werden könnte, unter Abwägung der konkurrierenden Belange unverhältnismäßig wären. Dies ist vorstehend, insbesondere in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.2, näher erläutert.

Die übrigen in den Ziffern 1.1 bis 1.4 vorgebrachten Einwendungen und Forderungen haben sich insoweit erledigt, als zwischenzeitlich der Aussiedlerhof errichtet wurde.

2. Sachliche Bedenken

2.1 bis 2.6

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 und 4.6.1 der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

3. Landwirtschaft, Existenzgefährdung

3.1 bis 3.3

Auf die Ausführungen zu vorstehender Ziffer 1 und die Ziffern 5.2, 5.3 und 9 der allgemein gültigen Einwendungen wird verwiesen.

4. Beweissicherung und Auflagen

Auf die Ausführungen zu Ziffer 9 der allgemeingültigen Einwendungen wird verwiesen. Ein Rechtsanspruch auf die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen im Vorfeld eines Straßenbauvorhabens besteht nicht, daher ist in diesem Planfeststellungsverfahren hierüber nicht zu entscheiden.

Ergänzend wird folgendes ausgeführt:

4.1

Die geforderten Beweissicherungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens zu führenden Grunderwerbshandlungen zu sehen und betreffen Entschädigungsfragen.

Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt. Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden (vgl. Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3.1 dieses Beschlusses).

4.2

Die vom Straßenbauvorhaben berührten Grundstücke des Einwendungsführers sind über die bestehenden und teilweise anzupassenden sowie neu zu errichtende öffentliche Feld- und Waldwege erschlossen. Erhebliche Auswirkungen auf die Zufahrtsverhältnisse und das Wegenetz sind nicht zu erwarten. Auf die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 4.6 und 4.7 dieses Beschlusses sowie die festgestellten Planunterlagen (Ordner 1: Unterlage 7.1, Blatt Nrn. 2T und 3T) wird verwiesen.

4.3 und 4.4

Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 2.2.4 dieses Beschlusses und die Auflagen in Teil A, Abschnitt III, Ziffern 2.1.2 bis 2.1.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

4.5

Hinsichtlich der Forderung, dem Vorhabensträger aufzugeben, den freiwilligen Landtausch gemäß §§ 103a ff. FlurBG zu ermöglichen, ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vorliegenden Beschluss die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur sinnvollen Ordnung der Restflächen, nicht angeordnet werden kann. Darüber hinaus wurde der Flächenverbrauch so weit als möglich minimiert.

Unabhängig davon hat der Vorhabensträger zugesichert außerhalb des Planfeststellungsverfahrens den angestrebten freiwilligen Landtausch im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Auf das Protokoll zur Besprechung vom 29. März 2012 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Fazit:

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange überwiegen die Betroffenheit des Einwendungsführers. Planungsalternativen, die den damit verbundenen Eingriff vermindern würden, stehen gegenläufige öffentliche und private Belange entgegen, die das Interesse des Einwendungsführers überwiegen.

Um das Planungsziel zu erreichen ist der Eingriff unvermeidbar und im Wege der Entschädigung auszugleichen. Fragen der Entschädigung werden in diesem Planfeststellungsverfahren jedoch nur dem Grunde nach geregelt (Teil A, Abschnitt III, Ziffer 4 dieses Beschlusses). Über die Höhe der Entschädigung wird außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens, gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren, entschieden.

Die Einwendungen werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabensträgers im Anhörungsverfahren, durch Planänderungen oder Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen. Auf die Niederschrift zur Erörterungsverhandlung am 24. Mai 2011 und das Protokoll zur Besprechung am 25.

2.5. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Ordner 4: Unterlage 14.1, Blatt Nrn. 1T bis 7T, 8, 9, 10T und 11T sowie Unterlage 14.2T) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich größtenteils um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urt. v. 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 10. November 1998 – BayVG 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG – 4 B 63.97).

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 2.2 bis 2.4 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt.

Die mit dem geplanten Vorhaben verfolgten Ziele:

- Verbesserung der Verkehrssituation;
- Verbesserung der Lebensqualität und der städtebaulichen Situation durch Entlastung der Orte vom Durchgangsverkehr;
- Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Orten sowie auf der freien Strecke;
- Verbesserung regionaler Verkehrsbeziehungen.

können mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Durch Planänderungen im Planfeststellungsverfahren konnten Forderungen von Betroffenen erfüllt werden. Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2009 (GVBl. S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) ist nicht zulässig.

Hinweis zur Auslegung

Die unter Ziffer II. des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, eingesehen werden. Sie werden auch in

der Marktgemeinde Bad Abbach
Raiffeisenstraße 72
93077 Bad Abbach

der Gemeinde Alteglofsheim
Bahnhofstraße 10
93087 Alteglofsheim

der Gemeinde Köfering
Schulstraße 11
93096 Köfering

der Gemeinde Obertraubling
Josef-Bäumler-Straße 1
93083 Obertraubling

der Gemeinde Pentling
Am Rathaus 5
93080 Pentling

der Gemeinde Thalmassing
Kirchweg 1
93107 Thalmassing

während der Dienststunden 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dieser Planfeststellungsbeschluss auch den betroffenen Personen zuzustellen, die im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, oder mit denen eine Einigung erzielt wurde.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Regensburg, 12. Dezember 2012

Baierl
Oberregierungsrat